BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schlettwein, Johann August, 1731-1802

Schlettweins Schriften für alle Staaten zur Aufklärung der Ordnung der Natur im Staats-, Regierungs- und Finanzwesen

Bd.: 1. (1775).

Carlsruhe 1775

Pol.g. 853 za-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770713-4
VD18 80271677-001

Td. 1270 2/2

Auth.

Pl. g 853 3a

Schlattmeier

Schriften für alle Staaten zur Aufklärung der Ordnung der Natur im Staats-Regierungs- und Finanzwesen.

Erster Theil.

Enthält

I. Hauptinteresse des ganzen teutschen Reiches: oder die uneingeschränkte Freyheit im Handel und Wandel nach den teutschen Reichsgesetzen.

II. Vorschlag zur Verbesserung des englischen Münzwesens um des Besten Englands und der übrigen Nationen willen.

III. Wunsch und Plan in Absicht auf Pohlens Glück, um des Besten von ganz Europa willen.

IV. Einige ökonomische und politische Observationen und Schlüsse von dem Churfürstenthum Bayern.

Von dem Verfasser der wichtigsten Angelegenheit für das ganze Publicum.

Carlsruhe, 1775.
gedruckt und verlegt von Michael Macklot,
Markgräfl. Badischem Hofbuchhändler und Hofbuchdrucker.

Allen

Vätern

und

Müttern

der Staaten.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Theureste Väter und Mütter der Staaten!

Mit der heitersten Freymüthigkeit meines Herzens lege ich das gegenwärtige Werk in tiefster Ehrfurcht vor Ihren Thronen und Füßen nieder, weil es der großen suveränen Ordnung der

Glück-

Glückseeligkeit aller bürgerlichen Gesellschaften gewidmet ist. Die Wahrheit und Unverbrüchlichkeit der Gesetze dieser Ordnung, welche von vielen würdigen Männern gelehret wird, und welche ich, um auch zu diesem großen Werk meinen Beytrag zu thun, in meinen Moyens darréter la misere publique & d'acquitter les dettes des Etats, und in meinen wichtigsten Angelegenheiten in ihrer einleuchtendsten Simplicität abgebildet habe, empfinde ich mit so starker Ueberzeugung des Geistes, und so inniger warmer Bewegung des Herzens, daß ich nach Gewissenhaftigkeit und Rechtschaffenheit nichts unterlassen kann, was die Aufklärung, Anwendung, und Ausbreitung dieser Gesetze zu befördern im Stande ist. —

Ganz

Ganz gewiß, theureste beste Väter und Mütter der Staaten! ganz gewiß wächßt von Jahr zu Jahr die Production aller Grundstücke in Ihren Reichen und Provinzen; ganz gewiß werden die Industrie, die Künste, und Handel und Wandel allenthalben blühend; ganz gewiß nehmen die bißherigen Calamitäten, und auch die Laster, und Verbrechen, die aus dem Elend hervorquellen, ab; ganz gewiß werden alle Einwohner der Länder weiser, gerechter, wohlthätiger, reicher und glücklicher, und ganz gewiß fließen weit größere Summen von Revenüen in die öffentlichen Staatscassen ein, wenn die vielen Regulative, und Verbotsgesetze, und indirecten Impostен, welche die Geschäftigkeit der Menschen, und den Umsatz und Verbrauch der Waaren belästi-

belästigen, und die schädlichste Preißerhöhung aller Producte und aller Arbeiten, und die traurigste Degradation der Industrie und Commercien, und der Cultur der Grundstücke verursachen, abgeschaffet werden, dagegen aber die uneingeschränkte Freyheit im Handel und Wandel unter dem Schirm der Gerechtigkeit eingeführt, der einzige Territorialimposten nach der Größe und Qualität der Grundstücke, in Verhältniß auf ihren reinen Ertrag, erhoben, die gute Culturordnung in Gang gebracht, und die Wissenschaft von den großen physischen und sittlichen Naturgesetzen, und ihren wohlthätigen Einflüssen auf alle Stände und Berufsthätigkeiten der Gesellschaft immer mehr cultivirt und ausgebreitet wird. —

Auf

Auf ewig sey es, erhabene Beherrscher und Beherrscherinnen der Völker! fern von mir, durch leere Speculationen, oder durch Projecte Ihre Thronen zu entweyhen, und durch Bekanntmachung schädlicher Maximen mich am armen Volke zu versündigen! Allein die Principien der natürlichen Ordnung, und die Resultate derselbigen sind keine subtile leere Speculation; denn sie sind die aus dem Wesen eines jeden Menschen laut rufende Stimme der wahren absoluten Gerechtigkeit. Sie sind keine Projecte; denn sie gründen sich auf keine Zufälligkeiten, und zielen auf keine arbitrarische Veranstaltungen ab, sondern sind Wahrheiten, welche die Gesetze der Glückseeligkeit mit eben der unwidersteh-ligen Evidenz darlegen, auf welcher die

Gesetze

Gesetze des Calculs, und die geometrische anschauende Erkänntniß beruhen. Sie sind auch keine weitaussehende gefährliche Maximen; denn sie sind reine Wahrheit, und dringen geradezu auf die Aufhebung der offenbaren Hindernisse der Industrie, der Commercien, und der Cultur des Erdbodens, auf die Verstärkung und den ungehinderten Umlauf der Masse von Genießungen für alle Menschen, auf das Wachsthum der Staatsrevenüen, und auf die Simplicität in den Geschäften des Regierungs- und Finanzwesens. O! sollten sich diese Ideen und Grundsätze nicht vor den Thronen aller Väter und Mütter der Völker zeigen dürfen? —

Wenden

Wenden Sie, theureste Regenten und Regentinnen, ich flehe Sie um des Besten der menschlichen Gesellschaft willen um diese Gnade an, wenden Sie Ihr Angesicht nicht ganz von dem Inhalte meiner gegenwärtigen Schriften weg. Ich suche darinnen die einzige allgemeine Ordnung der Wohlfahrt der Staaten in großen Beyspielen von allen Seiten her der Welt empfindbar zu machen, und bin bereit, wann, wo, und wie es die Vorsehung Gottes beschließen wird, ohne alle weitere Bedingungen, als unter dieser einzigen, daß die einmal erkannte Wahrheit wider alle Cabalen, und Ränke der unächten Politick in ihrem Gange aufrecht erhalten werde, das System, das ich bekenne, in Dörfern,

Aem-

Aemtern, und Provinzen zum Seegen des Herrn und der Unterthanen in Aus= führung zu bringen. —

Ich wünsche unabläßig mit Inbrunst meiner ganzen Seele, daß alle Staaten auf dem Erdboden Gefilde der Gerechtigkeit, des Friedens, und der Freuden seyn mögen, damit ein jeder Mensch die Güter der Länder zu sei= nem Glücke zu erwerben und zu genießen im Stande sey; und unter diesen reinen Wün= schen verharre ich in tiefster Unterwürfigkeit

Theureste Väter und Mütter der Staaten!

Ihr

zur Wahrheit und Treue ganz vollkommen verpflichteter

Schlettwein.

Vorrede.

Ich suche in diesen Schriften die Gesetze der grossen Ordnung der Glückseeligkeit, welche Gott selbst in der Natur gezeichnet hat, einleuchtender und faßlicher zu machen. Die Wege, welche ich gehe, werden meine Leser am besten in dem Buche selbst übersehen können. —

Die vielen Data von dem Regierungs- und Finanzwesen, und den politischen Maximen der größern und kleinern Staaten des Erdbodens, welche ich theils aus bewährten Schriften, theils aus den gedruck-

ten

ten Landesgesetzen, Verordnungen und Regulativen, theils aus meinen eigenen Bemerkungen, und theils aus sichern Nachrichten, die ich einzuziehen die günstigste Gelegenheit habe, zu benutzen vermögend bin, geben mir zur Fortsetzung dieses Werkes Materien im Ueberflusse. Da ich auch überzeugt bin, daß es in unendlich vielerley Betrachte höchstnützlich ist, wenn diejenigen Männer, welche in Staatsgeschäfte, es sey, in welche es wolle, und in die Gesinnungen der Gesetzgeber, und die Revolutionen der Länder einen reellen Einfluß gehabt haben, ihre Geschichte nach ihren ganzen Detail mit redlichem Wahrheitssinne der Welt selbst vorlegen, und darinnen den Geist und die Resultate ihrer Operationen gerade so, wie jener thätig war, und wie diese erfolgten, mit rechtschaffener Offenherzigkeit schildern; so werde ich in diesen Schriften auch hierinne mit einer Probe von mir selbst ein Beyspiel geben. —

Ich habe nun meinen Lesern nichts weiter zu sagen, als daß der zweyte Theil dieses Werkes bald nachfolgen wird. Die Gegenstände seines Inhaltes sind diese:

1.) Von den Folgen der großen Disharmonie zwischen England und seinen americanischen Colonien auf das Interesse Großbritanniens,

niens, und des übrigen Europa; ingleichen von den Mitteln, jene Disharmonie zum Glücke der Colonien, und zur Ehre, und zum Besten Englandes wieder zu heben;

2) Von den englischen Staatsschulden und ihren Wirkungen in und ausser England, auch wie diese Lasten nach und nach mit Zuverläßigkeit getilget werden können;

3) Reflexionen über die berühmte englische Schiffarthsacte vom Jahr 1660.

4) Von dem Impostensystem in Frankreich, und wie die Reformation desselbigen am glücklichsten bewerkstelliget werden mag;

5) Oestreichs Reichthum, und dessen höchste Realisirung;

6) Wichtige politische Calcule und Resultate von dem Markgräflich Baden-Durlachischen Lande, aus der in drey Theilen herausgekommenen Sammlung aller Baden-Durlachischen Anstalten und Verordnungen. —

Vorrede.

Wahrheit und **Vollkommenheit** sind im Grunde völlig Eins, und es ist unmöglich, daß da Vollkommenheit sey, wo nicht Wahrheit ist. Dieser Grundsatz soll das Ziel meines ganzen Lebens seyn, und soll mich auch **dann** leiten, wenn er **wider mich selbst** gerichtet ist. —

Ich will, **um gut zu seyn**, immer eifriger nach **Wahrheit** streben, und **um Gutes zu thun**, nach allen meinen Kräften die **Wahrheit** unter meinen Mitmenschen ausbreiten, und das Wachsthum des **Wahrheitssinnes** befördern. —

Geschrieben zu Carlsruhe, den 18 Hornung 1775.

I.

Haupt-Interesse des ganzen teutschen Reichs:

Oder die uneingeschränkte Freyheit im Handel und Wandel nach den teutschen Reichsgesetzen.

I.

Absicht des Verfassers.

Ich habe in meiner wichtigsten Angelegenheit für das ganze Publicum für die unumschränkte Freyheit im Handel und Wandel geredet, und besonders im zweyten Theile bewiesen, daß ohne diese Freyheit die wahre wesentliche Gerechtigkeit, die eine absolute Unverletzlichkeit des Eigenthumsrechtes eines jeden Menschen über das Seinige erfordert, nicht bestehen könne.—

Itzt will ich einen Schritt weiter thun, und untersuchen, was die Gesetze des teutschen Reichs von dieser Freyheit bestimmen. Sind sie den allgemeinen unveränderlichen Empfindungen aller Menschen von der Gerechtigkeit, das ist, der Stimme GOttes zuwider: so haben sie eben so wenig Gültigkeit, als wenn ein willkührliches Gesetz den Menschen verbieten wollte, Speise und Trank zu suchen, wenn sie hungern, und dursten, oder ihnen frohes heiteres Lachen anbefehlen wollte, wenn sie Hungersnoth ausstehen müssen. Stimmen sie aber mit der wesentlichen absoluten Gerechtigkeit überein, so darf Teutschland von des **Kayfers und des Reichs** hohen Sorgen gewiß noch das Glück erwarten, die Gesetze in ihre volle Thätigkeit gebracht, und den arbitrarischen Zwang im Gebieten und Verbieten, welcher die Provinzen Teutschlandes ganz verwüsten will, verbannet zu sehen. —

II.

Kayser Rudolphs des Ersten Verordnung wegen der Zölle und Mauthen vom Jahr 1287.

Ich will hier nichts von den Verordnungen sagen, welche seit Carls des Grossen Zeiten bis auf die Regierung Rudolphs des Ersten in Absicht auf die Freyheit im Handel und Wandel erlassen worden sind. Nur bey Rudolph dem Ersten will ich anfangen. Wir haben von diesem großen Kayser in seinem auf dem Reichstage zu Würzburg im Jahr 1287 gesetzten Landfrieden eine Verordnung, welche die größte Aufmerksamkeit verdienet.

„So gebieten Wir, sagt er §. 21. daß Niemand keinen „Zoll noch Gelait machen soll, und niemand auf Land, noch „auf Wasser unrecht Mauth nehmen soll, und daß alle die „Zoll, die mit Unrecht gehabt sind, anders denn sie von „alters her gesetzt sind, daß die Hochnunge absyn, und der „Zoll bliebe, als er von Recht seyn soll. Wer darwider „thut, der hat den Landfried gebrochen, und um den Bruch „so ist er in der Echt, und in dem Bann des Pabstes.

§. 22. „Niemand soll auch kein Zoll nehmen, wann zu „Recht, und da man ihn zu Recht nehmen soll, wer das „bricht, den soll man haben für einen Straßräuber.

§. 23. „Wir setzen und gepieten, daß alle Zoll, die seit „Kayser Friedrichs Tod auf sind gesetzt, auf Wasser und „auf Land absein, es en sey, daß ihn erwerben möge, der „ihn hat, vom Reich, das der in zerecht haben soll.

§. 24. „Alle die Zoll auf Wasser oder auf Land nement, „die sollen den Wegen und Prugken ir recht behalten mit „pessern, und mit machen, und die von den sie Zoll ne-

„ment,

„ment, die sollen sie pfridten, und belaiten nach ihrer Macht, „so verre ir Gericht geet, daß sie nicht verliesen. Wer die„selben Gebot zu dreien mahlen zepricht, wird er sein be„zeugt vor Gericht, als recht ist, der Zoll sol dem Reich „ledig sein. *)

Diese Verordnung war dem wesentlichen nach schon in des Kayser Friedrichs des Zweyten im Jahr 1235 zu Mainz wegen des Landfriedens und mehrerer anderer Sachen erlassenen Reichsabschiede enthalten **), und König Rudolph hatte auch diesen Landfrieden im Jahr 1281 bereits bestätiget. ***)

III.

Zergliederung und Inhalt der Rudolphinischen Verordnung.

Man sehe aber diese Verordnung nicht obenhin an. Sie ist reich an Schätzen der Gerechtigkeit und der wahren Politick. Die Hauptsätze, die darinnen vorkommen, sind diese:

Erstlich: **Alle biß auf die Zeit des König Rudolphs in Teutschland vorgenommene Zollerhöhungen, welche den von Alters her mit Recht, das ist, nach dem 23sten §phen, vom Reich erhaltenen und bezogenen Zoll übersteigen, sollen bey Strafe des Landfriedbruchs, nämlich der Achtserklärung, gänzlich wieder abgestellet seyn.**

*) s. Senckenbergs Sammlung der Reichsabschiede T. I. S 34.

**) Senckenberg am angeführten Orte, S. 19.

***) gleichfalls am a. O. S. 31.

Dieser Satz ist ausdrücklich in den Worten enthalten: Alle die Zoll, die mit Unrecht gehapt sind, anders denn sie von alters her gesetzt sind, das die Hochnung absey, und der Zoll bleibe, als er von recht sol. Wer darwieder thut, der hat den Landfried geprochen, und um den Bruch so ist er in der Echt, und in dem Bann des Pabsts.

Zweytens: Es soll von der Zeit dieser Verordnung an kein neuer Zoll und kein Geleit, auch keine neue Mauth zu Wasser und zu Land angesetzt und erhoben werden.

Dies liegt in den Anfangsworten des Gesetzes. Niemand soll keine Zoll noch Geleit machen, das ist, weder neu anlegen, noch erhöhen, und niemand soll auf Land noch auf Wasser unrecht Mauth nehmen, das ist Mauth, die nach dem 23sten Iphen nicht vom Reich bewilliget ist.

Drittens: Es soll kein Zoll irgendwo anders, als wo er rechtmäßig hergebracht ist, erhoben werden.

Dies zeigen die Worte: Niemand soll auch kein Zoll nehmen, wann zu recht, und da man ihn zu recht nehmen soll; wer das pricht, den soll man halten für ein Straßräuber.

Viertens: Alle Zölle, folglich nicht bloß die Erhöhungen, sondern ohne Unterschied die ganzen Zölle, welche seit Kayser Friedrichs Tode eingeführt worden, sollen schlechterdings aufgehoben seyn, wenn man nicht zeigen kann, daß man sie vom Reich selbst, nicht bloß vom Kayser, sondern von den Ständen zugleich, erworben habe.

Dieser

Dieser Satz ist in der Verordnung mit ausdrücklichen Worten bestimmt.

Fünftens: **Die Land- und Wasserzölle sollen zur Erhaltung und Ausbesserung der Straßen und der Brücken, und zu Beschützung und Beschirmung derer, die den Zoll zu entrichten haben, angewendet werden.**

Dies hat die Verordnung ebenfalls mit ausdrücklichen Worten festgesetzet.

IV.

Die Folgen, wenn diese Rudolphinische Verordnung wäre beobachtet worden.

Man hätte diese Verordnung wahrhaftig mit unauslöschlichen Buchstaben in Marmor einhauen, und öffentlich an den Eingängen der Cammern und der Geheimerathsstuben aller teutschen Fürsten aufstellen, und alle Ministers, Regierungs- und Cameral-Bediente, und alle Beamten auf die genaueste Befolgung derselbigen fest verpflichten sollen, damit niemahls Vorschläge, Anträge, und Rathschläge, ihr zuwider, hätten entworfen, und gefasset werden können. — Nie würde unser Teutschland den grossen Verfall der Commercien, den Geldmangel, und die Calamitäten erlebt haben, die jetzo aller Orten gefühlet werden. **Rudolph** verbietet alle Zollerhöhungen ohne Unterschied, wann sie nicht vom Reich bewilliget werden. Aber seit den Zeiten dieses weisen Gesetzgebers, besonders aber im 17ten Jahrhunderte und noch in unsern Tagen sind solche Erhöhungen, durch neue Anlagen auf die Commercien, z. E. durch Accise, Licenten, Brücken- Weg- und Chausseegelder, Markt- und Standgelder, Con-

Dieser Satz ist ausdrücklich in den Worten enthalten: Alle die Zoll, die mit Unrecht gehapt sind, anders denn sie von alters her gesetzt sind, das die Hochnung absey, und der Zoll bleibe, als er von recht sol. Wer darwieder thut, der hat den Landfried geprochen, und um den Bruch so ist er in der Echt, und in dem Bann des Pabsts.

Zweytens: **Es soll von der Zeit dieser Verordnung an kein neuer Zoll und kein Geleit, auch keine neue Mauth zu Wasser und zu Land angesetzt und erhoben werden.**

Dies liegt in den Anfangsworten des Gesetzes. Niemand soll keine Zoll noch Geleit machen, das ist, weder neu anlegen, noch erhöhen, und niemand soll auf Land noch auf Wasser unrecht Mauth nehmen, das ist Mauth, die nach dem 23sten Iphen nicht vom Reich bewilliget ist.

Drittens: **Es soll kein Zoll irgendwo anders, als wo er rechtmäßig hergebracht ist, erhoben werden.**

Dies zeigen die Worte: Niemand soll auch kein Zoll nehmen, wann zu recht, und da man ihn zu recht nehmen soll; wer das pricht, den soll man halten für ein Straßräuber.

Viertens: **Alle Zölle, folglich nicht bloß die Erhöhungen, sondern ohne Unterschied die ganzen Zölle, welche seit Kayser Friedrichs Tode eingeführt worden, sollen schlechterdings aufgehoben seyn, wenn man nicht zeigen kann, daß man sie vom Reich selbst,** nicht bloß vom Kayser, sondern **von den Ständen zugleich, erworben habe.**

Dieser

Dieser Satz ist in der Verordnung mit ausdrücklichen Worten bestimmt.

Fünftens: **Die Land- und Wasserzölle sollen zur Erhaltung und Ausbesserung der Straßen und der Brücken, und zu Beschützung und Beschirmung derer, die den Zoll zu entrichten haben, angewendet werden.**

Dies hat die Verordnung ebenfalls mit ausdrücklichen Worten festgesetzet.

IV.

Die Folgen, wenn diese Rudolphinische Verordnung wäre beobachtet worden.

Man hätte diese Verordnung wahrhaftig mit unauslöschlichen Buchstaben in Marmor einhauen, und öffentlich an den Eingängen der Cammern und der Geheimerathsstuben aller teutschen Fürsten aufstellen, und alle Ministers, Regierungs- und Cameral-Bediente, und alle Beamten auf die genaueste Befolgung derselbigen fest verpflichten sollen, damit niemahls Vorschläge, Anträge, und Rathschläge, ihr zuwider, hätten entworfen, und gefasset werden können. — Nie würde unser Teutschland den grossen Verfall der Commercien, den Geldmangel, und die Calamitäten erlebt haben, die jetzo aller Orten gefühlet werden. **Rudolph** verbietet alle Zollerhöhungen ohne Unterschied, wann sie nicht vom Reich bewilliget werden. Aber seit den Zeiten dieses weisen Gesetzgebers, besonders aber im 17ten Jahrhunderte und noch in unsern Tagen sind solche Erhöhungen, durch neue Anlagen auf die Commercien, z. E. durch Accise, Licenten, Brücken- Weg- und Chausseegelder, Markt- und Standgelder, Con-

ceßionsgelder ꝛc häufig vorgenommen worden, ohne daß man den Kayser und das Reich darum gefraget hat. Es ist aber wahrhaftig einerley, ob man von einem Handelsmann, welcher Waaren in einem Staat einführt, anstatt des vorher bezogenen Zolles von $\frac{1}{4}$ pro Cent, einen Zoll von 1 pro Cent fordert, oder ob man den Zoll mit $\frac{1}{4}$ pro Cent unverändert lässet, und noch dazu den Einkaufsaccis oder Pfundzoll, oder Mauth von $\frac{3}{4}$ pro Cent erhebet. Es ist einerley, ob man den bisherigen Zoll verdoppelt, oder ob man den Zoll unverändert lässet, aber anstatt der Verdoppelung eben so viel Weg- und Brücken- und Marktgelder ansetzet. Alle diese Zollerhöhungen würden nicht erfolgt seyn, wenn die Verordnung des großen Kayfers beobachtet worden wäre.

V.

Bestätigung der Rudolphinischen Verordnung unter den Kayfern Adolph, Albrecht und Ludwig von Bayern in den Jahren 1293, 1303, 1323.

Im Jahr 1293 wurde der Rudolphinische Landfriede von dem König **Adolph** auf dem Reichstage zu Cölln bestätiget, und im Jahr 1303 vom König **Albrecht** auf dem Reichstage zu Nürnberg wieder erneuret. **Ludwig von Bayern** veränderte unter seiner Regierung auch nichts an der Rudolphinischen Verordnung, sondern verfügte noch in dem zu Nürnberg im Jahr 1323 errichteten Landfrieden, daß alle die Zölle und Geleite, welche seit des Kayfer Heinrichs Tode angelegt worden, gänzlich abgestellet seyn sollten. *)

VI.

*) Sammlug der Reichsabschiede, S. 38. 43.

VI.

Aufhebung aller Imposten im Handel und Wandel ausser den rechtmäßigen Zöllen und Geleitsgeldern im Jahr 1435.

Im Jahr 1435 wurde auf dem Reichstage zu Frankfurth von Seiten der Reichsstände gerathschlaget: *) „Sollte den „Sachen fürbaß nachgegangen werden, daß alle Kaufleute, „Pilgrime, und alle fromme Leute, sie seyen geistlich, oder „weltlich, uff allen Geleitstrassen zu Wasser und zu Lande „sicher seyen, und Geleit haben sollen, ihre Kaufmannschaft „zu treiben, und zu wandeln wieder, und für, ihr Lip, und „Gut, sie haben Vizendschaften, oder nit, und deheinerleye „(keinerley) ander Gelt nit geben den Herrn noch ihren „Knechten, denn ihren Zoll und gewöhnlich Geleitgeld, also „von alter Herkommen ist.“

Hier ist ausdrücklich bestimmt, daß ausser dem damahls nach einem rechtmäßigen Herkommen zu bezahlen gewesenen Zoll und Geleitsgelde kein ander Geld, es habe auch Nahmen wie es wolle, vor die Treibung der Kaufmannschaft entrichtet werden sollte. Also waren die Stände vollkommen darinnen einstimmig, daß es ihr gemeinschaftliches Interesse erfordere, Handel und Wandel mit keinen andern Impostен, als den gewöhnlichen und recht hergebrachten Zöllen zu beschweren.

VII.

Verordnung des Kayser Maximilians zum Besten der Freyheit im Jahr 1500.

Der Kayser **Maximilian**, der sich in vielerley Betrachte als einen um das Beste des Reichs sehr bekümmerten Vater

*) am angeführten Orte, S. 151.

bewiesen hat, gab in seiner im Jahr 1500 errichteten Regimentsordnung dieses Gesetz.*)

„Auch sollen sie (die Reichsräthe) insonderheit mit allem „Fleiße Aufsehens haben, und fürkommen, daß hinführo keine „neue Zoll, und Beschwerungen zu Wasser, oder Land gege„ben, noch die alten erhöhet, noch an andere Stätte, oder „Plätze dann von alters gelegt werden, anders denn mit Ver„willigung der Churfürsten."

Sehet, theure Freunde! wie verhaßt die Zölle, und alle Beschwerungen der Commercien dem Kayser Maximilian gewesen sind. Weder zu Wasser noch zu Lande, sollen neue Zölle angelegt werden, die alten Zölle sollen nicht erhöhet werden, und man soll keine an den Orten anlegen, wo vor alters keine angelegt waren. Nebst dem sollen weder zu Wasser, noch zu Lande neue Beschwerungen im Handel, und Wandel gemacht werden. Sehet, Freunde! ist hier nicht das Verbot der Consumtionsauflagen, welche die größten Beschwerungen im Handel und Wandel sind, und nicht das Verbot aller monopolistischen Maaßregeln, als welche den Gang der Commercien ganz hemmen, enthalten? Maximilian will uneingeschränkte Freyheit der Commercien für alle Provinzen des Reiches.

VIII.

Weitere Verordnung Kayser Maximilians wider die Monopolien und alle Einschränkungen der freyen Handelsconcurrenz vom Jahr 1512.

Man siehet diese erhabene und menschenfreundliche Absicht noch deutlicher, wenn man die Ordnung, die im Jahr 1512 auf dem Reichstage zu Trier und Cölln gegeben ist, mit Aufmerk-

*) Sammlung der Reichsabschiede, Tit. II. S. 56. ff.

merksamkeit lieset. Im 16ten §phen heißt es: *) „Und nach„deme etwa viele grosse Gesellschaften in Kaufmannsgeschäff„ten in kurzen Jahren im Reich aufgestanden, auch etliche „sondere Personen sind, die allerley Waaren und Kaufmanns„güter als Specerey, Erz, Wöllentuch, und dergleichen in „ihr Hände und Gewalt allein zu bringen unterstehen, Für„kauff damit zu treiben, setzen und machen ihnen zum Vor„theil solchen Gütern den Werth ihres Gefallens, fügen da„mit dem heiligen Reich und den Ständen desselbigen wirk„lichen Schaden zu, wider gemeine Kayserliche Rechte und „alle Ehrbarkeit: haben Nothdurft nach geordnet und gesetzt, „und thuen das hiermit ernstlich und wollen, daß solche schäd„liche Handthierung hinführo verboten, und abseyn, und sie „Niemands treiben oder üben soll, welche aber wider solches „thun würden, deren Haab und Güter sollen confiscirt und „der Obrigkeit jeglichen Orts verfallen seyn; auch dieselbe Ge„sellschafft und Kaufleute hinführo durch keine Obrigkeit im „Reich mehr geleitet werden, sie auch desselben nicht fähig „seyn, mit was Worten, Meynungen, oder Clauseln solche „Geleit gegeben werden.

Im 17ten §phen heißt es weiter: „Doch soll hierdurch nie„mands verboten seyn, sich mit jemand in Gesellschafft zu „thun, **Waare, wo ihm gefällt**, zu kaufen, und zu „verhandthieren: dann allein, daß er die Waare nicht un„terstehe, in eine Hand zu bringen, und derselben Waare einen „Werth nach seinem Willen und Gefallen zu setzen, oder dem „Käufer oder Verkäufer andinge, solche Waare niemands, denn „ihnen zu kauffen zu geben, oder zu behalten, oder daß er „sie nicht näher geben wolle, denn wie er mit ihnen überkom„men hat.“

Diese

*) am angef. Orte, S. 136.

Diese Verordnung dringet offenbar auf die **freye Concurrenz der Käufer und Verkäufer** der Waaren, als auf das gemeinschafftliche Interesse des teutschen Reiches. Sie erkennet diese Concurrenz ganz bestimmt für das Mittel, im Handel nnd Wandel den Producten und Waaren ihren natürlichen unnachtheiligen Preiß zu erhalten, und verbietet alles, was dieser freyen Concurrenz zuwider ist. Jedermann, dies sagt die Verordnung ausdrücklich, soll Waare kaufen können, wo es ihm gefällt. Also soll kein Waarenverbraucher gezwungen seyn, seine Waarenbedürfnisse an einem bestimmten Orte, oder bey einem bestimmten Verkäufer, oder in einer bestimmten Fabrick zu nehmen. Diese Folge ist sonnenklar, weil sonst das Gesetz nicht sagen könnte, daß ein jeder Waaren kaufen dürfe, wo es ihm gefällt.

Ferner soll nach dem ausdrücklichen Inhalte der Verordnung jeder Mensch die Freyheit haben, seine Waaren zu verhandthieren, wo es ihm gefällt. Was heißt dieses anders, als: Jedermann hat die Freyheit, seine Producte und Waaren zu verkaufen, an wen er will; niemand soll gezwungen seyn, seine Producte an einem bestimmten Orte, oder an einen bestimmten Käufer, oder an den Inhaber einer bestimmten Fabrick zu verkaufen. Wo es ihm gefällt, soll er seine Waaren verhandthieren können. Kein teutscher Bürger soll die Erlaubniß und das Recht bekommen, irgend eine Waare **in eine Hand** zu bringen, und ihr dadurch nach seinem Willen einen bestimmten Preiß zu setzen. Kommt aber nicht durch ein jedes Monopolium, es mag einem einzigen Menschen, oder einer ganzen Gesellschaft ertheilet werden, eine Waare nur in eine Hand, nemlich in die Hand des Monopolisten, oder der monopolistischen Gesellschaft? Wenn eine Fabrick das ausschliessende Privilegium bekommt, eine gewisse Sorte von rohen Waaren den ersten Hervorbringern, oder Erzeugern allein abzukaufen, so kommt diese Waare nur in eine

Hand,

Hand, nämlich in die Hand des privilegirten Fabricanten, und dieser kann nun nach seinem Willen und Gefallen den Waaren ihren Preiß bestimmen. — Wenn eine Gesellschafft die ausschließende Freyheit bekommt, nur allein in einem Lande alles Bauholz aufzukauffen, und damit zu handeln, so wird dadurch das Holz **in eine Hand**, nämlich in die Hand der Holzcompagnie, gebracht, und diese kann den Holzpreiß nach ihrem Gefallen zum Nachtheil der Verbraucher einrichten. — Endlich soll niemand dem Käufer, oder Verkäufer einer Waare solche Bedingungen auflegen, dadurch diese Waare dem freyen Handel entzogen, oder durch einen willkührlichen unnatürlichen Preiß in der Höhe erhalten wird. Wird denn aber dieses wohl seyn können, wenn nicht durch Aufrichtung und Erhaltung der uneingeschränkten Commercienfreyheit immer die größte Concurrenz von Käufern und Verkäufern vorhanden ist? Also sahe das teutsche Reich schon im Jahr 1512 die freye Concurrenz der Käufer und Verkäufer für das große Principium der rechten Activität des Handels an, und wenn man seit dieser Zeit diesem Grundsatze nie entgegen gehandelt hätte: so würden die Commercien itzt in ihrer schönsten Blüthe stehen, anstatt daß sie in Teutschland fast an allen Orten vertrocknet, und zum theil ganz abgestorben sind.

IX.

Gleiche Verordnungen von den Jahren 1526, 1529, 1530.

Der Reichsabschied zu Speyer vom Jahr 1526, und der von 1529, wiederhohlen das Verbot der Monopolien und ausschliessenden Handlungsgesellschaften. In dem ersten heißt es §. 26, und in dem andern §. 24. *) „Item, nachdem die „Mono-

*) am a. O.

„Monopolien und Gesellschafften eine eigennützige unleidliche „Handlung, die in gemeinen kayserlichen Rechten bey hoher „Pön und Strafe verboten ist, so soll der kayserliche Fiscal „gegen dieselbigen, wie sich in Rechten gebühret, ernstlich pro„cediren und handeln, damit solche abgethan, und der gemeine „Nutz gefördert werde.“

So wird auch in dem Reichsabschiede zu Augspurg von 1530, im 135 und 136. Syhen ausdrücklich wiederhohlet, was in dem Reichsabschiede zu Trier und Cölln vom Jahr 1512. §. 16 und 17 verordnet war, und welches ich §. 8. eingerückt habe.

X.

und vom Jahr 1548.

In der Reformation guter Policey zu Augspurg vom Jahr 1548, heißt es Tit. XIIX. §. 1. *) „Wiewohl die Mono„polia, betrügliche, gefährliche, und ungebührliche Fürkäufe „nicht allein in gemeinen beschriebenen Rechten, sondern auch „in gemachten und publicirten Reichsabschieden bey großen „Pönen und Strafen, als Verlust aller Haab und Güter, und „Verweisung des Landes verboten, so ist doch solchen Satzun„gen, Abschieden und Verbot bis anhero mit gebührlicher und „schuldigen Vollziehung gar nicht nachgekommen, noch gelebet „worden, sondern seynd in kurzen Jahren etwann viel grosse „Gesellschafften in Kauffmannsgeschäfften, auch etliche son„derbahre Personen, Handthierer und Kaufleute im Reich auf„gestanden, die allerley Waaren und Kauffmannsgüter, auch „Wein, Korn, und anderes dergleichen von dem höchsten bis „auf die geringsten, (in welchen sie dann in den Landen hin „und wieder gute Kundschafft und Verwahrung haben, son„derlich

*) am a. O. Tit. II. S. 574.

„derlich, wenn die Waaren verdorben, oder sonst in Auffschlag „kommen, und ehe die andern Kaufleute solches gewahr wer„den) in ihre Hand und Gewalt allein zu bringen unterstehen, „Fürkauff damit zu treiben, und denselben Waaren einen „Werth nach ihren Willen und Gefallen zu setzen, oder dem „Käufer oder Verkäufer anzudingen, solche Waaren niemands, „dann ihnen zu kaufen zu geben, oder zu behalten, oder daß „er, der Verkäuffer, sie nicht näher, oder anders geben woll, „denn wie mit ihm überkommen, fügen damit dem heiligen „Reich und allen Ständen desselbigen, merklichen Schaden zu, „wider obgemeldte gemeine beschriebene Rechte und alle Ehr„barkeit.

§. 2. „Hierauf haben wir zu Förderung gemeines Nutzens „und der Nothdurft nach verordnet und gesetzt, und thun das „hiermit, und wollen, daß solche schädliche Handthierung, Für„kauf und derhalben gemachte Geding, Vereinigung und Pacta, „hinführo verboten und abseyn, und sie niemands weder durch „selbst, noch andere treiben, oder üben sollen ꝛc.

Man siehet hier, daß die Verordnung des Reichsabschiedes zu Trier und Cölln von 1512 mit einigen kleinen Veränderungen, die aber das Wesentliche nicht betreffen, eingerücket worden. Es scheinet zwar, als wenn die Freyheit im Handel und Wandel dadurch eingeschränkt worden sey, daß niemand einen Vorkauf mit Waaren treiben solle. Allein man darf nur den ganzen Zusammenhang des Gesetzes durchschauen, so zeigt sich, daß nicht ein jeder Vorkauf, sondern nur ein betrüglicher, gefährlicher, und ungebührlicher Vorkauf, oder ein solcher, dabey der Käufer den Waaren nach seinem Gefallen einen Werth bestimmen kann, verboten worden. Ein jeder anderer Vorkauf, der nicht auf eine eigenmächtige willkührliche Preißbestimmung abzwecket, ist erlaubt geblieben. — Aber wenn zielt ein Vorkauff auf eine eigenmächtige willkührliche Preißerhöhung der Waaren ab? Gewiß nur in dem Falle,

wenn

wenn es nicht einem jeden frey stehet, solche Waaren zu kaufen, und zu verkaufen, wo, und wie er will, das ist, wenn die freye Concurrenz der Käufer und Verkäufer der Waaren eingeschränkt ist. So lange ein jeder Mensch berechtiget ist, ungehindert Waaren zu kaufen und zu verkaufen, so lange werden auch immer Leute in Bereitschafft stehen, um ihres Interesse willen die Waaren zu suchen, und dadurch den betrüglichen schädlichen Vorkauf am sichersten verhindern. Das Gesetz schränket also die Freyheit im Kaufen und Verkaufen nicht ein, sondern befestiget sie noch mehr. —

XI.

Wichtige Verordnung wider die Consumtions-Auflagen vom Jahr 1576.

Der Reichsabschied zu Regenspurg von 1576, verordnet im 118ten, 119ten und 120sten Paragraphen folgendes: *)

„Weiters sind wir auch glaubhaftig berichtet worden, daß „etliche Stände ohne Unsern Kayserlichen Consens, auch ohne „Bewilligung Unserer, und des heiligen Reichs Churfürsten, „sondern für sich selbst mit eigner That hin und wieder im „heiligen Reich teutscher Nation zu Wasser und zu Lande, „theils neue Zölle anzustellen, theils ihre alte Zölle zu steigern anfangen, und dasselbig auch zum Theil unterm Nahmen Ungelds, Aufschlags, Brückengelds, oder Weggelds, „und was des Scheines mehr, verantwortet werden woll.

„Dadurch dann nicht allein die gemeine Gewerb, Commercien, Victualien, und alle Handthierungen zu noch höhern „Aufschlag, Werth, und Theurung merklich getrieben, auch „leicht-

*) am a. O. Tit. III. S. 353.

„lich Ursach zur Ungedult, und schädlicher Empörung ge„ben möchte, sondern will auch das alles zu Unserer Kay„serlichen besondern Hoheit, und Reservaten, dann sowohl „zu Unserer Kayserlichen, als auch der Churfürsten Repu„tation Veracht= Schmählerung und Abbruch de facto „durchgebracht, und fortgesetzt werden, wie Uns etliche „nnterschiedliche Fälle auf dem Rhein, dann auch an der „Donau, Elben, Weser, und andern Flüssen mehr, gleich„falls zu Land, an vielen Orten fürgenommen, angezeigt „worden seynd.

„Derhalben, damit in diesem auch Unsere, und der Chur„fürsten Reputation zu keinem Veracht, noch Schmähle„rung gerathe, denn auch das gemeine Beste, wie Uns „aus Kayserlichen Amt fürnämlich obliegt, gefördert werde: „haben Wir ganz nöthig zu seyn gnädiglich ermessen, derent„wegen mit Unsern Kayserlichen Schreiben, alle und jede „Craißobersten, Zu= und Nachgeordneten insonderheit zu er„suchen, und ihnen zu befehlen, wie Wir denn auch einen „jeden Craißobersten, Zu= und Nachgeordneten, dazu die „andere Craißstände selbst, in Kraft dieses Reichsabschie„des, gnädigst ersuchen, vermahnen, ihnen sammt und son„ders gebieten, und befehlen, bey denen Pflichten und Ge„horsam, damit sie Uns und dem heiligen Reich verwandt, „auf nächstkommenden Craißtägen, sowohl in ihren, als „auch dero benachbarten Craißen, fleißig nachfragen, auch „Erkundigung zu thun, ob, wo, und welcher Maasen un„gebührliche neue Zölle, oder der alten Zölle Ersteigerung „in den Craißen, zu Wasser oder zu Lande, von einem „oder mehr Ständen, unter was Schein auch dasselbige „bedeckt werden wollte, fürgenommen seyn sollten; wann, „und wie lange das alles ungefährlich angefangen; was, und „wie viel Zolls, oder auch **unter andern Nahmen** den „Leuten zu Wasser, oder zu Lande abgenommen: Und dann,

wenn es nicht einem jeden frey stehet, solche Waaren zu kaufen, und zu verkaufen, wo, und wie er will, das ist, wenn die freye Concurrenz der Käufer und Verkäufer der Waaren eingeschränkt ist. So lange ein jeder Mensch berechtiget ist, ungehindert Waaren zu kaufen und zu verkaufen, so lange werden auch immer Leute in Bereitschafft stehen, um ihres Interesse willen die Waaren zu suchen, und dadurch den betrüglichen schädlichen Vorkauf am sichersten verhindern. Das Gesetz schränket also die Freyheit im Kaufen und Verkaufen nicht ein, sondern befestiget sie noch mehr. —

XI.

Wichtige Verordnung wider die Consumtions-Auflagen vom Jahr 1576.

Der Reichsabschied zu Regenspurg von 1576, verordnet im 118ten, 119ten und 120sten Paragraphen folgendes: *)

„Weiters sind wir auch glaubhaftig berichtet worden, daß „etliche Stände ohne Unsern Kayserlichen Consens, auch ohne „Bewilligung Unserer, und des heiligen Reichs Churfürsten, „sondern für sich selbst mit eigner That hin und wieder im „heiligen Reich teutscher Nation zu Wasser und zu Lande, „theils neue Zölle anzustellen, theils ihre alte Zölle zu steigern anfangen, und dasselbig auch zum Theil unterm Nahmen Ungelds, Aufschlags, Brückengelds, oder Weggelds, „und was des Scheines mehr, verantwortet werden woll.

„Dadurch dann nicht allein die gemeine Gewerb, Commercien, Victualien, und alle Handthierungen zu noch höhern „Aufschlag, Werth, und Theurung merklich getrieben, auch „leicht-

*) am a. O. Tit. III. S. 353.

„lich Ursach zur Ungedult, und schädlicher Empörung ge„ben möchte, sondern will auch das alles zu Unserer Kay„serlichen besondern Hoheit, und Reservaten, dann sowohl „zu Unserer Kayserlichen, als auch der Churfürsten Repu„tation Veracht= Schmählerung und Abbruch de facto „durchgebracht, und fortgesetzt werden, wie Uns etliche „nnterschiedliche Fälle auf dem Rhein, dann auch an der „Donau, Elben, Weser, und andern Flüssen mehr, gleich„falls zu Land, an vielen Orten fürgenommen, angezeigt „worden seynd.

„Derhalben, damit in diesem auch Unsere, und der Chur„fürsten Reputation zu keinem Veracht, noch Schmähle„rung gerathe, denn auch das gemeine Beste, wie Uns „aus Kayserlichen Amt fürnämlich obliegt, gefördert werde: „haben Wir ganz nöthig zu seyn gnädiglich ermessen, derent„wegen mit Unsern Kayserlichen Schreiben, alle und jede „Craißobersten, Zu= und Nachgeordneten insonderheit zu er„suchen, und ihnen zu befehlen, wie Wir denn auch einen „jeden Craißobersten, Zu= und Nachgeordneten, dazu die „andere Craißstände selbst, in Kraft dieses Reichsabschie„des, gnädigst ersuchen, vermahnen, ihnen sammt und son„ders gebieten, und befehlen, bey denen Pflichten und Ge„horsam, damit sie Uns und dem heiligen Reich verwandt, „auf nächstkommenden Craißtägen, sowohl in ihren, als „auch dero benachbarten Craißen, fleißig nachfragen, auch „Erkundigung zu thun, ob, wo, und welcher Maasen un„gebührliche neue Zölle, oder der alten Zölle Ersteigerung „in den Craißen, zu Wasser oder zu Lande, von einem „oder mehr Ständen, unter was Schein auch dasselbige „bedeckt werden wollte, fürgenommen seyn sollten; wann, „und wie lange das alles ungefährlich angefangen; was, und „wie viel Zolls, oder auch **unter andern Nahmen** den „Leuten zu Wasser, oder zu Lande abgenommen: Und dann,

„was sie sonst weiters zum Bericht davon thun könnten, „das alles sollen sie die Craißobersten, Zu- und Nachge- „ordnete, auch die andern Craißstände selbst beschreiben, „und verschlossen zu obberührten Frankfurthischen Deputa- „tionstag in die Maynzische Canzley daselbst überantwor- „ten lassen, welches alsdann Unsere anwesende Kayserliche „Commissarien, und der sechs Churfürsten abgeordnete Rä- „the erbrechen, vorlesen, was darinn ferners zu thun, sich „vergleichen, und Uns dessen zum förderlichsten berichten „sollen. Darauf Wir alsdann die gebührende Nothdurft „fürnehmen, und verschaffen wollten."

XII.

Inhalt dieses Gesetzes.

Diese Stelle begreifet Sätze der natürlichen Ordnung vom ersten Range in sich. Der erste ist dieser: **Die Zölle, Ungelder, Aufschläge, Brücken- und Weggelder, und andere dergleichen Auflagen, wirken eine Preißerhöhung, und Vertheurung aller Victualien, Gewerbe, Handthierungen und Commercien.** Dies lehret der 119te Paragraph mit ausdrücklichen Worten.

Der andere Satz: **Diese Abgaben können leichtlich Ungedult und schädliche Empörungen in den Ländern verursachen.**

Der dritte Satz: **Die Craißobersten sollen die genaueste Erkundigung in den teutschen Reichslanden über alle Zölle, Zollerhöhungen, und andere vorbenannte Auflagen einziehen, und voll-**

stän-

ständige detaillirte Beschreibungen dieser Abgaben zum Frankfurther Deputationstage einsenden, um alsdenn das nöthige in der Sache vorkehren zu können.

XIII.

Uebereinstimmung dieses Gesetzes mit der Ordnung der Natur.

Den ersten Satz von der Vertheurung aller Waaren durch die Zölle, Ungelder, Aufschläge, Brücken- und Weggelder, und andere solche Auflagen, habe ich durch die unwiderleglichsten Gründe, in meinen der Aufklärung der natürlichen Ordnung gewidmeten Schriften, dargethan. Ich habe erwiesen, daß alle diese indirecte Impostен unaufhörlich, und ohne Ende die Lebensmittel, und alle übrige Producte der Natur, und alle Werke der Industrie im Preise höher hinauftreiben, und daß endlich durch diese immerfortgehende Progreßion der Preißerhöhung, die größten Calamitäten aller Nationen, und Völker, und Menschen erfolgen müssen. *) Der Kayser, und die Stände des teutschen Reichs, haben also die Wahrheit dieses Satzes schon im Jahr 1576 empfunden. Damahls waren noch in den wenigsten Ländern Teutschlandes der große Acciß oder Pfundzoll, und die große Mauthen eingeführet, die erst im 17ten Jahrhunderte sich beynahe überall ausgebreitet haben, und die Cammern der Fürsten hatten noch nicht so viele Monopolien erdacht, als seit dieser Zeit erst ersonnen worden sind. Und dennoch klaget das Reich damahls schon, daß die Victualien, und übrigen Waaren, durch die Zölle, Aufschläge, und andere indirecte Impostен, vertheuret seyn, und immer mehr vertheuret werden müßten.

*) meine wichtigste Angelegenheit, 1ster Theil, S. 259. ff.

XIV.

Tabelle über den Werth des gemünzten Silbers, und der Fruchtpreiße von 1325 bis 1568.

Man hatte allerdings zu diesen Klagen große Ursach. In Ungers Ordnung der Fruchtpreiße stehet §. 268 eine sehr interessante Tabelle von der Abnahme des innern Werthes der Münzen, und dem Steigen der Fruchtpreiße. Ich rücke sie hier bis auf das Jahr 1568 ein, um meinen Lesern die großen Resultate daraus sinnlich machen zu können.

Jahre.	Zahl der Gulden, zu welcher die feine Mark Silber ausgemünzt worden.	Numerärer Preiß des Himten Rocken in Pfenningen.	Verhältniß in 1000 Theilgen des Gehalts der Münzen	Verhältniß in 1000 Theilgen der Fruchtpreiße.	Zusammengesetzte Verhältniß des Gehalts der Münzen und der Fruchtpreiße.
1325	3	8	1000	1000	1000
1403	$3\frac{2}{3}$	$9\frac{1}{2}$	818	1188	972
1461	$7\frac{1}{5}$	13	409	1625	646
1506	$8\frac{2}{3}$	$14\frac{1}{2}$	346	1813	627
1525	10	22	300	2750	825
1555	$10\frac{4}{40}$	32	297	4000	1172
1566	$10\frac{1}{5}$	46	295	5750	1689
1568	$10\frac{43}{60}$	47	280	5875	1645

Es ist mir daran gelegen, daß nicht die wenigen Gelehrten allein, sondern auch, und vornämlich, die Großen der Erde, die Minister, und alle Menschen, diese wichtige Tabelle hinlänglich verstehen, und die Folgen derselbigen fassen mögen. Ich will also ihren Inhalt recht simplificiren.

XV.

XV.

Wie nach dieser Tabelle der Werth des teutschen Guldens sich verändert habe?

Die zweyte Colonne enthält die vom Jahr 1325 biß auf das Jahr 1568 in Teutschland vorgegangene Münzveränderungen. Man hat nach diesem Verzeichniß aus einer feinen Mark Silber von 16 Lothen immer eine größere Anzahl von Gulden ausgeprägt.

Anno 1325 schlug man aus einer Mark Silber 3 fl. Da hatte also ein Gulden einen wirklichen Silbergehalt von $\frac{16}{3}$, das ist, von $5\frac{1}{3}$ Loth. Anno 1568 wurden aus der gleichen Mark Silber $10\frac{43}{60}$ fl. geprägt. Da hatte also ein Gulden nur ein Loth und $8\frac{562}{643}$ Grän Silber. Dies heißt nach der 4ten Colonne:

Wenn im Jahr 1325 der Gulden 1000 Theilgen an Silber hielte, so hatte er im Jahr 1568 nur noch 280 solcher Theilgen, oder er war um $3\frac{4}{7}$ schlechter, als im Jahr 1325.

Man siehet auch, daß die Degradation in dem innern Werthe des Guldens, von 1325 an, biß 1568, von Perioden zu Perioden immer zugenommen hat. In dem ersten Perioden von 1325, bis 1506, fiel der Werth des Guldens von 1000 biß auf 346 herunter, das heißt, er wurde $2\frac{308}{346}$ mal schlechter, als er im Jahr 1325 war. Vom Jahr 1506 aber, biß auf das Jahr 1568, fiel der Werth des Guldens wieder von 346 biß auf 280. Da wurde er also um $1\frac{66}{280}$ mal schlechter, als er im Jahr 1506 war. Von 1325 an, biß 1506, ist eine Zeit von 181 Jahren, und von 1506 biß 1568, ist nur eine Zeit

von 62 Jahren. Rechnet man nun verhältnißmäßig, so hätte der Gulden, da er in den ersten 181 Jahren nur um $2\frac{308}{346}$ mal geringer geworden ist, in den folgenden 62 Jahren nicht gar einmal schlechter werden sollen. Da er nun doch $1\frac{66}{280}$ mal schlechter geworden ist, so siehet man, daß die Degradation des Werthes des Guldens von 1506 an bis 1568 merklich grösser gewesen ist, als vorher.

XVI.

Geldmangel in Teutschland in solchem Zeitraume.

Ich darf wohl meinen Lesern nicht sagen, daß die Degradationen des Werthes der Münzen in den Staaten immer ein sicherer Beweiß vom Geldmangel sind. Noch niemahls haben die Fürsten in Europa zu den äusserlichen numerären Münzerhöhungen, oder welches einerley ist, zur Verringerung des innern Werthes der Geldsorten ihre Zuflucht genommen, als wenn sie zu ihren Ausgaben nicht Geld genug hatten. Nur in einem solchen Falle wollten sie durch die Erhöhung des äußern Werthes der Münzen Mittel gewinnen, mit wenigern Silber mehr Waaren und Dienste, oder Arbeiten zu kaufen, und mehr Schulden zu bezahlen. Also lehret die vorige Tabelle, daß von 1325 an, biß auf 1568, der Geldmangel in Teutschland immer größer, oder doch fühlbarer geworden ist. In den 62 Jahren von 1506 an, bis 1568, muß die Noth grösser gewesen seyn, als vorher. Im Jahr 1492 entdeckte man erst die großen Schätze in America. Sie breiteten sich auch seit dieser Zeit über Spanien durch alle europäischen Staaten aus, und Teutschland bekam durch Hülfe seiner Commercien auch einen Theil davon. Allein diese Vermehrung der circulirenden Geldreichthümer in den teutschen Provinzen war nicht vermögend, eine weit grössere Degradation

in

in dem innern Münzgehalte, als die vorhergehenden gewesen waren, zu verhüten. Der Gulden wurde doch in einer weit größern Verhältniß schlechter, als er in den vorhergehenden 181 Jahren geworden war. Also muß damahls in Teutschland der Geldmangel schon größer und empfindbahrer geworden seyn, als vorher.

XVII.

Was für Veränderungen der Fruchtpreiße vorgegangen?

Die dritte Colonne detaillirt die Veränderungen der Fruchtpreiße im Hannöverischen. Nach diesem Detail kostete der Himten Rocken, welcher ohngefehr 40 Cöllnische Pfund wiegt, im Jahr 1325, 8 Pfenninge, und im Jahr 1568 kostete er schon 47 Pfenninge. Die Verhältniß in dieser Erhöhung, wird in der 5ten Colonne ausgedrückt. Der Preiß des Rockens war nämlich von 1000 biß 5875 gestiegen, das heißt, im Jahr 1568 war der Himten Rocken $5\frac{875}{1000}$ mal so theuer, als im Jahr 1325.

XVIII.

Die Verhältniß der Fruchtpreißveränderungen gegen die Münzveränderungen.

Ich bitte meine Leser, hier sogleich die Verhältniß in der Fruchtpreißerhöhung, gegen die Verhältniß in der Münzdegradation zu halten. Vom Jahr 1325, bis auf das Jahr 1568, war der Gulden nur $3\frac{4}{7}$ schlechter geworden. Aber der Korupreiß hatte sich nicht blos um $3\frac{4}{7}$, sondern um $5\frac{875}{1000}$ mal erhöhet. Es ist demnach grundfalsch, wenn man die Abnahme in der Güte der Münzen für die einzige Ursach von dem Steigen der Frucht- und Waaren-

preiße hat ausgeben wollen. Hier zeigt eine unwiderlegliche Tabelle, daß die Fruchtpreiße biß auf das Jahr 1568 weit höher gestiegen, als die Münzen in ihrem innern Werthe gefallen sind. —

XIX.

Weitere Entwickelung dieser Verhältniß.

Noch deutlicher aber wird diese Sache, wenn man das Steigen des Kornpreißes von 1325 an, biß auf das Jahr 1506 betrachtet, und mit den Münzveränderungen dieses Perioden in Vergleichung stellet, und sodann die nämliche Beschauung und Reflexion auf die Kornpreiße und Münzveränderungen von 1506 an, biß auf 1568, machet. — Von 1325 an, biß 1506, wurde die Münze $2\frac{308}{346}$ mal schlechter, als vorher; der Kornpreiß aber stieg nur von 8 Pfenningen auf $14\frac{1}{2}$, das ist, er erhöhete sich von 1000 auf 1813, und wurde also noch nicht einmal verdoppelt.

Aber von 1506 an wurde die Münze biß aufs Jahr 1568 um $1\frac{66}{280}$ mal schlechter, als sie im Jahr 1506 war; der Kornpreiß hingegen stieg in diesem Perioden von $14\frac{1}{2}$ Pfenningen biß auf 47 Pfenninge, oder von 1813 biß auf 5875, das ist, er wurde $3\frac{436}{1813}$ mal erhöhet. In dem Perioden von 1325 biß 1506, und also in einer Zeit von 181 Jahren, konnte sich der Kornpreiß noch nicht verdoppeln, ohnerachtet der Werth der Münzen sich schon beynahe um das Dreyfache verringert hatte. Aber in dem Perioden von 1506 biß auf das Jahr 1568, und also in einer Zeit von 62 Jahren, wurde der Kornpreiß über das Dreyfache in die Höhe getrieben, ohnerachtet die Münze nicht einmal um die Hälfte schlechter geworden war. —

XX.

XX.

Ursach von dem unverhältnißmäßigen Steigen der Fruchtpreiße gegen den Werth der Münzen.

Lasset uns also, meine theuren Leser! den Unterschied der Zeiten in den 62 Jahren, von 1506 an biß 1568, und in den 181 Jahren, von 1325 an biß 1506, mit Aufmerksamkeit beschauen. In diesem Unterschiede lieget die Ursach von der so starken Erhöhung der Kornpreiße verborgen. —

Ich finde keine andern Begebenheiten in diesem Zeitraume, welche auf die Bevölkerung, und folglich auch auf die Nachfrage nach Getraide, und auf die Cultur der Länder einen Einfluß gehabt haben, als die Baurenunruhen, und die Religionskriege, und die großen Anlagen und Beschwerungen, mit welchen die Fürsten ihre Unterthanen zu belästigen anfiengen. Von den Zeiten des großen Kayser Rudolphs an biß auf diesen Perioden waren in Teutschland noch nie so große, und für die Cultur der Ländereyen so nachtheilige Menschenverwüstungen gewesen, als sich itzt durch den Baurentumult und die Religionskriege entsponnen. Diese greulichen Unruhen wirkten eine Destruction der Menschenhände, und der Thiere, welche die Felder bauen sollten. Die Fürsten forderten dabey von ihren Unterthanen theils zu Bezahlung ihrer Schulden, theils auch zu Berichtigung ihrer Reichsanlagen, neue Abgaben, bey welchen nicht auf den wirklichen Ertrag der Güter, sondern nur auf die abgeschätzte Größe der ganzen Habseeligkeit, nämlich des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, gesehen wurde. Dies waren die neuen Schatzungen oder Hülfsgelder, von welchen wir so viele Landtagsabschiede in den teutschen Reichslanden von dieser Zeit

her haben. Es kamen auch um diese Zeit verschiedene Consumtionsabgaben, z. E. die sogenannten Tranksteuren, Maaßkreutzer, und Ohmgelder auf, und in verschiedenen Ländern auch schon die Accise. — Was Wunder also, daß durch diese Auflagen, welche die Unterhaltung der Menschen kostbarer machten, und also eine Verminderung der Auslagen auf den Anbau der Aecker, Wiesen und Weinberge verursachten, die Hervorbringung der Lebensmittel immer mehr abgenommen, und in ihren Preißen nach und nach immer höher gestiegen sind.—

XXI.

Klage des Kayfers und des Reichs über die Theurung.

Da konnte also der Kayser und das Reich in dem Reichsabschiede von 1576 mit der vollständigsten Ueberzeugung klagen, daß die Lebensmittel und übrigen Waaren, durch diese indirecte Imposten, biß daher noch mehr vertheuret worden wären. Elend aber machet die Menschen ungedultig; die Einwohner der Länder hassen ihre Regierungen, werden ungehorsam, im arbeiten träg, und in der Entrichtung ihrer Schuldigkeit nachläßig und unwillig, und zum Aufruhr geneigt. — Lauter Folgen, welche der Kayser und das Reich, wegen der Vertheurung der Waaren, damahls befürchteten. —

XXII.

Das Gute, wenn die Verordnung wäre beobachtet worden.

Es ist mir nicht bekannt, ob die Verordnung des Reichsabschiedes, daß detaillirte Beschreibungen aller damahls schon vorge-

vorgegangenen Zollerhöhungen und neugemachten Consumtionsanlagen verfertiget, und übergeben werden sollten, nur in einen einzigen teutschen Craiße zur Ausführung gebracht worden. Aber, wenn man damahls schon dieses große Werk vorgenommen gehabt hätte: Welch eine Menge von Ursachen des jetzigen Elendes unsers teutschen Reichs würde man in ihrer Geburt erstickt haben, und wie würde die Asche der damahligen Gesetzgeber noch itzt uns ein gesegnetes Heiligthum seyn! —

XXIII.

Project wider die Consumtionsimposten vom Jahr 1441.

Diese Empfindungen der Wahrheit, und der natürlichen Gerechtigkeit, welche in dem vorher angeführten Reichsabschiede im Jahr 1576 gesetzlich ausgedrückt worden, regten sich in den Herzen der Großen in Teutschland schon hundert und dreyßig Jahre vorher sehr mächtig. Wir sehen dieses aus dem Inhalte der vom Kayser Friedrich dem Dritten, auf dem Reichstage zu Maynz im Jahr 1441 in Vortrag gebrachten Reformation des teutschen Reiches.*) Es heißt unter andern im achten Hauptartickel:

„Alle Zoll, Meut, Geleyd, Ungelt, Auffschleg, „(Accis), Steuer und Beschwerungen, so bißher im „heiligen Röm. Reich teutscher Nation, ihren Fürgang „gehabt haben, sollen fürbaß hin alle tode und abe seyn, „ausgenommen, was zu der Nothdurft erkannt wird: „damit der aigen Nutz den Gemayn nit beschwere, auch „an allen Gewerben, und täglichen Händeln kein Hin-

„der-

*) s. Müllers Reichstagstheatrum unter Kayser Friedrich V. S. 57—75.

„derniß bringe, wie solches die Declaration darüber ge„macht, clerlich anzeigt, und auetruckt zu Fürderung „des gemeynen Nutzes.“

Die Declarationen über diesen Artickel verdienen wegen ihrer Naivetät und Stärke unvergeßlich zu seyn. Es heißt:

„Die erste Erclärnng über den achten Artickel seyner „Declaration, die wird also fürgenommen. Nachdem „der Artickel anzaigt, daß im heiligen Römischen Reich „teutscher Nation all Zoll, Meut und Auffschleg mit „andern Beschwerungen, sollen abgethan, und todt seyn, „zaygt die Ursach an, daß die beschwerlich und ohne „Noth übersetzt seind. Dann es wollen nit allein „Fürsten, Graven, Herrn, auch Prelaten, Stedt, Com„munen, Schlecht, Ritter und Knecht, Zoll, Meut, Un„gelt, Steuer und Beschwerungen täglichs uffbringen, „und damit den gemayn Mann so hart überladen, als „ob er ihn dazu nötten wollet, daß er euch ewers bö„sen Regament entsetzen soll. Seht wohl auf, daß ir „nit ewers Patrimoniums dazu beraubt werden: wa es „sowol gerädt, daß ir nit gar erschlagen werden. Für„wahr, ir Fürsten, ir stellet fast nach unrechten Gute: „wollt dem Armen sein Schweiß und Blut wider recht „aussaugen. Es ist warrlich genug: ir seyd gewarnet. „Wa seynd ewer erbaren und tapfern Rädt, „die euch zum Besten gemainen Nutz zu gut „rahten? Vil Schmeichler, Heuchler und „Suppenesser habt ir an ewren Höfen, wann „ir mögt die Wahrheit nit leyden. Welcher „euch aber ewer Ampt bessert mit der Nutzung, „das ist ein geschickter Gesell: niemand fragt, „ob

„ob es rechtlich daher kumm, so wirs nur ha„ben. Als ob Gott die Seynen euch zu Nar„ren geschaffen habe. Hettet ir ein recht christ„lich Gemüdt, ir würden die göttlichen Crea„turen bas bedenken."

Ferner heißt es in der dritten Declaration des achten Artickels:

„Es soll auch weder von Fürsten, Herrn, Stetten, „oder Communen, kayn Ungelt weder uf Weyn, „Bier, Medt, oder ander dergleichen aufge„legt werden, es werde dann aus merklichen Ur„sachen angezeigt, und zugelassen. Wann der aygen „Nutz dieser Zeit so schwer im Regament ist, daß sie „in (ihnen) sollich Nutz und Allafanz nit gern „entziehen lassen. Wüßten sie aber so vil, als ich, „sie geben es umb des gemainen Nutz willen „gern zu: wann ihn die Erbarkeit mer zu„trüge, wann diese böslistigen sündigen Alle„fanz."

Sehet, Freunde! so stark dachte, empfand, und sprach man im teutschen Reich schon im Jahr 1441 wider die Consumtionsimposten, da doch deren noch lange nicht so viele und so bedrückende damahls im Gange waren, als man in den neuern Zeiten erst eingeführet hat. Gewiß würde auch der Kayser Friedrich durchgedrungen seyn, und durch die Stimme der Natur, die er so nachdrücklich redete, die indirecten Auflagen zerstäubet haben, wenn in seinen Propositionen nicht zugleich auf Abschaffung des römischen Rechtes, und auf gänzliche Ausschließung der

Doctorn

Doctoren der Rechte von allen Gerichten, wäre angetragen worden. Allein, diese beyde Puncte, welche im fünften und siebenden Hauptartickel enthalten sind, waren schon allein vermögend, die ganze Absicht des guten Kayſers zu verhindern. Es blieb also diese Reformation nur ein Project, und erlangte keine gesetzliche Krafft. Doch ist sie der klärste Beweiß, daß man schon zu den damahligen Zeiten die unglücklichen Wirkungen der Consumtionsauflagen fühlete. — Es mußte aber dieser Krebs nothwendiger Weise immer weiter um sich greifen, und je länger, je mehr, Teutschlandes Kräffte und Glück anfressen. Daher wurde endlich das Reich durch Noth gedrungen, durch den Reichsabschied vom Jahr 1576, die Aufhebung der Consumtionsimposten **gesetzlich** zu verordnen.

XXIV.

Verordnung des Westphälischen Friedens von der uneingeschränkten Commercienfreyheit.

Wie nachdrücklich der Westphälische Friede im Jahr 1648 für die Freyheit der Commercien rede, zeiget sich aus dem 9ten Artickel desselbigen, wo es heißt: „Und „weil dem ganzen gemeinen Wesen daran gelegen ist, daß nach „hergestellten Frieden die Commercien von allen Seiten her „wieder blühend werden mögen, so hat man sich dahin „verglichen, daß die Zölle und Mauthen, welche denselbigen zum Nachtheil, und dem gemeinen Nutzen zuwider, „hier und da im römischen Reiche durch Veranlassung des „Kriegs, wider die Rechte und Privilegien, auch ohne Einwilligung des Kayſers und der Churfürsten, eigenmächtiger „Weise eingeführt worden — — und **alle andere** ungewöhnliche Belästigungen und Hinderniſſe, durch welche „die Commercien, und die Schiffarth in Abnahme gekommen,

„men, gänzlich abgeschaffet, und den Ländern, Anländun-
„gen, und allen Flüssen ohne Unterschied ihre vorige Si-
„cherheit, Jurisdiction, und Benutzung, wie vor diesem
„Kriege vor vielen Jahren gewesen, wiederhergestellet, und
„unverletzlich erhalten werden sollen. Doch sollen die Rechte
„und Privilegien der Länder, welche an Flüssen liegen,
„auch aller übrigen, ingleichen die Zölle, welche dem Gra-
„fen von Oldenburg auf der Weser so wohl, als auch an-
„dern vom Kayser mit Einwilligung der Churfürsten er-
„theilet, oder durch langen Gebrauch eingeführet worden,
„in ihrer völligen Krafft bleiben, und zur Execution ge-
„bracht werden; damit alsdenn auch eine **völlige Frey-
„heit der Commercien**, und allenthalben zu Wasser
„und zu Lande ein sicherer Paß statt finden, und also auch
„allen und jeden Vasallen, Unterthanen, Schutzverwandten,
„und Einwohnern beyder Theile der Alliirten, die Freyheit
„zu reisen, zu handeln, und zu wandeln, und wieder zu-
„rück zu kehren gelassen, und in Krafft dieses vergönnet
„werde, wie sie ein jeder vor den Unruhen Teutschlandes
„gehabt hat."

XXV.

Sätze der natürlichen Ordnung, die darinnen liegen.

Hier kommen abermahl die wichtigsten Sätze der natürlichen Ordnung der Politick vor.

Erstlich soll eine **völlige Commercienfreyheit** statt finden;

Zweytens soll jedermann zu Wasser und zu Lande hin und her reisen, und handeln und wandeln können;

Drittens soll allen Ländern und allen Flüssen ihre vorige Sicherheit und Benutzung hergestellet, und **unverletzlich erhalten** werden;

Vierdtens

Vierdtens sollen die Zölle und Mauthen, welche eigenmächtiger Weise hier und da eingeführt worden, und alle andere ungewöhnliche Hindernisse und Beschwerungen der Commercien und der Schifarth gänzlich abgeschaffet seyn.

Nun frage ich nur:

Kann es der teutschen Reichsverfassung gemäs seyn, daß die hohen Regenten der teutschen Länder wider einander Frucht- Holz- Vieh- und andere Waarensperren anlegen, ohne durch einen evidenten Nothfall dazu gezwungen zu werden? Mit nichten, Freunde! denn solche Handelssperren sind ja die gröbsten Fesseln der Freyheit, und der Westphälische Friede, dessen Wirklichwerdung so vieles Menschenblut gekostet hat, will Freyheit der Commercien, nicht Freyheit, die durch arbitrarische Auslegungen böser Cameralisten und eigennütziger Staatsdiener, auf vielerley Art eingeschränket werden soll, sondern völlige Commercienfreyheit (*plena Comerciorum libertas*).

Ich frage weiter: Kann es der teutschen Reichsverfassung gemäß seyn, daß die hohen Regenten der teutschen Länder, Handelsmonopolien und ausschliessende Freyheiten, einzelnen Personen, oder Gesellschaften, ertheilen? Keineswegs! Denn diese Monopolien und ausschliessende Freyheiten sind das gerade Gegentheil von der völligen Freyheit der Commercien, welche der Westphälische Friede festsetzet.

Ich frage drittens: Kann es der teutschen Reichsverfassung gemäß seyn, daß die Stände einander die mutuelle Communication ihrer Landesproducte und Arbeiten, durch Verbotsgesetze immer mehr und mehr entziehen? Auch dies nicht.

Denn

Denn der Westphälische Friede ist nicht durch eine Freyheit erfüllet, die erst übrig bleibt, wenn die Regierungen und Cammern vorher arbitrarische Grenzen bey der Aus- und Ein- und Durchfuhre der Waaren gezogen haben. Er fordert **völlige Freyheit**; und da ist die Freyheit nicht **völlig**, wann ich hundert Bedingungen festsetze, unter welchen etwas geschehen soll. —

Ich frage vierdtens: Kann es der teutschen Reichsverfassung gemäß seyn, daß die teutschen Reichsstände ausschliessende Schiffarthsrechte sich wieder einander anmaßen, ohne solche rechtmäßig erworben, oder hergebracht zu haben? Wieder nicht. Denn der Westphälische Friede fordert einmal **völlige Commercienfreyheit**, und dann, daß allen Flüssen, ohne Unterschied, ihre alte Benutzung und Sicherheit, wie vor dem 30jährigen Kriege vor vielen Jahren gewesen, hergestellt, und unverletzlich erhalten werden soll.

Ich frage fünftens: Kann es der teutschen Reichsverfassung gemäß seyn, wenn die hohen Regenten der teutschen Länder Consumtions- und andere indirecte Impostен **noch** einführen, oder während des dreyßigjährigen Krieges, oder kurz vorher eigenmächtig eingeführt, oder nach dem Westphälischen Frieden, ohne Einwilligung des Kayserś und der Churfürsten, in Gang gebracht haben? Wahrhaftig nicht. Das Westphälische Friedensinstrument redet allzudeutlich, und nachdrücklich wider diese Consumtionsauflagen. Alle **Zölle** und **Mauthen**, welche den Commercien zum Nachtheil, und dem gemeineu Besten zuwider, hier und da im römischen Reiche durch Veranlassung des Krieges, wider die Rechte und Privilegien, auch ohne Einwilligung des Kayserś und der Churfürsten, eigenmächtiger Weise eingeführt worden, sollen gänzlich ab-

geschaffet seyn. Alle andere ungewöhnliche Belästigungen und Hindernisse, durch welche die Commercien und die Schiffarth in Abnahme gekommen, sollen gänzlich abgeschaffet seyn. Was sind dies für Belästigungen und Hindernisse? Die von mir vorher angeführten Reichsgesetze, besonders der Reichsabschied von 1576, nennen ausdrücklich das Ungeld, Aufschläge oder Accise, Brückengelder, Weggelder, und was des Scheines mehr, lauter indirecte, die Consumtion und die Commercien beschwerende Impostен.

XXVI.

Kurze Erklärug des 9ten Artickels des Westphälischen Friedens aus der Geschichte dieses Artickels.

Wenn man sich in den von Meiern herausgegebenen Westphälischen Friedenshandlungen und Geschichten gehörig umsiehet, so wird man mit der vollständigsten Ueberzeugung erkennen, daß die **Absicht** der an diesem Gesetz theilhabenden pacisciренden Herrn und Staaten auf die gänzliche Zernichtung und Abschaffung aller die Consumtion der Producte und Waaren belästigenden Impostен und insbesondere der Accisen, oder der Pfundzölle, auf die Aufhebung aller Einseitigkeit im Handel und Wandel, und auf eine in allem Betrachte **uneingeschränkte** Commercienfreyheit geradezu angeheftet gewesen, und daß also der im Friedensinstrument ausgedruckte 9te Artickel keiner andern Auslegung fähig sey, als derjenigen, die ich vorher gegeben habe.

Die **Schweden** machten in ihren Hauptfriedenspropositionen vom Junius 1645 im 15ten Artickel den Antrag dahin:

dahin: *) „Damit auch die Begierde zum Frieden desto „mehr wachse, soll Handel und Wandel, die vor An. 1618 „unter allen Theilen im Schwang gegangen, mit allem, „das dem anhängig, in unbekümmerter Freyheit zu „Wasser und zu Lande, auf alle Weise und Wege getrieben „werden mit Aussetzung aller immittelst eingefallenen Hin„derungen.“ Da redeten also die Schweden von einer unbekümmerten oder welches wohl einerley ist, uneingeschränkten Handelsfreyheit, und von Aufhebung der seit dem Anfange der Kriegsunruhen im Handel und Wandel vorgefallenen Hinderungen. Aber diese Hinderungen waren nun noch nicht bestimmt, und die Schweden schienen diese Unbestimmtheit selbst zu empfinden, da sie dem gedachten 15ten Artickel ihrer Friedenspuncte die Worte noch anhängten „gestallt bey fortgehender Handlung man „hiervon (nämlich von den Commercienhinderungen) sich „weiter herauszulassen gemeinet.“

Die Schwedischen Friedenspropositionen wurden unterm 17ten Sept. 1645 vom Kayser beantwortet, und bey dem 15ten Artickel heißt die Kayserliche Antwort also **): Ad 15 „wird gleichfals beliebt, daß aller Handel und Wandel, „welcher vor diesem Kriege unter allen Theilen im Schwange „gegangen, mit allem, was dem anhängig ist, in unver„letzter Freyheit zu Wasser und Land auf alle Weise „wieder getrieben werde, mit Hintansetzung aller entzwi„schen eingefallener Hinderungen ꝛc“ Von Kayserlicher Seite willigte man also in die Herstellung einer unverletzten Commercienfreyheit, und in die Aufhebung aller während des Krieges eingefallenen Hinderungen der Commer-

*) S. von Meiern in Act. pacis Westphal. Tom. I. S. 442.

**) Meiern am a. O. Seit. 627.

cien; aber man ließ die Unbestimmtheit, die Schweden gelassen hatte, hier auch noch zurücke.

Frankreich hatte am IIten Junius gedachten 1645sten Jahres zu Münster auch Fridenspropositionen übergeben. Der 11te Artickel betraf die Commercien, und gieng dahin *):

„Daß die Commercien sowohl zu Wasser, als zu Lande, „im ganzen teutschen Reiche in derjenigen Form und Frey„heit wieder hergestellet werden sollen, welche sie vor diesen „Kriegsunruhen gehabt hätten, und daß alle Zölle, For„derungen und Auflagen, welche während dieses Krieges „eingeführt worden, wieder aufgehoben werden sollten." —

In der unterm 17ten Sept. benannten Jahres ertheilten Kayserlichen Antwort **), wird in die Aufrichtung der von Frankreich vorgeschlagenen Handelsfreyheit, und in die Abschaffung der nahmhaft gemachten Impositen gewilliget, und nur dies hinzugesetzet, daß dieses nicht allein im ganzen teutschen Reiche, sondern auch in Frankreich geschehen solle, und daß die benannten Impositen nicht nur in so fern, als sie während des Krieges eingeführt, sondern auch, wenn sie durch Veranlassung des Krieges (occasione belli) aufgebracht worden, wieder abgeschaffet werden sollten. —

Hier sind die Commercienhinderungen, deren in der Schwedischen Proposition, unter dem allgemeinen Nahmen gedacht wurde, bestimmter ausgedrückt. Man nennet Zölle, Forderungen, oder Exactionen und Auflagen. Allein auch da blieb noch immer viel Fragens übrig, welche Auflagen eigentlich gemeynet seyn sollten. —

Der Kayser hatte indessen die Seiner Seits zu ertheilen vorhabende Antworten auf die von den Cronen Frankreich und Schwe-

*) s. Meiern am a. O. S. 247.
**) Meiern am a. O. S. 631. 632.

Schweden gethane Friedenspropositionen den teutschen Reichsständen eröffnen lassen. Die Evangelischen Stände erwählten 4 Deputirte aus ihrem Mittel, durch welche sie den Inhalt der gemachten Friedenspropositionen und Kayserlichen Resolutionen durchgehen ließen. In dem deshalben von den Deputirten ausgestellten Gutachten heißt es *): „Ad „Art. XV. prop. Suec. et XI. propos. Gall. itemque Re„spons. Cæs. Der 15te Artickel, darinnen von Wiederbrin„gung voriger Freyheit der Commercien und Abstellung „dawider eingeschlichener Beschwerungen gehandelt wird, „ist der Kayserlichen Capitulation gemäß, und gereicht dem „ganzen Römischen Reich zu guten, bestehet aber noch zur „Zeit auf der höchstlöblichen Cron Schweden ferneren Erklä„rung, so der Fürsten und Stände Gesandten billig zu erwar„ten haben; immittelst aber ohnberührt nicht lassen können, „daß sonderlich bey bißherigen, und noch anhaltenden irregu„lirten Kriegsläuften an verschiedenen Orten des heiligen Rö„mischen Reichs, neue Zölle, Impositen und Licenten unter „allerhand Nahmen, Titul, und Prätext, theils de facto „und occasione dieses Krieges, theils vermittelst sub- et „obreptitie ausgewirkter Concessionen eingeführt und ange„stellet; am andern die alten und vorhin erlangten auf gleiche „Weise erhöhet, gesteigert und prorogirt worden seyn. Dem„nach nun an ungehinderten Lauf der Commercien nicht „nur dem heiligen Römischen Reich, und desselben Eingesesse„nen, zumahl Gewerb- und Handel-Städten, sondern auch „den benachbarten Königreichen, Landen und Provinzien über „alle Maaßen viel gelegen, und **das Band der Vicini„tät darinnen zum guten Theil beruhet**: Als „will hoch von nöthen seyn, daß sie in vorigen freyen Stand „hinwiederum gebracht, alle deswegen in- und ausserhalb

*) Meiern am angef. Orte. S. 763. 764.

„des Reichs getroffene Compactaten und Verträge, gemachte „Ordnungen, und respective erlangte Privilegia unverrückt „gehalten, vornemlich aber, was zu Behinder- und Beschwe- „rung derselben, seit An. 1618 sowohl auf schiffreichen Was- „sern und Strömen, als öffentlichen Landstraßen und Päßen „von Zöllen, Staffelgeldern, und Licenten, auch Kriegs- „mitteln, Passategeldern und dergleichen auf- und in Schwang „gebracht, sammt deswegen, wie auch fremder Schulden „halber auf dem Rhein und andern Strömen verübten Re- „pressalien und Arresten, Krafft verhoffenden Friedensschluß- „ses gänzlich und zumahl caßirt, abgethan und aufgehoben', „im übrigen auch dahin gerichtet werde, zum Fall jedes ge- „meinen Wesens Wohlfahrt, oder andere vordringende Be- „wegnissen erhöhet, gesteigert, und erweitert werden müssen, „daß solches in Ansehung des heiligen Römischen Reichs jetzt- „mahligen bekannten Unvermögens, dem vielmehr auf thun- „liche Weise und Wege zu remediren, als durch Bewilligung „neuer Impositen, oder Extension der alten, der Garaus zu „machen ist, nirgends anderswo, dann auf öffentlichen Reichs- „versammlungen gesuchet, noch ohne ausdrückliche Bewilli- „gung der sämmtlichen Interessenten, zugelassen werde, viel- „weniger den Herren Churfürsten sich samt den ihrigen und „derselben Waaren zu der übrigen Mitstände, und der Un- „terthanen desto größerer Beschwerung davon zu eximiren und „zu befreyen, ferners nachgesehen und verstattet werde." —

Als die Evangelische Stände des Fürstlichen Collegii über dieses Deputationsgutachten unterm 8ten Nov. 1645. sich berathschlagten *), so wurden noch einige wichtige nähere Bestimmungen zugesetzt. Es äusserten darauf dieselbigen in ihrem vollständigen Gutachten in Ansehung des 15ten die Commercienfreyheit betreffenden Artickels der Schwedi-

schen

*) Meiern am a. O Tit. 1. S. 784. ff.

schen Friedenspropositionen ausdrücklich *), daß nicht nur die in dem Deputationsgutachten angeführte Zölle, Staffelgelder, und Licenten ꝛc, sondern auch die von den Reichs- auch Hanseestädten eingeführte **Consumtionsgelder** gänzlich abgeschaffet werden sollten. —

Die Städte waren jedoch mit diesem Zusatze nicht völlig zufrieden, und machten in ihrem über die Friedenspropositionen abgegebenen Voto bey diesem Punkte ihre Erinnerung dahin **): „Diesen Zusatz halten der Erbaren Frey- und „Reichsstädte Gesandten — — für theils überflüßig, theils „präjudicirlich, weil — — den Städten das Jus collectandi „in ihren gleichwohl eingespannten territoriis nicht weniger, „als andern Ständen des Reichs gebühret, **daneben aber „sogar nicht lieb ist, daß sie in Mangel ander „rer Mittel sich und ihre** Bürger, Unterthanen, „und Zugehörige mit neuen Auflagen, Impositen und **Consumtionsgeldern** jetziger Zeit, necessitate et utili- „tate publica ita exigente, beschweren müssen, daß sie „viel lieber die Causam ob quam dermahleinst abgeschaft, „und sich selbst sammt den ihrigen damit versehen, sowohl „auch ihre creditores contentirt sehen möchten."

Allein der Evangelische Fürstenrath drung in seinem der Commercien halber besonders ausgestellten Bedenken vom April 1646 ***) mächtig darauf, daß nicht nur „die neu an- „gestellten und erhöheten Staffel- und andere **Gelder, sie „haben auch Nahmen, wie sie wollen,** abgethan, „sondern auch die **Consumtionsaccisegelder** und an-

*) Meiern am a. O. T. I. S. 829.
**) Meiern am a. O. Tom. II S. 104. ff.
***) Meiern am a. O. T. II. S. 974. 975.

„andere neuerungsweise eingeführte **Impoſten, wie die**
„**die immer benannt ſind**, in allewege gänzlich abge-
„ſchaffet werden ſollten, wobey jedoch den Frey- und Reichs-
„ſtädten das Jus collectandi über ihre Bürger auf erträg-
„liche und zuläßige Wege zu exerciren unbenommen bleibe."

Man ſiehet hieraus mehr als zu deutlich, daß die Evangeliſchen Fürſtlichen Stände ein ganz unverrücktes Augenmerk auf die Aufhebung der die Conſumtion der Waaren und Handel und Wandel beläſtigenden Auflagen, dergleichen die Zölle, wenn ſie als bloße Cameralgefälle angeſehen werden, die Licenten und die Acciſen ſind, gewendet hatten. Dieſe mancherley Abgaben dachten ſie ſich alſo unter den die Commercien drückenden Hinderniſſen. Selbſt die Reichs- und Handelsſtädte geſtunden ein, wie ich vorher gezeigt habe, daß es ihnen gar nicht lieb ſey, ſolche Impoſten, als die Acciſe iſt, auf ihre Unterthanen legen zu müſſen. Sie bekennten alſo die Schädlichkeit dieſer Auflagen, und rechtfertigten ſich nur damit, daß ſie keine andern Mittel hätten, ihre nöthigen Einkünfte zu beziehen. — Hätten ſie dieſes nicht durch einen beſondern Zuſammenſchuß ihrer Bürger nach der Größe ihres Vermögens viel beſſer thun können, als durch Conſumtionsimpoſten? —

Die zu Münſter verſammelten Reichsſtände waren in dem weſentlichen mit denen zu Osnabrück einerley Meynung, daß die Commercien nicht anders, als durch Aufhebung der verſchiedenen Conſumtionsauflagen in Flor gebracht werden könnten *). Das Churfürſtliche Collegium willigte auch ein **).

Darauf

*) Meiern. T. II. S. 509—520.
**) Meiern. T. II. 914—920.

Darauf wurde endlich unterm 1sten May 1646 von den Kayserlichen Abgesandten den Schwedischen die Erklärung dahin gegeben *): „Ad 4) membrum concernirt die „Commercia, so billig wieder in vorigen freyen Lauf zu Was„ser und Land zu bringen, und alle dawider eingerissene „Unordnung abzustellen, die unter währendem Kriege eige„nen Gewalts angestellte Zölle, Maut, Impositionen, „Licenten, und Aufschläge (Accise) **wie sie Nahmen „haben mögen**, aufzuheben." —

Man siehet die wider die Einschränkung der Commercien, und wider die den Umsatz der Waaren unmittelbar und geradezu belästigende Imposten gerichtete Absicht der Kayserlichen noch vollständiger aus dem von ihnen übergebenen ersten Projecte des Friedensinstrumentes, wo es im 12ten Artickel heißt **): „Es soll eine **völlige Com„mercienfreyheit** zu Wasser und zu Lande statt fin„den. — — Alle ungewöhnliche und ohne rechtmäßige Ge„walt neueingeführte, oder erhöhete Zölle, Mauthen, For„derungen, und Auflagen aller Art, auch andere Hin„derungen sollen abgeschaffet seyn."

Das unterm 14ten April 1647 von Schwedischer Seite den Kayserlichen eingehändigte Project zum Friedensinstrumente zeiget gleichfalls, daß man die verschiedenen Auflagen, welche unmittelbar und geradezu auf Handel und Wandel geleget werden, für Haupthindernisse der blühenden Commercien angesehen hat. Es heißt darinnen ausdrücklich ***): „Damit die Commercien wieder blühen können, „so sollen zuförderst alle Hinderungen abgeschaffet werden,

*) Meiern T. III. S. 54—59. 60.
**) Meiern T. III. S. 66. 69.
***) Meiern T. IV. S. 577.

„welche zu deren Nachtheil durch Veranlassung dieses Krieges „entstanden sind. —— Die Zölle, Mauthen und andere „Auflagen, welche bey Gelegenheit dieses Krieges eingeführt „worden, sollen gänzlich nichtig seyn. —— Die Consum„tionsauflagen, oder Accisen, mögen bey denen Reichsstäd„ten und ihren Unterthanen gelten; doch sollen Fremde da„durch nicht beschweret werden, es sey denn, daß sie in den „Städten wohnen, oder die Vortheile der Städte vollständig „mit geniessen wollten. —— Alle Monopolien sollen gänz„lich aufgehoben seyn, und nur diejenige Handelsverträge „sollen gültig seyn, die den Commercien zum Vortheil ge„reichen, und der Vernunft und den Gesetzen gemäß sind.“ Man erkennet hier ganz deutlich, daß die Consumtionsauflagen, oder Accisen, oder wie sie sonst heissen mögen, den Reichsstädten ausnahmungsweise bewilliget worden, und daß sie in den übrigen teutschen Staaten ungültig bleiben sollen. —

Die Kayserlichen und die Schwedischen Abgesandten stellten nun über die einander übergebene Friedensprojecte Berathschlagungen an. Die Kayserlichen behielten dem wesentlichen nach dasjenige bey, was sie in ihrem vorher angeführten ersten Friedensprojecte von der Commercienfreyheit geäussert hatten. Sie nahmen aber den wesentlichen Inhalt der Schwedischen Erklärung noch dazu, und setzten in dem im Junius des 1647ten Jahres übergebenen anderweiten Friedensprojecte **) im 8ten Artickel, „daß die aus Veranlas„sung des Krieges ohne hinlängliche rechtmäßige Gewalt ein„geführte Zölle, Mauthen, Impositionen —— und alle „andere Belästigungen und Hinderungen der Commercien „abgeschaffet, und eine **völlige Commercienfreyheit** „hergestellet seyn sollten.“

Hier-

*) Meiern T. IV. S. 577.

Hierüber wurden die Berathschlagungen und Unterhandlungen der sämmtlichen höchsten und hohen Interessenten fortgesetzet, und es kam endlich im Jahr 1648 das ganze Westphälische Friedensinstrument, und in demselbigen der 9te Artickel von der **Commercienfreyheit**, so, wie ich ihn im 24sten Syhen vorgeleget habe, zu Stande. —

Diese kurze Geschichte von dem im Westphälischen Friedensinstrumente ausgedrückten Gesetze **der Commercienfreyheit** zeiget einem jeden mit Sonnenklarheit, daß unter den darinnen aufgehobenen **Belästigungen** und **Hindernissen der Commercien alle** in dem Gesetze auch nicht benannte **Consumtionsimposten**, und alle **Verordnungen** und **Anstalten**, die **den Commercien zum Nachtheil gereichen**, verstanden werden müssen. Was ich also vorher im 25sten Syhen aus dem Commerciengesetze des Westphälischen Friedens geschlossen habe, das ist durch diese Geschichte des Gesetzes hinlänglich bestätiget. —

XXVII.

Reichsgutachten von 1666 über die Commercienfreyheit.

Im Jahre 1666 wurde auf dem noch fortwährenden Reichstage zu Regenspurg ein Reichsgutachten über Abschaffung der ohne Bewilligung eines römischen Kayfers und der Herren Churfürsten neuerlich eigenen Gewalts eingeführten und erhöheten Zölle, Mauthen und anderer das Commercium und die Schiffarth beschwerenden Auflagen und Hindernisse ꝛc ertheilet. Dieses Gutachten ist höchstmerkwürdig. Es heißt darinnen: „Was maaßen in denen dreyen Reichs„räthen unter andern auch der erste Punkt, nämlich die „Zölle und Aufschläge betreffend, geschlossen worden, daß „zufolge

„zufolge des Instrumenti pacis und Wiederaufbringung derer „mit höchsten Schaden des Römischen Reichs darnieder lie„genden Commercien Ihro Römischen Kayserl. Majestät „(maaßen auch hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu be„langen, Sie die allergnädigste Verordnung zu thun ge„ruhen wollen, damit die nach Anleitung und ausdrück„lichen Inhalt gedachten Instrumenti pacis Art. 9. & „quia publice interest etc. hin und wieder im Reich er„meldten Commercien, und gemeinen Nutzen zum Nach„theil mit Gelegenheit des Krieges wider die Rechte, Frey„heiten, und ohne Bewilligung eines Römischen Kayserś, „und der Churfürsten neuerlich eigenes Gewalts eingeführte „oder erhöhete Zölle, Mauthen, auch **andere unge„wöhnliche Auflagen**, Beschwerden und Hinderniße, „wie die auch Nahmen haben mögen, durch welche die „Treibung mehrgedachter Commercien und der Schiffarth „deteriorirt worden, gänzlich aufgehebt, abgethan, caßirt, „respective reducirt, und solchemnach den Landschaften, An„ländungen, und allen Strömen ihre vorige Sicherheit, „Jurisdiction und Gebrauch, wie dieselbige vor dem letzten „teutschen Krieg viel Jahr zuvor gewest, wiederum gege„ben, und unverletzt erhalten, und dann in diesem allen „nach Ausweisung des Instrumenti pacis verfahren werde; „dabey jedoch das Reichsstättische Collegium nach obgesetz„ten Worten, wider Recht und Freyheiten ꝛc die Forma„lia wohlhergebrachte Gewohnheit und Uebungen ꝛc diesem „Reichsbedenken einzurücken, hingegen aber die Worte: „Auflagen ꝛc item, wie die auch Nahmen haben mögen ꝛc „zu gebrauchen Bedenken gehabt, und an statt deren die „in dicto articulo enthaltene Worte: Onera et impedi„menta zu inseriren begehrt, auch darauf bestanden ist, „beede höhere Collegien aber in solche einzurücken be„gehrte Formalia nicht willigen wollen, noch können, sondern „es allerdings bey obeingeführter ihrer Meynung belassen."

XXVIII.

Weitere Bestimmung des Inhaltes dieses Reichsgutachtens.

Es ist offenbar, daß die beeden höhern Reichscollegia, nämlich das Chur- und das Fürstliche Collegium, ausser den Zöllen und Mauthen noch andere Impostен oder Auflagen unter die Beschwerden und Hindernisse der Commercien, von welchen der Westphälische Friede spricht, gezählet haben. Dies können aber wohl keine andern als solche seyn, die wie die Zölle und Mauthen auf den Umsatz, Kauf- und Verkauf der Producte und Waaren fallen. Die Protocollen des Reichstages von 1665 und 1666 enthalten die nähere Erklärung davon, wie denn zu dem Ende sich das Churfürstliche Collegium den 3ten Febr. 1666 ausdrückte: „Daß sie in dem Con„clusо sub verbo Auflagen und dergleichen, alle Beschwer„den als Aufschläg, Pflastergeld, Accis und Licenten, „und in Summa alle onera, wie sie auch Nahmen haben „mögen, so da noviter et propria authoritate angelegt „worden, verstünden. *)“ Man siehet demnach, wie überzeugt man auf dem Reichstage davon gewesen ist, daß die Con-

---

*) S. Patriotische Anmerkungen gegen die an das Licht getretene Churbayerische Schrift unter den Tittel: Rechtmäßigkeit derjenigen Churbayerischen Landesverordnung, welche von einigen Comitialgesandschaften zu Regenspurg ꝛc angefochten werden wollen, zur Beleuchtung sowohl der ächten Verhältniß der Churbayerischen Mauthgerechtsame als auch der den Reichstagsgesandten zustehenden Mauth- Zoll- und andern Freyheiten. Frankfurth und Leipzig bey Krause 1770. S. 6. (d).

Consumtionsimposten eine Degradation der Commercien wirken, und die Staaten in Armuth und Elend stürzen; einer der Hauptsätze in der natürlichen Ordnung der Politick,

XXIX.

Kayserliche Bestätigung dieses Reichsgutachtens.

Ihro Majestät der damahls regierende Kayser, hat auch wirklich dieses Reichsgutachten vollkommen genehmiget, und durch ein Kayserliches Commißionsdecret dd. Regenspurg $\frac{2}{12}\frac{3}{3}$ Martii 1666 allerhöchst Dero Kayserliche Resolution dahin ertheilet: „Gleichwie Ihro Kayserliche Majestät mit sonderbahren allergnädigsten contento vernommen, welcher „maaßen der Herren Churfürsten und Stände anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte des heiligen Römischen Reichs „Anliegenheit, und Aufnehmung der allerdings darnieder liegenden Commercien zu Gemüth geführet, und zu deren „Wiederaufbringung diensahme und ersprießliche Mittel an „die Hand gegeben, und eingerathen; also thun Ihro Kayserliche Majestät diesen gemachten Reichsschluß nicht allein „allergnädigst approbiren, sondern auch zu Beförderung „solcher heilsamen Intention sich erbieten, Ihro Kayserliche „Mandata an Churfürsten und Stände aufs förderlichste auszufertigen, und alles Ernstes zu verwenden, daß die nach „Anleitung des Instrumenti pacis Art. 9. et quia publice „interest etc hin und wieder im Reich ermeldten Commercien und gemeinen Nutzen nachtheilige mit Gelegenheit des „letztgewesten teutschen Krieges, wider die Rechte, Freyheiten, und ohne Bewilligung eines Römischen Kaysers und „der Churfürsten neuerlich eigenes Gewalts eingeführte oder „erhöhete Zölle, Mauthen, auch alle andere ungewöhnliche „Auflagen, Beschwerden, und Hindernisse, wie die auch „Nahmen haben mögen, durch welche die Treibung besagter

„Com-

„Commercien und der Schiffarth deteriorirt worden, gänzlich „aufgehebt, abgethan, caßirt, und respective reducirt, auch „solchemnach denen Landschaften, Anländungen und allen „Strömen ihre vorige Sicherheit, Jurisdiction und Gebrauch, „wie dieselbige vor berührten teutschen Krieg viel Jahre zuvor „gewesen, wiederum gegeben, unverletzt erhalten, und in „diesem allen nach Anweisung des Instrumenti pacis verfah„ren werden solle ꝛc.“ *)

XXX.

Wiederhohltes Reichsgutachten in der nämlichen Sache von 1668.

Im Jahr 1668 wiederhohlten die Reichsstände durch ein Reichsgutachten ihren Antrag bey des Kayfers Majestät dahin: „Daß die in dieser Commercien Sache ins Reich aus„gegangene Kayserliche Mandata in einem und dem andern „zu reperiren, und zu schärfen, auch selbige und die diesfalls „noch weiters ergehende Edicta aller Orten in debita forma „et consueto more insinuiren, und auf die Contravenienten „durch den Kayserlichen Fiscalen fleißige Aufsicht nehmen, „und durch die Craißausschreibende Fürsten Nachrichten ein„ziehen zu lassen, ob, wo, und welcher maaßen solche Zölle „und Impostен eingeführt, oder erhöhet worden, und end„lich, daß ein jeder Craißstand, wenn er von dergleichen Con„travention Wissenschaft erlangt, an besagten Orte (nämlich „bey Ihro Kayserlichen Majestät, und bey der Churmaynzi„schen Canzley,) absonderlich mit seinem Bericht einzulangen „befugt, und schuldig seyn solle.“ **)

XXXI.

---

*) S. am angeführte Orte der patriotischen Anmerkungen, S. 60.

**) Patriotische Anmerkungen, Seite 61. 62. 63.

XXXI.

Gesetze der neuesten Wahlcapitulation für die Commercienfreyheit.

Die Kayserlichen Wahlcapitulationen reden für die Freyheit der Commercien, und wider die Consumtions-Impostен von allen Gattungen mit großem Nachdrucke. Ich finde es nicht für nöthig, von Kayser Carl des Fünften Wahlcapitulation, welche unter allen die erste förmliche ist, anzufangen, und biß auf die neueste fortzugehen. Ich will nur aus der jüngsten Wahlcapitulation dasjenige, was hieher gehört, vorlegen. Der VIIte Artickel heißt so: „§. 1. Ferner „sollen und wollen Wir über die Policeyordnungen, wie die „seynd, und noch ferners auf dem Reichstag geschlossen wer„den, halten, und die Commercia des Reichs zu Wasser „und zu Land nach Möglichkeit befördern. §. 2. Auch wie „die Handlung treibende Städte überhaupt also insonderheit „die vor andern zum gemeinen Besten zur See trafiquirende „Städte, Lübeck, Bremen, und Hamburg bey ihrer Schif„farth und Handlung, Rechten und Freyheiten, dem Instru„mento pacis gemäß, erhalten und kräftigst schützen. §. 3. „Dargegen aber die großen Gesellschaften und Kaufgewerbs„leute, und andere, so bißher mit ihrem Gelde regieret, ihres „Willens gehandelt, und mit Wucher und unzuläßigen Ver„kauf und Monopolien viele Ungeschicklichkeiten dem Reich „und dessen Inwohnern und Unterthanen merklichen Scha„den, Nachtheil und Beschwerung zugefügt, und noch täg„lich einführen und gebähren thun, mit der Churfürsten, „Fürsten, und anderer Stände Rath, immaßen wie deme „zu begegnen hievor auch bedacht und vorgenommen, aber „nicht vollstreckt worden, gar abthun; §. 4. Keinesweges „auch jemanden einige Privilegia uud Monopolien (es ge-

„schehe solches bey Kaufhandel, Manufacturen, Künsten, „und andern in das Policeywesen einlaufenden Sachen, „oder wie es sonsten Nahmen haben möchte), ertheilen, „sondern da dergleichen erhalten, dieselbige als den Reichs„satzungen zuwider abthun und aufheben." §. 6. Wann „auch in den benachbarten Landen die Durch- oder Ein„fuhr- und Verhandlung der im Reich gefertigten Manu„facturen, und guter aufrichtiger Waaren, verboten seind, „oder verboten werden sollten, weilen solches der Frey„heit der Commercien zuwider, so sollen und wollen Wir „Uns desselben Abstellung angelegen seyn lassen; im widri„gen aber die Vorsehung thun, daß andere Waaren hin„wieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen, glei„chergestallt nicht zugelassen seyn solle."

XXXII.

Specieller Inhalt dieses Reichsgesetzes.

Lassen Sie uns nun, meine theuren Leser! recht genau beherzigen, was in diesem wichtigen Reichsgesetze enthalten ist.

Erstlich werden alle Monopolien bey Gewerben und Commercien, Künsten und Handthierungen, als reichsgesetzwidrige verworfen;

Zum andern sollen alle Gesellschaften, Verbindungen und Verbrüderungen, welche mit Wucher und Monopolien dem Reich und dessen Inwohnern Schaden thun, gänzlich abgeschaffet werden;

Zum dritten wollen sogar Ihro Majestät der Kayser sich angelegen seyn lassen, den Umsatz der im Reich verfertigten Waaren in fremde Staaten zu befördern, und die

Abstellung der Einfuhr- und Handelsverbote der fremden Staaten zu bewirken.

Die beyden ersten Sätze zeigen, daß alle arbitrarische Einschränkungen der Gewerbe und des Handels, wodurch zum Vortheil des einen Bürgers, oder einer Gesellschaft, andern Menschen ihr Eigenthumsrecht entzogen, oder vermindert wird, als reichsgesetzwidrige Veranstaltungen zu verwerfen sind. —

Der dritte Satz ist eine Quelle von den schönsten Hofnungen für die Teutschen. Der Kayser will daran seyn, daß die Einfuhr- und Handelsverbote, welche fremde Staaten in Ansehung der teutschen Waaren ergehen lassen, wieder abgestellet werden, weil sie der Freyheit der Commercien zuwider sind. Also wird es ja **offenbar** für Teutschland als etwas heilsames angesehen, in Absicht auf fremde benachbarte Staaten freyen Handel zu genießen, und die teutschen Waaren in andere Staaten verkaufen zu dürfen. Aber, lieber Leser! fremde Völker denken eben so in Absicht auf ihre Commercien. — Also wird es einem jeden andern Staate interessant seyn, daß die teutschen keine Einfuhr- und Handelsverbote in Ansehung fremder Waaren ergehen lassen. Da nun der Kayser verspricht, und sich dem ganzen Reiche eydlich verbindlich machet, sich die Abstellung der fremden Einfuhr- und Handelsverbote in Ansehung der Waaren Teutschlandes angelegen seyn zu lassen, eher aber nicht zu Repressalien zu schreiten, als biß keine andern Mittel etwas helfen wollen: So ist auch hierinn die ausdrückliche Erklärung des Kayserns enthalten, **darauf** zu wachen, daß die teutschen Staaten durch keine **Verbotsgesetze** die Commercien der Ausländer belästigen, und dadurch auch die Fremden veranlassen, dem Handel Teutschlandes durch gleichmäßige

Verbots-

Verbotsgesetze Hindernisse anzulegen, und die Degradation des teutschen Handels zu vergrößern. —

Ich zweifle nicht, daß die Commercien Teutschlandes wieder in die Höhe kommen, und mit den Commercien der Ausländer die schönste Verhältniß erlangen werden. **Maria Theresia**, voll von recht zerfließender Huld und Güte gegen **Ihr** Volk, wird in **Ihren** großen Provinzen gewiß noch das erhabenste Beyspiel geben, und **Joseph der Zweyte**, der die Gerechtigkeit liebt, und weise und gütig ist, wird **sodann**, wenn **Oesterreich** voran gehet, die unzähligen Verbotsgesetze, durch die man in den teutschen Staaten die Commercien der Ausländer niederdrückt, in ganz Teutschland abzustellen suchen, damit **Er** auch die Abstellung der gleichmäßigen Verbote der Ausländer in Ansehung des teutschen Handels, **welche Er sich angelegen seyn zu lassen versprochen hat**, bewirken könne. —

XXXIII.

Freyheitsgesetze der Wahlcapitulation in Ansehung der Zölle.

Ich gehe weiter in der Wahlcapitulation. Der achte Artickel hält die größten Unterstützungen der **Commerscienfreyheit** in sich. Die **Zölle** sind der erste Gegenstand. §. 1. heißt es: „Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die teutsche Nation und das heilige Römische Reich zu Wasser und Land zum höchsten damit beschweret, nun hinführo (jedoch unbeschädigt der vor Aufrichtung weyland Kaysers Carls VI. Wahlcapitulation, mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisiten gewilligten, und von unsern Vorfahren, Römischen Kay-

„fern, absonderlich den Churfürsten des Reichs ertheilten und „in Observanz gebrachten Zollconceßionen, Prorogationen, „Perpetuationen,) keinen Zoll von neuen geben, noch einige „alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Ort, oder „Bezirk zum andern weiters als sich gebühret und rechtmäßig „hergebracht, erstrecken, oder verlegen lassen, auch vor Uns „selbst keinen aufrichten, erhöhen, oder prorogiren;

§. 2. „Es sey denn nicht allein mit aller und jeder „Churfürsten Wissen, und Willen, Zulassen, und Collegial„rath, durch einhelligen Schluß also in diesem Stücke ver„fahren, daß keines Churfürstens Widerreden oder Dissens „dagegen, und dergestalt alle und jede in Dero Collegial„stimmen einmüthig seyen, maaßen dißfalls die Majora „nicht zu attendiren, und ohne die Unanimia nichts zum „Stande zu bringen;

§. 3. „Sondern auch die interessirte benachbarte Craiß„und besonders diejenige, in welchen der neue Zoll aufge„richtet, oder ein alter erhöhet, transferirt, oder perpe„tuirt werden will, darüber gehöret, deren darwider habende „Bedenken und Beschwerden von Uns und den gesammten „Churfürsten gebührend erwogen, und nach befundener Bil„ligkeit beobachtet worden.

§. 4. „Gleichergestallt wollen und sollen Wir auch allen „denjenigen, so um neue Zölle, es seye gleich zu Wasser, „oder Land, oder der alten Verlegung und Erhöhung, oder „auch solcher Erhöhung Prorogation anhalten werden, keine „Vertröstung oder Promotorialschreiben an die Churfürsten „geben, noch ausgehen lassen, sondern dieselbe schlechterdin„gen eine Collegialversammlung der Churfürsten zu erwar„ten erinnern

§. 5. Und neben dem Churfürlichen Collegio jedesmahl „dahin sehen, damit durch die ertheilende neue Zölle und „Conceßiones andere Churfürsten, Fürsten, und Stände, „in ihren vorhin habenden Zolleinkünften und Rechten, keine „Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben.

§. 8. „Auf den Fall auch einer oder mehr, was Stan„des oder Wesens er, oder die wären, einige neue Zölle, „oder eines alten Verlegung, Ersteigerung, oder Prorogation in ihren Chur- und Fürstenthum, Graf- und Herr„schaften, und Gebieten zu Wasser und Land, im Auf„und Abführen, für sich selbsten, ohne der vorigen Römi„schen Kayser und des Churfürstlichen Collegii Bewilligung „und damahligen Requisiten angestellet und aufgesetzt hät„ten, oder künftiglich anders als obgemeldt, anstellen, oder „aufsetzen würden;

§. 9. „oder falls auch jemanden diejenige Zollconceßion, „so er von einem Römischen Kayser und denen Churfür„sten auf sich und seine Leibeserben erlanget, hernacher „von Ihr der Churfürsten Bewillig- und Beobachtung ge„höriger Requisiten auf andere Erben, oder Besitzer, hätte „extendiren oder erweitern lassen, den, oder dieselbe, sobald „Wir dessen vor Uns selbsten in Erfahrung kommen, oder „von andern Anzeige davon empfangen, wollen Wir durch „Mandata S. C. und andere behörige nothdürftige Rechts„mittel, auch sonsten in alle andere mögliche Weg abhal„ten, und was also vorgenommen, oder sonst von jemand „anders wider dergleichen auf die ehlige Leibeserben und „Nachkommen allein restringirte Conceßion sich angemaas„set worden, gänzlich abthun, und caßiren,

§. 10. „Auch nicht gestatten, daß hinführo jemand de „facto und eigens Vornehmens neue Zölle anstellen, für

„sich dieselbe verlegen, oder sich deren gebrauchen und an„nehmen möge.

§. 13. „Gestallten auch jeder Churfürst, Fürst, und „Stand, so sich der habenden Zollgerechtigkeit mißbraucht, „und diese mehreres, oder weiter, als er befugt, erstrecket, „oder erhöhet, oder noch fürohin und inskünftige erhöhen „oder erstrecken werde, diesen mit der That selbst, wenn „er nicht alsbalden solchen Exceß auf zuvor beschehene Er„innerung der Craißausschreibenden Fürsten, mit Ernst ab„stellen würde, solang ein solcher Churfürst, Fürst, und „Stand im Leben seyn würde, und eine Communität auf „30 Jahre, wirklich verfallen, und verwirkt, und derentwe„gen a competente judice alsobalden ad declarationem „geschritten werden;

§. 14. „Es auch in obigen allem eine gleiche Meynung „und Verstand haben soll, wenn schon der Uebertreter kein „immediat- sondern ein mittelbahrer Landstand wäre:

§. 15. „Mit dieser weiteren Erläuterung, daß, wenn „einer aus denen Craißausschreibenden Fürsten mit Miß„brauchung der Zollconceßion selbst intereßirt wäre, die „Ermahnung dem andern mitausschreibenden Fürsten oblie„gen, im Fall aber beede intereßirt wären, oder ihr Amt „darunter zu beobachten unterließen, solche Ermahnung „denen andern Ständen des Craißes zustehen, oder auch, „da derjenige, so auf obige Weise die Zollconceßionen miß„braucht, sich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem „Craiß hielte, denen benachbarten dadurch Beschwerde lei„denden und solchergestallt dabey intereßirten Ständen ge„bühren soll.

§ 21. „Doch soll denenjenigen Privilegien, welche Chur„fürsten, Fürsten, und Stände des Reichs (die freye „Reichs-

„Reichsritterschaft mit eingeschlossen) von weyland den vor„gewesenen Römischen Königen, oder Kayfern, zur Zeit, „da der Churfürstliche Consens per Pacta et Capitulatio„nes noch nicht also eingeführt, oder nöthig gewesen, recht„mäßig erlangt, oder sonst ruhiglich hergebracht, hierdurch „nichts präjudicirt oder benommen, sondern von Römischen „Kayfern auf gebührendes Ansuchen confirmirt, und die „Stände dabey ohne Eintrag männiglich gelassen, und auf „deren Anrufen nachdrücklich geschützet;

§. 22. „Alle unrechtmäßige Zölle, Stapel, und Nieder„lag aber, sowohl auf dem Lande, als auf den Strömen, „oder desselben Mißbräuche, da einige wären, gleich caßirt „und abgethan werden."

XXXIV.

Zergliederung dieses Gesetzes, 1) in Ansehung neuer Zollanlegungen.

Wann wir dasjenige zergliedern, was hier von den **Zöllen** gesagt worden, so müssen wir unterscheiden,

a) was in Ansehung neuer Zölle, und Zollerhöhungen,

b) in Ansehung der Rechtmäßigkeit der alten Zölle, und dann

c) in Ansehung der Erhöhungen und Verlegungen derer vorhandenen rechtmäßigen Zölle, ingleichen der Ausdehnung und Verlängerung der Zollerhöhungen,

von dem Gesetze bestimmet wird. —

Was den ersten Punkt von Anlegung ganz neuer Zölle betrifft, so zeiget der 10te Spha, daß das Recht

neue Zölle anzulegen, oder sich deren zu gebrauchen, keinem teutschen Reichsstande, vermöge der ihm nach dem Westphälischen Friedensinstrument unstrittig zukommenden Landeshoheit, gehöre. Denn es heißt: „Wir wollen auch nicht gestatten, daß hinführo jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zölle anstellen, — — oder sich deren gebrauchen und annehmen möge." Der 8te Sphe giebt dem Kayser das Recht, alle die Zölle, welche ein Reichsstand, er sey welcher er wolle, eigenmächtig und von sich selbst, und ohne Bewilligung der vorigen Römischen Kayser und des Churfürstlichen Collegii, in seinen Landen angeleget hat, durch Mandata S. C. ganz wieder aufzuheben. Es ist daher sonnenklar, daß die teutschen Regenten keine neuen Zölle anders als vom Kayser erhalten können. —

Aber auch der Kayser hat nicht die Macht, nach Seinem Gefallen die Commercien mit Zöllen zu beschweren, und wenn Er auch hundertmahl das gemeine Beste des teutschen Reiches zum Vorwande brauchen wollte. Aus den ersten drey Sphen ist ersichtlich, daß zu Anlegung neuer Zölle erfordert wird, daß

erstlich sämmtliche interessirte benachbarte Stände darüber gehört, und ihre Bedenken vom Kayser nnd gesammten Churfürsten reiflich erwogen werden sollen, und daß

zum andern die **einmüthige** Einwilligung des ganzen Churfürstlichen Collegii ertheilet werde.

Aber warum sollen die dabey interessirten benachbarten Stände darüber gehört werden? Wie können die Nachbaren interessirt dabey seyn? Es ist klar, daß es blos darum seyn muß, weil durch die Zölle die Waaren in ihren Preißen allezeit

allezeit erhöhet, und durch diese Preißerhöhungen auch den Commercien der benachbarten Stände Nachtheile zugefüget werden. Und warum sollen die Churfürsten einmüthig in neue Zollconceßionen einwilligen? Kann es aus andern Ursachen seyn, als um die Zollconceßionen in Teutschland beynahe unmöglich zu machen? Denn es ist nicht zu vermuthen, daß alle Churfürstliche Höfe ihre Einwilligung in eine Auflage geben werden, die für die Commercien ihrer Länder selbst nachtheilig ist, und von Perioden zu Perioden immer schädlicher wird. Und da auch die benachbarten Stände und Craiße zuvor mit ihren Bedenken gehört werden sollen: So wird eben dadurch die Einführung neuer Zölle nur unmöglicher gemacht.

Vor den Zeiten Kayser Leopolds wurden diese so sehr sorgfältig bestimmte Bedingungen bey Anlegung neuer Zölle noch nicht gesetzlich verordnet. Alle vorhergehende Wahlcapitulationen wollen nur, daß die Anlegung neuer Zölle nicht anders als mit Bewilligung des Churfürstlichen Collegii geschehen solle. Sie bestimmen aber weder ausdrücklich, daß diese Bewilligung eine einmüthige aller Churfürsten seyn müße, noch daß die benachbarten interesßirten Stände darüber vernommen werden sollen. Diese gesetzliche Bestimmungen sind erst in der Wahlcapitulation Kayser Leopolds im Jahr 1658 gemacht worden. — Die Churfürsten müßen damahls recht lebhaft empfunden haben, daß die Zölle in den teutschen Landen nachtheilige Wirkungen für die Commercien hervorbringen. Wie hätten sie sonst wohl die Anlegung neuer Zölle als etwas so verhaßtes ansehen, und solche durch so beschwerliche Bedingniße fast unmöglich machen können?

XXXV.

2) in Ansehung der alten Zölle.

Ich gehe zum zweyten Punkte, nämlich zur Rechtmäßigkeit der alten Zölle in den teutschen Ländern. Nach dem 21sten Syhen der neuesten Wahlcapitulation, werden diejenigen alten Zölle für rechtmäßig erklärt, welche die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs von den vorigen römischen Königen oder Kayfern zu der Zeit, da der Churfürstliche Consens per Pacta et Capitulationes noch nicht also eingeführt, oder nöthig gewesen, rechtmäßig erlangt, oder sonst ruhiglich hergebracht haben. — Und der 9te Syhe sowohl, als der Endzweck des ganzen Artickels zeigen, daß auch diejenigen Zölle, welche von den Kayfern mit Bewilligung der Churfürsten ertheilet worden, für rechtmäßige angesehen werden müßen.

Wann also heutzutage die Frage entstehet, ob ein gewisser Zoll in diesem oder jenem teutschen Reichslande eiu rechtmäßiger Zoll sey, so muß, wenn deshalben Zweifel kommen, untersucht werden,

erstlich, ob dieser Zoll von den Kayfern mit Einwilligung der Churfürsten ertheilet worden; und wenn dieses nicht ist,

zweytens, ob er zu einer Zeit, da die Churfürstliche Einwilligung durch die Capitulationen noch nicht so eingeführt war, wenigstens von den Kayfern gehörig verliehen worden, und, wenn auch davon nichts erhellet,

drittens, ob solcher Zoll schon zu diesen Zeiten, da die Einwilligung der Churfürsten noch nicht erfordert worden, **ruhiglich hergebracht** gewesen.

Wenn

Wenn keines von diesen drey Stücken dargethan werden kann, so läßt sich auch der **Zoll** für keinen rechtmäßigen alten Zoll halten. Die Capitulationen Carl des Fünften und Ferdinands des Ersten erfordern, daß alle neue Zölle nur mit Einwilligung der Churfürsten ertheilet werden sollen; und in des Römischen Königs Maximilian des Zweyten Wahlcapitulation wird im 19ten und 20sten Artickel bestimmet, daß, wenn irgendwo in Teutschland ein neuer Zoll ohne Begnadigung des Kayserś und Verwilligung der Churfürsten angestellet worden, solcher durch Mandata S. C. abgethan werden solle. Dies bestärket den Satz, daß alte rechtmäßige Zölle nur diejenigen sind, welche vor den Zeiten der eingeführten Kayserlichen Wahlcapitulationen entweder von den Kayserń unter den damahls erforderlichen Requisiten erlangt, oder doch **ruhiglich hergebracht** worden sind. —

XXXVI.

3) in Ansehung der Erhöhung und Verlegung der Zölle.

Der dritte Punkt von den Zöllen betrifft die Erhöhung der alten Zölle, die Verlegung derselbigen, und die Ausdehnung und Verlängerung der Zollerhöhungen. Der ganze 8te Artickel der neuesten Wahlcapitulation, besonders die 3 ersten Syhen wollen, daß auch die Erhöhung der Zölle, die Verlegung derselbigen von einem Orte zum andern, und die Prorogation oder Verlängerung derselbigen nicht ohne einhelligen Schluß des Churfürstlichen Collegii, und ohne vorher die interessirten benachbarten Stände darüber zu hören, jemahls statt finden solle. Die eigenmächtige Erhöhung der Zölle ist schon in den vorhergehenden Wahlcapitulationen, und auch sogar in Kayser

ser Rudolphs Verordnung von 1287, die ich gleich im Anfange vorgelegt habe, untersaget worden. Aber die eigenmächtige Verlegung der Zölle ist erst in der Wahlcapitulation Carls des Siebenden, als reichsgesetzwidrig bestimmt, wiewohl auch §. 22. der alten Rudolphinischen Verordnung hierauf schon Rücksicht genommen worden. —

Wenn man fragt, warum auch sogar wegen den Zollerhöhungen seit Kayfers Leopolds Wahlcapitulation so viele Schwierigkeiten gemacht worden, so kann man aus der ganzen Verbindung der Reichsgesetze keinen andern Grund finden, als diesen, weil durch die Erhöhungen der Zölle den Commercien immer nur noch mehr Beschwerden aufgeleget, und dadurch die größten Degradationen derselbigen bewirket werden müßen. — Dies ist der Geist, der den Sinn aller dieser Gesetze bestimmet.

XXXVII.

Vom Aufgelde bey den Zöllen, ob es eine eine Zollerhöhung ausmache.

Aber ich kann nicht umhin, hier eine sehr wichtige Frage zu beantworten, die schon oft vorgekommen ist, und Nachdenken erreget hat. Kann es wohl für eine Zollerhöhung angesehen werden, wenn ein teutscher Reichsstand sich wegen des verringerten Werthes der Münzen ein **Aufgeld** bey seinen Zollstätten entrichten lässet, um seine Zolleinkünfte nach dem Werthe der vormahligen guten Geldsorten zu erhalten? oder, welches einerley ist: Ist es eine **Zollerhöhung**, wenn ein teutscher Reichsstand seine erlaubten Zolleinkünfte nicht in dem gleichen numerären Werthe, wie es in den ältern Zeiten geschahe, sondern wegen des verringerten

ringerten Geldwerthes in ungleich größern Summen einziehen läßet ?

Wenn **Münzdegradationen** vorgehen, so ist es ein Zeichen, daß der Geldmangel im Handel und Wandel größer geworden. Ich habe schon oben bemerket, daß niemahls zu schlechterer Ausprägung des Geldes von den Regenten geschritten wird, als wenn sie fühlen, daß es allenthalben an circulirenden Geldern fehlet. — Wenn nun die Unterthanen, und handelnden Personen zu einer solchen Zeit nur so viel schlechtes Geld, oder gar noch weniger, als vorher gutes, in Händen haben, und wenn noch dazu die Waaren bey diesem wenigen schlechten Gelde, merklich theurer sind, als vorher: So ist es ihnen die unläugbarste Beschwerde, wenn sie in schlechtem Gelde mehr bezahlen sollen, als vorher in guten.

Gesetzt, ein Handelsmann hat 1000 Rthlr gutes Geld im Circul seines Handels, und giebt jährlich in allem 50 Reichsthaler Zoll. — Nun soll das Geld in seiner innern Güte nach Verfluß einiger Zeiten um die Hälfte geringer werden, und 100 schlechte Thaler nur 50 guten gleich seyn. — Wenn also nunmehro ein Kaufmann auch 1000 Reichsthaler im Circul seines Handels herumlaufen lässet, so ist es nach dem vorigen guten Gelde nur 500 Reichsthaler. — Jetzt verdoppelt nun der Regent wegen des schlechten Geldes den Zoll, und fordert statt der alten 50 Reichsthaler, 100 Reichsthaler. Nun laßt uns rechnen und vergleichen, **lieben Leser**! Vormahls behielt der Kaufmann nach Abzug der 50 Rthlr Zoll, 950 Rthlr gutes Geld im Umlaufe seines Handels, Nun aber, da er von schlechten 1000 Rthlrn 100 Rthlr. Zoll geben muß, bleiben ihm nur 900 Rthlr schlechtes Geld übrig. Also wird ihm ja durch die Vermehrung des Zolles offenbar ein gröss-

ferer

ferer Verlust zugefüget, als er vorher beym guten Gelde zu leiden hatte. Er wird mehr belästiget, als vorher; dies ist eine wahre **Zollerhöhung**. —

Wenn freylich die Unterthanen, gewerbtreibenden Personen, und Handelsleute doppelt so viel schlechtes Geld in Händen haben, als vorher gutes Geld, und wenn die Lebensmittel, und andere Waaren gegen das Geld noch in der nämlichen Verhältniß stehen, als vorher; so ist es ihnen keine Beschwerde, und keine neue Auflage, wenn sie doppelt so viel zahlen, als vorher. Aber dieser Fall findet in unserm teutschen Reiche itzt noch weniger statt, als im Jahr 1576, da, wie ich oben gewiesen habe, nicht mehr schlechtes Geld da war, als vorher gutes, und gleich wohl die unentbehrlichen Lebensmittel in ihren Preißen weit höher gestiegen, als die Münzsorten in ihrem Werthe gefallen waren. Das Geld ist in Teutschland seit 1576 noch viel schlechter worden. Im Jahr 1576 wurden aus der feinen Cöllnischen Mark Silber $10\frac{43}{60}$ fl geschlagen. In unsern Tagen werden nach dem Leipziger Fuß aus der feinen Mark Silber 18 fl und nach dem Oestreichischen Conventionsmünzfuße 20 fl gepräget. Der Geldmangel ist im Handel dabey größer, als er jemahls gewesen ist. Das Getraide aber ist über 3 bis 4 mal theurer geworden, als es im Jahr 1576 war. Heutzutage ist es also ganz zuverläßig eine den Unterthanen und den Commercien höchst nachtheilige Zollerhöhung, wenn man wegen der geringern Geldsorten Aufgelder bey den Zöllen erheben lässet.

XXXVIII.

Gesetze der Wahlcapitulation von der freyen Schiffarth.

Nun auf einen andern Gegenstand in dem 8ten Artickel der neuesten Wahlcapitulation.

§. 6.

§. 6. heißt es: „Auch weder am Rhein, noch sonsten „einigen schiffbaren Strom im heiligen Römischen Reich, „keine armirte Schiffauslägere, Licenten, und andere unge„wöhnliche Exactionen, oder was sonsten zu Sperr- und „Verhinderung der Commercien, vornehmlich aber den Rhei„nischen, und anderen Churfürsten, Fürsten und Ständen „des Reichs zu Schaden und Schmählerung Ihrer hohen „Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens „gereichig, verstatten und zulassen.

§. 7. „Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wol„len, daß, wo ein in den Rhein, oder andern schiffbahren „Strom gehender Fluß weiters schiffreich gemacht werden „könnte, solches durch eines oder andern angelegenen Stands „darauf eigennützig vorgenommenen verhinderlichen Bau ver„wehret werde, sondern es sollen solche Gebäu zu Beförde„rung des gemeinen Wesens wenigst also eingerichtet wer„den, daß die Schiffe ungehindert auf- und abkommen „können, und also der von Gott verliehenen stattlichen Ge„legenheit, und Beneficirung der Natur selbsten, ein Stand „weniger nicht, als der andere nach Recht und Billigkeit „sich gebrauchen möge."

Hier wird abermahl auf die Freyheit der Commercien, und der Schiffarth, besonders der Rheinschiffarth, gedrungen. Ich habe deswegen in meiner kleinen Abhandlung von der Freyheit der Rheinschiffarth §. 18. hieraus so geschlossen:

„Erstlich soll alles, was zur Sperrung und Verhinde„rung der Commercien auf dem Rhein, den an den Rhein „grenzenden Staaten ohne Unterschied, zum Schaden veran„stalltet wird, unzuläßig seyn. Aber, kann denn ein größe„rer Nachtheil für die teutschen Länder, die an dem Rhein „liegen, oder auch für die Nachbarschaft derselbigen, gedacht

„werden,

„werden, als dieser, daß sie sich einem monopolischen „Zwang der einen oder der andern Schifferzunft bey der „Rheinschiffarth unterwerfen sollen? Ist dieser Zwang nicht „eine der größten Sperrungen, und Verhinderungen der „Commercien? Also ist ein solcher Zwang und Bannschif- „farth den Kayserlichen Wahlcapitulationen völlig entge- „gen, und unstatthaft.

„Zum andern aber soll kein Reichsstand auf einem in „den Rhein gehenden Flusse, welcher schiffreich gemacht „werden kann, in seinem Gebiete etwas eigennützig vor- „nehmen, wodurch der Gebrauch des Flusses zur Schiffarth „verhindert wird, damit ein Stand wie der andere der „von Gott verliehenen Gelegenheit und Beneficirung der „Natur sich gebrauchen möge. — Sehet, theuerste Le- „ser! hier sind sogar die Grundsätze, die ich oben aus der „Natur von der freyen Schiffarth auf den Flüssen gelehret „habe, concentrirt, und gesetzlich dargelegt. Der Kayser „und das Reich erkennen und bekennen ausdrücklich, daß „ein Fluß, welcher durch mehrerer teutscher Staaten Ge- „biete lauft, eine allen diesen Staaten von Gott verliehene „stattliche Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbst „sey. — Daher soll auch weiter nach den bestimmten Aus- „drücken des Gesetzes, kein Stand in seinem Gebiete an „diesem Flusse eigennützig etwas vornehmen, welches die „Schiffbarkeit desselbigen verhindern, oder den übrigen Stän- „den den Gebrauch dieser göttlichen und natürlichen, ihnen „insgesammt, also nicht etwa einem oder dem andern, — „geschenkten Wohlthat entziehen könnte. Der Kayser und „das Reich verstatten, daß ein Reichsstand einen Fluß, „der sein Gebiet durchströmt, zu seinem Nutzen brauchen „möge, wie er nur will; aber nur die Schiffbarkeit, die „von Gott und der Natur nicht ihm allein, sondern allen „Staaten, durch deren Grenzen der Fluß fortrollet, ver-

„liehen,

„liehen worden, soll er zum Nachtheil der übrigen nicht „hindern. Ist denn dies nicht das ganze System, das „ich oben von der Schiffarthsfreyheit aus den Grundsätzen „der Natur gezogen habe? und ist es nicht offenbar, daß „nach den vom Kayser und Reich gemachten Bestimmun„gen die Schiffbarkeit des Rheinstromes von Gott und der „Natur allen den Staaten als eine Wohlthat geschenket „sey, durch deren Gebiet sich derselbige ergießet, und also „von keinem wider Willen des andern auf eine oder an„dere Art gehemmet werden dürfe?

XXXIX.

Gesetze der Wahlcapitulation wider die Consumtionsimposten.

Endlich komme ich auf den 3ten Gegenstand des gedachten 8ten Artickels der neuesten Wahlcapitulation. Dieser betrifft die übrigen Consumtionsimposten in Teutschland. Es heißt §. 11. „Wenn auch einige, sie seyen „gleich unmittelbar, oder mittelbar dem Reich unterwor„fen, sich unterstanden haben, und noch unterstehen „sollten, unter ihren Thoren, oder sonsten anderer „Orten in- und vor denen Städten, die ein- aus- und „durchgehende Waaren, Getraid, Wein, Salz, Vieh, „und anderes mit gewissen Aufschlag, unter dem Nahmen „Accis, Umgeld, Niederlag, Stand- und Marktrecht, „Pforten- Brücken- und Weg- Kaufhaus- Rent„Pflaster- Steinfuhren- und Cento-Gelder, Multer„steuer, und andern dergleichen Imposten zu beschwe„ren, solches alles aber in dem Effecte und Nachfolg für „nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmahls weit „höher zu halten, und denen benachbarten Churfürsten, „Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unter-

„thanen, auch dem gemeinen Kauf = und Handelsmann zu „nicht geringen Schaden, und Ungelegenheit gereichig, auch „der Freyheit der Commerciorum des Handels und Wandels „zu Wasser und Land schnurstracks zuwider, so sollen und „wollen Wir, bald bey Eintretung Unserer Regierung, hierüber „gewisse Information einziehen lassen, auch, worinne solche „unzuläßige Beschwerungen und Mißbräuche bestehen, von „denen benachbarten Churfürsten, Fürsten, und Ständen „erfordern; §. 12. und dann dieselbe —— —— aller „Orten ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen „die Uebertreter gebührenden Ernsts Einsehung thun, in= „gleichen Unsern Kayserlichen Fiscal gegen dieselbe auf ob= „gemeldete von Uns eingezogene Information, oder auf „eines oder andern hierunter beschehene Denunciation mit, „oder ohne des Denuncianten Zuthun, schleunigst zu ver= „fahren anbefehlen.“

XL.

Alle Consumtionsauflagen sind dem Gesetze zuwider.

Ich bitte meine Leser inständig, dieses wichtige Gesetz mit Aufmerksamkeit zu betrachten. Was nennet das Ge= setz für Impostен? Redet es nicht offenbar von solchen, die auf eingehende, ausgehende, und durchgehende Waaren geleget werden? Benennet es nicht ausdrücklich die Accise, die Umgelder, die Stand = und Marktgelder, Weggelder, Pflastergelder, Multersteuer u. s. w.? Sind das nicht lauter Consumtionsimpostен? Was sagt nun aber das Gesetz von diesen Impostен? Es sagt: Alle diese und andere dergleichen Impostен sind im Ef=

fecte

fecte und in der Nachfolge für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmahls weit höher zu halten; sie gereichen den Unterthanen, Landen und Leuten, auch den Kaufleuten zu nicht geringen Schaden, und zu Ungelegenheiten; sie sind der Freyheit der Commercien, des Handels und Wandels zu Wasser und zu Land schnurstracks zuwider. Der Schade, den sie wirken, war in dem Reichsabschiede vom Jahr 1576 bestimmt, und ich habe die hieher gehörigen Worte oben §. 11 vorgeleget. Sie machen, sagt der Reichsabschied, Vertheurungen der gemeinen Gewerbe, Commercien, Victualien, und aller Handthierungen. Diese Folge aber höret nie auf, solange diese Impostен von den armen Unterthanen erhoben werden.

XLI.

Die unglücklichen Folgen der Consumtionsauflagen, welche das Gesetz verbietet.

Ich will die Tabelle, die ich im 13ten Syhen von der Degradation der Münzen, und dem Steigen der Fruchtpreiße aus dem Unger beygebracht habe, hier weiter fortsetzen, um meine Leser deutlich und gründlich davon zu überzeugen, daß die unglücklichen Wirkungen der in dem Reichsgesetz bestimmten Consumtionsauflagen, seit den Zeiten des benannten Reichsabschieds, immer größer geworden, und unsere itzigen Calamitäten beschleuniget haben.

Jahre.	Zahl der Gulden, zu welcher die feine Mark Silber ausgemünzt worden.	Numerär-Preiß des Himten Rocken in Pfenningen.	Verhältniß in 1000 Theilgen des Gehalts der Münzen	Verhältniß in 1000 Theilgen der Fruchtpreiße.	Zusammengesetzte Verhältniß des Gehalts der Münzen und der Fruchtpreiße.
1596	$12\frac{2}{5}$	64	238	8000	1904
1600	$13\frac{1}{2}$	66	222	8250	1831
1610	$13\frac{1}{2}$	75	222	9375	2081
1665	$14\frac{2}{5}$	110	208	13750	2860
1690	18	140	167	17500	2922
1725	18	154	167	19500	3214
1750	18	160	167	20000	3340

Im Jahr 1568 wurden, wie die obige Tabelle §. 13 zeiget, aus der feinen Mark Silber $10\frac{43}{60}$ fl gepräget. Im Jahr 1750 schlug man nun aus dergleichen Mark 18 fl. Es hatte also im Jahr 1568 ein Gulden 280 Tausendtheilgen an Silber, und im Jahr 1750 hatte der Gulden nur 167 solcher Tausendtheilgen, und war also um 113 Tausendtheilgen am Silber schlechter geworden.

Aber der Kornpreiß ist weit stärker gestiegen, als der Werth der Münz gefallen. Im Jahr 1568 galt der Himten Korn 47 Pfenninge, und im Jahr 1750 schon 160 Pfenninge, welches über $3\frac{1}{3}$ mal theurer ist. Wenn im Jahr 1568 der Kornpreiß 5875 Tausendtheilgen machte, so betrug er im Jahr 1750 schon 20000 solche Theilgen. Also ist nichts offenbarer, als daß die Fruchtpreiße seit den Zeiten des Reichsabschiedes von 1576 biß auf das Jahr 1750, über $3\frac{1}{3}$ mal gestiegen, die Münze aber im Werthe nicht einmahl um die Hälfte verringert worden. —

Die 6te Colonne der Tabelle zeiget, daß, wenn auch immer einerley Münzgehalt zum Grunde gelegt wird, dennoch die Kornpreiße seit 1568 biß auf das 1750 von 1645 biß zu 3340; das ist, von 1 zu $2\frac{10}{329}$ in die Höhe getrieben worden.

XLII.

Erklärung der Ursach dieser Folgen.

Es ist bekannt, daß besonders gegen die Mitte des 16ten Jahrhundertes in den teutschen Ländern die Accise, oder der Pfundzoll, und verschiedene Auflagen auf dem Umsatz der Waaren unter dem Nahmen von Regalien und Conceßionsgeldern eingeführt worden sind. Man ist mit diesen Impostен von Land zu Land immer weiter gegangen, und hat sie endlich gegen das Ende des vorigen, und zu Anfange des jetzigen Jahrhundertes in Teutschland beynahe allgemein gemacht. Man hat von Zeit zu Zeit Erhöhungen dieser Impostен vorgenommen, und dann haben die Cammern noch allerley kleine Gewerbe, Handthierungen, und Handelsobjecte zu verpachten angefangen, wodurch ebenfalls neue Consumtionsauflagen entstanden sind. Ist es nun wohl Wunder, daß durch alle diese den Umsatz und Verbrauch der Waaren belästigenden Impostен immer eine größere Theurung der Producte, der Arbeiten, und aller Geschäfte in Teutschland hat erfolgen müßen? —

Der Ueberfluß an circulirenden Geldern findet in unsern teutschen Provinzen gar nicht statt. Es wird vielmehr aller Orten großer Geldmangel in Gewerben, und im Handel und Wandel empfunden. Die meisten Handelsleute, und Gewerbtreibende Personen gehen zu Grunde, und die Schulden der Landleute, und der teutschen Höfe, sind in unsern

Tagen sehr hoch gestiegen. Also kommt der so stark erhöhete Preiß der Waaren und Lebensmittel nicht vom Ueberfluß des circulirenden Geldes her. Die bösen Consumtionsauflagen, und die Schulden, und der Verfall der Landleute, sind wohl die vornehmsten Ursachen jener fortgehenden Vertheurung. —

Ich bin willens, ein eigenes Werk über die Preißerhöhungen der Lebensmittel, und anderer Waaren, über die Münzdegradationen, und über die steigende Consumtionsimposten ꝛc in den verschiedenen Staaten, zu verfertigen. Ich habe schon viele Data dazu gesammlet, aber bey weitem noch nicht alles, was ich brauche. Die Welt soll durch Facta und Rechnungen überzeugt werden, daß sie Schritt vor Schritt ihr Elend vergrößert hat, so, wie sie von der Ordnung der Natur mehr und mehr abgewichen ist. —

XLIII.

Prophezeihung der traurigsten Zukunft, wenn die verbotenen Imposten fortdauren.

Das einzige will ich nur der Aufmerksamkeit meiner Leser vorlegen. Vom Jahr 1568 an biß auf das Jahr 1750, und also in einen Zeitraume von 182 Jahren, sind nach des Ungers abgefaßten Tabelle, die Kornpreiße nach dem numerären Werthe über $3\frac{1}{3}$ mal in die Höhe gestiegen, obgleich die Münze in ihrem innern Werth nicht um die Hälfte verringert worden; in Verhältniß auf einen gleichen innern Münzgehalt aber sind die Kornpreiße doch über das doppelte gewachsen (§. 41.). — Wenn nun die zeitherigen Consumtionsimposten fortgesetzet, und gar vervielfältiget, oder erhöhet werden; wenn der Umsatz der Waaren und

Producte

Producte fernerhin durch Zölle, Mauthen, Accise, und andere dergleichen Auflagen gehemmet, die Schuldenlast und der Verfall der Landleute aber dadurch immer mehr vergrößert, und die Gewinnung der Producte aller Gattungen vermindert wird: Wie werden die Preiße der unentbehrlichen Lebensmittel und übrigen Waaren nach 182 Jahren für unsere Nachkommen seyn? Gewiß gegen die jetzigen mehr als verdoppelt. Welch' ein Elend wird da seyn! Lasset doch, Ihr, die Ihr das Schicksahl der Menschen hier auf Erden in Euren Händen habt! lasset doch diese traurige Zukunft eure Herzen rühren, eure Aufmerksamkeit rege machen, euer Nachdenken und eure Sorge in Thätigkeit setzen, um die Lasten je eher, je lieber, wegzunehmen, die jetzt schon die Erde empfindlich beschweren, aber unsere Kinder und Enckel, und Urenckel gar in einen unabsehlichen Abgrund des Elendes hinunter drücken werden! —

XLIV.

Maaßregeln der Wahlcapitulation wegen Aufhebung dieser Impostен.

Die neueste Wahlcapitulation sagt im 8ten Artickel §. 28, 29, 30. „Damit man auch über die hin und wie„der im Reich zu Wasser und Land eingeführte **neue Zölle, „und der alten Erhöhung neben andern Impo„sten und Auflagen**, ob, und wie jeder Prätendent „dazu berechtiget, desto mehr beständige Information und „Nachricht haben möge: So sollen und wollen Wir Uns „dessen bey jedes Craißes ausschreibenden Fürsten ohnaus„stellig und baldmöglichst erkundigen, darüber auch eine „Specification geben lassen, wie nicht weniger eine solche „Specification, oder Information der Sache auf den Fall

„da etwann die Craißausschreibende Fürsten selbsten gegen „die Verordnung der Zölle wegen handeln sollten, von den „benachbarten und gravirten Ständen ein- und annehmen, „und darauf der Abschaffung und Reduction halber, wie „obsteht, wirklich verfahren.

„Wie denn auch die Craißausschreibämter, oder da selbe „dabey interessirt, die nächstvorsitzende Stände deren Craißen „schuldig und gehalten seyn sollen, Uns alle solche vor„gehende Zollneuerungen sobalden anzuzeigen, um dagegen „von Unsers höchsten Amts wegen die Gebühr verhängen „zu können.“

Welch' heilsame Revolutionen in Teutsch'and verheißet dieses Gesetz! — Joseph wird durch Ausführung dieser großen Endzwecke, eine neue Epocke der Glückseligkeit der Teutschen errichten. — —

XLV.

Kurze Wiederhohlung der vorhergehenden Ausführungen.

Nun will ich alles ins Kurze zusammen ziehen, was ich in dem vorhergehenden von der Commercienfreyheit ausgeführt habe. —

Es setzen nämlich die Reichsgesetze 1) überhaupt eine **vollkommene Freyheit** im Handel und Wandel fest (plena comerciorum libertas) (§. 24. 25.);

2) werden alle Monopolien und ausschließende Freyheiten, und alles, wodurch die Concurrenz der Käufer und Verkäufer verhindert wird, verboten (§. 8, 10, 31, 32.).

3) sollen

3) sollen alle Zölle, und Zollerhöhungen, ingleichen **alle Consumtionsauflagen**, nämlich Accise, Umgelder, Markt- und Standgelder, Weg- und Pflastergelder, und alle andere dergleichen Impostsen, welche nicht von Kayfern und Reich, oder mit Bewilligung der Churfürsten, und seit Kayser **Leopolds** Zeiten mit Zuziehung der interessirten benachbarten Stände erlanget, oder als alte gewöhnliche Abgaben ruhig hergebracht sind, **als Ursachen der Vertheurung der Waaren und Handthierungen** aufgehoben werden (§. 2, 3, 4, 6, 7. 11 — 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 39. ff.).

4) soll auch die Schiffarth auf den Flüssen, und insbesondere auf dem Rhein, gänzlich für alle teutsche Staaten frey seyn (§. 38. 24, 25.).

XLVI.

Die Freyheit der natürlichen Politick, ist die Freyheit nach den teutschen Reichsgesetzen.

Diese Bestimmungen der **Freyheit** halten die **teutschen Reichsgesetze** ausdrücklich in sich. Aber lehrt dann das System der natürlichen Ordnung in der Politick eine andere Freyheit? Keinesweges. Ich habe in meiner wichtigsten Angelegenheit für das ganze Publicum, und besonders im zweyten Theile, erwiesen, daß das Glück der menschlichen Gesellschaft eine **völlige**, oder **uneingeschränkte Handelsfreyheit** erfordere, daß bey dieser Freyheit die **Concurrenz der Käufer und Verkäufer** niemahls gestört werden müße; daß **keine ausschließende Rechte, Freyheiten,**

und Monopolien statt finden könnten; daß ohne Unterschied alle Auflagen, welche die Consumtion und den Umsatz der Waaren belästigen, eine beständige Preißerhöhung der Bedürfnisse wirken, und abgeschaffet werden müßten. —

Also ist die Freyheit, welche das System der natürlichen Ordnung in der Politick lehret, die Freyheit der teutschen Reichsgesetze.

XLVII.

Gesetzliche Folgen der Freyheit im Handel und Wandel.

Es ist durchgängig ausgemacht, daß alles, was aus einer gesetzlichen Bestimmung durch eine unumgänglich nothwendige Folge fließet, auch in der gesetzlichen Bestimmung mit enthalten seyn, und gültige Kraft haben müße. Selbst die Lehrer des Staats- und Lehnrechts, und die Gerichte urtheilen und sprechen nach diesem Satze. — Also wird er wohl hier auch nicht verworfen werden können.

Was demnach durch eine nothwendige unzertrennliche Folge aus den in den Reichsgesetzen enthaltenen Bestimmungen der Freyheit im Handel und Wandel fließt, das alles muß auch in Absicht auf die teutsche Handelsfreyheit den Reichsgesetzen gemäs seyn, so lange nicht das Gegentheil in den Reichsgesetzen bestimmet ist.

XLVIII.

XLVIII.

Anwendung auf die Zünfte.

Ich will hiervon nur eine einzige Anwendung machen. Die Reichsgesetze verbieten alle Monopolien, ausschließende Vorrechte, und alles, wodurch die Concurrenz der Käufer und Verkäufer verhindert wird (§. 8, 10, 31, 32.). Die **Arbeiten** der Handwerksleute, und der Künstler gehören eben so gut unter die verkäuflichen Sachen, als jede Waare. Sie haben ihren Preiß, wie die Waaren, und können an andere, so wie die Waaren, für baares Geld, oder für andere Waaren, oder Arbeiten überlassen werden. Kurz! diese Arbeiten lassen sich kaufen und verkaufen. Es findet also in Ansehung dieser Arbeiten auch wie bey allen andern Waaren, eine Concurrenz von Käufern und Verkäufern statt. — Da nun die **Reichsgesetze** verordnen, daß die Concurrenz der Käufer und Verkäufer niemahls durch Monopolien, und ausschließende Freyheiten gestöret werden solle; und da der Grund dieser gesetzlichen Verordnung darinne liegt, damit niemand von einer Waare und deren Preißen sich Meister machen könne: So ist es die nothwendigste Folge, daß auch in Absicht auf die Arbeiten der Künstler, Handwerksleute, und Fabrikanten, die Concurrenz der Käufer und Verkäufer nie gehindert werden solle. Es heißt in dem 7ten Artickel der neuesten Wahlcapitulation §. 4. ausdrücklich, daß keine Monopolien und ausschließende Freyheiten, bey Kaufhandel, Manufacturen, Künsten, und andern in das Policeywesen einlaufenden Sachen, folglich auch bey Handwerkern, geduldet werden sollen. — Also sind die **Zunftverfassungen**, bey welchen in irgend einem Falle ein Zwang oder ausschliessendes Vorrecht statt findet, den Reichsgesetzen zuwider.

Nirgends

Nirgends gebieten die Reichsgesetze die Innungs- und Zunftverfassungen in Teutschland. Sie können es auch nicht, da aus ihren klaren Bestimmungen der Freyheit des Handels und Wandels das Gegentheil der Zunft- und Innungseinrichtungen nothwendig folget. —

Wo die Reichsgesetze von Handwerken reden, da setzen sie es als bekannt voraus, daß einmahl Zünfte und Innungen schon da sind, und suchen nur die allzugroßen Mißbräuche derselbigen zu mindern, und die Handwerke der Verfassung der Freyheit immer näher zu bringen *). —

Ob also gleich die Innungen und Zünfte durch ausdrückliche Reichsgesetze nicht aufgehoben sind: So sind sie doch nirgends in denselbigen geboten, oder angeordnet worden; Sie sind vielmehr folgerungsweise den Reichsgesetzen zuwider.

Also stimmen auch hierinne die teutschen Reichsgesetze mit dem System der natürlichen Ordnung völlig überein, welches die Zünfte gänzlich verbannet. **)

XLIX.

Festigkeit des politischen Systemes des Verfassers durch die Reichsgesetze,

Dies wird nun hinreichend seyn, die Grundsätze, welche ich in meinen wichtigsten Angelegenheiten für das ganze Publicum

---

*) s. die bekannten Reichsschlüße wegen der Handwerksbräuche von 1731 und 1771.

**) Zweyter Theil der wichtigsten Angelegenheit für das ganze Publicum, Seite 178. ff.

Publicum behauptet habe, durch die allgemeinen Reichsgesetze auf die unwidersprechlichste Art zu bestätigen. Itzt bitte ich alle diejenigen, die bißher wider **mein Freyheitssystem**, und **wider meinen Rath, die Consumtionsimposten abzuschaffen**, oft nur allzu unfreundlich gecifert haben, meine bisherigen Ausführungen aus den teutschen Reichsgesetzen gelassener zu beherzigen, als sie es mit meinen Angelegenheiten gethan haben. Vielleicht finden sie mein System nun Ihres Beyfalls würdiger. —

L.

und durch die höchstpreißlichen Reichshofraths-Erkänntniße.

Noch mehr Hofnung mache ich mir, meine harten Gegner zu besänftigen, wenn ich noch zeige, daß das höchstpreißliche Reichshofrathscollegium die Principien der Freyheit, und der Schädlichkeit der indirecten Auflagen, so wie ich sie itzt aus den Reichsgesetzen, und in meiner wichtigsten Angelegenheit aus der Natur vorgeleget habe, in Seinen rechtlichen Urtheilen geltend macht. —

Wir haben in Ansehung des Churbayerischen Zoll- und Mauthwesens, ingleichen in Ansehung des Churbayerischen Holzgartens zu Rheinhausen bey Regenspurg, als welche Gegenstände zuerst auf dem Reichstage, und nachher im Jahr 1771 und 1772 bey höchstpreißlichem Reichshofrathe verhandelt worden, ausserordentlich wichtige hieher gehörige Concluſa erhalten.

Das erste ist vom 21 Merz 1771, und lautet so:

Jovis 21ma Martii 1771.

Churbayerische Mauth- und Zollerhöhungen in specie die dawider geführte Beschwerden betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea:

Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt. Zu allergehorsamster Befolgung sothaner allerhöchsten Resolution, werden demnach folgende Kayserliche Verordnungen erlassen:

1mo) Nachdem die in der Churbayerischen Druckschrift aufgestellte, mit der teutschen Reichsverfassung und so klaren Gesetzen, auf öftere eigene Churbayerische schuldige Anerkenntniß offenbar streitende, und daher bereits von der Reichstagsversammlung, besage des in Sachen an Ihro Kayserliche Majestät erstatteten Reichsgutachtens, mit Recht mißbilligte, so grundlose, als ahndungswürdige Sätze von ganz unerfindlichen Churbayerischen Landeshoheitsvorrechten, und einer besagtem Churhause in der Landespolicey sowohl, als des Mauthregals halber beygelegten Vollmächtig- und Unabhängigkeit, von dem Herrn Churfürsten in Bayern in dem an Ihro Kayserliche Majestät *sub dato* 11. *& praes.* 22 *Octobr. a. p.* erlassenen Schreiben, bereits von selbst mißkennet, und wörtlich erklärt worden, daß Er seine Mautherhöhungen weiter, als es von Rechtswegen,

wegen, und mit selbstiger Kayserlicher Genehmigung geschehen möge, auszudehnen, sich nie werde in Sinn kommen lassen, als hat es hierbey vor diesesmahl sein Bewenden. So viel nun

2do) die angezeigte Churbayerischen Zollveränderungen betrift; *Fiat* gegen den Herrn Churfürsten in Bayern *Mandatum Cassatorium & inhibitorium S. C.* dahin, daß alle in den Churbayerischen Landen eigenmächtig unternommene Zollerhöhungen, Verlegung, und Anlegung neuer Zollstätte aufzuheben, und vors künftige gänzlich abzustellen, mithin der Herr Churfürst, die unter dem Nahmen von Wehrzöllen, um die Stadt Regenspurg zu Burgweinting, Irl, Kumpfmühlen, Prüstening, Rheinhausen, Zeitlarn, Ort, und Winzar angelegte Zollstätte, sofort abzuschaffen, sich der in der bayerischen Mauth- und Accisordnung de 1765, dem Additionalmandat de 1766, dem oberpfälzischen Mauth- und Accismandat *de* 1769, und dem Supplement *de eodem anno* **begriffenen, unter dem Nahmen von** *Transito-* *Essito-* **und** *Consumo-* **Mauth, auch** *Essito-* **und** *Consumo-* **Accis** angemaßten willkührlichen Zollexaction zu enthalten, die neuerlich eingeführte Vermehrung der von den aus der Oberpfalz durch die übrigen Churbayerischen Lande paßirenden Waaren und Consumtibilien zu entrichtenden Zollgebühren wieder aufzuheben, sich **keiner Belegung** vorhin zollfreypaßirter Consumtibilien anzumaaßen, und so viel insbesondere die nach Regenspurg zum Verkauf gehende geringe Marktfeilschaften betreffe, die in *anno* 1732 ergangene Churbayerische Commißionsverordnung

ordnung mit Aufhebung aller und jeder dawider unternommenen Innovation zu genauen Vollzug zu bringen habe *sub poena in Art.* 8. *Capit. Cæs.* §. *13. expressa annexa citatione solita & cum termino 2. mensium.*

3*tio*) — — — — — —

4*to*) — — — — — —

5*to*) — — — ingleichen den neuerlich bey Regenspurg angelegten Churbayerischen Holzgarten betreffend, *rescribatur* dem Herrn Churfürsten in Bayern: — — — — — — — — —

So viel hingegen die von dem Herrn Churfürsten in Absicht auf das aus seinen Landen zu Wasser nach Regenspurg zum Verkauf gehende Holz neuerlich gemachte Anstalten betreffe, vermöchten Ihro Kayserliche Majestät solche in so weit keinesweges zu billigen, als dieselben mit einem an sich widerrechtlichen Zwange verbunden wären.

Es versehen sich demnach Allerhöchstdieselben zu dem Herrn Churfürsten, er werde den Holzhändlern, Schiffern, und andern seinen Unterthanen fernerhin gestatten, ihr in Churbayerischen Landen eigenthümlich besitzendes und forstmäßig geschlagenes, oder in besagten Landen erkauftes Holz, zu Wasser biß an die Stadt Regenspurg, oder die sogenannte Lände zu bringen, und daselbst zu verkaufen, das dagegen neuerlich erlassene Verbot aber wieder aufheben ꝛc.

Von

Von Churbayerischer Seite wurden auf diese aus höchstpreißlichen Reichshofrath erlassene Mandata und Rescripte, in einer besondern Druckschrift Exceptiones sub- et obreptionis entgegengesetzt. Die Schrift führet den Titel:

An die Römisch Kayserliche auch in Germanien und zu Jerusalem Königliche Majestät, allerunterthänigste Exceptiones sub- et obreptionis mit Bitte pro clementissime cassando mandato impetratischen Anwalds Sr. Churfürstl. Durchlaucht in Bayern ꝛc. in Sachen, die Churbayerische Mauth- und Zoll-Erhöhung, in specie die darüber geführte Beschwerden betreffend, mit Beylagen a num. 1. usque 62. inclusive. 1772.

Zur Vertheidigung der **Accisen** und anderer dergleichen Impositen führte Bayern (Seite 18) den Grund an, daß die Essito- und Consumo-Accise mit den Zöllen, wovon der 8te Artickel der Kayserlichen Wahlcapitulation rede, lediglich nichts gemein habe (aber hier irret der bayerische Schriftsteller stark, indem der IIte Syphe des 8ten Artickels der Capitulation ganz ausdrücklich der **Accisen** erwähnet,) und daß sie pur unter die Classe der heilsamen Policeyanstalten gehöre, wodurch Sr. Churfürstlichen Durchlaucht und Dero Durchlauchtigsten Voreltern, theils die Verschwendung und den schädlichen Luxum einzuschränken, wie auch auf den wohlfeilen Preiß der Landesproducten zu Behuf der eigenen Bedürfnissen, den Landesväterlichen Bedacht gerichtet hätten, worinne mithin Ihro so wenig vorgegriffen werden könne, als wenig den höchsten Reichsgerichten verstattet sey, sich in die innere Landesverfassung, und das Policeywesen der Churfürsten, Fürsten, und Stände einzumischen.

Allein es ergieng unterm 30 Merz 1772, folgendes höchstpreißliches Reichshofrathsconclusum:

Lunæ 30 Martii 1772.

Churbayerische Zoll- und Mautherhöhungen betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea:

Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten dahin allergnädigst approbirt:

Fiat rejectis exceptionibus sententia paritoria dahin: daß der Herr Churfürst in Bayern des beschehenen Einwendens ohnerachtet, sein gesammtes Zoll- und Mauthwesen im Lande Bayern auf den Fuß, wie selbiges in der ihm *per conclusum de 26. Aug.* 1771 communicirten von der Herzoglich Bayerischen Gesandschaft in *anno* 1608 dem *Collegio Electorali* vorgelegten Rolle oder Zollspecification beschrieben, herzustellen, sonach alle darinnen nicht bemerkte bayerische Hauptmauthstationes nebst der denselben adnumerirten Beymauthen abzuschaffen, sich wegen aller sowohl **durch- als aus- und eingehenden Waaren und Venalien** allein mit dem in erwähnter Specification bestimmten Zollgebühren (bis des *dupli* halben dem *sub rubro speciali in specie* die Beybringung des *Privilegii* ꝛc betreffend, unter heutigem *dato* ergehenden *Concluso* nachgelebet worden,) und zwar der beygebrachten unstatthaften Evalvation der alten Regenspurger Pfenninge ohnerachtet, nach dem durch eine von den

drey

drey in Münzsachen correspondirenden Kraißen beyzubringende gesetzmäßige Waradirung auf jetzigen Fuß zu bestimmenden Werth der in der Zollspecification *de* 1608 bemerkten damahligen bayerischen Pfenninge zu begnügen, folglich alle unter dem Nahmen von Mauth, Aufschlag, und Accis, von ihm und seinen Herren Vorfahren eigenmächtig beschehene höhere Belegung, so wie alle in seinen gesammten Landen, mit Inbegriff der Oberpfalz und der Landgrafschaft Leuchtenberg, eigenmächtig unternommenen Zollinnovationes, abzustellen, sich dergleichen fürs künftige gänzlich zu enthalten, und allenthalben dem ergangenen Kayserlichen *Mandato* seines völligen Inhalts Genüge zu leisten schuldig, *cum termino 2. mensium.*

In Ansehung des Holzgartens zu Rheinhausen übergab man bayerischer Seits auch Exceptiones gegen die anbefohlene Aufhebung des Churbayerischen Holzverkaufsverbots. Man vertheidigte in dieser Schrift das von niemanden in Zweifel gezogene Recht, wornach des Herrn Churfürsten Durchlaucht Ihr eigenes Holz, wo und an wen sie wollen, verkaufen, auch sonst in Ihren Landen Policeyverordnungen machen können. Auch wird es bestätiget, daß der Stadt Regenspurg aus andern Landen, und aus Bayern selbst zu Lande die Holzzufuhr nicht gesperret sey. Endlich werden die Gründe wiederhohlt, warum die Holzgartenanstalten selbst der Reichstagsversammlung vortheilhaft seyn müßten. Allein der Hauptentscheidungsgrund des höchstpreißlichen Reichshofraths, daß durch das Churbayerische Verbot, Holz zu Wasser nach Regenspurg wie vorhin zu führen, und daselbst zu verkaufen, ein widerrechtlicher Zwang, und ein den Reichsgesetzen zuwiderlaufendes Mo-

nopolium entstehe, konnte nicht entkräftet werden. Daher erfolgte das Conclusum höchstpreißlichen Reichshofraths:

Lunæ 30. Martii 1772.

Churbayerische Zoll- und Mautherhöhungen, *in specie* den Holzgarten zu Rheinhausen betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea:

Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst genehmigt: Dem zufolge *fiat rejectis exceptionibus rescriptum paritorium cum termino 2. mensium.*

LI.

Beantwortung des Einwurfs, daß die Reichsgesetze gleichwohl Zölle ausdrücklich erlaubten, welche nach der natürlichen Politick verworfen würden.

Ich könnte hier meine Arbeit beschließen. Allein nur einen einzigen Einwurf will ich noch beantworten. Man sagt vielleicht: „es wären zwar durch die Reichsgesetze Accisen und Umgelder, und andere solche Consumtionsimposten verboten, aber dieses Verbot gehe nur auf den Fall, „wenn diese Auflagen von einem teutschen Reichsstande „eigenmächtig wären angelegt worden, oder noch angelegt werden wollten. — Zölle hätten ja die Kayser in „ältern Zeiten selbst ertheilet, da doch nach dem System „der natürlichen Ordnung ganz und gar keine Consumtionsabgabe, und auch kein Zoll statt finden sollte.“ Ich antworte hierauf kurz: **erstlich** erstrecket sich der Grund, warum die Reichsgesetze die eigenmächtige Anlegung der

Con-

Consumtionsauflagen verbieten, und welcher darinnen bestehet, daß durch diese Imposten die Producte, Waaren, und Arbeiten vertheuret, und dadurch den Ländern Nachtheile zugefügt werden (§. 11. ff.), auch auf die von den **Kayfern** allein bewilligte Consumtionsimposten, und also begreifen auch die Gesetze diesen Fall mit unter sich. **Zum andern** wird sich nicht leicht ein Beyspiel finden, daß in den ältern Zeiten, nämlich vor Einführung der kayserlichen Wahlcapitulationen, eine Consumtionsauflage von dem **Kayser und Reich** zugleich einem besondern Reichsstande bewilligt worden. In neuern Zeiten aber, wo der Consens aller Churfürsten und der interessirten Craisse und Stände erfordert wird, haben wir gar nicht zu fürchten, daß vom Kayser und Reich neue solche Impositen erlaubt werden. — **Drittens** sind die alten Zölle, welche den Ständen einzuziehen erlaubt worden, eigentlich keine Consumtionsauflagen, sondern **bloße Vergütungen derer auf die Unterhaltung der Wege, und Wasserstraßen und Brücken zu verwendenden Unkosten.** Dieses letztere erhellet schon aus der §. 2. angeführten Rudolphinischen Verordnung vom Jahr 1287, und wenn man weiter zurück gehet, und die alten Carolingischen Zollgesetze beschauet, so findet sich darinnen deutlich, daß die Zölle nur um der Land- und Wasserstraßen, und Brücken willen erhoben werden sollten. **Lehmann** hat in seiner Speyerischen Chronick auf der 162. 163 und 164sten Seite, die hieher gehörigen alten Gesetze und Verordnungen gesammlet und vorgelegt. Von dieser Bestimmung der Zölle und Mauthen aber haben wir noch ein neueres vollständiges Zeugniß in dem Zollduplirungsprivilegium, welches Kayser Rudolph der Andere im Jahr 1609 dem Herzog Maximilian von Bayern ertheilet hat. Es heißt darinnen: „Wir Rudolph der Andere — — — bekennen öffentlich mit diesem Brief, und

„thun kund allermäniglich, daß Uns der hochgebohrne Maxi=
„milian, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober= und
„Niederbayern, Unser lieber Vetter und Fürst, unterthä=
„niglich fürbracht, und zu erkennen geben, demnach Sei=
„ner Lieb Mauth und Zöll, wie hoch und austräglich die=
„selben vielleicht bey andern scheinen möchten, jährlich ein
„gar geringes, und wie mit den ordentlichen Raittungen zu
„belegen, über 35000 Gulden nicht viel ertrügen, welches
„unter andern dannenhero erfolge, daß man von einen je=
„den mautbaren Gut vast durch und durch sogar ein schlech=
„tes und geringes reichen thue, darvon aber dennoch was
„alle Jahr auf die Besoldung der Zollner und Mautner,
„auch anderer Ihnen zugeordneten Personen, wie nicht
„weniger über die Besserung, Machung, und
„Erhaltung der Prügken und Straßen, auch
„über die ansehnliche Wassergebeu und anderes
„mit Aufwendung vielen gegen den vergangenen Jahren zu
„rechnen doppelten, ja schier dreyfachen Unkostens, fürnemb=
„lich bey diesen Zeiten, da der Werkleuten und Arbeiter
„Lohn, wie auch die Materialien, und was man zu bauen
„bedarf, von etlich Jahren hero sehr hoch gestiegen, ainen
„zu geschweigen der Scharwerken und großen Menge des
„Gehölz, so S. L. hierzu nothwendig geprauchen müßen ꝛc.
„Weilen dann zu etwas Remedirung dessen S. L. kein füg=
„licher noch ersprießlichers Mittel, dann Erhöhung in Dero
„Landen des vorhin habenden geringfügigen Zolles befun=
„den, hierumb so haben Uns S. L. darauf diemüthiglichen
„angerufen, daß wir in solche Erhöhung berürtes Zolles,
„als Röm. Kayser Unsern Kayserlichen Consens und Ver=
„willigung zu geben, gnädiglichen geruheten ꝛc. Aus allen
diesen ist klar, daß durch die gemachte Einwendungen die
Uebereinstimmung der Reichsgesetze mit dem System der
natürlichen Ordnung nicht aufgehoben werden könne.

LII.

Beantwortung des Einwurfs, daß die Reichsgesetze von der Handelsfreyheit durch die Landeshoheit der Stände einige Abänderung und Einschränkung erhalten hätten.

Dies wird man doch hoffentlich nicht sagen, „die von „mir beygebrachten Reichsgesetze von Herstellung einer völ„ligen Commercienfreyheit, und von Aufhebung der ver„schiedenen indirecten, Handel und Wandel beschwerenden, „Impostен, wären durch deren Nichtbeobachtung in Ab„gang gekommen, und die teutschen Reichsstände, welche „in ihren Landen eine unstreitige, und ihnen durch den „Westphälischen Frieden hinlänglich bestätigte Landesho„heit besäßen, könnten allerdings, vermöge dieser landes„herrlichen Gerechtsame für die Gewerbe und Commer„cien nach ihrem Gefallen Regulative und Gesetze ge„ben, und Accise und andere solche Abgaben, anlegen, „wie sie es zum gemeinen Besten ihrer Länder für gut fän„den.“ Dann die Landeshoheit (superioritas territorialis) giebt zwar einem jeden teutschen Reichsstande das Recht in seinem Staate Gesetze zu geben, und alles zu veranstalten, was zum Besten seiner Unterthanen gereichen kann. Allein ein Recht, die unveränderliche Ordnung der Gerechtigkeit zu verlassen, und durch arbitrarische Verfügungen das **Recht der Menschheit**, welches **Gott** dem Wesen eines jeden Erdenbewohners eingepflanzet hat, bald so, bald anders zu verletzen, dieses Recht ist keine Oberherrschaft, und also auch in der Landeshoheit der teutschen Reichsstände nicht enthalten. Ein Landesherr soll, vermöge seiner Landeshoheit, die Gesetze der wahren Ordnung der Gerechtigkeit deutlich bekannt machen, damit alle seine Unterthanen den Weg zu ihrem Glücke

kennen; er soll diese edlen einfältigen Gesetze der ewigen Ordnung handhaben, alle besondern Umstände, die deren Beobachtung in seinem Lande schwer machen, entfernen, und nach keinen andern, als nach diesen Gesetzen, einem jeden seiner Untergebenen ohne Unterschied Recht sprechen; er soll, vermöge seiner Landeshoheit, seine Unterthanen von ihrem wahren Interesse durch gute und den Gesetzen der ewigen Gerechtigkeit gemäße Patente, oder Verordnungen unterrichten, und wo Unwissenheit und Irrthum sich einschleichen, durch klare und deutliche Bestimmungen der Ordnung einem jeden zu Hülfe kommen, die Boßheit aber bestrafen; er soll, vermöge seiner Landeshoheit, das Eigenthumsrecht aller seiner Unterthanen beschützen, und das Recht eines jeden wider alle Verletzungen herstellen, und dann endlich zu Bestreitung aller zu diesen Absichten erforderlichen Auslagen, von seinen Unterthanen Impostен erheben, die sie beständigfort bezahlen können, ohne daß sie und ihre Familien, und Nachkommen dadurch in Armuth und Elend gestürzet werden. Dies sind die hohen Rechte der Landeshoheit, und keine andern. Da nun die allgemeinen Reichsgesetze, wie ich erwiesen habe, in Absicht der Commercien, die wahre wesentliche Ordnung der Gerechtigkeit in sich enthalten: So kann die Landeshoheit der teutschen Reichsstände kein Recht geben, von **den allgemeinen Reichsgesetzen** willkührlich abzuweichen, und das Gegentheil davon zu verordnen. Sonst ist wahrlich in Teutschland alle Ordnung und aller Zusammenhang unsicher gemacht.— Die Nichtbeobachtung solcher evidenten Gesetze der Gerechtigkeit, kann sich niemahls rechtfertigen.

LIII.

Die Principien der natürlichen Politick sind nach den Reichsgesetzen gerecht, und practicabel.

Der Kayser, und das teutsche Reich erkennen nun entweder, daß die angeführten allgemeinen Reichsgesetze von der Freyheit der Commercien gerecht, und zur vollkommenen Ausführung geschickt sind, oder sie halten selbst die Gesetze für ungerecht, oder für nicht practicabel. Das letzte ist unmöglich. Denn die hohen Churfürsten des Reiches, diese ersten Grundsäulen der teutschen Reichsverfassung, machen es bey der Wahl eines Kaysers zur ausdrücklichen Bedingung, daß er die in der Wahlcapitulation enthaltenen, und die darinnen angezogenen übrigen Reichsgesetze, aufrecht erhalte. Alle übrigen teutschen Reichsstände stimmen den Churfürsten bey, in wiefern diese dem Entwurfe der perpetuirlichen Capitulation nichts zuwider beschließen. Der Kayser machet sich zu Beobachtung der ihm vorgelegten Capitulation, vor GOtt und dem teutschen Reiche mit einem Eyde verbindlich. Wahrlich! Weise und gerechte Regenten können keine Gesetze beschwören, und sich keine beschwören lassen, wenn sie solche für ungerecht, oder nicht-practicabel halten. — Also werden die allgemeinen Reichsgesetze, die ich im vorhergehenden, von der Freyheit der Commercien, und von der Schädlichkeit und Unrechtmäßigkeit der auf den Umsatz der Waaren, oder auf Handel und Wandel gelegten verbotenen indirecten Auflagen, vorgetragen habe, vom **Kayser und Reich** für gerecht, nnd für practicabel angesehen.

Das System der natürlichen Ordnung, welches ich zum Glücke meiner Mitmenschen in meinen wichtigsten Angelegenheiten gelehret habe, sagt von der Handelsfreyheit eben das, was unsere Reichsgesetze für Teutschland haben wollen. —

Also wird man nun erkennen und empfinden müßen, daß diese große Principien der natürlichen Politick durch die teutschen Reichsgesetze für **recht** und **practicabel** erkläret worden.

LIV.

Schöne Hofnung Teutschlandes, sein Glück durch die wahre Freyheit künftig blühen zu sehen.

Erheitere dich nun, mein geliebtes Teutschland! du darfst gegründete Hofnung fassen, daß die Fesseln, welche der Nahrung, der Industrie, und dem Genie deiner Bürger noch angelegt sind, — vielleicht bald — zerbrochen werden. Siehe! die Vernunft, oder Gott und die Natur fordern absolute Gerechtigkeit, und diese kann ohne uneingeschränkte Nahrungs- und Handelsfreyheit nicht bestehen *); Die Gesetze, welche deine Regenten von jeher zu Befestigung deiner Wohlfahrt gegeben haben, dringen auf eben dieselbige uneingeschränkte Nahrungs- und Handelsfreyheit; dein erhabenstes Oberhaupt, **Joseph der Zweyte,** ist gerecht, und empfindet die Heiligkeit der Gesetze, und liebt die Menschen, und ihre Rechte und Freyheit; Du hast **Fürsten,** welche die Wahrheit der großen Grundsätze der Gerechtigkeit und Freyheit ganz fassen, und also die Realisirung der Fundamentalgesetze, die deine Nahrungs- und Handelsfreyheit mit so großer Simplicität bestimmen, thätig befördern werden; der hohe Senat, der die Rechte deines besten **Kayſers** übet, bestehet aus Männern, die Freyheit ausathmen, und durch ihre Rechtssprüche die Freyheit beschützen; du hast Lehrer, die deinen Bürgern ihr Interesse in der Freyheit helle, und empfindbar machen. — Freue dich also Teutschland! **Dein Glück in der völligen Nahrungs- und Commercienfreyheit** bricht an, wie die Morgenröthe, und verkündiget den kommenden schönern Tag seiner ganzen Vollendung. —

---

*) meine Angelegenheiten, 2ter Theil, Seit. 77. ff.

II.

Vorschlag zur Verbesserung des englischen Münzwesens,

um

des Besten Englandes und der übrigen Nationen willen.

I.

Absicht des Verfassers.

Ich bin kein Britte. Aber ich habe, wie der eifrigste Britte, den brennenden Wunsch, daß Englandes Reichthum und Glück unaufhörlich wachsen möge. Ich empfinde, daß der Reichthum und das Glück der Brittischen Nation zur Stärke und zum Wohlstande aller übrigen Völker, unumgänglich nothwendig ist, und daß auch mein geliebtes Vaterland, das teutsche Reich, nie blühen kann, wenn England nicht blühet.

Wenn England arm würde, so müßte der Umsatz der Waaren und Dienste, oder Arbeiten unter seinen eigenen Bürgern stufenweise vermindert werden, und endlich ganz aufhören. Es könnte also nicht mehr gemugsame Auslagen machen, um seine Grundstücke, nämlich seine Felder, Gärten, und Wiesen, seine Bergwerke, seine Flüsse und Meere zu benutzen; die Masse der Producte und ersten Materien müßte immer mehr und mehr abnehmen, und dann könnten auch nicht mehr so viele Manufactur = und Fabrickenarbeiten geliefert werden. Also könnte nun England keine Producte und Fabrickenwaaren nach Portugall und Spanien, keine in die Levante, und keine zu den übrigen Nationen versenden. Nun bekämen die Portugiesen und Spanier die ganze Masse von Vergütungen ihres Goldes und Silbers nicht mehr, welche Brittaniens Boden, und die Dienste und Arbeiten der Britten, zu vielen hunderttausend Centnern jährlich hergeben könnten, und auch die Levante und die übrigen Staaten bekämen die

Vergü=

Vergütungen und Entgeltungen für ihre Producte, und Dienste nicht mehr, welche die Grundstücke, und der Fleiß der Engländer liefern können. Bleiben nun aber durch die Armuth der Engländer Millionen Centner Vergütungsmittel für die Waaren, und die Arbeiten der übrigen Völker weg: So muß auch ein gleich großer Werth von Waaren und Arbeiten der übrigen Völker verschwinden, und alle diese Völker müssen arm werden.

Aber, wenn England mächtig ist, wenn seine Bewohner reich und glücklich sind: So folget gerade von allen diesem das Gegentheil. Nun kann ein District von etlichen 30 — 40 Millionen Ackerlandes durch den Feldbau, und die Viehzucht recht benutzet werden; nun können die Steinkohlen- die Zinn- und die Bleybergwerke, mit welchen die Natur England gesegnet hat, lebhaft betrieben werden; nun sind viele hunderttausend Centner Materien da, welche theils roh, theils umgeformt, andern Staaten zur Vergütung ihres Goldes und Silbers, ihrer übrigen Metalle und Producte, und ihrer Arbeiten gegeben werden können. Nun ist es den übrigen Staaten interessant, so viel Materien mehr, und selbst so viel Gold und Silber mehr zu gewinnen, und so viele Arbeiten und Dienste zu leisten, als die ganze Masse der brittanischen Vergütungen dafür beträgt. Nun wird der Umsatz der Waaren und Dienste in den übrigen Staaten um so viel größer, und es leben in denselbigen um so viel mehr Menschen glücklich, als sich mit der Hervorbringung und Umarbeitung der Waaren, durch die Vergütungsmittel der Engländer gereitzet, beschäftigen können. Also ist **Englandes Reichthum und Glück, auch ein Reichthum und Glück für alle übrige Nationen**, weil aus gleichen Gründen überhaupt alle Völker in der ungehinderten Mittheilung ihrer Genießungen, und in dem freyen Umsatze

ihrer

ihrer Waaren und Dienste ihr einziges Interesse finden können. —

Diese Gründe haben mich bewogen, von dem englischen Münzwesen zu schreiben, und meinen Rath zur Verbesserung desselbigen vorzulegen.

II.

Schrot und Korn, und äußerlicher Werth der Goldmünzen in England.

In England münzet man aus einem troyischen Pfunde Gold, welches 11 Unzen oder 22 Karat feines Gold, und 1 Unze oder 2 Karat Zusatz enthält, $44\frac{1}{2}$ Guineen.

Dies machet auf 12 Unzen oder 24 Karat feines Gold, $48\frac{6}{11}$ Guineen. Denn

11 Unzen Gold geben $44\frac{1}{2}$ Guineen: was geben 12 Unzen Gold? Facit $48\frac{6}{11}$.

Da nun eine Guinee seit dem Jahr 1718 zu 21 Schillingen gewürdiget worden, so beträgt das Pfund Gold von 12 Unzen oder 24 Karat in der Feine, ausgemünzt $1019\frac{5}{11}$ Schillinge.

Allein der Münzmeister darf an einem Pfunde Gold, oder an $44\frac{1}{2}$ Guineen, den Werth von ohngefähr $\frac{1}{6}$ Karat abkürzen. Dies beträgt bey $6\frac{47}{96}$ Schillinge. Hiernach also wird das feine Gold, von 12 Unzen das Pfund in der Feine, zu $1026\frac{47}{88}$ Schillingen ausgebracht.

III.

III.

Schrot und Korn, und äusserlicher Werth der Silbermünzen in England.

Aus einem Pfund Silber von $11\frac{1}{10}$ Unzen feinem Silber und $\frac{9}{10}$ Zusatz, werden 62 Schillinge Silbermünze geprägt. Dies beträgt auf 12 Unzen feines Silber, $67\frac{1}{37}$ Schillinge. Denn

$11\frac{1}{10}$ Unzen Silber geben 62 Schillinge: was geben 12 Unzen Silber? Facit $67\frac{1}{37}$ Schillinge.

Da aber der Münzmeister an jedem Pfunde Silbergeld 2 Pfenninge Gewicht, das ist, $\frac{1}{10}$ Unzen Silber abkürzen darf, und also aus 11 Unzen, oder 220 Pfenningen Silber, 62 Schillinge ausmünzet, so kommt das feine Pfund Silber von 12 Unzen, oder 240 Pfenningen, auf $67\frac{7}{11}$ Schillinge zu stehen.

IV.

Verhältniß zwischen Silber und Gold in den englischen Münzen.

Vergleicht man nun den Werth des ausgemünzten feinen Goldes mit dem Werthe des ausgemünzten Silbers, so zeigt sich die Verhältniß zwischen Gold und Silber allemahl ohngefähr wie 1 zu $15\frac{1}{5}$.

Denn wenn der gesetzliche Werth des gemünzten feinen Goldes zu $1019\frac{5}{11}$ Schillingen (§ 2.), durch den gesetzlichen Werth des gemünzten feinen Silbers zu $67\frac{1}{37}$ Schillingen (§. 3.) dividirt wird, so ist der herauskommende

Quotient,

Quotient, der die Verhältniß des Silbers zum Golde ausdrückt, $15\frac{2959}{13640}$, also etwas mehr, als $15\frac{1}{5}$.

Wenn aber das dem Münzmeister gelassene Remedium bey den Gold- und Silbermünzen mit gerechnet wird, so würde das feine Pfund Gold ausgemünzet zu $1026\frac{47}{88}$ Schillingen, und das Pfund feines Silber zu $67\frac{7}{11}$ Schillingen. Dividirt man das Erste durch das Letzte, so kommt die Verhältniß heraus von $15\frac{10}{9}\frac{55}{52}$, und also, nicht viel unter $15\frac{1}{5}$.

V.

Diese Verhältniß zwischen Gold und Silber ist die Ursach, daß die englischen Kaufleute das Silber aufsuchen, und zum ausländischen Handel brauchen.

Es ist aber diese Verhältniß zwischen Gold und Silber absolut fehlerhaft, und vor Grosbrittanien von den allerschlimmsten Folgen, wenn man sie durch den Zwang der Gesetze practisch erhalten will. Man müßte vor 1 Pfund Gold $15\frac{1}{5}$ Pfund Silber nehmen, und geben.

Aber es ist dermahlen keine einzige handelnde Nation in Europa, die $15\frac{1}{5}$ Pfund Silber vor 1 Pfund Gold weggiebt. Frankreich giebt ohngefähr nur $14\frac{1}{2}$ Pfund Silber vor 1 Pfund Gold. Holland thut das gleiche. In Teutschland giebt man nach dem Conventionsmünzfuße nur $14\frac{11}{72}$ Pfund Silber vor 1 Pfund Gold, und selbst in Niedersachsen, wo man noch die Proportion zwischen Gold und Silber nach dem Leipzigerfuße von $15\frac{1}{10}$ beybehalten hat, richtet man sich doch auch nicht darnach, sondern nähert sich der französischen und holländischen Proportion durch

Hülfe des Agio, welches die guten Silbersorten gegen das Gold haben. In Spanien, ohngeachtet es aus seinen americanischen Besitzungen so vieles Silber ziehet, giebt man heut zu Tage nicht einmal 15 Pfund Silber vor ein Pfund Gold. Portugall giebt ohngefähr $13\frac{1}{2}$ Pfund Silber vor ein Pfund Gold. Rußland läßt auch nicht gar 14 Pfund Silber vor 1 Pfund Gold paßiren. In der Levante, mit welcher England ein so großes Verkehr hat, giebt man vor 1 Pfund Gold ohngefähr höchstens nur $12\frac{1}{2}$ Pfund Silber. *) In Japan, China, und andern ostindischen Gegenden, ist das Silber noch theurer.

Da ist es also zuverläßig, daß alle englische Kaufleute, welche nach andern Staaten Zahlungen zu leisten haben, oder von andern Staaten Producte und Waaren kaufen wollen, alles Silber in England zusammen suchen, und dasselbige in andere Staaten fortschicken, um ihre Schulden nicht in Golde bezahlen zu dürfen.

Nach der englischen Proportion zwischen Gold und Silber, bekommen sie in England vor $15\frac{1}{5}$ Pfund Silber, nur 1 Pfund Gold. In der Levante aber bekommen sie schon vor $12\frac{1}{2}$ Pfund Silber, den Werth eines Pfundes Gold, oder so viel Waaren, als dieses kostet; folglich profitiren sie hieran $2\frac{7}{10}$ Pfund Silber. In Ostindien ist der Gewinn bey den Zahlungen in Silber noch größer. In Frankreich und Holland bekommen sie vor $14\frac{1}{2}$ Pfund Silber 1 Pfund Gold, oder so viel Waaren, als dieses werth ist. In England aber müßen sie, um ein Pfund Gold zu haben, $15\frac{1}{5}$ Pfund Silber geben. Dies ist ein Unter-

*) s. meine Schrift: das Glück des teutschen Reichs — durch den eingeführten Conventionsmünzfuß, und den errichteten Thalerhandel nach der Levante. §. 9.

Unterschied von $\frac{7}{10}$ Pfund Silber, welches sie in Frankreich und Holland an den Zahlungen in Silber gewinnen und in England verlieren. Und so gehet es in Ansehung der übrigen Staaten auch. Englands Kaufleute gewinnen allezeit, wenn sie alles Silber, welches sie bekommen können, dem Circul in England entziehen, und solches zu ihren auswärtigen Zahlungen anwenden.

VI.

Die englischen Kaufleute können zum levantischen und ostindischen Handel die Unze Probsilber vor 66 und mehr Pfenninge Sterling aufkaufen.

Man kann in England vor eine jede Unze Probsilber, welches aufs Pfund 11 Unzen fein ist, 66 und noch mehr Pfenninge Sterling, oder vor 1 Pfund solches Silber 66, 67 und noch mehr Schillinge bezahlen, und kann sich in der auswärtigen Handlung immer noch großen Profit durch den Umsatz des Silbers versprechen. Ich will mein voriges Exempel von der Levante behalten, und eine Berechnung darinnen vorlegen.

In der Türkey bekommt der englische Kaufmann vor $12\frac{1}{2}$ feines Silber, 1 Pfund feines Gold, oder so viel in Waaren, als der Werth eines Pfundes Gold ausmachet.

$12\frac{1}{2}$ Pfund ganz feines Silber, zu 12 Unzen in der Feine gerechnet, halten 150 Unzen feines Silber. Das englische Probsilber aber, welches vermünzet wird, ist nur $11\frac{1}{10}$ Unzen in der Feine. Wenn nun die 150 Unzen, welche in $12\frac{1}{2}$ Pfund feinem Silber enthalten sind, mit $11\frac{1}{10}$ Unzen dividirt werden, so zeigt sich, daß $12\frac{1}{2}$ Pfund

ganz feines Silber $13\frac{57}{111}$ Pfund ordentliches Standards-Silber geben können.

Nun soll ein Pfund dieses Probsilbers 67 Schillinge kosten. Da machen also $13\frac{57}{111}$ Pfund solchen Silbers $905\frac{45}{111}$ Schillinge.

Da nun aber $13\frac{57}{111}$ Pfund englisches Standard- oder Probsilber, $12\frac{1}{2}$ Pfund feines Silber enthalten, so kosten diese $12\frac{1}{2}$ Pfund feines Silber auch nur $905\frac{45}{111}$ Schillinge. Der Kaufmann aber bekommt in der Türkey diese $12\frac{1}{2}$ Pfund feines Silber mit 1 Pfund Golde, oder dem gleichen Waarenbetrage vergütet. Also kauft der englische Handelsmann in der Türkey 1 Pfund Gold vor $905\frac{45}{111}$ Schillinge feines Silbergeldes, oder wenn er Waaren kauft, so bekömmt er vor $905\frac{45}{111}$ Schillinge feines Silbergeldes so viel, als vor 1 Pfund Gold. Es beträgt aber das Pfund feines Gold in England $1026\frac{47}{88}$ Schillinge (§. 2.). Folglich kauft der englische Handelsmann in der Türkey vor $905\frac{45}{111}$ Schillinge feines Silbergeldes einen Werth, der ihm in England $1026\frac{47}{88}$ Schillinge im Golde giebt. Also profitirt er offenbar nur am Golde $121\frac{125}{9768}$ Schillinge, ohnerachtet er schon vor 1 Pfund Probsilber 67 Schillinge bezahlet hatte.

Wenn die Schiffe nach Ostindien abgehen, so wird das Silber wegen seines hohen Werthes, in welchem es gegen Gold, und gegen Waaren in jenen Weltgegenden angebracht werden kann, aufgekaufet, und da kann das Pfund Probsilber auf 67 Schillinge und darüber steigen, ohne daß der Käufer einen Pfenning dabey verliert.

VII.

Auch zum portugiesischen Handel.

In Portugall, wohin England bißher großen Handel getrieben hat, ist die Verhältniß zwischen Gold und Silber ohngefähr $13\frac{1}{2}$, das ist, vor $13\frac{1}{2}$ Mark oder Pfund Silber, bekommt man 1 Mark oder 1 Pfund Gold zur Vergütung, oder so viel Waaren, als in Portugall vor 1 Pfund Gold gegeben werden.

$13\frac{1}{2}$ Pfund feines Silber halten, 12 Unzen aufs Pfund gerechnet, 162 Unzen Silber. Wenn nun 1 Pfund Standard-Silber von $11\frac{1}{10}$ Unzen in der Feine 66 Schillinge gillt, so betragen 162 Unzen, oder $13\frac{1}{2}$ Pfund feines Silber, $963\frac{27}{111}$ Schillinge. Nun bekommt man aber in Portugall vor $13\frac{1}{2}$ Pfund feines Silber 1 Pfund feines Gold. Also kauft der englische Kaufmann in Portugall 1 Pfund feines Gold vor $963\frac{27}{111}$ Schillinge seines Silbergeldes. In England aber bringt er 1 Pfund feines Gold vor $1026\frac{47}{88}$ Schillinge, oder wenigstens vor $1019\frac{5}{11}$ Schillinge an (§. 2.). Mithin hat der englische Kaufmann ganz gewiß einen Gewinn von ohnge fähr 56 Schillingen.

VIII.

Die Münze kann also wenig Silber erhalten, um Silbergelder zu prägen.

In England ist der Preiß einer Unze Probsilber vor die Münz auf 62 Pfenninge Sterling gesetzt. Aber die Kaufleute können, wie ich klärlich gezeigt habe, 66 und noch mehr Pfenninge Sterling vor eine Unze Probsilber auf dem Markte bezahlen, und bey der Versendung des Silbers

Nutzen haben (§. 5. 6. 7.). Wirklich stehet auch der Marktpreiß des Silbers gemeiniglich zu Londen auf 64½ bis 65 Pfenninge Sterling vor die Unze. — Da nun die englischen Kaufleute, vermöge eines Gesetzes, keine innländischen Münzen bey Confiscationsstrafe aus dem Staate versenden können: So werden sie alles ungemünzte Silber aufkaufen, und manche werden wohl gar die englischen Silbermünzen zusammenschmelzen, und Silberbarren daraus machen, um in dem auswärtigen Handel durch die Exportation des Silbers Profit zu ziehen.

Also kann die Münze niemahls, oder nur sehr selten, Silber bekommen, um die zur Circulation erforderlichen Münzsorten ausprägen zu lassen. Wer wird denn wohl die Unze Silber vor 62 Pfenninge an die Münze verkaufen, da man auf dem Markte 65, 66 und noch mehr Pfenninge dafür bekommen kann?

IX.

Die Silbermünzen müßen mit Agio aufgewechselt, und dadurch die Waaren vertheuret, und Verwirrungen im Umlaufe gewirket werden.

Nun müssen nothwendig die traurigsten Folgen entstehen. Die Silbermünzen werden immer seltener. Gleichwohl aber hat man davon eine sehr große Menge im Handel und Wandel, und im Umlaufe nöthig. Mit Golde kann man die gemeinen Handwerksleute, die Handlanger bey den Gewerben, die Soldaten und Matrosen, und die Taglöhner nicht bezahlen, und im täglichen Kaufe und Verkaufe kann man mit dem Golde noch weniger zurechte kommen. Daher werden nun auch aus diesen Gründen die

Silber-

Silbermünzen gesucht, und mit großen Agio, vermittelst des Goldes, aufgewechselt.

Dieses Agio, ich bitte, diese Folge recht zu beherzigen, schlagen die Handelsleute, Künstler, und Profeßionisten wieder auf ihre Waaren. Dadurch nimmt die Preißerhöhung der Arbeiten und Waaren immer mehr zu, und durch die beständige Action und Reaction im Circul des Handels, wird die Verwirrung und der Schade unaufhaltbar größer.

X.

Die Verwirrungen können im englischen Münzwesen nicht anders, als durch Abänderung der Proportion zwischen Gold und Silber aufgehoben werdrn.

Will England sein Silber behalten, und durch die Commercien auch aus andern Ländern Silber ziehen, so muß es eine Proportion zwischen den beyden edlen Metallen annehmen, bey welcher die englischen Kaufleute keinen Profit haben, das rohe Silber auf dem Markte aufzukaufen, und die englischen Silbermünzen umzuschmelzen, und das Barrenßilber in fremde Staaten zu schicken, um daselbst mehr Gold, als in England davor zu bekommen, und bey welcher die Ausländer auch bewogen werden, lieber im Silber, als im Golde ihre Zahlungen an England zu thun. Man muß dem Silber einen höhern Werth gegen das Gold geben, als es bisher hatte, und denselbigen aufs wenigste mit dem Werthe des Silbers, der bey andern handlenden Nationen bestimmt ist, pari-ficiren.

XI.

Die Verhältniß zwischen Gold und Silber sollte in England ohngefähr auf $14\frac{1}{6}$ gesetzet werden.

Aber was für eine Verhältniß zwischen Gold und Silber wird für England die beste seyn? Dies ist hier die Hauptfrage. Wenn man die in Europa gewöhnlichen practischen Proportionen von $14\frac{1}{2}$ in Frankreich und Holland, $14\frac{8}{10}$ in Spanien, $13\frac{1}{2}$ in Portugall, und $13\frac{7}{8}$ in Rußland zusammen nimmt, und einen Durchschnitt machet, so zeigt sich, daß die östreichische Verhältniß von $14\frac{11}{72}$, wie sie in dem Conventionsmünzfuße bestimmt ist, beynahe die mittlere Proportionalzahl jener verschiedenen Verhältnißе sey. Denn die Summe von jenen 4 Verhältnißen ist $56\frac{27}{40}$. Dividirte man nun diese Summe mit 4, als der Anzahl der verschiedenen Verhältnißе, so zeigt sich der Quotient mit $14\frac{27}{160}$, oder ohngefähr $14\frac{12}{72}$, oder $14\frac{1}{6}$. Daher würde es das allerbeste seyn, wenn auch England diese Verhältniß annähme, und $14\frac{11}{72}$, oder ohngefähr $14\frac{1}{6}$ Pfund Silber, vor 1 Pfund Gold bestimmte. Nun würde kein englischer Kaufmann Silber mit Gold aufkaufen, und solches nach Frankreich, oder Holland schicken. Denn er hat mehr Vortheil, seine Zahlungen in diese Staaten mit Golde zu leisten. Diese und andere Länder würden auch ihre baare Zahlungen nach England nicht in Golde, sondern allemahl lieber in Silber thun. Auf diese Art hätte England Silber genug, um gute Silbergelder zu münzen, und auch einen Theil davon zu seinem levantinischen Handel, der, da er so viele rohe, unentbehrliche, und nützliche Producte liefert, vor Grosbrittanien von der größten Beträchtlichkeit ist, mit großem Vortheile anzuwenden.

XII.

Vorschlag des Verfassers die Proportion mit Vortheil herzustellen.

Ich halte für das vortheilhafteste, daß England seinen Münzfuß in Absicht auf das Gold, unverändert beybehält, und also fernerhin aus einem Pfund Probgold von 11 Unzen in der Feine $44\frac{1}{2}$ Guineen ausmünzet, und der Guinee den äusserlichen Werth von 21 Schillingen läßt, hingegen in Absicht auf das Silber, die Bestimmung machet, daß 1 Pfund Probsilber gerade von 11 Unzen in der Feine, und einer Unze Zusatz, zu 66 Schillingen, das ist, das Pfund fein Silber zu 72 Schillingen ausgemünzet werde. Hier wäre dann die Verhältniß zwischen Gold und Silber wie 1 zu $14\frac{7}{44}$, oder ohngefähr $14\frac{1}{6}$.

XIII.

Gründe des Vorschlages.

Ich will die Gründe meines Rathes deutlich vorlegen. Vor dem Jahre 1718 gallt eine Guinee in England ein Pfund Sterling, 1 Schilling, 6 Pfenninge, oder 21 Schillinge, 6 Pfenninge. Da man aber damahls schon einen großen Silbermangel in England spürete; so wurde nach eingeholten Gutachten des großen Neutons, die Guinee auf 21 Schillinge heruntergesetzet, aber das Silber unverändert gelassen. Allein diese Herunterseßung des Werthes der

Guinee hat das Uebel nicht gehoben, und es war schon dazumahl die Unzulänglichkeit dieses Mittels gründlich einzusehen, wenn man nur daran gedacht hätte, daß bey dem neuen Werthe der Guinee, die Proportion zwischen Gold und Silber noch immer gegen $15\frac{1}{5}$ war, und also das Silber in England nicht in hinreichender Menge erhalten werden konnte. Der scharfsinnige Verfasser des Essai du Commerce en géneral, hat deswegen den Neuton mit Grunde getadelt. —

Ich mag also nicht anrathen, den Werth der Guinee nun noch weiter herunter zu setzen, um dadurch die Proportion zwischen Gold und Silber von ohngefähr $14\frac{1}{6}$ zu erhalten. Denn erstlich ist der Werth des Goldes durch die Concurrenz der Käufer und Verkäufer, oder durch den Gang der Commercien in England nicht verändert worden. Man giebt für eine Guinee im Handel und Wandel nicht weniger, als 21 Schillinge. Warum sollte also wohl das Parlament hierinnen eine Verminderung machen? Aber das Silber ist durch den Gang der Handlung auf dem Markte gegen das Gold erhöhet worden. Man giebt nicht den gesetzlichen Preiß von 62 Schillingen vor 1 Pfund Probsilber, sondern man giebt 65 und mehr Schillinge dafür. Die Commercien lassen sich nicht durch die Gesetze fesseln. Es hilft also nichts, wenn man auch die Verordnungen schärfet, daß das Silber nur 62 Schillinge kosten soll, wie es ausgemünzet wird. Die Kaufleute wissen, daß bey der bißherigen Proportion des Goldes und Silbers in England kein, oder doch sehr wenig fremdes Silber, in den Staat kommen kann; sie empfinden, daß es ihr Interesse ist, das Silber zu ihrem levantinischen und ostindischen Handel zu brauchen (§. 5. ff.), und fortzusenden. Folglich kaufen sie es mit dem Golde auf, und erhöhen dadurch

durch den Marktpreiß des Silbers über dessen gesetzlichen Preiß.

Zum andern aber verliert England große Summen, wenn es das Gold in dem äusserlichen Werthe heruntergesetzet; bey der Erhöhung des Silbers aber hat es keinen Verlust.

Wenn die Guinee auch nur auf 20 Schillinge, oder gerade auf 1 Pfund Sterling, wie ehedem, gesetzt, das Silber aber bey seinem bißherigen Werthe, nämlich das feine Pfund zu 12 Unzen, bey $67\frac{7}{11}$ Schillingen gelassen wird: so wird man an die Ausländer, welche 1000 Pfund Sterlinge nach dem bißherigen Geldcurse in die englische Bank gegeben haben, in Golde 1000 Guineen, oder in Silber $295\frac{65}{93}$ Pfund feines Silber, zu 12 Unzen im Gehalte gerechnet, bezahlen müßen. Die 1000 Pfund Sterling aber, welche die Ausländer nach dem bißherigen Geldcurse hergegeben, betragen in Golde nur $952\frac{8}{21}$ Guinne, jede zu 21 Schillinge, und im Silber nur $284\frac{96}{100}$ Pfund, jedes Pfund zu $67\frac{7}{11}$ Schillinge. Folglich verliert England, wenn es seine Gläubiger im Golde bezahlt, auf 1000 Pfund, $47\frac{13}{21}$ Guineen, oder $11\frac{1331}{1868}$ Unzen feines Gold. Dies ist auf 4 Millionen Pfund Sterling, da doch die Ausländer ganz gewiß eine noch größere Summe in der englischen Bank haben, ein Schade von 46,842 Unzen Gold, oder 190,476 Guineen, oder bey 3,809,520 Pfund Sterlingen. Zahlt aber England in Silber, so giebt es die 1000 Pfund Sterling in $295\frac{65}{93}$ Pfund feinem Silber, und verliert also gegen den Empfang von $284\frac{96}{100}$ Pfund ohngefähr $10\frac{2218}{23325}$ Pfund feines Silber. Dies macht auf 4 Millionen Pfund Sterlinge bey 43,816 Pfund feines Silber.

Aber wenn mein Vorschlag Gehör findet, das Gold also unverändert bleibt, das Silber hingegen auf 66 Schillinge ausgemünzet wird, so hat man von diesen Nachtheilen keinen zu befürchten.

Ein ausländischer Gläubiger, welcher 1000 Pfund Sterlinge zu fordern hat, bekommt in Golde $952\frac{9}{21}$ Guineen wieder, als so viel er wirklich hergegeben hat. In Silber hat der Ausländer die 1000 Pfund Sterlinge mit $284\frac{96}{100}$ Pfund feinen Silbers, jedes zu $67\frac{7}{11}$ Schillinge, vorgeschossen. Will ihm nun die Bank in Silber nach dem numerären Werthe der Geldsorten wieder bezahlen, so giebt sie bey der Silberpreißerhöhung nur 277 — 278 Pfund feines Silber zurück, und profitirt also am Silber noch bey 6 feine Pfund, welches auf 4 Millionen Pfund Sterlinge 24000 Pfund feines Silber, oder 86400 Pfund Sterlinge ausmachet. Wenn aber auch die Bank ihre Gläubiger in Silber, Pfund für Pfund, wieder bezahlet, welches die Gerechtigkeit eigentlich fordert, so würde doch gegen meine vorgeschlagene Silbermünzerhöhung nur höchstens 7 Pfund Silber auf 1000 Pfund Sterling verlohren werden. —

Folglich ist es dem wahren Interesse Englandes vollkommen gemäß, das Gold unverändert zu lassen, aber das Pfund Probsilber von 11 Unzen in der Feine, zu 66 Schillingen auszumünzen, und dadurch die Proportion zwischen Gold und Silber auf $14\frac{7}{44}$ oder ohngefähr $14\frac{1}{6}$ zu setzen.

XIV.

England bekommt nach hergestellter rechter Proportion zwischen Gold und Silber, mehr Silber und Gold in die Münze und zum Handel.

Wenn man nun erst die rechte Proportion zwischen Gold und Silber hergestellet hat, so wird England in kurzen die vortheilhaftesten Folgen sehen. Das Silber wird sich anhäufen, denn man wird von Frankreich, Holland, einem Theil von Teutschland, und Spanien immer mehr bekommen, und wenig oder keines dahin bezahlen (§. 4.). Diese Quellen des Silbers werden auch so lange, als Spanien so große Schätze aus Amerika ziehet, und in die europäischen Staaten vertheilet, nicht ausdrocknen können. Durch diese ununterbrochene Anhäufung des Silbers, wird der Marktpreiß desselbigen meistentheils unter dem Werthe von 66 Schillingen, in welchem das Pfund von 11 Unzen in der Feine ausgemünzet wird, herunten bleiben, und man wird gewiß das Pfund von solchem Silber die meiste Zeit vor 64, oder höchstens $64\frac{1}{2}$ Schillinge kaufen können. Da wird also die Münze Silber genug bekommen, um Cronen und kleine Münzsorten in hinreichender Menge auszuprägen, um dadurch den Circul der Gewerbe, und der Commercien durch gutes Silbergeld zu befördern.

Man wird aber auch Silber genug haben, um in andern Staaten, besonders in Rußland, und in der Levante und Ostindien, die größte Menge von Waaren einzukaufen, und durch Hülfe dieser und der eigenen englischen Waaren, wie auch unmittelbar durch Hülfe des vielen

len Silbers, aus Ostindien, der Levante und Portugall immer größere Quantitäten von Gold herbey zuziehen. Diese Vergrößerung der Menge des Goldes, wird auch den Marktpreiß dieses Metalles verimindern, und man wird es wohlfeiler einkaufen können, als bißher geschehen ist.

XV.

Das Verbot der Geldausfuhr sollte aufgehoben werden.

Aber freylich ist es zum Besten Englandes absolut nothwendig, daß das Verbot der Ausfuhr des Geldes aufgehoben, und die Versendung des englischen Geldes erlaubet werde. Sonst werden die Kaufleute, die an Fremde baare Zahlungen zu thun haben, immer die rohen Metalle aufkaufen, und mit diesen ihre Schulden berichtigen müßen. Sie werden fremde Gold- und Silbergelder, welche sie sonst nach England würden kommen lassen, sogleich gerade in diejenigen Länder schicken, denen sie baare Zahlungen zu leisten schuldig sind. Folglich würde, wenn auch gleich die beste Proportion zwischen Gold und Silber hergestellet wäre, und die Münze in Londen das Pfund Silber zu 66 Schillingen ausmünzet, das rohe Gold und Silber, und besonders das letzte, in England immer auf einen hohen Preiße erhalten, und bey weiten nicht so viel Geld ausgemünzet werden, als in dem Falle zuverläßig geschiehet, wenn die Engländer ihr gemünztes Geld zur Bezahlung ihrer ausländischen Schulden brauchen, und die rohen Materien des Geldes zurück behalten können.

Es wird für die englische Nation der größte Vortheil seyn, wenn sie mit der Aufhebung des Verbotes der Geldausfuhr, auch diese Maaßregeln verbindet, daß sie erstlich alle fremde Gelder, ohne ihuen einen Preiß zu fixiren, als Waaren cursiren läsfet, und zum andern ihre eigene Münzen, als einen Maaßstock, oder als Geld, in andere Staaten anzubringen suchet. Das letzte wird leicht geschehen, wenn England seinen Waarenhandel in andere Länder vergrößert, und sich viele Fremde zu Schuldnern machet. Um aber den Umsatz der englischen Waaren und Dienste, oder Industrie in andere Staaten zu vermehren, müßen wohl die vielen Consumtionsauflagen erst unterdrücket, und uneingeschränkte Freyheit im Handel und Wandel hergestellet werden.

XVI.

Auch sollte die englische Nation die Münzunkosten nicht mehr als eine Abgabe erheben.

Aber nun ist es weder nöthig noch gut, daß England fernerhin die Münzunkosten durch den Weg einer Abgabe erhebet. Es ist nämlich bißher von dem Parlamente jährlich eine Summe von 15000 Pfund Sterling zu Bestreitung der Münzunkosten bewilliget, und solche als ein Acciß auf den Brandwein geleget worden. Wenn man aber meinen Vorschlag, von der Erhönhug des Silberpreißes, und der unveränderten Beybehaltung des Goldpreißes genehmiget: So wird man in England sehr vieles Silber und

Gold

Gold bekommen, und durch die Anhäufung dieser Metalle, wird der Marktpreiß derselbigen die meiste Zeit über unter dem Werthe der Münzen stehen. Es wird also nicht allein die Münze Gold, und besonders vieles Silber aufkaufen, und wegen der Differenz zwischen dem Marktpreiße derselbigen, und dem Werthe des gemünzten Geldes, die Ausmünzungskosten selbst tragen, sondern es werden auch die Kaufleute, und andere Personen, ihr rohes Gold und Silber in die Münze bringen, den Münzerlohn bezahlen, und durch den Werth des ausgemünzten Geldes, noch Nutzen haben können. Mithin kann die Nation die 15000 Pfund Sterling, die sie jährlich bißher zu den Vermünzungskosten verwendet hat, gänzlich erspahren.

Es ist auch ganz zuverläßig von verderblichen Folgen, wenn man diese Summen durch den Weg einer Accise fernerhin erheben will. Ich habe schon anderswo *) erwiesen, daß alle Accise, so wie eine jede Consumtionsauflage, eine beständige fortgehende Preißerhöhung der Waaren, und der Industrie nach sich ziehet. Die 15000 Pfund Sterlinge, welche die Brandweinbrenner bezahlen müßen, schlagen sie auf ihren Brandewein. Alle diejenigen, welche Brandewein trinken, werden nun mit dieser Abgabe belästiget, und suchen sich bey ihren Gewerben, und Commercien, und Arbeiten wieder schadloß zu halten. Daher erhöhet ein jeder den Preiß einiger, oder aller Waaren, die er zu verkaufen hat. So gehet nun die schädliche Preiß-

*) in meinen *Moyens d'arréter la misere publique etc.* und in meiner wichtigsten Angelegenheit, 1stem und 2tem Theil.

Preißerhöhung im Circul der Gewerbe unaufhörlich fort, und am Ende entstehet die Folge, daß Handel uud Wandel, oder der Umsatz der Waaren und Dienste immer schwächer wird, die Reproduction der Reichthümer immer abnimmt, und die Quellen des Glückes der Menschen verstopft, die Ursachen von Armuth und Elend hingegen auf allen Seiten vergrößert. und vervielfältiget werden. — Die Erfahrung lehret bereits alle diese Folgen allenthalben, und auch in England sehr lebhaft.

XVII.

Der Gehalt der geringen Silbermünzen sollte vermindert werden.

Ehe ich schließe, will ich nur noch mit ein paar Worten bemerken, daß Grosbrittaniens Münzwesen auch dadurch eine wichtige Verbesserung erhalteu würde, wenn die ganzen und halben Silbercronen, wie auch die ganzen und halben Schillinge aus Probsilber von 11 Unzen in der Feine, die Viertels- und Drittelsschillinge aber und die Pfenninge aus Silber von 8 oder 6 Unzen in der Feine, in allen diesen Sorten aber aus 11 Unzen feinem Silber gerade 66, oder aus 12 Unzen Silber 72 Schillinge ausgepräget würden. Nun würde die Münzfabrication ein Mittel, in den kleinen Silbergeldern auch das Kupfer und die Dienste, welche die Menschen zur Hervorbringung des Kupfers angewendet haben, zu vergüten, und man würde die kleinen zum täglichen Umlauf erfor-

derlichen Silbermünzen nicht so leicht dem Circul entziehen können. Doch, ich werde hievon in meinem grössern System vom europäischen Münzwesen im vollständigsten Detail reden.

III.

III.

Wunsch und Plan
in Absicht
auf Pohlens Glück,
um
des Besten von ganz Europa
willen.

I.

Endzweck des Verfassers in Betracht Pohlens.

Die Veränderungen, welche in Pohlen bereits vorgegangen sind, können wegen ihrer Folgen, die sie auf alle übrige Staaten Europens haben, und haben müßen, keiner empfindsamen Seele, welche die wahren Quellen und den Gang des Glückes der menschlichen Gesellschaft kennet, gleichgültig seyn. — Mir sind sie es gewiß nicht, und ich halte mit innigen starken Wünschen und Verlangen meines ganzen Wesens unabläßig an, daß der unendliche Stifter der Ordnung den Geist und die Herzen der Grossen, die Pohlens Väter oder Mütter seyn wollen, sich dieser außerordentlichen wichtigen Revolution zu Ergreifung der weisen und gerechten Maaßregeln hinleite, welche die traurigen Folgen verhüten, die ganzen Millionen unserer Mitbrüder ihre Glückseligkeit zu zernichten vermögend seyn können.

Ich will meinen Wunsch, und die Gründe desselbigen ohne Umschweife sagen, und solche, wenn es nöthig ist, durch das vollkommenste Detail immer weiter rechtfertigen.

II.

Die Productenausfuhr aus Pohlen.

Pohlen hat bißher jährlich viele Millionen Centner Getraide, vieles Vieh, und Häute von Thieren, vielen

Flachs und Hanf, und viel Holz', und andere Producte, andern Staaten zukommen lassen. Unter andern haben **Riga** und **Danzig**, jenes auf der Düna, und dieses auf der Weichsel, erstaunliche Quantitäten dieser Waaren erhalten, und von daraus sind sie nach Holland, Hamburg und in andere Länder gegangen. Viele Pohlnische Producte sind auch durch Schlesien nach Sachsen geführet worden, und haben sich von daraus noch in viele andere Gegenden ausgebreitet.

§III.

Was die Pohlen für ihre Producte von andern Nationen erkauft haben?

Alle diese pohlnische Producte waren Vergütungsmittel, durch welche andern Völkern ihre Activität, ihre Industrie, und ihre Arbeiten, ingleichen ihre Landesproducte bezahlet wurden.

Die Pohlen haben bißher ihre wollene Tücher und Zeuge, ihre feine leinene und seidene Waaren, Galanteriewaaren von aller Gattung, Kupfer, Stahl, und andere Metalle, und unzählig viel andere Waarenartickel von fremden Nationen erkauft; sie haben auch ausländische, und besonders viel französische Weine getrunken, und eine große Quantität Gewürze kommen lassen. Das allermeiste von diesen Waaren haben sie durch die Zwischenhände der Hamburger, der Holländer, und der Danziger erhalten, und diese Staaten haben solche Waaren theils von den Franzosen, theils von den Engländern, theils auch von den Teutschen, und besonders Kupfer und Stahl aus Oestreich herbeygezogen. Aber von allen diesen Producten und Waaren haben die Pohlen das wenigste mit baaren Gelde, sondern den größ-

ten Theil mit ihrem Getraide, mit Flachs und Flachssaamen, mit Vieh, und Häuten von Thieren, und andern rohen Producten vergütet. Je mehr solcher pohlnischen Producte nach Danzig, Holland, Hamburg und andern Staaten jährlich gebracht wurden, und je wohlfeiler sie waren, desto besser wurden die Landesproducte, und die Arbeiten der übrigen Nationen damit bezahlet; desto mehr Vortheile hatten diese Staaten, Wolle, Seide, Eisen und Stahl, Kupfer und andere Sachen zu gewinnen und zu verarbeiten, und über Danzig, oder durch andere Wege nach Pohlen zu transportiren.

IV.

Das Interesse Pohlens und anderer Nationen aus diesem Handel.

Also war es für Pohlen bißher interessant, viel Getraide zu bauen, vielen Flachs und Flachssaamen zu gewinnen, und vieles Vieh zu ziehen, um mit diesen Producten von andern Nationen die wollenen, leinenen, und seidenen Zeuge, Eisen- Stahl- und Kupferarbeiten, und andere Bedürfniße zu erkaufen. Da Pohlen keine eigenen Gold- und Silberbergwerke betreibet, so muß es auch sogar das Geld von andern Nationen mit seinen rohen Producten kaufen. Für alle übrigen Staaten aber war es interessant, viel wollene Tücher und Zeuge, leinene und seidene Waaren, und Stahl- und Kupferarbeiten, und Galanterieartickel zu verfertigen, und für Frankreich und andere Weinländer war es interessant, viel Weine zu bauen, um von den Pohlen dagegen das benöthigte Getraide, Flachs und Flachssaamen, Vieh und Viehhäute u. s. w. zu erkaufen.

V.

Die Nahrung, welche der pohlnische Handel gewirket.

Dieser mutuelle große Handel zwischen Pohlen und andern Staaten, beschäftigte viele tausend Commißionairs, und Spediteurs; er machte die Schiffarth auf der Weichsel und andern Flüßen sehr lebhaft, und brauchte die unmittelbahren Dienste vieler hunderttausend Menschen zum Transporte der Güter. Vermittelst dieser Dienste wurden alle die Nahrungsmittel und Erforderniße bezahlet, welche diese große Anzahl von Menschen zu ihrem Unterhalte, und zu ihren Bequemlichkeiten nöthig hatten.

VI.

Die Folgen aus der Hemmung des pohlnischen Handels sind in andern europäischen Staaten Abnahme der Industrie, der Production, und der Nahrung, und daraus folgt Verarmung.

Es ist also sichtbar, daß für die europäischen Staaten die betrübtesten Folgen entstehen müßen, wenn Pohlen auf eine arbitrarische, oder violente Art in die Umstände hineingedränget wird, daß es nicht mehr so viel Getraide, nicht mehr so viel Vieh und Viehhäute, und Flachs und Flachssaamen ꝛc. als bißher, in andere europäische Staaten ausführen kann, und daß es noch dazu diejenigen, welche es ausführt, im Preiße erhöhen muß. Denn wenn Pohlen nicht mehr so viel Getraide, und andere Producte und Waaren ausführet: So verlieren sogleich andere Staa-

ten so viele Vergütungen ihrer Landeserzeugungen und ihrer Arbeiten. Also müßen nothwendiger Weise eine große Menge Menschen in den andern Staaten außer Brod gesetzet werden, und viele Zweige der Industrie müßen auf einmahl ausdorren. Die vielen tausend Schiffe und Fahrzeuge, welche zum Transporte der rohen pohlnischen Producte, besonders des Getraides auf der Weichsel und andern Flüßen, ingleichen zu den Retourwaaren gebraucht worden sind, werden auf einmahl unnütze, und die vielen hunderttausend Menschen, welche bey den Handelscommissionen, Speditionen, und Transporten ihre Beschäftigung, und ihr Brod gefunden haben, werden ihrer Subsistenz verlustig. Welch' erstaunliche Lücken müßen nicht dadurch in dem Verbrauche, und folglich auch in der Anbauung und Erzeugung der Waaren entstehen?

VII.

Erläuterung dieser Folgen.

Ich will es erläutern. Gesetzt einmahl, Pohlen führte an rohen Materien, nämlich an Getraide, an Flachs und Flachssaamen, an Vieh und Viehhäuten, und allen übrigen Producten, alle zusammengerechnet, jährlich um fünf Millionen Centner weniger aus, als bißher, und dies soll im Geldwerthe überhaupt 20 Millionen Gulden, oder eine Million Mark Silber betragen. Empfangen denn nun nicht die übrigen europäischen Staaten, die bißher die Waaren ihrer Industrie nach Pohlen sendeten, den Werth von 20 Millionen Gulden, oder von einer Million Mark Silber, jährlich weniger aus Pohlen, als bißher? Dieser Werth von 20 Millionen Gulden, oder einer Million Mark Silber, muß doch in Frankreich, England, Holland,

und Teutschland wieder so viel Werth in der Industrie und der Erzeugung der Waaren vergütet haben. Also nimmt nun offenbar die Industrie und die Erzeugung der Waaren in Frankreich, Engelland, Holland, und Teutschland, um den Werth von 20 Millionen Gulden, oder einer Million Mark Silber ab. Das heißt: Diese Staaten werden jährlich um 20 Millionen Gulden ärmer.

VIII.

Der gehemmte pohlnische Fruchthandel wirket Theurung des Getraides in andern Staaten, und veranlaßt harte Maaßregeln.

Ich gehe weiter. Kommt nicht mehr so viel pohlnisches Getraide auf die übrigen europäischen Märkte, so wird auch sogleich die Concurrenz der Getraideverkäufer vermindert, und dadurch müßen die Getraidepreise nothwendig höher steigen, als sie bey der Einfuhr der pohlnischen Früchte sind. — O GOtt! was wird alsdann erst geschehen, da man schon bißher, ohnerachtet man noch immer auf Millionen Centner pohlnisches Getraide zählen konnte, verwüstende Fruchtsperren und harte Getraide- und Brodtaxen fast in allen europäischen Staaten angelegt hat? Wenn also Pohlen die große Menge Getraide nicht mehr giebt, die es bißher gegeben hat, so wird man in manchen Staaten gar noch Verordnungen und Regulative machen, wie viel jede Familie jährlich Getraide kaufen, Brod backen, und zur höchsten Nothdurft davon essen soll, um nicht mehr, als zur Stillung des größten Hungers nöthig ist, verbrauchen zu können. Der Zwang wird die höchste Stufe erreichen.

IX.

Die Vertheurung der pohlnischen Waaren vertheuret auch die Waaren anderer Länder, und befördert das Verderben.

Wenn aber auch die Producte und Waaren, welche aus Pohlen in andere fremde Staaten geführet werden, durch Violenzen in ihren Preißen steigen; so müßen alsdenn sogleich alle Gewerbe und Producten und Arbeiten der übrigen Staaten, welche die pohlnischen Producten und Waaren bißher kauften, auch theurer werden. Denn im Umsatze der Waaren und Dienste ist eine beständige Action und Reaction, die einander das Gleichgewichte halten. Folglich nimmt nun die Consumtion dieser durch Zwang und violente Ursachen vertheuerten Waaren ab; das Interesse sie fernerhin zu verfertigen wird kleiner, die Industrie zieht sich in engere Grenzen zusammen, und nun kann der erste Anbauer und Hervorbringer der rohen Materien seine Erzeugniße nicht mehr vortheilhaft anbringen, und muß also verderben. —

X.

Erläuterung dieser Sache.

Ich will dieses sinnlich deutlich machen. Gesetzt, ein bestimmtes Quantum von rohen Materien, welche die Pohlen ausführen, wäre bißher an die Ausländer vor 5 Millionen Gulden verkauft worden, und stiege nun künftighin auf den Preiß von 6 Millionen Gulden. Wenn nun die übrigen Staaten, welche den Pohlen diese Producte abkaufen,

und Teutschland wieder so viel Werth in der Industrie und der Erzeugung der Waaren vergütet haben. Also nimmt nun offenbar die Industrie und die Erzeugung der Waaren in Frankreich, Engelland, Holland, und Teutschland, um den Werth von 20 Millionen Gulden, oder einer Million Mark Silber ab. Das heißt: Diese Staaten werden jährlich um 20 Millionen Gulden ärmer.

VIII.

Der gehemmte pohlnische Fruchthandel wirket Theurung des Getraides in andern Staaten, und veranlaßt harte Maaßregeln.

Ich gehe weiter. Kommt nicht mehr so viel pohlnisches Getraide auf die übrigen europäischen Märkte, so wird auch sogleich die Concurrenz der Getraideverkäufer vermindert, und dadurch müßen die Getraidepreise nothwendig höher steigen, als sie bey der Einfuhr der pohlnischen Früchte sind. — O GOtt! was wird alsdann erst geschehen, da man schon bißher, ohnerachtet man noch immer auf Millionen Centner pohlnisches Getraide zählen konnte, verwüstende Fruchtsperren und harte Getraide- und Brodtaxen fast in allen europäischen Staaten angelegt hat? Wenn also Pohlen die große Menge Getraide nicht mehr giebt, die es bißher gegeben hat, so wird man in manchen Staaten gar noch Verordnungen und Regulative machen, wie viel jede Familie jährlich Getraide kaufen, Brod backen, und zur höchsten Nothdurft davon essen soll, um nicht mehr, als zur Stillung des größten Hungers nöthig ist, verbrauchen zu können. Der Zwang wird die höchste Stufe erreichen.

IX.

Die Vertheurung der pohlnischen Waaren vertheuret auch die Waaren anderer Länder, und befördert das Verderben.

Wenn aber auch die Producte und Waaren, welche aus Pohlen in andere fremde Staaten geführet werden, durch Violenzen in ihren Preißen steigen; so müßen alsdenn sogleich alle Gewerbe und Producten und Arbeiten der übrigen Staaten, welche die pohlnischen Producten und Waaren bißher kauften, auch theurer werden. Denn im Umsatze der Waaren und Dienste ist eine beständige Action und Reaction, die einander das Gleichgewichte halten. Folglich nimmt nun die Consumtion dieser durch Zwang und violente Ursachen vertheuerten Waaren ab; das Interesse sie fernerhin zu verfertigen wird kleiner, die Industrie zieht sich in engere Grenzen zusammen, und nun kann der erste Anbauer und Hervorbringer der rohen Materien seine Erzeugniße nicht mehr vortheilhaft anbringen, und muß also verderben. —

X.

Erläuterung dieser Sache.

Ich will dieses sinnlich deutlich machen. Gesetzt, ein bestimmtes Quantum von rohen Materien, welche die Pohlen ausführen, wäre bißher an die Ausländer vor 5 Millionen Gulden verkauft worden, und stiege nun künftighin auf den Preiß von 6 Millionen Gulden. Wenn nun die übrigen Staaten, welche den Pohlen diese Producte abkaufen,

abkaufen, nichts verlieren wollen, so müßen sie die ganze Masse von Waaren, die sie aus den rohen pohlnischen Producten, oder durch Hülfe derselbigen, verfertigen, auch um den 6ten Theil ihres bißherigen Preißes erhöhen; ja sie werden immer noch weiter gehen, da ein jeder Kaufmann und Fabricant in beständiger Furcht schwebt, ob nicht das Brod und andere rohe Producte morgen schon wieder theurer seyn werden als heute, und ob nicht seine schon vertheuerte Waaren ihm länger unverkauft liegen bleiben werden, als bißher. Nun steigen alle Hülfsarbeiten um den 6ten Theil ihres Werthes, auch wohl in unregelmäßiger Proportion noch höher. Aber die Käufer dieser Waaren sind nicht lauter Verkäufer von rohen pohlnischen Producten, deren Preiß auch um den 6ten Theil erhöhet war, sondern es sind auch besoldete Diener, und andere Menschen, die von bestimmten jährlichen Renten leben. Diese alle schränken nun den Einkauf dieser um den 6ten Theil theurer gewordenen Waaren ein. Also können die Fabricanten und Handelsleute nicht mehr so viel davon verkaufen; sie verringern ihre Industrie, und kaufen auch nicht mehr so viel rohe Waaren ein. Daher verliert nun auch der erste Hervorbringer und Erzeuger dieser Materien, und seine Cultur wird weniger einträglich. —

XI.

Der Verfall des pohlnischen Handels also ist traurig für andere europäische Völker, und für die Pohlen selbst.

Wenn also Pohlen durch violente Wege in die Umstände versetzet wird, daß es nicht mehr so viele Producte und Waaren in die übrigen Staaten versenden kann, und daß es diejenigen Waaren, die es ausführet, theurer als bißher

her verkaufen muß: So gehen in andern Staaten viele hunderttausend Menschen, die bißher pohlnisches Getraide consumirten, pohlnischen Flachs und Flachssaamen kauften, und pohlnische Viehhäute verarbeiteten, und überhaupt mit dem pohlnischen Handel sich beschäftigten, und alle diejenigen, welche allerley Waaren vor die Pohlen fabricirten, und nicht anders, als mit pohlnischen Producten bezahlet werden konnten, zu Grunde. Die Pohlen aber können nun, wenn die Industrie in andern Staaten abnimmt, und die Masse der Waaren verringert wird, auf ihrer Seite nicht mehr so viele fremde wollene Tücher, leinene und seidene Zeuge, Galanterie- Stahl- und Kupferwaaren, und andere dergleichen Genießungen, so wohlfeil und vortheilhaft einkaufen, als bißher. Sie werden also auch ihrer Bedürfnisse, ihrer Bequemlichkeiten, und ihrer Freuden beraubet. —

XII.

Der Einwurf, ob es nicht besser sey, wenn Pohlen seine rohen Waaren behalte, und selbst verarbeite, wird entkräftet, und zwar 1) aus den Simplicitäten der Natur;

Aber vielleicht spricht man, eben dies sey vor Pohlen bißher ein Unglück gewesen, daß es seine rohen Producte, Getraide, Vieh, und Viehhäute, und Flachs ꝛc. ausgeführt, und dadurch die Subsistenz und Industrie vieler Millionen Menschen in andern Staaten unterstützet, und weit mehr Geld vor verarbeitete Waaren an Fremde ausgegeben, als von ihnen vor pohlnische Producte eingenommen, nicht aber selbst durch Hülfe seiner eigenen rohen

Prd-

Producte mancherley Fabricken, und Manufacturen angeleget, und seine Bevölkerung höher getrieben habe; es werde also für Pohlen ein Glück seyn, wenn es sein Getraide und seine übrigen Producte behalten, Fabricken und Manufacturen anlegen, und die Waaren der Industrie, die es von Fremden bißher erkauft hatte, selbst verfertigen, und diese verarbeiteten Waaren alsdenn an Fremde ausführen müßte.

Allein dies sind eben die Scheingründe, die schon mehr, als den halben Erdboden seines Glückes beraubt haben, und alle Tage noch die Zahl der Unglücklichen unter unsern Mitbrüdern vermehren. — Wenn ich Aecker, Wiesen, Weinberge und Wald habe, und meinen ganzen Fleiß auf deren Benutzung verwende, und mein überflüßiges Getraide, Obst, Brennholz, Vieh, und Wein an meine Nachbarn herum mit Vortheil verkaufe, und dagegen von ihnen alle übrigen Waaren bekomme, die ich zu meiner Nothdurft, zu meinen Bequemlichkeiten, und zu meinen Freuden wünsche, so bin ich gewiß so glücklich, als ich auf dem Erdboden seyn kann, und meine Nachbarn sind es auch; wir verschaffen uns einander unser Glück durch den Umsatz der Werke unseres Eigenthumes und unseres Fleißes.

Aber wenn ich nun den Entschluß fasse, mein Getraide, mein Vieh, mein Obst, meinen Wein, und mein Holz nicht mehr an meine Nachbarn wegzugeben, und nichts mehr von ihrer Industrie ihnen abzukaufen, sondern meine Producte zu behalten, und künftighin durch meine eigene Domesticken mir alles das machen zu laßen, was ich brauche, und bißher von meinen Nachbaren gekauft habe: werde ich nun glücklicher oder reicher seyn, als vorhin? Ich bekam ja vorher vor den Werth meiner verkauften Producte alles von meinen Nachbaren, was ich zur Befrie-

friedigung meiner Wünsche wollte. Wenn ich nun dieses alles itzt durch meine Domesticken mir machen lasse, so habe ich doch nicht mehr, als vorher. Ich muß nun meine rohen Producte, die ich vorher meinen Nachbarn gab, um dafür von ihnen alle Waaren der Industrie zu erkaufen, meinen Domesticken geben, um von ihnen mir diese Waaren machen zu lassen. Also habe ich nicht mehr Glück, und nicht mehr Reichthum, als ich vorher auch hatte. Wenn nun aber meine Nachbaren halbe und ganze Jahrhunderte ihre Industrie geübt, und die Waaren von allen möglichen Qualitäten und Vollkommenheiten zu verfertigen Fähigkeit erlanget haben; meine Domesticken hingegen in dieser Geschäftigkeit erst den Anfang machen: So verliere ich ganz gewiß dabey, wenn ich meinen Entschluß ausführe. Denn meine Domesticken können mir meine Waaren nicht so gut und nicht so wohlfeil machen, als ich sie bißher mit dem Werthe meiner rohen Producte von meinen Nachbaren ohne allen meinen Schaden kaufte. Haben also meine Nachbaren mich bißher nach meinem Wunsche gut bedienet, so ist es immer meinem Interesse zuwider, das Band zwischen mir und ihnen zu zerreissen, und die Waaren, die ich gut und wohlfeil von ihnen kaufte, mir selbst durch meine Domesticken machen zu lassen. Ich wiederhohle es kurz. Sind meine Domesticken noch ungeschickt, und ungeübt, so kosten mich nun die Waaren mehr Aufwand, und ich habe Schaden; sind sie aber geschickt, so habe ich doch keinen größern Vortheil, als ich vorher auch hatte, da ich von meinen Nachbaren alle Waaren der Industrie so gut bekam, als ich es nur wünschen konnte. Meine Nachbaren, von welchen ich mich nun trenne, werden eifersüchtig auf mich; sie werden meine Feinde, und schaden mir nun, wo sie können, anstatt daß sie vorher ihr Interesse darinne fanden, auch meine Vortheile zu befördern. Also vereiniget mich mein

wah=

wahres Interesse in allen Fällen mit meinen Nachbaren.

Es ist wahr, ich kann, wenn ich mir die Waaren der Industrie, die ich vorher von meinen Nachbaren mit meinen rohen Producten erkaufte, durch eigene Domesticken in meinem Hause will verfertigen lassen, mehr Menschen in meinem eigenen Hause beschäftigen und ernähren, als vorher, da ich meine rohen Producte an meine Nachbaren verkaufte, und von ihnen die Waaren der Industrie einkaufte. Allein, was wächst mir für reeller Nutzen dadurch zu? Gar keiner. Ob die 100 Menschen, die zur Verfertigung der Industriewaaren, die ich brauche, nothwendig erfordert werden, in meinem Hause wohnen, und darinnen von mir ernähret werden, um jene Geschäfte für mich zu verrichten, oder, ob sie ihr eigenes Hauß haben, und darinnen für mich arbeiten, und von mir die nöthigen Hülfsmittel und Nahrung erhalten, dies ist zu meinem Glücke völlig einerley. Ich darf diese 100 Menschen, wenn ich sie auch in meinem eigenen Hauße habe, dennoch zu keinem andern Endzwecke, als zu jenen Industriegeschäften brauchen, wenn ich nicht an ihrer statt andere Arbeiter suchen will. — Ja es ist für mich weit weniger beschwerlich, wenn diese 100 Arbeiter auſſer meinem Hauße in ihren eigenthümlichen Wohnungen für mich geschäftig sind, und dazu meine rohen Producte erkaufen, als wenn ich sie in meinem eigenen Hauße als meine Untergebenen beschäftige und ernähre. Ich muß im letzten Falle, um meines unmittelbaren Interesse willen, weit mehr Aufsicht und Sorgfallt auf sie haben, als im ersten, und sie verlassen sich schon mehr auf mich, wenn sie auch ihre Arbeiten schlechter machen, als meine Nachbaren thun, die blos um ihres Nutzens willen sich beeifern, für mich recht gut zu arbeiten, —

XIII.

und 2) aus der Beschaffenheit des Pohlnischen Handels selbst.

Gerade so und nicht anders ist es mit den Staaten und Völkern auch. Ich will itzt nur von Pohlen reden. Pohlen hat bißher andern Staaten seine rohen Producte gegen fremde Waaren verkauft. Von diesen Waaren bekamen die Pohlen immer desto mehr, je mehr sie von ihren rohen Landesproducten dagegen ausführen konnten. Die Engländer, die Franzosen, die Teutschen und Holländer, von welchen die Pohlen die Waaren der Industrie bekamen, sind schon ganze Jahrhunderte mit der Industrie beschäftiget, und machen alle Arten von Waaren so gut, als sie zur Zeit gemachet werden können. Also konnten die Pohlen bißher für ihre verkauften rohen Producte, von den andern Nationen die Waaren der Industrie so gut einkaufen, als sie es wünschten. Die Pohlen hingegen sind zur Industrie noch nicht geübt. Wenn also in Pohlen die Ausfuhr der rohen Producte auf einmahl gehemmet, erschweret, und vermindert werden soll, und man will die Waaren der Industrie, die man bißher von andern Völkern gekauft hat, selbst machen: So wird Pohlen noch geraume Zeit hindurch die Waaren der Industrie sehr schlecht verfertigen, und sie werden ihm noch theurer zu stehen kommen, als es solche von den Ausländern bißher erkaufte. Es wird sehr lange Zeit hingehen, ehe die Pohlen so feine Spitzen, und Leinwand, so feine wollene Tücher, so schöne seidene Zeuge, so feine Stahlarbeiten, so gute Uhren u. s. w. verfertigen lernen, als sie von den Engländern, Franzosen, Holländern, Niederländern, und Teutschen bekommen können. Und wenn endlich auch nach vielen Menschengenerationen die Pohlen so gut

fabriciren, als jene fremden Nationen itzt schon thun; so werden sie doch nicht mehr haben, als sie itzt durch den Handel mit andern Nationen haben. Itzt bekommen sie für den Werth ihrer rohen Producte alles, was sie dafür suchen, und nach vielen unglücklichen Revolutionen, werden sie endlich, wenn es noch gut geht, für den Werth ihrer rohen Producte alles das machen, was sie itzt von andern Staaten dafür empfangen. Das ist keine Vergrößerung des Glückes, und keine Vergrößerung des Reichthumes von Pohlen. Auf einen vortheilhaften Verkauf seiner Fabrickenwaaren an Ausländer, darf es am Ende doch keine Rechnung machen. Denn wenn andere Nationen ihre Industrie nicht mehr von den Pohlen mit pohlnischen rohen Producten bezahlt bekommen; so werden diese Nationen um so viel ärmer, und folglich können sie auch den Pohlen die Waaren der Industrie, die sie aus ihren rohen Producten nun selbst verfertigen, nicht abkaufen. Die Fabrickenwaaren können auch niemahls so viele Schiffe und Menschen zum Transporte activ erhalten, als die rohen Producte thun können, und daher werden immer zum Unglück Pohlens und anderer Nationen die vielen hunderttausend Hülfshände unnütze gemacht, die der pohlnische Handel bißher beglückte.

Ich räume zwar ein, daß Pohlen mehr bevölkert wird, wenn es seine Producte nicht roh ausführet, sondern selbst verarbeiten läßet. Allein dadurch wird Pohlen weder reicher, noch glücklicher, und die Arbeiter selbst erhalten auch nicht mehr Vortheile, wenn sie in Pohlen wohnen, als da sie vorher in andern Staaten ihre Geschäfte trieben. Ich setze, zur Verarbeitung aller pohlnischen rohen Producte, die bißher ausgeführet worden, würden 4 Millionen Menschen erfordert. Diese leben in Frankreich, England, Holland und Teutschland ꝛc, und kaufen den Pohlen ihre rohe

Mate,

Materien zu ihren Arbeiten, und die Nahrungsmittel zu ihrem Unterhalte ab, und vergüten solches alles den Pohlen mit ihren Diensten, oder mit ihrer Industrie. Wenn man nun die Ausfuhr der rohen Producte in Pohlen auf einmahl verbietet, und dadurch jene 4 Millionen fremde Arbeiter zwinget, sich in Pohlen niederzulassen, so wird man zwar alsdenn 4 Millionen Einwohner in Pohlen mehr haben: aber diese 4 Millionen Menschen arbeiten nun in Pohlen eben das, was sie vorher in fremden Staaten arbeiteten; sie brauchen eben die Masse von Bedürfnißen und rohen Materien in Pohlen, die sie vorher in andern Staaten verbrauchten; die Eigenthümer der pohlnischen rohen Producte und Lebensmittel, verkaufen nun nicht mehr Waaren an die 4 Millionen Menschen, als vorher, und haben also auch nicht mehr Vortheile von ihnen. Es ist für die Pohlen sowohl, als für die 4 Millionen Arbeiter immer einerley, ob die letzten in Pohlen wohnen, oder ob sie in andern Staaten sich aufhalten. — Sind sie in Pohlen, so kann man sie doch nicht zu einer andern Bestimmung, z. E. zu Kriegsdiensten anwenden, wenn man den Gang der unentbehrlichen Industrie nicht stöhren, und wider seine Absicht von neuem, Waaren der Industrie von Ausländern kaufen will. —

XIV.

Ob es nicht zur Gewinnung der Handelsbilanz für Pohlen gut sey, die fremden Waaren aus Pohlen zurück zu halten?

Aber Pohlen, sagt man, hat bißher von den Ausländern mehr verarbeitete Waaren gekauft, als es Landesproducte an die Ausländer verkauft hat, und daher würde es immer ärmer werden, wenn es so fortgienge; also ist

es doch nöthig, dafür zu sorgen, daß nicht mehr so viel fremde Waaren der Industrie nach Pohlen hineingebracht werden, sondern daß die Pohlen wenigstens einige derselben durch Hülfe ihrer rohen Producte selbst verfertigen, um nicht mehr die Handelsbilanz wider sich zu haben. Ich finde aber, daß in diesen Ideen mehr Blendendes als Gründliches enthalten ist.

Erstlich möchte ich gern den Politicker kennen, der mir gründlich darthun wird, daß der Werth der verarbeiteten Waaren, welche Pohlen aus andern Staaten erkauft hat, grösser sey, als der Werth aller der rohen Producte, welche es alle Jahre an fremde Staaten verkauft hat. Ich bin Bürge, daß keiner sich unterstehen wird, einen zuverläßigen Calcul hierüber zu machen.

Zum andern bitte ich inständigst, folgende wichtige Bemerkungen einer ernstlichen Beherzigung werth zu halten.

Pohlen wird gewiß keine ausländische Waaren kommen lassen, wenn es dieselbigen nicht entweder zu seinen Nothwendigkeiten, oder zu seinen Bequemlichkeiten, oder zu seinen Freuden braucht. Wenn also der Werth der ausgeführten Producte kleiner ist, als der Werth der eingeführten fremden Waaren, so muß doch der ganze Ueberschuß der eingeführten fremden Waaren, den Pohlen mit seinen Landesproducten nicht bezahlen kann, ebenfalls entweder zur Nothdurft, oder zu den Bequemlichkeiten, oder zum Vergnügen der Einwohner in Pohlen dienen, und die Pohlen müssen also denselbigen entweder mit baaren Gelde, oder Schuldanerkennungen, das ist, mit Wechselbriefen, vergüten.

Die Pohlen haben zur Zeit aus ihrem eigenen Boden kein Gold und Silber, oder Geld gewonnen. Alles baare

Geld,

Geld, welches in Pohlen ist, muß entweder durch den Verkauf der pohlnischen Producte nach Pohlen kommen; oder Fremde, die sich in Pohlen aufhalten, müßeu dieses Geld aus ihrem Vaterlande hineinziehen. In beyden Fällen kommt das baare Geld, welches sich in Pohlen befindet, von ausländischen Staaten hinein, und in beyden Fällen, welches sehr wohl zu bedenken ist, erlangen die Pohlen dieses baare Geld durch Producte. Bekommen sie es für ihre Producte, die sie in fremde Staaten versenden, so ist es vor sich klar, daß das baare Geld eine bloße Folge ihres eigenen Productenhandels ist. Bringen es aber fremde, reiche und vornehme Personen nach Pohlen, so geben sie es für die Producte und Waaren, die sie in Pohlen erkaufen. Einen Theil geben sie für die pohlnischen inländischen Nahrungsmittel, nämlich für Brod, Fleisch, Salz ꝛc und einen Theil für die ausländischen Waaren, die nach Pohlen gekommen sind.

Wenn also die Pohlen einen Ueberschuß von fremden Waaren mit baarem Gelde vergüten, so thun sie weiter nichts, als daß sie das Geld, welches sie von Fremden erhalten, wieder an Fremde auszahlen, um Waaren zu bekommen, für welche sie das fremde Geld ziehen. Also ist dieser Umsatz zwischen Gelde und ausländischen Waaren für Pohlen niemahls ein Verlust.

Wenn ich es noch einfacher ausdrücken soll, so sage ich: Alles baare Geld bekommt Pohlen von Ausländern, entweder für seine eigenen Waaren, die es an Fremde sendet, oder für seine eigene Producte, die Fremde in Pohlen verzehren, und bezahlen, oder für ausländische Waaren, die Pohlen an Fremde wieder verkauft. Wenn die Pohlen für das Geld, das sie aus ihren eigenen Producten und Waaren von Fremden lösen, ausländische Waaren kaufen; so

ist es gerade so viel, als wenn sie die fremden Waaren mit ihren Landesproducten bezahlen, und in diesem Falle ist keine Handelsbilanz wider sie. Wenn sie aber das Geld, das sie von Fremden für ausländische Waaren z. E. von ausländischen Ministern für französische seidene Zeuge bekommen, dazu verwenden, um diese ausländischen Waaren kommen zu lassen: So verlieret Pohlen wieder nichts, weil ausländisches Geld, und ausländische Waaren einander zur Vergütung dienen. Die Pohlen gewinnen vielmehr, indem ihre Commißionsdienste bey diesem Handel bezahlet werden.

Wenn aber die Pohlen den Ueberschuß der fremden Producte und Waaren nicht mit baarem Gelde, sondern mit Wechselbriefen bezahlen: So hat Pohlen so viel Schulden, als der Werth aller dieser Wechselbriefe zusammen genommen beträgt. So lange die andern Nationen mit diesen pohlnischen Schuldverschreibungen zufrieden sind, so lange gereicht dieser Handel sowohl Pohlen, als andern Nationen zum Vortheil, indem er den Geldcircul durch Handelspapier vergrößert. Dieses pohlnische Wechselpapier ist ein eigenes Product des pohlnischen Handels. —

XV.

Hauptschluß von dem Gange des bißherigen pohlnischen Handels.

Ich habe demnach hinreichend gezeigt, daß der bißherige pohlnische Handel mit andern Staaten, eben sowohl für Pohlen, als für die übrigen Nationen ein wahres Glück gewesen sey, und daß Pohlen nicht glücklicher, sondern unglücklicher wird, wenn man die Ausfuhr seiner rohen Producte auf einmahl hemmet, und durch Verordnungen, Regulative,

lative, Verbotsgesetze, und Zwang, die Verarbeitung derselbigen in Pohlen bewirken will. —

XVI.

Die Regierung muß das Interesse der Menschen ganz frey wirken lassen.

Alles wird sich von selbst einrichten, wenn man nur das Interesse der Menschen ungestört wirken lässet. Wenn die Pohlen ihre Grundstücke recht nutzbar erhalten, und den Ertrag derselbigen immer höher treiben; wenn sie das Genie und die Freyheit der Menschen nicht fesseln: So werden nach und nach von selbst vortheilhafte Gewerbe und Fabricken hervorkeimen, und wachsen, und blühen, ohne daß auf einmahl durch arbitrarischen Zwang Millionen Menschen um ihr Brod und ihr Glück gebracht werden. — Das Glück der pohlnischen Einwohner wird große Reitzungen zur Vervielfältigung fruchtbarer Ehen wircken; die Anzahl der Gebohrnen wird immer steigen; es werden nicht mehr so viele 100000 Menschen durch Nahrungssorgen getödtet, und also wird die Anzahl der Gestorbenen kleiner. Die Bevölkerung wächst also immer auf die allerunschädlichste Art; Pohlen ist mit glücklichen Einwohnern erfüllet, ohne daß andere Staaten dadurch in dem Genuße ihres Seegens gestöhrt werden. —

XVII.

Die Unterhaltungssumme für die große Armeen in Pohlen vermindert schon die Exportation der pohlnischen Producte, besonders des Getraides.

Seitdem die Revolution in Pohlen vorgegangen ist, seitdem stehen nun große fremde und einheimische Armeen in

diesem Reiche, die vorher nicht darinnen waren. Zur Unterhaltung derselbigen müßen die Pohlen Abgaben entrichten, die sie vorher nicht zu bezahlen hatten. Die Summe dieser Unterhaltung der fremden Kriegsheere beträgt gewiß etliche 30 Millionen Gulden. Da nun die Pohlen diese Unterhaltungssumme bezahlen müßen, ohne eine Vergütung dafür zu bekommen: So ist klar, daß erstlich die Producte, welche zu dieser Unterhaltungssumme unmittelbar erfordert werden, nicht mehr, wie bißher in fremde Staaten verkauft werden können, und daß zum andern der Werth des Ganzen auf die übrigen noch fernerhin in fremde Staaten ausgeführt werdenden Waaren von den Pohlen geschlagen werden muß, um jenen Anfwand bestreiten zu können. Also nimmt schon dadurch die Exportation der pohlnischen Producte ab, und diejenigen, welche noch aus Pohlen in andere Staaten gehen, werden nothwendig theurer, als sie bißher waren.

XVIII.

Der Einwurf, ob nicht so viel Producte in andern Staaten im Umlaufe bleiben, als die Armeen in Pohlen verzehren, wird beantwortet.

Es haben zwar die großen fremden Armeen so viel Getraide, als sie itzt in Pohlen verbrauchen, vorher in den östreichischen, rußischen, und preußischen Staaten verzehrt, und also scheint es, daß in den übrigen europäischen Staaten nunmehr so viel Getraide wieder erspahret werde, als in Pohlen zu dem Unterhalte dieser großen fremden Armeen verwendet wird, und daß also den übrigen Staaten kein Schade zuwachsen könne. — Allein der Schade bleibt noch immer evident. Denn das Getraide, welches itzt die

großen

großen fremden Armeen in Pohlen aufzehren, gieng vorher aus Pohlen nach Danzig, Hamburg, Holland, und in andere Länder. Da wurden viele Schiffe und Fahrzeuge beschäftiget, viele tausend Personen hatten bey diesem Transporte ihre Arbeit, und verdienten ihr Brod, und eine große Anzahl von Menschen hatte bey diesem Getraidhandel ihre Geschäfte, und ihren Unterhalt, und Gewinn. Alles dieses fällt itzt weg, wenn auch gleich die nämliche Quantität Getraide in dem Oestreichischen, Rußischen, und Preußischen erspahret wird. — Ferner aber war der ganze Betrag dieser pohlnischen Früchte eine Zahlung, womit die Pohlen den übrigen Staaten ihre Producte, und die Waaren ihrer Industrie abkauften. Um so viel also itzt die großen Armeen an Früchten in Pohlen verbrauchen, um so viel, sage ich, wird die Zahlungs- oder Vergütungsmasse für die Producte und Waaren der übrigen Staaten vermindert. Folglich muß in diesen Staaten auch die Gewinnung dieser Producte und Waaren vermindert werden. Dadurch aber werden wieder viele tausend Menschen um ihre Arbeit, und um ihren Verdienst, und um ihr Brod gebracht.

Was Oestreich, Rußland, und Preußen an den Früchten, die sie vorher innerhalb ihres eigenen Landes für ihre Armeen nöthig hatten, erspahren, das kann allen diesen Schaden im Handel und Wandel nicht wieder gut machen. Denn erstlich haben diese drey Staaten zum Theil schon seit geraumer Zeit solche Maaßregeln ergriffen, dadurch der Getraidehandel sehr eingeschränkt, und durch gar zu vielerley Zölle, Mauthen und Auffschläge belästiget ist, und daher wird auch das Getraide, welches sie nun erspahren, nicht mit eben dem Vortheil von andern nördlichen Staaten gesucht und eingekauft werden, als das pohlnische Getraide; zum andern aber kann die gleiche Quantität Ge-

traide aus diesen drey Staaten wegen ihrer Lage nicht so leicht, und so bequem in die übrigen Länder, die des Getraides benöthiget sind, transportiret werden, als es aus Pohlen transportirt werden kann.

XIX.

Wie dieser Schade verhütet wird?

Doch dies ist das wenigste, und dieser Schade kann noch gänzlich gehoben werden. Wenn die Cultur nach der rechten Ordnung in Pohlen befördert wird, so läßet sich alle Jahre weit mehr Getraide anbauen, und weit mehr Vieh nachziehen, als die großen Armeen verbrauchen; und daher kann der Productenhandel in Pohlen, der Kriegsheere ungeachtet, noch mehr verstärket und immer blühender gemacht werden.

XX.

Der größte Schade für den pohlnischen Handel besteht in den indirecten Impostен, und in den Commercieneinschränkungen. Denn diese veranlassen 1) eine allzugroße Anzahl von Bedienten;

Das größte aber, was in Pohlen von den allertraurigsten Folgen seyn könnte, und um dessen Verhütung jeder Menschenfreund Tag und Nacht zu flehen Ursach hat, bestehet in den indirecten Impostен, und in den Einschränkungen des Handels, und der Gewerbe.

Wenn

Wenn in Pohlen die verderblichen indirecten Impoſten z. E. Acciſen, Mauthen, Aufſchläge, Ohm- und Zapfengelder ꝛc die bißher noch nicht üblich waren, und die in andern Reichen bereits ihre unglückliche Wirckung gethan, und die Induſtrie und Commercien, und ſogar die Cultur ſehr niedergedrückt, und den empfindbarſten Geldmangel gewirket haben, eingeführet werden, und wenn man die Freyheit im Handel und Wandel durch Verbotsgeſetze, oder Privilegien, und Monopolien einſchränket; ſo braucht man zur Erhebung dieſer Impoſten, und zu Aufrechthaltung der Verbotsgeſetze eine ſehr groſſe Anzahl höherer und geringerer Bedienten, wie das Exempel aller der Staaten lehret, in welchen dieſe Einrichtungen ſtatt finden. Die Beſoldung derſelbigeu fällt dem Staate wieder zur Laſt, und ziehet alſo eine Vertheurung der von den Pohlen erzeugt werdenden Producte, und folglich eine Abnahme der Exportation in andere Staaten nach ſich.

XXI.

und 2) koſtbahre Gebäude und Reparationen;

Man muß auch Zollhäuſer, Mauthgebäude, Accis- und andere ſolche öffentliche Häuſer aufbauen laſſen, und noch mehr koſtbare Einrichtungen machen. Dies erfordert erſtaunliche Capitalien, und die beſtändige Unterhaltung dieſer Gebäude koſtet alle Jahr etwas anſehnliches. Alles dieſes muß ja der Staat bezahlen, ohne daß es ihm vergütet wird. Alſo werden die vorher erwähnten ſchädlichen Folgen vergröſſert. Die Pohlen müßen alles auf ihre Waaren ſchlagen, die ſie ausführen. Dieſe Waaren werden dadurch vertheuret, ihr Verſchluß wird alſo geringer; folglich können ſie auch nicht mehr ſo viel ausländiſche

sche Waaren vergüten, als bißher geschehen ist. Pohlen also leidet großen Verlust, und andere Staaten leiden mit.

XXII.

auch 3) eine Vertheurung aller Waaren, und eine beständige Abnahme der Consumtion, und der Production;

Uebrigens lehrt die Erfahrung von England, Frankreich, Holland, und Teutschland, daß durch die indirecten Abgaben, nämlich durch die Mauthen, Accise und Aufschläge, eine unregelmäßige beständig fortsteigende Preißerhöhung aller Waaren gewirket wird. Ich kann es durch die unwiderleglichsten Facta und Rechnungen darlegen, daß seit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts, ohnerachtet in den meisten Staaten der Luxus mit Gold und Silber stets zugenommen, und der Handel nach Ostindien immer grössere Summen Silber verschlungen hat, und also der Geldmangel vergrößert worden, das Getraide und alle übrige Waaren in Frankreich, Teutschland, und Holland bey 10 biß 20 mal, und in England bey 8 biß 10 mal theurer worden, und daß diese Theurung mit den seit solcher Zeit immer neuerfundenen und eingeführten Mauthen, Accisen, Aufschlägen, und andern Consumtionsimposten, in gleicher Verhältniß entstanden, und gewachsen sey. Und so gehet es noch heutzutage. Alle Consumtionsimposten vertheuren die Waaren, wenn sonst alle übrige Umstände gleich sind. Daher wird die Consumtion der Producte und Waaren geradezu und unmittelbar belästiget; die Geschäftigkeit, der Fleiß, und die Emsigkeit der Menschen wird dadurch niedergedrücket, und

also wird die Triebfeder der Cultur des Erdbodens, und die Gewinnung der rohen Producte schwächer; der Umsatz der Producte und Waaren wird kleiner, und folglich vergrößert sich die Ursach des Mangels und Elendes allenthalben.

XXIII.

und 4) den Mangel des baaren Geldes in der Handlung.

Die indirecten Impostен, wenn auch sonst nichts dazu kommt, müßen den größten Geldmangel, und einen gänzlichen Verfall aller Gewerbe und Commercien hervorbringen. Ich will dieses gleich von Pohlen bestimmt erläutern. Gesetzt, Pohlen verkauft an die auswärtigen Staaten für 20 Millionen Gulden rohe Waaren, und empfängt dagegen für 20 Millionen Gulden verarbeitete Waaren. Ich will nun einmahl annehmen, daß man von den ausgehenden Producten nur 10 pro Cent, und von den eingeführt werdenden verarbeiteten Waaren 15 pro Cent an Zöllen, Mauthen, und allen andern indirecten Impostен zusammen genommen fordert. Also müßen von den rohen Producten, die Pohlen an Fremde ausführt, und die im Werthe 20 Millionen Gulden betragen, 2 Millionen Gulden an Impostен bezahlt werden. Von den Waaren der Industrie aber, die Pohlen von andern Staaten bekommt, und die auch 20 Millionen Gulden im Werthe betragen sollen, machen die Impostен zu 15 pro Cent jährlich 3 Millionen Gulden aus. Diese Summe der Impostен, die zusammen 5 Millionen Gulden beträgt, muß in baarem Gelde entrichtet werden. Aber Pohlen bekommt für die 20 Millionen Gulden roher Producte, die es an fremde

Staaten

Staaten giebt, vor 20 Millionen Gulden verarbeiteter Waaren wieder. Hierinne ist ein vollkommenes Gleichgewicht, und dieser große Handel, der überhaupt 40 Millionen Gulden im Werthe macht, giebt weder den Pohlen, noch den Ausländern einen Heller baares bleibendes Geld. Es ist nichts, als ein großer Tauschhandel, dessen Betrag nur nach Gelde berechnet wird. Also können die 5 Millionen Gulden indirecter Impostten nicht anders bezahlet werden, als daß man diese baare Gelder, die zur Circulation im Handel selbst absolut nothwendig sind, und die keinen Nationalgewinnst ausmachen, aus dem Umlaufe herausnimmt, und folglich die zur Betreibung des Waarenhandels und der Gewerbe erforderliche Geldmasse vermindert, das ist, den Geldmangel vergrößert, und die Industrie und Commercien in Degradation bringet. —

XXIV.

Das Verbot der fanzösischen Waaren in Pohlen wirket einen verminderten Verschluß der Producte in Oestreich, und andern Staaten.

Ich gehe weiter. In Europa hänget alles zusammen, so wie es in der ganzen Welt ist. Die Pohlen haben z. E. bißher viele französische Waaren kommen lassen, und solche mit ihrem Getraide und andern rohen Producten an die Zwischenhändler bezahlet. Wenn nun die Einfuhr der französischen Waaren und Producte in Pohlen verboten, oder erschweret wird, so lösen die Franzosen um so viel weniger Geld, als ihre nach Pohlen gesendete Waaren im Werthe betragen. Nun kann Frankreich den Holländern nicht so viel Gewürze, nicht so viel Zinnober, und andere Waaren

abkau-

abkaufen, als bißher. Dadurch werden die Holländer nun auch unvermögend, dem Haus Oestreich so viel Queckfilber, und Kupfer, und Eisen und Stahl ꝛc abzunehmen, als bißher geschehen ist. Also wird, wenn Pohlen in dem Verbrauche der französischen Weine und anderer Waaren eingeschränckt wird, das Haus Oestreich weniger Queckfilber, Kupfer und andere Mineralien verkaufen können, und es werden noch immer größere Quanta auf dem Lager liegen bleiben müßen, als schon seit einiger Zeit zu dessen größten Schaden liegen geblieben sind. Der Verlust ist also nicht allein für Frankreich, sondern nothwendiger Weise auch für Holland und für Oestreich, und andere Staaten unvermeidlich, wenn man die Consumtion der französischen Weine und anderer Waaren in Pohlen verbietet, oder durch Belästigungen verringert.

XXV.

Pohlen und Oestreich haben immer Nutzen von Frankreich, wenn Frankreich gleich nichts unmittelbar aus Pohlen und Oestreich kaufet.

Es thut gar nichts zur Sache, wenn auch Frankreich von Pohlen oder Oestreich ꝛc nicht ein einziges Gran Producte oder Waaren unmittelbar einkaufet. Dem ungeachtet ziehet Pohlen und Oestreich immer Reichthümer von Frankreich. Ist es denn nicht einerley, ob ich meinem Nachbaren unmittelbar sein überflüßiges Getraide mit meinem Gelde abkaufe, oder ob ich von seinem Nachbarn Eisen und Stahl kaufe, und dieser alsdenn mit dem Gelde, welches er von mir empfängt, meinem Nachbarn sein Getraide

traide abkauft? Irret nicht mein Nachbar, wann er sagen wollte, daß ich ihm nichts abkaufte? Ich gebe mein Geld einem dritten, welcher nun für dieses von mir empfangene Geld meinem Nachbarn seine Waaren abnimmt. So ist es mit den Staaten auch. Frankreich kauft viel von England, Holland, und Teutschland ꝛc. Es giebt also nach England, Holland und Teutschland Waaren oder Geld, um von diesen Nationen Waaren oder Geld zu bekommen. Nun brauchet England, Holland, und Teutschland die französischen Waaren, oder das französische Geld, um wieder von andern Staaten Waaren einzukaufen, nämlich, um von Pohlen Getraide, Vieh, Viehhäute und Wolle ꝛc und von Oestreich Stahl, Kupfer, Queckfilber u. s. w. zu erkaufen.

XXVI.

Die Hemmung des pohlnischen Handels wirkt einen allgemeinen Verfall der Handelschaft.

Wenn also der bißherige pohlnische Handel, nämlich der Verkauf der pohlnischen Landesproducte an Fremde, und der Erkauf der ausländischen Waaren nach Pohlen durch Verbotsgesetze, oder indirecte Impostten, oder sonst durch arbitrarische Maaßregeln vermindert wird: So muß sich in Pohlen sowohl, als in den übrigen europäischen Staaten, und zwar fast unmittelbar in Holland, und in Teutschland der Mangel und das Elend vergrößern.

XXVII.

XXVII.

Absicht des Verfassers, den Weg zu Pohlens Glück zu zeichnen.

Ich will aber nun weiter gehen, und den rechten Weg im Ganzen zeigen, wie **Pohlen** zu seinem größten Reichthume und Glücke gelangen, und seinen Oberhäuptern die reichlichsten Einkünfte tragen, und entrichten kann. Zwar werde ich mich nicht in das ganze Detail einlassen können, welches ein Politicker zu geben im Stande ist, der mit den wahren Grundsätzen der Staatswissenschaften versehen, uud von redlichen menschenfreundlichen Eifer erfüllet, die Länder selbst beschauet, und große reelle Beobachtungen darüber machet. — Allein das schmeichle ich mir doch, daß ich über die wichtigsten Gegenstände ein helles Licht verbreiten, und zu den interessantesten Nachforschungen, und Maximen Anlaß geben kann.

XXVIII.

Die verschiedenen Gegenstände in dem Plan des Verfassers.

Ich sehe, um meinen Endzweck zu erreichen,

erstlich auf den innern Nationalreichthum, dessen Pohlen im Ganzen fähig ist;

zum andern auf die Nahrungsgeschäfte und Gewerbe, durch deren Hülfe dieser Landesreichthum

am geschwindesten zu seinem rechten Werthe gebracht werden kann;

Drittens auf den Handel, durch welchen Pohlen seinen Nationalreichthum in den vortheilhaftesten Umsatz zu bringen, und sein Interesse aufs höchste zu treiben im Stande ist. —

Viertens auf die Maaßregeln in Ansehung des Münzwesens;

Fünftens auf die Justitzverfassung;

Sechstens auf die innere Landespolicey;

Siebendens auf die Erziehung der Jugend, und den Unterricht der Pohlen;

Achtens auf die Staatseinkünfte, deren Erhebung, und Verwaltung.

XXIX.

Wie viel Aecker und Wiesen in Pohlen sind?

Pohlen im Ganzen hält nach den Templemannischen Berechnungen 222,000 englische, oder 13875 teutsche Quadratmeilen in sich. Das ist schon sehr viel, wenn der dritte Theil von dem Quadratinhalte eines Landes zu Städten, Dörfern, Flüssen, Seen, Waldungen, und ganz öden unbrauchbaren Gegenden gerechnet wird. — Wenn ich nun dieses auch von Pohlen annehme, so bleiben zwey Drittel seines räumlichen Inhalts mit 9250 teutschen Quadratmeilen zu Aeckern, Wiesen, und Waydplätzen übrig.

Eine

Eine geometrische Quadratmeile hält mit Zuverläßigkeit 13,646 rheinländische Morgen Landes, jeden zu 40,960 rheinischen Quadratschuhen. Also wird Pohlen ganz sicher und gewiß aus 126,225,500 rheinischen Morgen Aeckern, Wiesen und Waydplätzen bestehen.

Nun will ich ein Drittel von dieser Summe zu Wiesen und Waydplätzen, und zwey Drittel zu Ackerlande rechnen. Pohlen wird also 42,075,166$\frac{2}{3}$ Morgen Wiesen und Waydplätze und 84,150,333$\frac{1}{3}$ Morgen Ackerland haben.

Von diesen 84,150,333$\frac{1}{3}$ Morgen Aeckern soll nach der meistentheils üblichen Culturart, ein Drittel zu Wintergetraide, ein Drittel zu Sommerfrüchten, und ein Drittel zur Brache bestimmet seyn. Da wird **Pohlen** also 28,050,111$\frac{1}{9}$ Morgen Aecker alle Jahre mit Winterfrüchten, und 28,050,111$\frac{1}{9}$ Morgen mit Sonnengewächsen benutzen, und eine gleich große Summe von 28,050,111$\frac{1}{9}$ Morgen brache liegen lassen. —

XXX.

Die Production von Aeckern und Wiesen in Pohlen.

In Teutschland kann ein jeder Morgen nutzbahres Feld, nämlich Acker und Wiesen, bey einer guten Cultur, durch Erdgewächse, oder durch Erdgewächse und Viehzucht zugleich, eine jährliche Production geben, die im Geldwerthe 24 — 30 fl. nach dem Conventionsfuße beträgt, und in England ist die Production von einem Morgen noch gröss. In **Pohlen** ist das Erdreich in den meisten Gegenden von sehr großer innern Güte und Fruchtbarkeit. Wenn

also die Cultur blühend wird, so wie es nach Einführung der von mir in meiner wichtigsten Angelegenheit im ersten Theile angerathenen Culturordnung ganz gewiß geschieht; so wird die Production eines jeden Morgen Feldes allerwenigstens, wie in Teutschland, 24 — 30 fl. werth seyn müßen. Mithin ist die ganze Nationalproduction von 126,225,500 Morgen Aeckern und Wiesen, von **Pohlen** im Ganzen genommen, jährlich 3,029,412,000 — 3786765000 Gulden im **Geldwerthe.**

XXXI.

Die Summe der jährlichen Culturauslagen.

Aber um die Ländereyen, nämlich die Aecker und Wiesen gehörig zu benutzen, wie es die vollkommene Culturordnung erfordert, braucht man in Teutschland zu den nothwendigen Culturauslagen auf einen jeden Morgen, Aecker und Wiesen von allerley Gattungen durch einander gerechnet, höchstens 12 — 15 fl, und an vielen Orten hat man diese nicht nöthig. In **Pohlen**, wo der Boden größtentheils sehr gut ist, braucht man gewiß nicht so viel Auslagen. Ich will sie aber dennoch rechnen. Folglich machen die jährlichen Culturauslagen auf 126,225,500 Morgen Landes 1,514,706,000 biß 1,893,382,500 Gulden im **Werthe** aus.

XXXII.

Der reine Acker- und Wiesenertrag bey guter Cultur;

Ziehet man nun diese Summe der Auslagen mit 1,514,706,000 — 1,893,382,500 fl. von der vorher berechneten

ueten Totalproduction der 3,029,412,000—3,786,765,000 Gulden ab, so bleibt jährlich der Werth von 1,514,706,000—1,893,382,500 Gulden als **reiner Ertrag** übrig.

XXXIII.

bey mittelmäßiger Cultur.

Ich will aber eine weniger als mittelmäßige Cultur in Pohlen annehmen. Ich will setzen, daß man mit jährlichen 12 fl. Culturauslagen auf einen Morgen Acker, und Wiesen nicht eine Production von 24, sondern nur von 18 fl. hervorbringe. Da würde also die ganze Nationalproduction von 126,225,500 Morgen Aeckern, und Wiesen in **Pohlen** in dem Werthe von 2,272,059,000 fl. bestehen. Wird sodann der ganze Culturvorschuß mit 1,514,706,000 fl. wie ich ihn vorher (§. 31.) berechnet habe, von dieser Productionssumme abgezogen, so bleibt ein **reiner Ertrag** mit 757,353,000 fl. übrig.

XXXIV.

Andere Quellen zu einem erhöheten Ertrage in Pohlen.

Diese Nationalproduction, und dieser reine Ertrag von **Pohlen**, sind aber nur der Reichthum, den Aecker und Wiesen geben können. Es ist noch kein Ertrag von Obst- und Küchengärten, keiner von Waldungen, keiner von Fischereyen, von Salzwerken, und von Bergwerken gerechnet. Ich bin auch nicht im Stande, hierinnen etwas bestimmtes anzugeben. Wenn man aber bedenket, welche

ungeheure Menge Salz in Pohlen gefunden, und itzt schon gewonnen wird; welch' eine große Quantität Eisen- und Kupfererzte in Pohlen brechen; wie viele fischreiche Flüsse und Seen in Pohlen sind; und welch' erstaunliche Menge Waldungen Pohlen hat: So wird die Summe der jährlichen Production ganz gewiß um viele Millionen Gulden sich vergrößern, und auch der reine Ertrag wird sich noch um ein beträchtliches erhöhen. — Der Production, und des Ertrages, von der Bienenzucht, welche dem Königreiche Pohlen wegen seiner erstaunlichen Waldungen, und sehr weitläuftigen außerordentlich fruchtbaren Wiesen so vollkommen angemessen ist, muß man auch eingedenk seyn, wenn man Pohlens ganzen Reichthum genau calculiren wollte. —

XXXV.

Wie Pohlen baares Geld bekommt?

Gold und Silber gewinnet **Pohlen** zur Zeit nicht aus seinem Boden, und ich will auch auf keine solchen Bergwerke dermahlen rechnen, ob ich gleich nicht zweifle, daß man, wenn die Oberfläche erst recht benutzet wird, und der Geist der Emsigkeit, und der Industrie sein Haupt empor hebet, auch in Absicht auf diese Producte noch manchen glücklichen reichen Fund machen wird. — Dermahlen gehört also das wirkliche **Geld** nicht zu den Nationalproducten in Pohlen. Der ganze vorher theils berechnete, theils nur bemerkte Nationalreichthum Pohlens, bestehet in lauter Naturproducten, nämlich in Getraide, Flachs und Hanf, Vieh, und Nutzungen von Vieh, Holz, Salz, Fischen, Eisen und Kupfer u. s. w. welche sich nach **Gelde** berechnet, im Werthe jährlich weit über 2272 Millionen Gulden belaufen können (§. 34. 33.).

Will

Will Pohlen Gold und Silber, oder **wirkliches Geld** haben, so muß es absolut einen Theil der benannten Producte in diejenigen Staaten verhandeln, bey welchen Gold und Silber, oder **wirkliches Geld** zum **Weggeben**, oder welches einerley heist, zum **Verkaufen** in Bereitschaft ist. — Wenn Pohlen von seinen Territorialproducten nichts an andere Nationen verkauft, die geldreich sind, so kann es auch keinen Heller baares Geld bekommen. —

Und wie wollen andere benachbarte Staaten z. E. Ungarn, Schlesien, Preußen, Rußland, und die Türkey sich Hofnung machen, ihre Producte und Arbeiten nach Pohlen für **baares Geld** zu verhandeln, wann nicht erst die Pohlen für ihre Producte und Arbeiten aus andern geldreichen Staaten, nämlich aus Holland, England und andern, **baare Gelder** gewonnen haben?

Pohlen muß also, wenn es Gold und Silber, oder baares Geld bekommen will, von seinen Nationalproducten einen Theil an auswärtige Staaten verkaufen. Es verkauft aber diese Producte entweder in ihrer rohen Gestallt; oder es verarbeitet sie erst, und verkauft sie in ihrer umgearbeiteten Form. — Wenn man es mit **Pohlen** und mit den übrigen Staaten gut meynet, so kann man nicht anrathen, daß **Pohlen** durch Befehle und willkührliche Zwangsanstallten den letzten **Weg** gangbar machen soll. Ich habe schon oben hiervon geredet. Allein itzt muß ich doch noch etwas zur hellern Aufklärung der Sache hinzuthun. Wenn **Pohlen** seine Wolle zu Tüchern und Zeugen verarbeiten, und erst durch den Verkauf dieser Fabricaten von andern Staaten Geld ziehen will; so wird es seine Absicht entweder gar nicht, oder sehr — sehr spät erreichen. England, Holland, Frankreich und Teutsch-

land machen schon seit langer Zeit schöne Tücher und Zeuge von allen Gattungen, und haben einen guten Vertrieb dieser Waaren gewonnen. Wer wird da wohl von den Pohlen, die noch halbe und ganze Jahrhunderte lernen und sich üben müßen, wenn sie selbst Tuch- und Zeugfabricken anlegen wollen, vor baares Geld schlechte Tücher und Zeuge kaufen, da man von den vorherbenannten Staaten gute und schöne Waaren bekommen kann? Wenn auch **Pohlen** lauter fremde Tuch- und Zeugmacher kommen lässet, so wird es doch sehr langsam mit Tüchern und Zeugen aus andern Staaten baares Geld ziehen können, da die übrigen Tuch- und Zeug- fabricirenden Länder schon einen so großen Vorsprung in dieser Industrie und Handlung voraus haben. — Es ist also immer besser, daß **Pohlen** seine Schaafzucht verstärket, und immer mehr rohe **Wolle** an die Ausländer versendet. Auf diesem Wege wird es leichter baares Geld von andern Nationen einhandeln können. —

So ist es auch mit dem Verkauf von Flachs und Hanf. Wenn **Pohlen** sich einfallen lässet, allen eigenen Flachs und Hanf selbst zu Leinwand, Spitzen, Zwirn, Seegeltuch u. s. w. zu verarbeiten, und erst diese Industriewaaren zu verkaufen; so wird eine sehr große Reyhe von Jahren verfließen, ehe es einen vortheilhaften Handel treiben, und fremdes baares Geld herbeyziehen kann. Denn die Teutschen, die Niederländer, die Franzosen, und Engländer, sind in der Fabrication dieser Waaren, und in dem Umsatze derselbigen schon so weit, daß eine Nation, die erst einen Anfang machet, sich keine große Hofnungen zu machen hat, für andere Völker um baares Geld Leinwand, Zwirn und Spitzen, Seegeltücher, und andere solche Waaren zu verfertigen. **Pohlen** kann also ganz gewiß auf mehr baare Geldeinkünfte rechnen, wenn es sei-

nen

nen Flachs und Hanf roh verkauft, und immer eine grösere Quantität anbauet, um immer mehr verkaufen zu können.

XXXVI.

Weitere Fortsetzung des vorhergehenden.

Ich will zur Aufklärung dieser Sache noch folgendes hinzusetzen. Ich nehme an, die **Wolle**, der Flachs und Hanf, das Holz, und die Viehhäute, welche **Pohlen** bißher roh ausgeführt, oder in fremde Staaten versendet hat, betrügen im Geldwerthe 5 Millionen Gulden. Nun soll **Pohlen** alle diese rohe Materialien zu verarbeiten anfangen, um solche nicht mehr roh, sondern als Fabricate an Ausländer zu verkaufen. Aber da müßen nothwendiger Weise für die Fabricanten, und Handwerksleute, welche in **Pohlen** die rohen Producte umformen sollen, während der Zeit ihrer Arbeiten, Nahrungsmittel, Kleidungen, Wohnungen, und gewisse Bequemlichkeiten als Auslagen, oder Aufwand auf die Betreibung ihrer Gewerbe gerechnet werden. Dieser Aufwand bestehet in einer bestimmten Quantität Getraide zu Brod und Bier, in Fleisch, in Butter, in Wolle, und Hanf und Flachs, und Leder zu Kleidungen, in Bau- und Brennholz u. s. w. Ich will jetzo setzen, daß, um die rohen Materien von 5 Millionen Gulden im Werthe, die **Pohlen** bißher ausführte, zu verarbeiten, an dem vorher bemerkten Fabricationsaufwande jährlich auch vor 5 Millionen Gulden Waaren erfordert würden, welche vorher aus Pohlen in fremde Länder wären verkauft worden. Wenn nun **Pohlen** in seinen Commercien keine Degradation empfinden soll; so muß es durch seine verarbeiteten Waaren den Werth von 10 Millionen

Gulden, darunter 5 Millionen für den Werth der rohen Materialien, und 5 Millionen für den Werth des Fabricationsaufwandes, der auch in lauter Producten bestehet, begriffen sind, aus fremden Staaten herbey ziehen. Geschiehet dieses, so ist **Pohlen** nun noch nicht um einen Heller reicher, als vorher, da es seine rohen Materien für 10 Millionen Gulden an fremde Staaten verkauffte. Aber kein Mensch, der nachdenkt, wird **Pohlen** damit schmeicheln können, daß es seine verarbeiteten Waaren von 10 Millionen Gulden im Werthe, eben so geschwind an die Ausländer verhandeln könne, als es seine rohen Materien, die zu jenen verarbeiteten Waaren theils als Materialien, theils als Fabricationsaufwand erfordert werden, und die zusammen auch 10 Millionen Gulden betragen, bißher verkaufet hat. Denn diese rohen Producte wurden von vielen ausländischen Staaten, die in der Industrie schon große Schritte gemacht haben, gesucht; die verarbeiteten pohlnischen Waaren hingegen, da sie unmöglich den ausländischen gleichen Industriewaaren sobald an Vollkommenheit beykommen werden, müßen weit weniger Abgang in fremden Staaten finden, und bleiben also gewiß den **Pohlen** lange Zeit unverkäuflich liegen. — Ist also wohl noch daran zu zweifeln, daß **Pohlen** durch den Verkauf seiner rohen Producte geschwinder, als durch den Verkauf seiner verarbeiteten Waaren, baares Geld von Ausländern einkaufen kann?

XXXVII.

Die Erfordernisse, den pohlnischen Nationalreichthum aufs höchste zu bringen.

Der Nationalertrag **Pohlens** bestund in lauter Producten von seinen verschiedenen Grundstücken. — Je mehr

Grund-

Grundstücke nun **Pohlen** wirklich benutzet; je mehr Producte von jedem Grundstücke gewonnen werden; und je höher die Producte von den Pohlen verkauft werden können, oder welches einerley ist, je mehr Geld oder andere Genießnngen sich die Pohlen für ihre Landesproducte erkaufen, und je mehr Dienste und Arbeiten sie damit vergi ten können: desto größer ist der Werth des pohlnischen Nationalertrages, und desto größer ist **Pohlens** Glück. Um also den Nationalertrag des Königreiches **Pohlen** aufs höchste zu bringen, muß den allerhöchsten Regierungen daran gelegen seyn, daß

erstlich alle Grundstücke Pohlens nach ihrer natürlichen Bestimmung wirklich benutzet werden; daß

zum andern jede Classe von Grundstücken so viele Producte liefere, als nach ihrer natürlichen Bestimmung davon erwartet werden können; und daß

drittens die Masse aller Producte den größtmöglichen Werth habe, das ist, daß man damit die größtmögliche Menge anderer Waaren, oder Arbeiten, oder Geldes einkaufen kann.

Wenn **Pohlen** alle seine nutzbahren Grudstücke ihrer Natur nach wirklich benutzet, wenn es nämlich alle seine Felder, und Wiesen, und Waldungen wirthschaftlich behandelt; wenn es alle seine Bergwerke betreibet; wenn es aus allen seinen fischreichen Gewässern Vortheile ziehet; wenn es die Jagd in Absicht auf die wilden Thiere wirthschaftlich einrichtet; wenn es aus allen diesen Quellen jährlich die größte mögliche Menge von Producten gewinnet, und wenn es mit diesen Producten aus andern Ländern die größte mögliche Menge von Genießungen, die es

bey

bey sich nicht hat, einkaufen kann: So ist Pohlens Glück vollkoumen blühend.

XXXVIII.

Welche Grundstücke in Pohlen zuerst zu benutzen sind?

Was nun aber den Gebrauch der Grundstücke in **Pohlen** betrift, so erfordert die wahre Politick, daß man sein erstes Augenmerk auf diejenigen wende, von welchen alle wiederwachsende Reichthümer sicher erwartet werden können. Mit denen Grundstücken, deren Ertrag nicht gewiß ist, wie z. E. neue Bergwerke sind, macht eine weise Regierung keine Versuche zur Benutzung, so lange noch öde Districte auf der Oberfläche des Landes gesehen werden, die jährlich die Subsistenz für viele tausend Menschen hervorbringen können. Kurz! **Pohlen** muß nach der wirthschaftlichen Ordnung seine nutzbahre Oberfläche an **Aeckern, Wiesen, und Waldungen**, zuerst aufs vollkommenste zu benutzen suchen. Dies geschicht aber nur durch Einführung der **besten Culturordnung.**

XXXIX.

Die Realität der von dem Verfasser vorgeschlagenen Culturordnung wird durch die Erfahrung in andern Ländern bestätiget.

Die Culturordnung, die ich in meiner kleinen französischen Schrift: **Les moyens d'arréter la misere publique,**

et

et d'acquitter les dettes des Etats, und nachher in dem ersten Theile meiner wichtigsten Angelegenheit, der Welt vorgelegt habe, halte ich nach meinen dermahligen Einsichten und Erfahrungen noch immer für die vollkommenste in jedem Staate. — In vielen Gegenden Englands ist sie schon lange realisirt. In dem badischen Lande durlachischen Antheils, befinden sich diejenigen Flecken und Dörfer immer besser, welche mit dieser Culturordnung, die jedoch erst seit 1763 und 1764 in diesen Gegenden, auf die den Vorgesetzten gegebene Belehrung und starke Bewegungsgründe, einen sehr kleinen Anfang genommen hat, weiter vorschreiten. — Auf meiner Reise nach Wien, habe ich auch diese Culturordnung, und zwar vollkommen so, wie ich sie in meinen Schriften angegeben habe, sowohl im Oestreichischen, als auch im Bayerischen an verschiedenen Orten in der schönsten Uebung angetroffen, und ich achte es der Mühe werth, hier eine kurze bestimmte Nachricht davon zu ertheilen. In Oestreich ist ein Ort, Namens Peyerbach. Es ist daselbst die erste östreichische Poststation, wenn man aus dem Bayerischen von Scharding aus nach Wien gehen will. Dieses Peyerbach nun hat, wie mir der dasige Posthalter, Herr Eitelberger, der mir ein ungemein wohldenkender und einsichtsvoller Mann zu seyn geschienen, bey meiner Durchreise erzählete, schon seit etlichen 30 Jahren seinen Ackerbau so betrieben, daß im ersten Jahre Weizen, und im zweyten Gersten, und unter derselbigen dreyblätterigter Klee gesäet, und im dritten Jahre, da der Acker sonst brach gelegen, die Kleenutzung davon bezogen, nachher aber dieses Kleefeld umgebrochen, und sogleich wieder mit Weizen bestellt wird. Auf meine genaue Nachfrage nach den Effecten dieser Cultur, konnte mir mein höflicher und freundlicher Oeconomist die Vortheile nicht genug rühmen, welche den Peyerbachern aus dieser Wirthschaft

schaft zuflößen. — „Wir halten, sagte er, doppelt so „viel Vieh, als wir sonst ernähren konnten; wir haben, „da wir das Vieh im Stalle füttern, weit mehr Nutzen „davon; unsere Felder werden durch diese Bauart immer „tragbahrer; auf den Kleeäckern bekommen wir mehr und „bessern Weizen, als auf Aeckern, welche man brach liegen „lässet; ein guter Kleeacker giebt uns von einer Metze Weizen, bey 10, 12 biß 14 Metzen wieder: aber diesen Ertrag darf man ohne dem Kleebau auf gleichen Aeckern nicht erwarten." — Auf meine weitere Erkundigung, ob man nicht Salzasche oder Gips auf die Kleefelder bringe, um ihnen einen starken Trieb zu verschaffen, antwortete mir mein ökonomischer Freund: „Nein, aber wir führen „im Späthjahre eine gewisse Art von Mergel auf un„sere Kleeäcker; im Winter zerfällt dieselbige zu dem fei„nesten Pulver, und alsdenn streuen wir diesen zerfallenen „Mergel im Frühjahre, wenn der Klee hervorzugrünen an„fängt, auf dem ganzen Acker aus. Die Wirkungen da„von finden wir auf unsern Kleeäckern sehr groß." — Ich dankte meinem höflichen Oeconomen für seine belehrende Nachricht, und fuhr weg.

Ich hatte das Vergnügen, es war am 20sten Septemher 1774, auf der peyerbacher Markthum sehr beträchtliche Felder mit dem schönsten fettesten Klee, der noch gemähet werden konnte, bedeckt zu sehen; besonders hatten die Inhaber der Höfe, welche dem Grafen **Bathyany** zugehören, und unter dem peyerbacher Gericht stehen, sehr vielen Klee auf ihren Hofäckern angebaut.

Diese Culturordnung ist aber nicht allein in Peyerbach, sondern auch anderwärts, nämlich auf der einen Seite in den benachbarten östreichischen Orten, Efferdingen und **Stremberg**, und auf der andern Seite in den angränzenden

zenden bayerischen Ortschaften Wampertsam, Sigardingen, und noch mehreren üblich. Ich sahe noch itzt in den Markungen dieser Dörfer oder Flecken sehr viele Districte mit Klee, davon einige wohl 6, 10, 12 und mehr Morgen in einem Striche hielten. Aller Orten rühmte man diese Wirthschaft sehr eifrig, und schätzte sich im Besitze derselbigen glücklich. —

Der Mergel, dessen man sich auf die Kleefelder bedienet, ist eine schieferfarbigte, thonigte, oder lettigte Erdart, die bald mehr, bald weniger sandig ist, und an der Luft nach und nach in das feineste staubigte Pulver sich auflößt. Zu Wampertsam in Bayern hat man sehr beträchtliche Gruben, aus welchen dieser Mergel herausgebracht wird, und die Bauern verkaufen denselbigen in den dortigen Gegenden herum in großer Menge, und ziehen ansehnliche Preiße dafür.

Diese Culturordnung ist es nun, die ich auch zur Beförderung des Glückes von **Pohlen** anrathe. Sie ist reell, und einfach, und ich kenne keine andere, die auf die Vergrößerung der Viehzucht, und auf die Verbesserung der Felder einen gleichgroßen Einfluß haben könnte. —

XL.

Die Leibeigenschaft der Bauern ist in Pohlen eine Hinderniß der guten Cultur, und ist nach und nach aufzuheben.

Freylich wird die Progreßion in der vollkommenen Cultur in **Pohlen** immer langsam gehen, oder auch wohl niemahls ihre Vollkommenheit erreichen, so lange die harte

Leib-

Leibeigenschaft der Bauern fortdauret. Allein, wenn man sich angelegen seyn lässet, die großen Grundeigenthümer in **Pohlen** von ihrem wahren Interesse unermüdet zu unterrichten, und sie zur Aufhebung der Leibeigenschaft ihrer Bauren nach und nach zu bewegen; so wird sich hierinnen eine erstaunliche Wirkung zeigen. Ich weiß auch, daß selbst in **Pohlen** schon große Männer zur Ehre der Menschheit diesen Grundsätzen geneigt sind. —

XLI.

Durch die Vergrößerung des Viehstandes nach der guten Culturordnung, wird auch der Betrieb der Salzwerke befördert.

In der besten Culturordnung ist es ein wesentliches Stück, daß der Viehstand die vollkommenste Verhältniß gegen die Anzahl der Aecker= Wiesen = und Weinbergs= Grundstücke habe. Man muß so viel Vieh halten, daß alle jene Feldstücke nicht nur aufs vollkommenste bearbeitet, sondern auch genugsam gedünget, und dadurch zu ihrer höchsten Fruchtbarkeit gebracht werden können *); und in der Wahl des Viehes, muß man zugleich auf die größtmögliche Nutzungen des Viehes selbst genaue Rücksicht nehmen. —

Oben (§. 29.) habe ich bemerket, daß **Pohlen** bey 42,075,166$\frac{2}{3}$ rheinische Morgen Wiesen und Waydplätze habe. Wenn man nun bedenket, daß 3 Morgen Wiesen, die gut gehalten werden, jährlich für zwey Stück Rind=

vieh,

*) s. meine wichtigste Angelegenheit im ersten Theile, S. 155. ff.

vieh, wenn es im Stalle gefüttert wird, hinreichende Nahrung geben; so würde **Pohlen** unter diesen Voraussetzungen über 28 Millionen Stück Rindvieh, oder nach Proportion andere Gattungen von Vieh ernähren können. — An Brachäckern befinden sich in **Pohlen** über 28 Millionen Morgen (§. 29.). Wenn nun diese mit Klee nach der guten Culturordnung benutzet würden, so ließen sich von denselbigen jährlich auch noch bey 28 Millionen Stück Rindvieh erhalten. Der ganze Viehstand würde also in Pohlen, wenn er in Rindvieh gerechnet wird, bey 56 Millionen Stück betragen. —

Wenn auch nur der zehende Theil von dieser Summe angenommen wird, so sollten doch gegen $5\frac{1}{2}$ Millionen Stück Rindvieh, oder nach Proportion die gleichgültige Anzahl in andern Vieh in Pohlen vorhanden seyn. —

Das Vieh, wenn es recht gewartet werden soll, muß immer etwas Salz bekommen. Durch das Salz erhält und vermehrt man seine Lust zum Fressen, und machet ihm eine jede Art von Futter viel schmackhafter, und verdaulicher. Auch schlechtes saures Futter wird durch Salz dem Vieh unschädlicher gemacht; man erhält durch das Salz die Säfte des Viehes immer flüßig und gesund, und auch die Düngung ist vom Vieh, wenn es Salz bekommt, der Natur der Sache und der Erfahrung nach, weit kräftiger, als von Vieh, welches kein Salz genießt. Das Küchensalz verwandelt sich in der thierischen Maschine in ein flüchtiges ammoniacalisches Salz, welches ein Hauptprincipium der Kraft des Düngers ist. —

Wenn also in **Pohlen** mein vorgeschlagenes Culturshstem nach und nach eingeführt, und der Viehstand immer mehr vergrößert wird; so wird **Pohlen** auch durch

den bey vermehrter Viehzucht immer zunehmenden Verbrauch des Salzes, seine reichen Salzwerke besser zu betreiben angefeuert. Mithin wird diese Classe von Grundstücken höher benutzet, und die Masse der daraus hervorkommenden Producten vermehret werden. Dies ist also ein Weg, den Nationalreichthum **Pohlens** auch auf dieser Seite zu vergrößern. —

XLII.

Die vortheilhaftesten Gewerbe in Pohlen werden angegeben.

Es wurde aber, um den Nationalreichthum Pohlens aufs höchste zu treiben, ausser der Vermehrung der Productenmasse erfordert, daß diese Producte den größten möglichen Werth haben, oder daß man durch deren Hülfe die größte mögliche Menge von andern ausländischen Producten erkaufen, und die größte mögliche Menge von Diensten und Arbeiten vergüten könne. — Dieses kann nicht anders, als durch den Verbrauch und Umsatz der Producte bewirket werden. Daher will ich nun auf den **zweyten Gegenstand** meines Plans, nämlich auf die Gewerbe und Nahrungsarten fortgehen, durch deren Hülfe der pohlnische Territorialreichthum am geschwindesten zu seinem rechten Werthe gebracht werden kann.

Ich darf sie fast nur nennen, so wird das Nutzbahre einem jeden schon ins Gesicht fallen. Es sind aber diese Gewerbe und Nahrungsarten

I.) das

1.) das Butter= und Käsemachen;

2.) das Bierbrauen;

3.) das Brandeweinbrennen;

4.) die Stärkefabricken;

5.) die Gerbereyen;

6) die Lichterfabricken und Seifensiedereyen.

Diese Gewerbe und Nahrungsarten schicken sich in allem Betrachte vorzüglich für **Pohlen.** Durch dieselbigen werden das Getraide und die verschiedenen Nutzungen von Vieh, welches **die hauptsächlichsten Territorialproducte von Pohlen** sind, unmittelbar gut angewendet. Es wird auch nicht so viel mannigfaltige Geschicklichkeit dazu erfordert, als z. E. wenn Tuch= und Zeug= und Seidenmanufacturen, oder feine Stahlfabricken angeleget werden sollten. Daher sind sie der Industrie der **Pohlen** vor allen andern künstlichen Geschäften besonders angemessen. Ferner sind bey allen diesen Gewerben vielerley Abgänge und Unrath, die alle geradezu wieder als Düngung der Aecker und Wiesen, oder zur Unterhaltung des Viehes nützlich gebraucht werden können. Endlich ist der Verbrauch dieser Waaren sehr groß, und daher kann man auf einen starken Verschluß derselbigen zählen.

Was hat Holland nicht bißher für große Reichthümer aus seinem Butter= und Käßhandel gezogen? Bier, Brandewein, Stärke, und Leder finden durchgehends, besonders in den nördlichen Ländern großen Verbrauch. Von Lichtern und Seife ist in ganz Europa, und auch in den americanischen Colonien, eine ganz erstaunliche Consumtion,—

Die Anlage vieler Seifensiedereyen ist in **Pohlen** vorzüglich nutzbar. Dieses Gewerbe erfordert absolut nothwendig vieles Salz. Zu vier Centnern Seife braucht man wenigstens bey $\frac{3}{4}$ Centner Salz. Wenn also jährlich eine Million Centner Seife gesotten werden, so werden dazu 187,500 Centner Salz verbrauchet. Daher sind die Seifensiedereyen der Consumtion des pohlnischen Salzes, folglich auch der Vermehrung der Salzproduction aus den beträchtlichen pohlnischen Salzwerken, und der Vergütung aller der Dienste und Arbeiten, die bey den Salzwerken gebraucht werden. — Die Seifensiedereyen verschaffen auch dem Unschlitt vom Vieh einen starken Abgang Zu einer Million Centner Seife werden wenigstens zwischen 6 und 7 mal hunderttausend Centner Unschlitt erfordert. Dieser Verbrauch des Unschlitts hat wieder einen nützlichen Einfluß auf die Vermehrung des Viehstandes, und dies muß in **Pohlen** nach der Natur seines vortreflichen Landes, allezeit ein Hauptaugenmerk bleiben. — Ueberdies hat man bey den Seifensiedereyen auch noch den beträchtlichen Nutzen, daß man die Seifensiederasche zur Fruchtbarmachung der Wiesen und der Aecker brauchen kann. Die Kraft dieser Asche zur Beförderung der Fruchtbarkeit des Bodens ist erstaunlich groß. — Man kann auch aus der abgängigen Seifensiederlauge ein mineralisches feuerbeständiges alcalisches Salz zubereiten, welches zu vielen Absichten von sehr großem Werthe ist. —

Die Lichterfabricken sind für **Pohlen** ebenfalls höchst wichtig. **Pohlen** hat wegen seiner starken Viehzucht vieles Unschlitt, und wegen seiner großen Bienenzucht auch vieles Wachs. Die Masse von beyden Producten kann immer mehr vergrößert werden, und die Vergrößerung geschieht gewiß, wenn man den Absatz und Verbrauch dieser Producte begünstiget und durch die angeführte Fabricken befördert.

XLIII.

Warum diese Gewerbe in Pohlen andern gleichfalls nützlichen Gewerben vorzuziehen sind.

Ich weiß es, **Pohlen** hat noch mehr Producte, deren Absatz und Verarbeitung ihm höchst angelegen seyn muß. Ich will nur den Flachs und Hanf, und die Schaafwolle nennen. Um die Production des Flachses, und Hanfes, und um die Schaafzucht sich ausbreiten zu sehen, muß **Pohlen** seinen gewonnenen Flachs und Hanf, und seine erzeugte Wolle in guten Preißen schnell debitiren können. Da ist es nun sehr nützlich, wenn auffer dem Quantum dieser Materien, das zu den Ausländern mit Vortheil versendet wird, auch in **Pohlen** selbst vieles von diesen Producten geschwind zu Leinwand, Trillich, Packtuch, Seegeltuch, und zu wollenen Zeugen und Tüchern verarbeitet, und consumirt werden kann. — Allein diese Fabricationen erfordern schon mehr Geschicklichkeit, mehr zusammengesetzte Einsichten, und mehr Industrie, als jene Gewerbe, deren ich vorher erwähnet habe. Wann man nur an die Spinnerey und Weberey denket, und überlegt, welch' ausgebreitete Industrie zur Betreibung derselbigen erfordert wird, so wird man mit mir gleicher Meynung seyn. — Also erfordert das wahre Interesse von **Pohlen**, daß man sich die Beförderung jener Nahrungsarten und Gewerbe, die ich vorher (§. 42.) angegeben habe, ein vorzügliches Augenmerk seyn lasse.

XLIV.

Was die Regierung zur Beförderung der Gewerbe zu thun hat?

Man wird aber von Seiten der Regierungen weiter nichts zu thun haben, als neuen Unterricht, und Gewerbs- und Handelsfreyheit zu ertheilen. Arbitrarische Verordnungen, Regulative, und Zwang haben keine guten Wirkungen. — Wenn erst der Geist der Activität in **Pohlen** sich nach und nach erhebet, und die Einwohner **Pohlens** sowohl, als fremde Staaten die überzeugende Empfindung bekommen, daß jedermann unter dem Schutze der Gerechtigkeit völlig über sein Eigenthum Herr ist, und seine Nahrung suchen kann, wie er will, so lange er niemanden etwas von dem Seinigen entzieht, so wird sich die Industrie von selbst vervielfältigen, und man wird immer neue Gewerbe, Manufacturen und Fabricken von selbst entstehen, und in Flor kommen sehen.

XLV.

Der pohlnische Handel kann nach der Ostsee, und auch nach dem schwarzen Meer, und in die orientalische Länder getrieben werden.

Der dritte Punct, nämlich den **Handel**, durch welchen das Interesse von **Pohlen** besonders befördert werden kann, verdienet ganz vorzügliche Aufmerksamkeit. —

Daß **Pohlen** in dem angränzenden Schlesien und Ungarn Handelsgeschäfte machen kann, das ist etwas ganz bekanntes. Aber von besonderer Wichtigkeit ist wohl dieses, daß verschiedene Provinzen in Pohlen, wegen ihrer glücklichen Lage, sowohl den Handel nach der Ostsee, als auch nach dem schwarzen Meere, und in die Levante, und nach Persien, und weiter hin in die Gegenden Indiens treiben, und pohlnische und orientalische Waaren in die Ostsee, und im Gegentheil die Producte und die Industrie der nördlichen und anderer Staaten wieder zurück nach Pohlen, und nach dem Orient führen können.

Der Hauptfluß, durch welchen sich aus dem östreichischen **Pohlen**, oder aus dem Königreiche **Gallizien** durch einen großen Theil der übrigen der Republick **Pohlen** gebliebenen Länder, Producte und Waaren nach Danzig, und in die Ostsee, und von Danzig andere Waaren, welche die Hamburger und Holländer aus Frankreich und andern Staaten dahin gebracht haben, zurück nach Pohlen bringen lassen, ist die **Weichsel.** Unterwegens aber nimmt die Weichsel den Sanfluß, und auch den Bug in sich auf. Diese Flüsse verschaffen den Districten in **Pohlen**, durch welche sie fortlaufen, die Vortheile, daß die daselbst wachsenden und gewonnenen Producte sehr bequem auf die Weichsel hingeschiffet, und auf diesem großen Flusse in die Ostsee fortgeführet werden können. —

Es sind aber auch die übrigen pohlnischen Provinzen mit Flüssen gesegnet, auf welchen sie ihren Ueberfluß in die Ostsee führen, und andern Völkern daselbst überlassen, und dagegen von andern Staaten aus der Ostsee Waaren übernehmen, und zur Beförderung ihrer Bedürfniße und

Wünsche wieder zurück bringen können. Die Niemen oder Memel gehet durch **Litthauen**, und fällt, nachdem sie auch die Willia in sich aufgenommen, und in Preußen vor Tilsit vorbey geflossen, in das curische Haf. Auch die Düna gehet durch das Großherzogthum Litthauen, bey Riga in Lifland in die Ostsee, und dienet zum Transporte der pohlnischen Waaren nach Riga.

Auf der andern Seite aber hat **Pohlen** auch die grossen Vortheile, auf beträchtlichen Flüssen den Ueberfluß seiner Territorialerzeugungen in das schwarze Meer, und nach dem Orient bringen zu können.

In das schwarze Meer ergießt sich aus dem östreichischen Pohlen oder **Gallizien** der Dniester; aus Podolien der Bog, und aus dem neuerworbenen rußischen Litthauen der Dnieper. —

Aus dem schwarzen Meere kann die Schiffarth vor Constantinopel vorbey durch den Archipelagus gerades Weges nach Smirna, und in das mittelländische Meer, und in demselbigen sowohl rückwärts nach Aleppo, und seitwärts nach Egypten, als auch vorwärts biß in die spanische, portugiesische und französische Seehäfen getrieben werden. — Man kann aber auch aus dem schwarzen Meere durch den See Mäotis den Donfluß hinaufahren, und bey Zaritzin durch den daselbst vormahls schon verfertigten, und noch leicht zu verbessernden, und zu seiner Vollkommenheit zu bringenden Canal, aus dem Don in die Wolga hinüber schiffen, und sodann auf diesem Flusse hinunter in die caspische See kommen, und unmittelbar mit Persien in die nützlichste Handelscommunication treten. — —

Daß man in Egypten vermittelst des rothen Meeres, die indianischen Waaren herbeyführen, und dagegen europäische in diese Gegenden bringen kann, dies braucht hier keiner weitern Ausführung, da dieser Weg der Commercien schon lange bekannt gewesen ist. —

XLVI.

Darzu aber ist Schiffarths- und Commerciensfreyheit nöthig.

Es ist aber zu dieser großen Handelscommunication, welche **Pohlen** in die Ostsee, und auch in das schwarze Meer, und in die orientalischen Länder genießen kann, eine uneingeschränkte Schiffarths- und Commercienfreyheit auf allen vorher benannten Flüssen und Meeren, und in allen angeführten Staaten und Ländern nothwendig. Wenn die **Höfe zu Wien, Petersburg, Berlin** und **Warschau**, unter sich, und denn auch mit der **Pforte**, in weisen Commercienverträgen diese uneingeschränkte Handelsfreyheit auch nur auf etwa 10 Jahre festsetzten, so würde dieser wichtige Gegenstand zum Besten von ganz Europa, bald zu seiner größten Vollkommenheit gelangen. Dann ein jeder Theil wird in diesen Probjahren der Freyheit, für seine Staaten so viele Vortheile gewinnen, daß ein jeder deren beständigen Genuß wünschen wird. Die erhabenste Beherrscherinn Rußlandes, die **weise Catharina**, ist mit Errichtung einer sehr großen Schiffarths- und Handelsfreyheit in dem mit der **Pforte** geschlossenen Frieden bereits vorgegangen, und dieses große Beyspiel wird ohne Zweifel die gute Sache der Freyheit sehr erhöhen, und Nachfolge veranlassen. —

XLVII.

Die Vortheile der freyen Schiffarth aus Pohlen in die Ostsee, und die Nachtheile aus der Verhinderung dieser Schiffarth.

In der That wird sich ein außerordentlich großer Circul des Glückes über Pohlen sowohl, als auch über die übrigen europäischen Staaten ausbreiten, wenn der Gebrauch der erwähnten Flüsse und Meere für die **Pohlen** und alle ihre Nachbaren freygelassen, und der Gang der Commercien zwischen **Pohlen** und den benachbarten Staaten auf keinerley Weise gehemmet wird. Ich will nur einige wenige bestimmte Bemerkungen hierüber machen.

Es ist bekannt, daß das Getraide, Flachs, Flachssaamen und Wolle, und Viehhäute, und Salz von den Holländern und Hamburgern, und andern Nationen, sehr stark aufgekauft, und theils von ihnen selbst verbraucht, theils aber auch an andere Staaten wieder verhandelt werden. — **Pohlen** aber ist reich an allen diesen Producten, und kann deren immer mehrere gewinnen. Ist nun der Handel aus **Pohlen** sowohl nach Danzig, als auch nach Riga, und in die preußischen Handelsstädte uneingeschränkt frey, so kann sich **Pohlen** immer den vortheilhaftesten Verschluß jener Producte nach der Ostsee, und vermittelst derselbigen zu andern Staaten versprechen.

Das östreichische Pohlen wird z. E. jährlich viele Millionen Centner von den benannten Erdgewächsen, und thierischen Producten, die es aus seinem eigenen Grund und Boden ziehen, und auch aus dem angrenzenden fruchtba-

ren Podolien, aus der Ukräne, und aus andern Provinzen erkaufen kann, durch die kleinen Flüsse, und auch zu Lande auf die Weichsel, und auf derselbigen nach Danzig fort führen; es wird auch eine große Parthie Salz aus seinen großen Salzwerken zu Wilicza auf der nämlichen Wasserstraße nach Danzig bringen; es kann von den ungarischen Erzeugungen, besonders von den Weinen, und den vielen Bergwerksproducten große Quantitäten an sich erhandeln, und solche alsdenn auf der Weichsel nach Danzig transportiren. — Die Holländer bringen alle Jahr eine sehr große Menge von Gewürzen, vielen Caffee und Zucker, und andere fremde Waaren nach Danzig, um sie daselbst abzusetzen. Da wird also das östreichische Pohlen die Vergütung seiner nach Danzig ausgeführten Producte, theils in Gelde, theils in Gewürzen, Caffee und Zucker, und andern ausländischen Waarenartickeln bekommen, und aus diesen Waaren ansehnliche Rückladungen machen, und einen Theil derselbigen wieder in die benachbarten Länder verkaufen können. —

Litthauen und andere pohlnische Provinzen werden mit ihren Producten, vornämlich mit ihrem Hanf und Flachs, einen gleichvortheilhaften Handel auf der Memel nach Preußen, und auf der Düna nach Riga treiben, und also den Werth ihrer Erzeugniße, und ihrer Arbeiten in Geld, oder in andern Waaren daselbst realisiren, und ihr Interesse befördern. — —

Es ist auch den Vortheilen der Einwohner des Königreichs Pohlen, des neuen preußischen Pohlens, der Stadt Danzig, und der Stadt Riga vollkommen gemäß, alles zu entfernen, was nur die Herbeyführung der pohlnischen Producte auf der Weichsel, auf der Memel, und auf der Düna belästigen kann. Erstlich werden sie bey

dem

dem großen Zuflusse der pohlnischen Producte, ihre eigenen Bedürfniße wohlfeil einkaufen; zum andern können sie mit diesen pohlnischen Producten, da sie solche in guten Preißen haben, vortheilhafte Geschäfte im Wiederverkaufe an die Kaufleute anderer Staaten machen; drittens werden, wenn die Märkte mit pohlnischen Producten immer sehr angefüllt sind, viele fremde Handelsleute auf diesen Waarenplätzen sich einfinden, vieles Geld in denselbigen verzehren, und dadurch den nützlichen Verbrauch der Lebensmittel und anderer Waaren vermehren, und die Dienste von vielen Menschen vergüten; viertens endlich werden die Einwohner gedachter Länder Gelegenheit finden, den Ueberfluß ihrer Producte, oder die Werke ihres Fleißes den Verkäufern der pohlnischen Producte an Zahlungsstatt zurückzugeben, und also den Werth ihrer eigenen Landeserzeugungen zu vergrößern. Alle diese Vortheile machen, daß die Einwohner der erwähnten Handelsplätze mehrere Lebensbequemlichkeiten, und Freuden suchen. Dadurch werden die Landleute sogleich aufgemuntert, mehrere Lebensmittel von allen Gattungen anzubauen, und in die Handelsplätze zum Verkauf zu bringen. Mithin werden die Aecker, Gärten und Wiesen immer besser cultivirt werden; ihr Ertrag wird bey dem starken Absatze der Producte immer steigen, und der Grundeigenthümer wird alle Jahr, oder wenn er eine neue Verpachtung seiner Ländereyen vornimmt, größere Einkünfte erhalten. —

Wenn im Gegentheil der Schiffarth und dem Handel aus Pohlen etwa in dem Königreich Preußen, oder in dem neuen preußischen Pohlen, und in der Gegend bey Danzig, größere Lasten, als bißher, aufgeleget werden; so ist die gewisseste Folge diese, daß erstlich eine sehr große Menge von Kaufmannsgütern, die aus Pohlen den Weg nach Danzig gegangen sind, zurück bleiben, und einen

andern Weg dahin nehmen, wo die Freyheit der Schifsfarth und Commercien weniger gekränckt wird. Riga würde z. E. in diesem Falle eine stärkere Niederlage für die pohlnischen Waaren werden, als es bißher gewesen ist. — Zum andern verlassen die vielen Holländer, und andere fremde Kaufleute, die in Danzig und um Danzig herum sich niedergelassen haben, nun ihre Plätze, und suchen ihre Handelsvortheile in andern Gegenden, wo ihre Geschäfte weniger Belästigungen finden. — Es fliehet demnach der Seegen, der sich durch den freyen Handel auf Danzig, und auf alle umliegende Länder ausbreitete, aus diesen Kraißen fort; die Einwohner der Städte sind nicht im Stande, so viele Lebensbequemlichkeiten und Freuden zu genießen, als bißher; die Landleute können ihre Erzeugniße nicht mehr so geschwind, und in so guten Preißen verkaufen. Kurz! der Umsatz der Waaren, der Dienste, und des Geldes steckt sich, beydes in den Städten und auf dem Lande, und der Mangel an Producten, an Waaren der Industrie, und an Gelde, wird alle Tage größer. —

Gesetzt aber, es würde der pohlnische Handel in allen Plätzen an dee Ostsee, nämlich sowohl in dem Preußischen und um Danzig herum, als auch zu Riga, künftighin gleichstark mit schwerern Lasten beleget, als die bißherigen gewesen sind. Nun ist die unausbleibliche Wirkung, daß die Masse der pohlnischen Producte um so viel theurer werden muß, als die Belästigungen des Handels sich allgemein vergrößert haben. Nun müßen sehr viele Verbraucher dieser pohlnischen Waaren ihre Einkäufe vermindern. Also verschließen die Pohlen von ihren Producten eine mindere Quantität derselbigen. Dies verursacht auf der einen Seite eine Abnahme der Production, und auf der andern eine Verminderung des Werthes der Dienste und der Industrie der Staaten. Aber die Producte, und

die Arbeiten und Dienste, sind im Circul des Handels lauter Zahlungsmittel für andere Waaren und Dienste. Folglich wird die Masse der Zahlungsmittel, durch deren Hülfe sich die Einwohner der Staaten ihre Genießungen verschaffen, immer kleiner. Heißt das nicht, die Einwohner der Länder werden unglücklicher?

Wollten auch die Nationen, welche bißher die pohlnischen Producte in der Ostsee gekaufet, und verbraucht haben, der allgemeinen größern Belästigungen des Handels, und der daraus entstehenden Vertheurung der Waaren ungeachtet, eben so große Quanta noch einkaufen, als bißher; wollten z. E. die Portugiesen, die Engländer und Holländer zu Riga und Danzig noch fernerhin jährlich die vielen hunderttausend Centner Flachs und Hanf kaufen, die sie bißher in diesen Plätzen eingehandelt haben: So werden sie ganz gewiß, um den höhern Preiß, den sie wegen der Vertheurung jener Waaren bezahlen müßen, wieder zu gewinnen, ihre Fabricationsarbeiten im Werthe erhöhen, oder in der Consumtion anderer Waaren so viel abbrechen. Sie mögen aber thun, welches sie wollen; so werden die Staaten ärmer und unglücklicher. In beyden Fällen nimmt die Production der Waaren, und die Menge der Fabrickarbeiten ab, und folglich vermindert sich der Circul der Genießungen der Menschen unaufhaltbar. —

Es muß also allen an der Ostsee liegenden mit **Pohlen** zusammengränzenden Ländern, um ihres eigenen offenbahren Besten willen, daran gelegen seyn, den pohlnischen Productenhandel nach der Ostsee nicht stärker zu beschweren, als bißher, sondern die Lasten desselbigen immer mehr und mehr zu verringern, und denselbigen endlich ganz frey zu machen. —

Auf der andern Seite ist es für ganz **Pohlen** das unlaugbarste Interesse, die Ausfuhr der verschiedenen Producte der pohlnischen Provinzen nach der Ostsee hin auf keine Art zu hemmen, sondern, durch Entledigung von allen Fesseln, zu befördern. Denn dies ist das gewisseste und sicherste Mittel, den verschiedenen pohlnischen Provinzen die Cultur und Benutzung ihrer verschiedenen Grundstücke einträglich und angenehm zu machen. Die Pohlen werden nun ihre Aecker immer besser bauen, ihre Gärten und Wiesen nutzbahrer machen, mehr Vieh ziehen, die Fischereyen vergrößern, die Salz- und andere Bergwerke mehr betreiben, und ihre Waldungen recht einrichten, um immer mehr Producte in die Ostsee führen, an die handelnden Nationen verkaufen, und dagegen Geld, oder andere Producte und Waaren zu ihren Bedürfnißen, und zu ihrem Vergnügen einkaufen zu können. — Da bekommen also die pohlnischen Provinzen für die Grundeigenthümer, und folglich auch für den Staat ihren rechten Werth, und die Bereicherung der Einwohner in Pohlen steiget immer höher. — Von allen diesen glücklichen Folgen aber entstehet das Gegentheil, wenn die Freyheit der Productenausfuhr aus den pohlnischen Ländern gehemmet wird. —

XLVIII.

Die Vortheile der freyen Schiffarth aus Pohlen in das schwarze Meer, und zwar besonders in Absicht auf einen großen Schiffbauholzhandel;

So groß aber die Vortheile sind, welche aus der Freyheit des pohlnischen Productenhandels nach der Ostsee, sich

über

über die angränzenden Staaten, und die übrigen handelnden Nationen ergießen: So beträchtlich ist auch der Seegen, der sich über die Völker ausbreitet, wenn die Schiffarth und der Handel aus **Pohlen** in das schwarze Meer, und aus demselbigen beydes in die orientalische Länder, und auch durch das mittelländische Meer nach den übrigen europäischen Staaten offen gelassen wird. Ich will hievon etwas bestimmtes zeichnen.

Es ist bekannt, daß die großen Mastbäume, welche einige europäische Nationen, besonders die Franzosen, Spanier, Portugiesen und Holländer, zu ihren Schiffen brauchen, bißher größtentheils aus der Ukräne gekommen sind. Man hat dort diese ungeheuren Bäume den Winter über auf dem Schnee und Eise mit großer Unbequemlichkeit, und vielen Unkosten, biß an den Dünafluß gebracht, und auf demselbigen nach Riga geführt. Zu Riga haben sodann die Holländer, und die übrigen Nationen diese Mastbäume auf der Ostsee abgeholet, und in ihre Häfen, an Ort und Stelle gebracht. —

Bey diesem Transporte haben die großen Bäume durch das starke Reiben auf dem Schnee, oft großen Schaden gelitten. Auch ist der Weg aus der Ukraine auf die Düna, und auf Riga, und von hieraus durch die Ostsee, von da aber durch die Westsee, und durch die Straße, und das mittelländische Meer sehr lang. In Frankreich hat man durch die Wichtigkeit des Gegenstandes gereitzt, schon darauf gedacht, ob nicht die Sache dahin eingeleitet werden könnte, daß diese Mastbäume aus der Ukräne sogleich auf den Dnieper, und auf diesem Flusse herunter nach Oczakow gebracht, hier von den Türken übernommen, und biß nach Constantinopel geführt, von da aber den Franzosen, um solche durch das mittelländische Meer in ihre Seehäfen zu bringen, überlassen werden möchten. —

Oestreich, Rußland und Pohlen, haben itzt die schönste Gelegenheit, einen sehr großen Schiffbauholzhandel aus der Ukräne leichter, als jede andere Nation anzufangen, und zu ihrem eigenen Nutzen, und zum Besten der übrigen Seemächte, glücklich zu treiben. — Es können ja große Holzfactoreyen, an den bequemsten Orten in der Ukräne, nahe am Dnieperfluße, in wessen Nähe ohnehin das beträchtlichste Schiffbauholz anzutreffen seyn soll, errichtet werden. Wenn nun die Schiffarth auf dem Dnieper vor- und rückwärts, oder zu Thal und zu Berg, für alle benannte Staaten frey gemacht wird, so läßt sich alsdenn dieser Schiffbauholzhandel auf dem Dnieper biß nach Oczakow ungehindert treiben. — Rußland kann nach dem IIten Artickel des mit der Pforte in diesem Jahr 1774 errichteten Friedensschlusses auch vor Oczakow vorbey biß in das schwarze Meer, und weiter vorwärts schiffen. Ich zweifle gar nicht, daß auch das hohe Erzhauß Oestreich sehr leicht gleiche Commercientractaten mit der Pforte abschließen, und darinnen die Freyheit erhalten kann, nicht nur bey Oczakow vorbey in das schwarze Meer zu flößen und zu schiffen, sondern auch mit seinen Flößen und Schiffen aus dem schwarzen Meere vor Constantinopel vorbey in das mittelländische Meer zu gehen. Also kann dieser wichtige **Schiffbauholzhandel** von Oestreich, Rußland und Pohlen biß in die Seehäfen der übrigen europäischen Mächte zu allerseitigen Vortheilen getrieben werden.

XLIX.

Auch in Absicht auf die Erbauung der Schiffe, und den Handel mit denselbigen;

Ist dieser freye Schiffbauholzhandel aus der Ukräne zwischen Oestreich, Rußland, Pohlen und der Pforte erst

hergestellt; so wird man auch nach und nach in diesen Gegenden Schiffe bauen, und andern Nationen verkaufen können. Holz hat man in der Ukräne und in den angrenzenden Gegenden im Ueberfluße. Die übrigen zum Schiffbau erforderlichen Materialien, nämlich Eisen, Hanf, Theer ꝛc sind auch in diesen Ländern in großer Menge vorhanden. Also scheinen die Schiffe nirgends wohlfeiler, als in diesen Provinzen erbauet werden zu können, und viele Staaten würden auf diesem Wege Gelegenheit finden, ihre benöthigten Schiffe in weit bessern Preißen zu erkaufen, als sie solche bißher selbst gebauet, oder anderwärts bekommen haben. — Die Holländer haben bißher durch den Schiffbau sehr große Gewinnste gemacht. Pohlen wird durch dieses Gewerbe noch weit beträchtlichere machen können, da es die Schiffbaumaterialien nicht erst, wie die Holländer, von entfernten Staaten herhohlen darf.

L.

Wie nicht weniger in Absicht auf den Faß- und Taugenholzhandel.

Hamburg hat seither mit dem Stav- und Pipenholzhandel nach Frankreich und Spanien viele Vortheile erworben. Diese Gattungen Holzes finden sich in Pohlen und Lithauen sehr häufig. Ist nun erst die Freyheit der Schiffarth und des Handels auf den Flüssen aus Pohlen nach den schwarzen Meere, und aus demselbigen durch den Archipelagus ins mittelländische Meer hergestellet; so wird Oestreich, Rußland und Pohlen auch diesen Theil des Holzhandels führen, und unmittelbar mit Frankreich und Spanien die einträglichsten Geschäfte in Ordnung

brins

bringen können. — Frankreich und Spanien bekommen auf diesem Wege das Faß- und Taugenholz in wohlfeilern Preißen, als sie es bißher gehabt haben. Dies hat auf die Verminderung der Auslagen, welche diese Nationen auf den Weinbau und Weinhandel zu machen haben, einen vortheilhaften Einfluß, und verschaffet auch andern Staaten den Nutzen, daß sie die Weine von Frankreich und Spanien in bessern Preißen einkaufen können. —

LI.

Der Holzhandel kann auch durch das östreichische Pohlen nach der Ostsee getrieben werden.

Es können auch die Schiffe mit allerley kleinen Holzwaaren aus dem schwarzen Meere in den Dniester gehen. Von da müßten sie alsdenn den Winter über, oder zu anderer bequemen Zeit, biß zum Sanfluß gebracht, und sodann durch diesen in die Weichsel, und so weiter fort biß nach Danzig, und in die Ostsee geführet werden. Da würden die Holländer und Hamburger einen nützlichen Einkauf dieser Holzwaaren besorgen, und dieselbigen nach ihrem Gefallen weiter an andere Staaten verkaufen können. — Diesen Handel könnte das hohe Haus Oestreich wenigstens in dem Falle mit Nutzen einrichten, wenn es nicht dahin zu bringen seyn sollte, daß die Pforte die Schiffarth aus dem schwarzen Meere vor Constantinopel vorbey erlaubte. —

LII.

Der Handel aus Pohlen über das schwarze Meer nach dem Orient, und zwar 1) der persische Seidenhandel;

Ich gehe aber nun zu einer andern Bemerkung über den Handel aus Pohlen nach dem schwarzen Meere, und dem Orient. Es kann nämlich, wenn die allgemeine Schiffarths- und Commercienfreyheit statt findet, künftig die persianische Seide mit großen Bequemlichkeiten nach Pohlen, und in die angrenzenden Länder auf pohlnischen Schiffen eingeführt, und deren Werth mit allerley europäischen Waaren, besonders mit wollenen Tüchern, mit Eisen- und Stahlwaaren, mit leinenen Waaren u. s. w. vergütet werden.

Die Seide ist bekanntlich ein Hauptproduct von Persien. Die Provinzen Schirwan und Gilan haben einen großen Ueberfluß an derselbigen. Bißher haben die Türken und Armenier diese Seide aufgekauft, und solche mit ihren Caravanen nach Aleppo, Constantinopel, und Smirna gebracht, und daselbst an die verschiedenen europäischen Kaufleute wieder verkauft, und diese haben sodann die Versendung derselbigen auf dem mittelländischen Meere in die europäischen Staaten besorget. —

Wenn die **Pohlen** ungehindert auf dem Dniester, dem Bog, und dem Dnieper in das schwarze Meer, und aus demselbigen in die See Mäotis, und auf dem Donfluß durch den oberwähnten Canal in die Wolga, und auf derselbigen in die caspische See schiffen, und Handel

treiben

treiben dürfen; so wird man auf dieser See unmittelbar nach Langarood fahren können. Dieser Ort öfnet den Eingang in die Provinz Gilan, in welcher Reschd jetzt die Hauptstadt ist. Da kann man also Factorien anlegen, welche den Einkauf der gilanischen Seide machen, und auch für den Absatz der eingeführten europäischen Waaren sorgen können. — Auf diese Art können die pohlnischen Kaufleute die rohe persische Seide aus der ersten Hand beziehen. Sie können sie alsdann sehr bequem aus der caspischen See wieder in die Wolga, und aus dieser durch den Canal bey Zaritzin in den Don, aus dem Don aber in die asoffer See, oder die See Mäotis, und von hieraus in das schwarze Meer, und aus dem schwarzen Meere auf dem Dniester, Dnieper, oder Bog nach Pohlen zurückbringen. —

Nun können die **Pohlen** diese unmittelbar aus Persien erhaltene rohe Seide auf ihren Flüssen aus einer Provinz in die andere führen; sie können einen Theil nach Schlesien, und einen Theil nach Ungarn, und in die daran grenzenden Länder verkaufen; sie können auch einen Theil davon auf der Weichsel nach Danzig übersenden, und solchen mit Vortheil an die Holländer, und andere fremde Kaufleute daselbst absetzen. —

Man weiß aus der Geschichte der Commercien, daß schon in einem zwischen Grosbrittanien und Rußland im Jahr 1734 geschlossenen Handlungstractate, und zwar im 8ten Artickel, den englischen Kaufleuten bewilliget worden, alle Arten von Gütern und Waaren nach Rußland zu bringen, und sie durch das rußische Gebiete auf dem bequemsten Wege nach Persien zu führen, und so auch aus Persien alle Arten von Gütern und Waaren durch Rußland nach England wieder zurück zu transportiren. — Es

ist bekannt, daß man in England im Jahr 1740 sehr ernstlich daran gedacht hat, durch Rußland über die caspische See mit Persien in Handlung zu treten, und persische Seide zurück zu führen. — Man siehet auch aus des Hanway's Geschichte der englischen Handlung durch Rußland, wie weit man sein Ziel hierinnen erreichet hat, und durch welche zusammentreffende Umstände und Ursachen die Hauptabsicht wieder vereitelt worden. —

Man bedenke aber nun, wie groß der Weg aus der caspischen See durch Astrakan entweder zu Wasser auf der Wolga, oder von Zaritzin aus zu Lande, über Moscau und Tweer nach Petersburg, und von da durch die Ostsee, und durch das teutsche Meer nach England ist: Und dennoch sahen die weisen Engländer ihre Vortheile darinnen, durch diesen Handelsweg die persische Seide aus Gilan abzuhohlen.

Der Weg von der caspischen See an biß nach Pohlen, den ich vorher beschrieben habe, ist bey weitem nicht so lang, als der, den die Engländer zu machen haben. — Mithin ist es wohl allezeit der Mühe werth, diesem grossen und vortheilhaften Handelsgegenstande einige ernsthafte Blicke zu widmen, um über kurz, oder über lang, für **Pohlen** und die benachbarten Länder, die Quellen des Seegens zu eröfnen, welche der **Urheber der Staaten** durch ihre günstige Lage ihnen beschieden hat. —

LIII.

2) der Einkauf der siberischen, tartarischen, und chinesischen Waaren;

Die Absichten der Natur und des Schöpfers gehen aber zu **Pohlens** und der europäischen Staaten Glücke noch

noch weiter. Auf der Wolga kann man aus der caspischen See durch Astrakan ganz ungehindert biß nach Casan fahren, so wie man aus Casan diesen Weg zu Thal in die caspische See machen kann. Die Stadt Casan ist eine der vorzüglichsten Handelsstädte. Es kommen daselbst jährlich viele chinesische Caravanen an, und bringen Thee, Rhabarber, und andere von ihren Territorialerzeugungen, und ihren Fabricaten. Aus Siberien und der Tartarey kommt vieles Eisenwerk, ingleichen eine große Quantität Pelzwerk dahin. — Also können die Schiffe und Fahrzeuge, welche die pohlnischen Kaufleute bey völlig eingerichteten Freyheitssysteme in die caspische See, und aus derselbigen die Wolga hinauf biß nach Casan gehen lassen, chinesische, siberische und tartarische Producte und Waaren auf diesem Handelsplatze einkaufen, und in die pohlnischen und andere angrenzende Länder führen. —

Wollen die pohlnischen Kaufleute mit ihren Schiffen nicht biß nach Casan hinauf gehen, so können sie, wenn die freye Handelscommunication in ihrem Laufe ist, durch ihre Factorn die Bestellungen machen, daß die casanische Handelsleute jene Waaren aus Siberien, der Tartarey und China, auf der Wolga hinunter nach Zaritzin bringen, und daselbst den pohlnischen Schiffen zum weitern Transport in den Don und in das schwarze Meer überlassen.

LIV.

Die Vergütung der orientalischen Waaren mit den pohlnischen und andern europäischen Producten und Fabrikaten.

Die Bezahlung, welche bey diesem großen Handel für die persischen, chinesischen, siberischen, und tartarischen

Waaren von den **Pohlen** geleistet werden muß, geschiehet, wie bey allen Commercien, theils in Gelde, theils in Waaren, und Diensten. Europa, und besonders **Pohlen**, und die angrenzenden Staaten haben mancherley Producte, und können auch vielerley Industriewaaren fabriciren, welche sie zu Vergütung der persischen, tartarischen, siberischen und chinesischen Waaren brauchen können. Im persischen Reiche kann man auf einen sehr ausgedehnten einträglichen Verschluß wollener Tücher rechnen, da es bekannt ist, daß die Perser dieselbigen zu ihren Kleidungen vorzüglich lieben, und davon eine erstaunliche Quantität verbrauchen, wenn sie solche leicht und bequem bekommen können. — Eben das war in dem Plane, den England in den 1740ger Jahren wegen Errichtung eines Handels durch Rußland und Persien hatte, eine Hauptabsicht, die eingekaufte persische Seide mit lauter wollenen Tüchern zu bezahlen, und dadurch die englischen Tuchmanufacturen, und alle damit verbundene Industriegeschäfte immer weiter auszubreiten. — Wenn nun eine uneingeschränkte Schiffarth, und Handelsfreyheit zwischen **Pohlen**, **Rußland**, der **Pforte** und **Persien** hergestellet seyn wird; so ist nichts leichter, als daß die pohlnischen Provinzen den vortheilhaftesten Tuchhandel nach Persien zu ihrem und anderer Staaten Interesse erlangen, und treiben können. — **Pohlen** ist an guter Wolle schon sehr reich; es kann auch wegen seiner fruchtbahren grossen Ländereyen die Schaafzucht immer mehr vergrößern, und folglich die Production der Wolle vermehren. Da es Salz genug hat, so kann es sich bey der Schaafzucht in Absicht auf die Qualität der Wolle, und in Absicht auf die sämmtliche übrige Nutzungen der Schaafe mehr Vortheile versprechen, als die meisten andern Staaten bey diesem Theile der Wirthschaft hoffen dürfen. — Ist es nun der Welt bekannt, daß der Handel aus **Pohlen** nach

nach allen übrigen Gegenden der Erde frey ist'; so werden sich bald Kaufleute und Fabrikanten in Pohlen einfinden, die Tuchmanufacturen anlegen, um durch die Ausfuhre dieser Waare nach Orient, nämlich nach Persien, und auch nach der Türkey, in welcher die wollene Tücher sehr stark abgehen, Reichthümer gewinnen zu können. Die Revolution, welche dieser Handel in **Pohlen** nach sich ziehen würde, müßte von den beträchtlichsten Folgen seyn. Durch die große **Spinnereyen** und **Webereyen**, welche durch die **Tuchmanufacturen** veranlasset, und in Gang gebracht werden, hätten viele tausend, ja wohl viele hunderttausend Menschen nützliche Beschäftigungen, und in dem Circul des Umsatzes und der Vergütungen ihr Brod, und so müßte nothwendig die Armuth und das Elend immer mehr abnehmen, und das Glück der Menschen würde sich in einen größern Umkreiß ausdehnen. —

Ausser den wollenen Tüchern kann man auch Leinwand, und allerley leinene Zeuge in Persien, und in der Tartarey absetzen; man kann Eisen- und Stahlwaaren, und andere metallene Fabrikaten daselbst verkäuflich anbringen. Flachs und Hanf giebt es nun in **Pohlen** im Ueberfluße, und durch Einführung der guten Culturordnung wird man diese Producte immer in noch größerer Menge gewinnen. Durch uneingeschränkte Gewerbs- und Handelsfreyheit gereitzt, wird die Industrie allerley Leinenfabricken anlegen, um durch Versendung der verschiedenen Gattungen von leinenen Zeugen nach dem Orient den nützlichen Erkauf der orientalischen Producte damit vergüten, und durch den weitern Umsatz und Verbrauch derselbigen mehrere Lebensbequemlichkeiten erwerben zu können. Die **Flachs-** und **Hanfspinnerey**, und **Weberey**, wird alsdann in **Pohlen** die Masse der Dienste vervielfältigen, und dies wird die Vermehrung der Nah-

rungsmittel, und die höhere Benutzung der Grundstücke weiter zur Folge haben. — Die Pohlen können auch aus dem angrenzenden Schlesien verschiedene leinene Zeuge mit ihren rohen Producten einkaufen, und mit diesen Zeugen alsdenn nach Orient abfahren. —

Gerade so ist es auch für **Pohlen** besonders leicht und vortheilhaft, einen Eisen- und Stahlwaarenhandel in die orientalische Länder zu treiben. **Pohlen** kann nicht nur selbst solche Fabricken anlegen, da es das rohe Material in der größten Menge hat; sondern kann auch aus andern angrenzenden Staaten, nämlich aus Ungarn, Eisen- und Stahlwaaren der östreichischen Fabricken in Steyermark und Kärnthen kommen lassen, und den Transport derselbigen über das schwarze Meer in die Länder des Orients besorgen. —

Die Türken, die Griechen, die Armenier, und andere orientalische Nationen, gewöhnen sich auch durch den Umgang mit den Europäern immer mehr an den Gebrauch des Schnupftabacks Besonders lieben sie diejenigen Sorten, die einen vorzüglich angenehmen süßen Geruch haben, z. E. den Violentaback, und den Spaniol. Also wird man künftighin auch diese Waare als ein Vergütungsmittel der orientalischen Producte, und Waarenartickel vortheilhaft anwenden können.

Endlich verdienet der **Getraidmehlhandel** für das kornreiche **Pohlen** hier vorzügliche Aufmerksamkeit. Es ist etwas ganz bekanntes, daß in den persischen Provinzen an der caspischen See, welche hauptsächlich den Seiden- und Reißbau treiben, oft ein Mangel an Lebensmitteln entstehet, wenn entweder der Reiß nicht recht wohl gerathen, oder eine allzugroße Quantität desselbigen in an-

dere

dere Gegenden Persiens ausgeführet worden ist. Da ist es nun ein ausnehmend nützlicher Handel, jene persische Provinzen sowohl für sich selbst, als auch für andere weiter entlegene Districte mit dem benöthigten Mehle zu versorgen. — Aber für welche Staaten schickt sich dieser Mehlhandel wohl besser, als für diejenigen, die Getraide genug einernden, und immer einen größern Ueberfluß davon anzubauen im Stande sind, und die glückliche Lage haben, dasselbige roh, oder gemahlen, bequem nach Persien transportiren zu können. — **Pohlen** hat alle diese Qualitäten vollkommen, und kann also bey der Schiffarths- und Commercienfreyheit mit dem **Mehlhandel** nach Persien große Dinge thun.

LV.

Von dem Handel nach Indien.

Nun will ich auch noch ein Wort von dem **Handel nach Indien** reden. — Wenn die Freyheit der Schiffarth, und der Commercien zwischen **Pohlen**, der **Türkey**, **Rußland** und **Persien** erst errichtet ist; so werden die pohlnischen Kaufleute auf verschiedenen Wegen die Producte und Industriewaaren Indiens einzuhandeln im Stande seyn. Erstlich werden sie viele davon aus Persien beziehen, und über das caspische Meer, und durch die Wolga nach Zaritzin, und daselbst durch den Canal in den **Don**, in die asoffer See, und in das schwarze Meer, und aus demselbigen auf dem Dnieper, Dniester und Bog in ihre Länder bringen können. Zum andern können auch die Waaren aus Indien durch den persischen Meerbusen den Euphrat hinauf biß nach Aleppo

geführt,

geführt, und aus diesem Handelsplatze in das mittelländische Meer, aus diesem aber zurück vor Constantinopel vorbey in das schwarze Meer, und von hieraus durch die ofterwähnten Flüsse an Ort und Stelle gebracht werden. Drittens läßt sich auch vielleicht der Transport der indischen Waaren von Aleppo aus entweder auf dem Euphrat, oder mit Caravanen biß nach Erzerum, und von hieraus unmittelbar in das schwarze Meer, und so weiter in die pohlnischen Staaten veranstallten. Vierdtens endlich ist nichts gewisser, als daß die Producte und Waaren der seegensreichen indianischen Länder auf den verschiedenen beträchtlichen Flüssen in das indische Meer, auf demselbigen weiter fort in den arabischen Meerbusen, oder in das rothe Meer, und auf diesem hinauf biß nach Suez zu Wasser gebracht werden können. — Von Suez aus gehen die Caravanen in drey Tagen nach Cairo. Hier lassen sich die Waaren auf dem Nil in das mittelländische Meer, und aus demselbigen auf dem Wege, welchen ich schon vorher bemerkt habe, weiter fortführen. — Aber wenn noch einmahl die **große Vereinigung** des mittelländischen Meeres mit dem rothen Meere bey Suez, oder auch nur die Communication des Nils mit dem rothen Meere zu Stande gebracht werden wird, wie bey Errichtung der Schiffarths- und Commercienfreyheit, und Genießung der ausgebreiteten Vortheile derselbigen gar nicht zu zweifeln ist: So wird der Handel nach Ostindien einen viel kürzern, weniger gefährlichern, und also nützlichen Gang nehmen, als der dermahlige ist, der bey dem Vorgebürge der guten Hofnung um Africa herum gehet. Da werden alsdenn die Staaten, welche an dem rothen, oder mittelländischen, und dem schwarzen Meere angrenzen, zu dem Handel nach Ostindien die bequemste Lage haben, und sowohl zu ihrem eigenen, als der übrigen europäischen Länder offenbahren Interesse, denselbigen

am

am wohlfelsten und glücklichsten treiben können. — Der Großherr wird, wenn er auf die eine, oder die andere Art das mittelländische und rothe Meer zum Glücke von ganz Europa, zusammen bindet, berechtiget seyn, von allen Nationen und Völkern, welche sich dieser Handelsstraße bedienen wollen, einen Beytrag zur Vergütung seiner gemachten Auslagen zu erwarten. — Nur müßte keine willkührliche Abgabe auf die Waaren selbst, sondern entweder eine bestimmte Beytragssumme für ein und allemahl, oder etwa ein jährlicher geringer Passagezoll von den Schiffen ohne Rücksicht auf ihre Ladungen gefordert werden. —

LVI.

Beantwortung des Einwurfes, daß durch die beschriebene Handelsfreyheit der Handelsgewinnst unmöglich gemacht werde.

Allein wird wohl diese große Schiffarths- und Handelsfreyheit **Pohlens**, nach dem schwarzen Meere, und aus demselbigen weiter hin nach allen übrigen Gegenden, von welcher ich bißher geredet habe, nicht für eine oder die andere Nation unangenehme Folgen nach sich ziehen? Wird nicht bey diesem Freyheitssysteme der Handelsgewinnst für alle, oder doch für die meisten Staaten unmöglich gemacht werden? Diese Fragen, die man mir gewiß von vielen Seiten her entgegen setzen wird, muß und will ich hier noch beantworten.

Die von mir beschriebene Schiffarths- und Handelsfreyheit wird, wenn **Pohlen** und die übrigen benachbarten Staaten sich derselbigen bedienen, die Folgen wirken, daß

eine

eine jede dieser handelnden Nationen ihre Territorialpro-ducte, und die Waaren ihrer Industrie in der größten mög-lichen Quantität ausführen, und dagegen theils Geld, theils andere Producte und Waaren dafür einkaufen wird. — Je mehr Waaren eine jede handelnde Nation in fremden Ländern absetzet, desto mehr Vortheile haben die Grundei-genthümer und die Fabricanten der Nation, jene von der stär-kern Benutzung ihrer Grundstücke, und der Vervielfältigung der Territorialerzeugungen, nnd diese von der Ausdehnung ihrer Industrie. Folglich steiget die Production und der reine Ertrag aller Classen von Grundstücken immer höher, und die Quelle der Genießungen und des Glückes der ganzen Nation wird ohne Aufhören ergiebiger, und die Beförde-rungsursachen einer immer wachsenden gesegneten Bevölke-rung werden vervielfältiget. Auch die Völker, welchen die Producte und Waareu von jenen handelnden Nationen zu-geführt werden, erhalten desto mehr Mittel zur Befriedi-gung ihrer Bedürfniße, zu Erfüllung ihrer Wünsche, und zur Beförderung ihrer Wohlfahrt, je größere Quantitäten von fremden Landeserzeugungen und Industriewaaren sie bekommen. Um sich nun dieses Glückes immer theilhafti-ger zu machen, suchen sie die Masse ihrer Zahlungsmit-tel ununterbrochen zu vergrößern, und folglich ihre Länder-reyen höher zu benutzen, und ihren Fleiß und ihre Geschäf-tigkeit auf mehrere nützliche Seiten hinzulenken. — Also wirkt die uneingeschränkte Schiffarths- und Commer-cienfreyheit in allen den Ländern, deren Einwohner durch diese Freyheit gereitzet, an den erwähnten Handelsgeschäf-ten Antheil nehmen, eine blühendere Cultur, einen grös-sern Reichthum an genießbahren Producten, und eine aus-gebreitete Industrie. Mithin vermindert sich das Elend der Menschen, die Quellen der Laster, der Ungerechtigkeit, und der Verbrechen werden verstopfet, und Zufriedenheit, und Glück veredlen, und erhöhen die Fähigkeiten, und den

Willen

Willen des Volks zur Bereicherung und zur Lust der Regenten. —

Ich will eine bestimmte Anwendung davon machen. Die Einwohner der Provinzen Schirwan und Gilan in Persien, beschäftigen sich hauptsächlich mit dem Seiden- und Reiß-Bau. Wann nun ausser den Armeniern und Türken, auch die Russen und die Pohlen über das caspische Meer nach Persien kommen, und Seide und Reiß kaufen können, so ist nun nicht allein die Concurrenz von Käufern zu diesen persischen Waaren größer, sondern es sind auch mehrere Zahlungsmittel für dieselbigen auf den Märkten, als wenn die Armenier und Türken nur allein nach diesen Waaren in Persien Nachfrage halten. Folglich verkaufen die Perser ihre Seide und ihren Reiß geschwinder, und in bessern Preißen, wann nebst den armenischen und türkischen Kaufleuten, auch Russen und Pohlen auf den persischen Märkten diese Waaren suchen, als wenn die Russen und Pohlen von diesen Märkten wegbleiben, und die Türken, und Armenier allein die Käufer abgeben. Nun fühlen sich die Perser durch ihren unmittelbahren Nutzen gereizet, alle Jahr mehr Reiß zu bauen, und mehr Seide zu gewinnen, um eine größere Quantität dieser Waaren, an die vielen fremden Nachfrager verkaufen, und dadurch mehr Einkünfte ziehen zu können. Ihr Nachdenken und ihre Neigungen nehmen nun eine stärkere Richtung gegen die Benutzung ihrer Ländereyen, und gegen die Vermehrung ihrer Productionen. Ihre Emsigkeit ziehet sie vom Müßiggange ab, und lässet ihnen keine Zeit übrig, ihre Imagination auf fremde Gegenstände hinzulenken, die von ihren ökonomischen Endzwecken entfernet sind. Sie widmen sich also der nützlichen Arbeit, benutzen in Gerechtigkeit ihr Eigenthum, und leben immer geselliger, und nachbahrlicher, um in der einträg-

lichen

lichen Benutzung ihrer Güter nicht gestöhret zu werden. — So beweget also die uneingeschränkte Schiffarths- und Handelsfreyheit der Türken, der Russen, und Pohlen, nach Persien, die Einwohner Persiens, auf ihren Ländereyen immer mehr Seide, und mehr Reiß zu gewinnen, und um diese Absicht zu erreichen, emsiger und arbeitsamer, und gerechter, und geselliger zu werden. —

Allein es wollen auch die Perser nun ihrer Arbeiten, und ihres Gewinnstes froh seyn; sie wollen für den Werth ihrer Seide, und ihres Reißes andere Producte und Waaren haben, die zu ihren Nothwendigkeiten, Bequemlichkeiten und Freuden dienen können. Je mehr Seide und Reiß also von ihnen gewonnen, und an die Türken, Armenier, Russen und Pohlen verkauft wird; desto mehr Genießungen suchen sie sich auch ihrer Seits zu verschaffen. Daher kaufen sie jetzt mehr und bessere wollene Tücher, mehr und bessere Gattungen von Leinwand; sie verlangen mehr Annehmlichkeiten für ihre Sinne, und verstärcken den Einkauf und Verbrauch der Producte und Waaren, welche zu Erfüllung ihrer Wünsche dienen. Mithin werden die Russen und Pohlen, und die Türken eine weit größere Menge von solchen Waaren in Persien aufkaufen; sie werden wegen der vorerwehnten Nachfrage der Perser nach solchen Waaren bessere Preiße dafür erhalten; sie werden alsdenn in ihren Staaten größere Quantitäten dieser Producte und Waaren zu gewinnen suchen, und also auch ihrer Seits die Cultur ihrer Grundstücke verstärken, und ihre Geschäftigkeiten ausbreiten und vervielfältigen. —

Auf gleiche Art verhält sichs mit den Folgen der Commercienfreyheit in allen übrigen oben angeführten Fällen. — Je mehrere Völker aus Europa nach Indien schiffen, und Waaren daselbst kaufen; desto eifriger werden die Einwoh-

ner,

ner Indiens ihren fruchtbahren Boden benutzen, um von ihren herrlichen Producten und Waaren immer eine grössere Menge erhalten, und andern Nationen liefern zu können. Diese erhöheten Einkünfte werden sie reitzen, auch grössern Verbrauch von den europäischen Waaren zu machen. Daher steiget der Handel mit den europäischen Waaren nach den indianischen Ländern ebenfalls, und die Europäer finden immer ein grösseres Interesse darinnen, in ihren Staaten diese Waaren zu gewinnen. — Die Einwohner der europäischen Staaten werden auch eine desto grössere Quantität von den indianischen Waaren consumiren, je mehr Mittel sie in Händen haben, sich dieselbigen zu verschaffen, und je kürzer und wohlfeiler die Wege sind, auf welchen sie diese indianischen Reichthümer erlangen können. —

LVII.

Das Interesse der Pforte, den übrigen Staaten die freye Schiffarth auf den türkischen Meeren und Flüssen zu verstatten.

Der **Pforte** muß es höchst interessant seyn, wie den Russen, so auch den **Pohlen**, und den übrigen europäischen Staaten auf allen in dem türkischen Gebiete befindlichen Flüssen und Meeren die Schiffarth zu verstatten, und durch alle ihre Länder nach allen Seiten hin ungehindert Handel treiben zu lassen. Denn erstlich haben die Türken bey diesem Freyheitssysteme immer Gelegenheit, sowohl die europäischen, als auch die morgenländischen Producte und Waaren, welche durch die türkischen Provinzen durchgeführt werden, sehr bequem, und in guten Preißen, für sich selbst einzukaufen; zum andern können die Türken

von ihren eigenen Landesproducten und Industriewaaren gewiß die größtmöglichen Quantitäten aufs vortheilhafteste absetzen, wenn die Schiffarth und die Commercien durch alle ihre Länder den Europäern immer offen stehen. Bey diesem großen Zusammenflusse von fremden Schiffen, und Kaufleuten, wird zuverläßig nach den verschiedenen türkischen Waaren beständig die stärkste Nachfrage gehalten, und man wird unaufhörlich Käufe und Verkäufe abzuschließen gereitzet werden. Drittens werden auch die Türken ihrer Seits die Schiffarths- und Handelsfreyheit nicht nur auf ihren eigenen Flüssen und Meeren, sondern auch auf den Flüssen und Meeren der übrigen Staaten sich zu Nutze machen, und folglich auf ihren eigenen Schiffen viele Waaren; andern Nationen zuführen, und dagegen die fremden Waaren abhohlen. Aus allem diesen fließt endlich der vierdte Vortheil, daß die Türken ununterbrochen angefeuert werden, ihre Länder besser anzubauen, ihre Producte zu vervielfältigen, und ihre Industrie zu erhöhen und auszubreiten, und ihre Nationaleinkünfte zu vergrößern. —

LVIII.

Das Freyheitssystem ist ein Mittel die barbarischen Völker unter den Tartarn gesitteter zu machen.

Dies wird nun genug seyn, von der großen Schiffarths- und Handelsfreyheit zum Vortheil Pohlens und der übrigen benachbarten, und entferntern Staaten zu reden. — Nur noch einen einzigen Gegenstand wünschte ich hier den Herzen der Großen recht tief eindrücken zu können.

An

An dem Don, und an der Wolga, wie auch an dem Jaick herum wohnen vielerley Tartarn, welche für die ärmsten, elendesten und unglücklichsten Geschöpfe zu halten sind. Einige derselbigen leben gemeiniglich von toden Thieren, und verzehren sie sehr begierig; auch sogar von denen Thieren, die an den heßlichsten Krankheiteu gestorben sind, essen sie Fleisch und Eingeweide. Sie sind abgöttisch, räuberisch, und grausam, und scheinen kaum die Gefühle der Menschheit zu haben. Sie beunruhigen die fremden Reisenden, rauben und plündern, und begehen die unmenschlichsten Mordthaten. — Man hat die grausamsten Strafen ausgesonnen, um diese unglücklichen Barbaren damit zu belegen. Man richtet auf Holzflößen Galgen auf, die eiserne Haacken haben, an welchen sie lebendig bey den Rippen aufgehängt werden, und in diesem Zustande stehen sie wohl drey und mehr Tage lang die abscheulichsten Schmerzen aus, und endigen endlich ihr Leben unter den entsetzlichsten Flüchen. *) —

Es ist wahrhaftig eine der allerersten Pflichten aller derer, die menschliche Empfindungen haben, und besonders der Großen der Erde, daß sie Tag und Nacht mit voller Wesensinbrunst darauf denken, wie jene unglücklichen Creaturen, die doch von dem allgemeinen Urheber der Natur zu **Menschen**, zu **glückseeligen Menschen**, bestimmet sind, aus ihrem niedrigen traurigen Schicksahl herausgerissen, und ihre Seelen mit richtigen Ideen von der Verhältniß der Menschen gegen einander, und mit den thätigen Gefühlen der Gerechtigkeit, und der geselligen Harmonie angefüllet, und ihre Kräfte zu nützlichen Geschäften angewöhnet werden mögen. Auch ich empfinde

*) s. Hanway's Reisen durch Rußland und Persien. Erster Theil, S. 75. 78. 79.

hierinnen für mich eine unwiderstehlige Pflicht; und fühle mein ganzes Herz in Bewegung, so oft ich — und das geschichet mir zum grösten Leiden meines Wesens allzuoft — an jene Elenden hindenke, und sie, die doch meine Mitmenschen sind, und von Gott eben eine solche Natur, als ich, erhalten haben, in Armuth, Noth, und Ungemach leben, und durch diese widerwärtige Situation gedrängt, als Unmenschen handeln, und dann als fühlende Wesen Martern ausstehen sehe. — Ich vor meinen Theil kann mir aber kein sicheres Mittel gedenken, solche Barbaren zu Menschen umzuformen, und ihr Glück zu befördern, als die Herstellung des Schiffarths, und Commercienfreyheitssystems —

Wenn zwischen Rußland, der Türkey, und Pohlen nach allen Seiten hin allgemeine uneingeschränkte Schifarths- und Handelsfreyheit errichtet ist, und wenn diese Nationen auch andere Völker an dem Genuße dieser Freyheit mittelbar und unmittelbar Antheil nehmen lassen: So werden immer mehr Menschen um ihres Profites willen zu Wasser und zu Lande die rußischen und die angrenden tartarischen Länder durchreißen; sie werden allerley Waaren dahin bringen, um sie gegen andere daselbst zu vertauschen; sie werden nach der Beschaffenheit der Landesproducten sich erkundigen, und sich von den Bedürfnißen der Einwohner unterrichten, um die grösten möglichen Vortheile aus der Tauschhandlung ziehen zu können. Die Reisenden und die Handelsleute finden nun in ihrer Menge, von welcher die Straßen zu Wasser und zu Lande immer voll sind, wider die Räuber ihre Sicherheit, und in dem Genuße dieser Sicherheit werden sie tausend Gelegenheiten haben, ihre Producte und Waaren den barbarischen Völkerschaften annehmlich zu machen, und ihnen Empfindungen, und Begriffe von dem Nutzen eines mutuellen Han-

dels

dels mitzutheilen. Die Unglücklichen werden immer mehr Eindrücke von den vielen fremden Handelsnationen einnehmen; sie werden auf vielerley Art gereitzet werden, den Gebrauch und Genuß der ausländischen Waaren zu suchen, und sich den Fremden nach und nach mehr anzunähern. **Diese allmählige gegenseitige Anziehung und Mittheilung** zwischen den europäischen handelnden Völkern und den armen elenden Barbaren, die nach der Richtung der Naturtriebe bey dem uneingeschränkten Commercienfreyheitssysteme nicht unterbleiben kann, wird in den wilden Seelen immer sanftere Bestrebungen hervorbringen, in dem Gebrauch der Genießungen den Ausländern nachzuahmen. Nun werden die Tartarn durch das angenehme Gefühl von den Genießungen der europäischen Handelsleute, und durch das Wachsthum ihrer Begriffe von dem Glücke der Menschen, von ihrem eigenen Glücke in dem Umsatze, oder der Vertauschung ihrer Producte und Waaren, und Arbeiten immer mehr ermuntert, sich mit den Europäern zu verbinden, und von ihnen Käuntniße und Unterricht zur Benutzung ihrer Ländereyen, und zur Erwerbung ihrer Lebenserforderniße und Bequemlichkeiten, und zur Treibung der Commerciengeschäfte, anzunehmen. Werden denn nun nicht diese elenden Menschen immer empfindsamer, geselliger, gerechter, und zur nützlichen Thätigkeit geneigter werden? Werden sie nicht menschlicher, und zu höhern beglückenden Begriffen fähiger nnd reifer werden? Also läßt sich nach dem ganz natürlichen Gange der Entwickelungen der menschlichen Seelen, die heilsamste Umformung der wilden, tartarischen Völkerschaften bey der Einführung **des großen Schiffarths- und Commercienfreyheitssystemes** ganz zuverläßig hoffen. —

Ueberhaupt kann man die allgemeine Ausbreitung der edlen menschlichen Gesinnungen, und der Religion, als welche die allereinfachsten erhabensten Empfindungen der thätigsten geselligen Liebe in sich fasset, auf dem Erdboden nicht eher erwarten, als biß das große System der wirksamsten Mittheilbarkeit der Nationen allenthalben practisch wird, und die Ursachen aller Einseitigkeit unter den Völkern, unter den Familien, und unter den einzelnen Menschen von weisen gütigen Beherrschern der Staaten zernichtet werden. —

LIX.

Absicht des Verfassers in Absicht auf das pohlnische Münzwesen.

Ich will mich nun mit dem vierdten Theile meines Planes in Absicht auf Pohlen, nämlich mit dem Münzwesen beschäftigen. — Das Münzwesen ist mit dem innerlichen und äusserlichen Handel unzertrennlich verbunden. Wenn also der pohlnische innerliche und äusserliche Handel auf alle Art blühend werden soll, so muß auch das Münzwesen durch ganz Pohlen gut eingerichtet seyn. Es kommt aber hier auf folgende große Fragen an:

1.) Welche Proportion zwischen Gold und Silber ist für Pohlen die vortheilhafteste?

2.) Was für Münzsorten wird man in Pohlen nach den richtigen Principien der Staatskunst ausprägen lassen müßen? und wie ist ihr Gehalt, und äusserlicher Werth zu bestimmen?

3.) Was für Maaßregeln hat Pohlen in Ansehung der ausländischen Münzen zu ergreifen?

LX.

Von der Verhältniß zwischen Gold und Silber in Pohlen.

Ich habe oben in dem 11ten Paragraphen meines Vorschlages zur Verbesserung des englischen Münzwesens gezeigt, daß die Verhältniß zwischen Gold und Silber von $14\frac{11}{72}$, wie sie in dem östreich-bayerischen Conventionsmünzfuße bestimmt ist, beynahe die mittlere Proportionalzahl zwischen den vornehmsten practischen Proportionen in Europa sey. Es ist also für einem jeden europäischen Staat zur Emporbringung seiner Commercien das allersicherste, die östreichische Proportion anzunehmen, und $14\frac{11}{72}$, oder ohngefähr $14\frac{1}{6}$ Mark Silber für eine Mark Gold zu bestimmen. Bey **Pohlen** zeigen sich keine besondern Ursachen, hierinnen andere Maaßregeln zu ergreifen. Es erfordert vielmehr das Eigene, welches **Pohlen** in Absicht auf seinen innerlichen Zustand, und auf seine Lage hat, daß es in seinem Münzwesen keine andere, als die östreichische Verhältniß zum Grunde lege. Ich will mich vollständig hierüber erklären.

Es muß den **Pohlen** ernstlich daran gelegen seyn, solche Einrichtungen und Anstalten zu machen, daß immer eine sehr große Menge Silbergelder in den sämmtlichen pohlnischen Provinzen lebhaft circulire. Ueberhaupt ist dies der wesentliche Zweck des Geldes, daß es als das allgemeine Maaß und Entgeltungsmittel des Werthes aller Waaren und Dienste aus einer Hand in die andere gehe, und einen ununterbrochenen Umsatz der Genießungen der Menschen wircke. Je größer das Quantum von Geld oder

Münzstücken in einem Staate ist; desto mehr Geld kann auch circuliren, und je lebhafter und schneller dieser Umlauf wird; desto blühender wird auch der innere Handel, und der Nahrungsstand der Einwohner. — Nun kann man zwar aus beyden edlen Metallen, nämlich aus Gold und Silber, Gelder münzen. Aber das Silber ist zur großen Vertheilung des Geldes ungleich geschickter, als das Gold, da es sich nicht nur zur Zeit in größerer Menge findet, als das Gold, sondern auch mehrerer Eintheilungen zu Bezeichnung der verschiedenen kleinen Grade in dem Werthe der Dinge fähig ist. — Das Silber nimmt einen größern Raum ein, als das Gold. Daher kann eine Mark Silber weit leichter zu den kleinern Geldeinheiten, die doch zur Betreibung des gemeinsten Handels, und zur Bestreitung der täglichen Bedürfniße der Menschen in Städten und Dörfern am nöthigsten sind, ausgemünzet werden, als sich mit einer Mark Gold thun läßet. Man kann aus einer Mark, oder 16 Loth Silber 20 Guldenstücke, 40 halbe Guldenstücke, 60 Kopfstücke, 120 halbe Kopfstücke, 240 Viertelskopfstücke ausprägen, und jedes dieser Münzstücke hat noch eine zum Umlaufe schickliche und bequeme Größe. Wenn man aber aus einer Mark Gold 240 Goldstücke machet, wie sichs auch thun läßet; so sind diese Münzen schon so klein, und so dünne, daß sie sich viel eher, als 240 Münzstücke von einer Mark Silber, verlieren, oder aus ihrer Form verbiegen laßen. — Also kann ein Staat aus einer Million Mark **Silber** eine unendlich größere Summe solcher Münzstücke prägen, die zum täglichen Circul im Umsatze der Waaren und Dienste tauglich und bequem sind, als er aus einer Million Mark **Gold** thun kann; und aus gleichen Gründen muß es auch ein Hauptstück in der pohlnischen Politick seyn, dafür zu sorgen, daß **viele Silbergelder** können ausgemünzet, und in dem ganzen Staate herum vertheilet werden. —

Pohlen hat von sich weder Gold, noch Silber; beyde Metalle muß es von andern Staaten mit seinen Producten und Waaren erkaufen. Da nun in **Pohlen** zum innern Handel und Wandel und zur Betreibung der Gewerbe die Silbergelder weit dienlicher und nöthiger sind, als Goldmünzen; so muß den **Pohlen** vorzüglich daran gelegen seyn, aus fremden Ländern vieles **Silber** zu bekommen. Aber wenn nun **Pohlen** dem Silber keinen vorschlagenden Werth vor dem Golde in Vergleichung mit andern Nationen giebt: Wie will es hoffen können, durch den auswärtigen Handel eher Silber als Gold zu ziehen? Gewiß kann es sich diese Hofnung um so weniger machen, als bey den ietzigen Zeiten die vornehmsten europäischen handelnden Staaten ein großes Interesse darinnen finden, zu dem Handel in die Levante, und nach Ostindien erstaunliche Quantitäten Silber zu versenden. — Daher muß **Pohlen**, um genug Silber zu seinem innern Handel zu bekommen, eine **Verhältniß zwischen Gold und Silber** bey seinem Münzwesen festsetzen, nach welcher es den pohlnischen Kaufleuten schädlich seyn würde, lieber Silber, als Gold, in jedem andern Staat ohne Unterschied zu bezahlen, und nach welcher es andern Völkern zum Vortheil gereichet, eher Silber als Gold zur Bezahlung ihrer Schulden nach **Pohlen** zu schicken. **Pohlen** muß also eine Proportion zwischen Gold und Silber wählen, in welcher das Silber gegen das Gold theurer ist, als es bey den vornehmsten handelnden europäischen Staaten, insbesondere bey den Franzosen und Holländern, stehet. Jedoch muß auch der Silberpreiß in Absicht auf das Gold nicht so hoch gesetzet werden, daß **Pohlen** dabey niemahls fremde Goldmünzen bekommen könnte. Nur so viel muß der Werth des Silbers vorschlagen, daß die **Pohlen** immer mehr Silber als Gold in ihre Staaten hineinziehen können. — Da nun Frankreich und Holland

land bey $14\frac{1}{2}$ Mark Silber für eine Mark Gold geben, so ist es für **Pohlen** um seines Besten willen nothwendig, nicht $14\frac{1}{2}$ Mark, sondern weniger Silber für eine Mark Gold zu bestimmen. Nimmt **Pohlen** die östreichische Verhältniß von $14\frac{11}{72}$, oder $14\frac{1}{6}$ an; so wählet es zu seinem Interesse den besten Theil. Denn bey dieser Verhältniß, da $14\frac{11}{72}$ Mark Silber für eine Mark Gold bestimmt sind, wird Frankreich und Holland seine schuldigen Zahlungen nach **Pohlen** gewiß nicht in Golde, sondern, wenn es im Gelde geschieht, lieber in Silber entrichten. **Pohlen** hingegen wird seine Geldremisen nach Holland und Frankreich allezeit lieber in Golde, als in Silber machen, da es für ein Mark Gold wenigstens $14\frac{1}{2}$ Mark Silber vergütet bekommt, die ihm, wenn es sie zurück bringet, mehr als eine Mark Gold wieder geben. — Auch ist bey der östreichischen Proportion das Silber nicht zu theuer in Absicht auf das Gold, weil sie nach meiner obigen Bemerkung fast das Mittel der europäischen practischen Proportionen darstellet. — Wenn also **Pohlen**, wie Oestreich, $14\frac{11}{72}$ Mark Silber für eine Mark Gold bey seinem Münzwesen bestimmet; so ist es zuverläßig, daß es immer genugsames Silber durch die Commercien mit den Ausländern ziehen, und zur eigenen Vermünzung anwenden, und dadurch eine hinreichende Menge Silbergelder in Umlauf bringen kann, zugleich aber auch nicht alles Gold von seinen Grenzen zurück hält. —

LXI.

Pohlen darf nicht 15, oder mehr Mark Silber für eine Mark Gold geben.

Die Verhältniß zwischen Gold und Silber nach dem Reichs- oder Leipzigermünzfuße würde für **Pohlen** höchst feh-

fehlerhaft seyn. Nach diesem Fuße werden aus der cöllnischen Mark Gold, zu 23 Karat 8 Grän in der Feine, 67 Ducaten, jeden zu 16 pohlnischen Gulden gerechnet, und aus der cöllnischen Mark Silber zu 14 Loth, 4 Grän in der Feine, 8 Speciesreichsthaler, jeder zu 8 Gulden, ausgemünzet. Es kommt also die feine Mark Gold auf $1087\frac{7}{71}$ Gulden, und die feine Mark Silber auf 72 Gulden. Folglich ist die Verhältniß zwischen Gold und Silber $15\frac{21}{213}$. Wie könnte wohl bey dieser Verhältniß die Hofnung statt finden, daß **Pohlen** von Ausländern Silber bekommen, und in seinen Staaten Silber behalten werde? Wie will **Pohlen** genug Silbergelder für seine großen Länder münzen können? Fast alle andere handelnden Staaten sind im Stande, alles Silber in **Pohlen** mit Golde aufzuwechseln, und in dieser Aufwechselung Vortheile zu gewinnen. Mit einer Mark Gold können sie bey den **Pohlen** $15\frac{21}{213}$, oder $15\frac{1}{10}$ Mark Silber kaufen, da sie anderwärts meistentheils nur $14\frac{1}{2}$, oder höchstens $14\frac{3}{4}$, oder $14\frac{4}{5}$ Mark bekommen können. Wenn also **Pohlen** diese Proportion zwischen Gold und Silber annimmt, so ist es schlechterdings unmöglich, daß es zu Ausmünzung der zu seinem innern Handel und Wandel erforderlichen Silbergelder das nöthige Material zusammenbringen kann. Beständig werden sich Leute finden, welche die geprägten Silbermünzen aufwechseln, und aus Pohlen wegführen, und auch selbst die pohlnischen Kaufleute werden sowohl das rohe Silber, als auch die Silbermünzen baar oder umgeschmolzen zu Bezahlung der Ausländer fortschicken. Da wird es gerade so gehen, wie es bißher in England gegangen ist. Die Silbermünzen werden mit Agio aufgekauft, und immer seltener werden, biß endlich zum unaufhaltbahren Nachtheil der Commercien der größte Mangel daran entstehet.

LXII.

LXII.

Auch um des levantinischen Handels willen ist für Pohlen die östreichische Proportion zwischen Gold und Silber die beste.

Ausser diesem hat **Pohlen** noch einen sehr wichtigen Bewegungsgrund, diese unrichtige Proportion zwischen Gold und Silber nie zuzulassen, sondern die von mir vorgeschlagene östreichische Verhältniß anzunehmen. **Pohlen** grenzet an die türkischen Staaten, und kann künftighin durch den Handel nach der Levante große nützliche Geschäfte machen. Wenn erst die Schiffarths- und Commercienfreyheit aus **Pohlen** nach dem schwarzen Meere, und aus demselbigen weiter in die Länder des **Großherrn** nach allen Seiten hin errichtet seyn, und die Industrie in **Pohlen** einen lebhaften Gang nehmen wird; so wird man von den vielen schönen Producten, und Fabrickenmaterialien, an welchen die Levante reich ist, sehr beträchtlicher Quantitäten in **Pohlen** benöthiget seyn. Man wird Baumwolle aus Macedonien, Salonnich, Romanien, Smirna, St. Johann d'Acre, und Cypern, Baumwollengarn aus diesen Orten und aus Jerusalem, Ziegenhaare aus Angora und Beybasar, Kamelhaare, Galläpfel von Mußul, Smirna und Aleppo, Salmiack, Oel aus Canea, Candia, Mitilena und Urla, Vitriol aus Constantinopel, Smirna, und Cypern, vielerley Gummata, und Arzneymaterialien, Caffee, und viele andere Waarenartickel abhohlen, und nach **Pohlen** führen, theils um sie selbst zu genießen, oder zu verarbeiten, theils um sie andern benachbarten Staaten wieder zu verkaufen. — Es

ist

ist aber etwas allzubekanntes, daß das Silber in der Levante in vorzüglichem Werthe gegen das Gold stehet. In meiner kleinen Schrift vom Glücke Teutschlandes in der Einführung des Conventionsmünzfußes, und dem errichteten Thalerhandel nach der Levante, habe ich gewiesen, daß in der Türkey vor eine Mark Gold $11\frac{1}{2}$ biß höchstens $12\frac{1}{2}$ Mark Silber gegeben werden, und daß also die europäischen Nationen mit dem Silber auf den türkischen Handelsplätzen beträchtliche Gewinnste einernden können. Es erfordert demnach das Interesse von **Pohlen**, in Rücksicht auf den wichtigen levantinischen Handel den Zufluß des Silbers in seinen Provinzen ohne Unterlaß zu vergrößern, und den Ausfluß des Silbers in andere europäische Länder zu verhindern. Zu dieser Absicht aber ist die Bestimmung der östreichischen Verhältniß zwischen Gold und Silber von $14\frac{11}{72}$ bey dem pohlnischen Münzwesen nothwendig.

LXIII.

Grundsätze zur Bestimmung des Korns der Gold- und Silbermünzen.

Ich wende mich also zur zweyten Frage, was für Münzsorten in **Pohlen** nach den Grundsätzen einer soliden Staatskunst ausgeprägt werden müßen? und was für ein Münzfuß der beste sey?

Bey den Gold- und Silbermünzen muß man festsetzen, wie fein das Gold, oder Silber, welches man vermünzen will, seyn soll; wie viel Geldstücke von einer bestimmten Schwere aus jeder Mark dieser Metallmasse gemacht wer-

den

den sollen; und endlich, welchen Werth jedes ausgemünztes Stück haben soll, oder wie viel Geldeinheiten durch die ausgemünzten Stücke bezeichnet werden sollen. Das erste ist das **Korn**; das zweyte das **Schrot**, und das dritte der **numeräre** oder **äusserliche Werth** der Münzen. —

Ich untersuche also hier zuerst, worauf die Weißheit der Regierung in **Pohlen** bey Bestimmung des Korns der Gold- und Silbermünzen Rücksicht zu nehmen habe. Man hat diese Sache bißher gewiß noch niemahls aus den grossen Principien des Interesse erwogen, und darum blieb sie immer den arbitrarischen Entschließungen ausgesetzt.

Es ist ein unläugbahrer Satz, daß das Geld einen desto größern Werth habe, je mehr Waaren und Dienste, oder überhaupt je mehr Genießungen dadurch vergütet werden können, und daß also ein Staat besonders dahin zu trachten habe, seine Münzen in denjenigen Ländern als einen Maaßstock gelten zu machen, in welchen sie mit den meisten Genießungen, das ist, mit der größten Menge von andern Waaren und Producten, oder Diensten, vergütet werden. Unmöglich wird ein einziger Mensch, der es empfindet, daß der Zweck des Geldes in der Erwerbung der Genießungen bestehet, an dieser Wahrheit zweifeln können. Nun will ich diesen Grundsatz brauchen.

Pohlen hat bey Bestimmung des **Korns** seiner Münzen darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie wegen ihres **Korns** oder **wegen ihres Feingehalts**, dem nützlichen Umlaufe und Gebrauche im Staate selbst, und der Verwechselung in diejenigen Staaten, wo sie am höchsten gegen andere Producte und Waaren anzubringen sind, nicht entzogen werden können, und daß

das

das Korn der Münzen Anlaß gebe, immer mehr Gold oder Silber in die Münzstädte zu ziehen, und mit den geringsten Kosten auszuprägen. Wenn das Korn einer Münzsorte so beschaffen ist, daß dadurch im Lande selbst die Verwechselung der Producte und Dienste am vollkommensten, und lebhaftesten geschichet, und daß man dieselbige ihres Korns wegen nirgends anderswohin, als in die Länder, wo sie den größten Werth haben, mit Vortheil umsetzen kann, und daß dieses Korn selbst die Herbeyziehung mehreren Goldes und Silbers, und eine stärkere Betreibung der Münzfabrication veranlasset: So ist das Korn der Münzsorte auf das weiseste bestimmt worden. Aber wenn das Korn der Münzen eines Landes eine Ursach ist, daß durch die Münze im innerlichen Umlaufe nicht so viel Producte vergütet werden können, als bey einem andern festgesetzten Korn geschehen wäre, und wenn es eine Ursach ist, daß die Münzsorten auch dahin gehen, wo sie am wenigsten gelten, und daß man die Münzfabrication nicht anders, als mit beschwerlichen Kosten, bewirken kann: So wird man sich unmöglich bereden können, das Korn der Münzen zum Besten des Staates bestimmt zu haben. Mithin beruhet alles auf den Präliminarproblem:

Wie kann eine Münze durch ihr Korn zu dem innerlichen Umsatze der Waaren und Dienste am meisten beytragen, und wie kann sie sich durch ihr Korn wieder einen jeden andern Gebrauch schützen, als zur vortheilhaften Vergütung der Waaren, und Dienste im Lande, und zu den Commercien in die Staaten, wo sie am meisten gelten, verwendet zu werden, und wie kann endlich das Korn der Münzen die Herbey-

beyschaffung des Goldes und Silbers, und die Vermünzung selbst begünstigen, und erleichtern?

Meine Leser empfinden hoffentlich das Große in dieser Aufgabe. Ich schmeichele mir also ihre Aufmerksamkeit hier besonders unterhalten zu können. —

Ich sehe bey einer jeden Münze auf das, was ihre Fabrikation selbst wirket, und auf den neuen Wirkungskreiß, den sie nach ihrer Fabrikation als Geld äussert.

Bey der Fabrikation der Münzen kommt nichts anders in Betrachtung, als der sämmtliche Aufwand, der auf die Verfertigung der Münzen gemacht werden muß. Die ganze Fabrikation ist nichts anders, als dieser Aufwand. Wenn nun dieser Münzfabrikationsanfwand in dem Gebrauche, und der Consumtion der natürlichen Producte, oder Ausgebuhrten des Landes kestehet: So ist selbst die Fabrikation der Münzen dem Umsatze der innländischen Producte und Dienste nützlich, und dieser Nutzen ist allerdings desto größer, je mehr Producte der Grundstücke des Erdbodens durch die Münzfabrikation herbeygezogen, folglich den Eigenthümern jener Grundstücke vergütet werden müssen. Da hat nun die Bestimmung des Korns der Münzen einen sehr großen Effect. Ist die Münzsorte ganz fein in ihrem Gold- oder Silbergehalte; so wird kein Kupfer dabey gebraucht. Wenn aber Gold und Silber nicht in ihrer ganzen Feine zu Münzsorten umgeformet werden, so muß man zur Legirung auch Kupfer anwenden. Nun giebt die Fabrikation der Münzen eine Vergütung des Kupfers ab, vermehrt also den Umsatz des Kupfers, und vergrößert dadurch die Benutzung der Kupferbergwerke, und den Reichthum des Erdbodens.

Ich will die Sache mit einem simpeln Beyspiel erläutern. Gesetzt, ein Staat münzet jährlich an Thalern und Gulden 500000 feine Mark Silber aus. Gesetzt, er bestimmet das Korn dieser Münzen so, daß immer der sechste Theil Kupfer dazu gebraucht werden soll. Nun hat der Staat um jene 500000 Mark Silber auszuprägen, zur Fabrikation dieser Münzen 100000 Mark Kupfer nöthig. Dies beträgt gerade 500 Centner. Folglich verbraucht er, indem er seine Münzen fabriciren lässet, diese 500 Centner Kupfer, und es wird also seine Münzfabrikation ein Mittel und eine Vergütung des Umsatzes von diesem Kupferquantum. — Dieser Vortheil aber geht verlohren, wenn die 500000 Mark Silber pur in ihrer höchsten Feine vermünzet werden. — So wird also das bestimmte Korn einer Münze hierinnen dem innerlichem Reichthume der Staaten ein wesentlicher Vortheil, weil es eine neue Vergütung eines Quantums von Kupfer veranlasset, die sonst nicht zu erhalten gewesen wäre. —

Es verstehet sich jedoch von selbst, daß bey groben Silbergeldern, die zu den großen Commercien zwischen ganzen Staaten bestimmt sind, der Feingehalt am Silber, beydes dem Gewicht und dem Raume nach, den Zusatz des Kupfers in einer sinnlich wahrzunehmenden Verhältniß übersteigen muß. —

Ist die Münze fertig, so fängt sie nun ihren Wirkungskreiß als Geld an, und dienet zur Verwechselung der Producte, und Dienste der Menschen. — Je leichter sie von einem, oder dem andern ohne Schaden, oder gar mit Nutzen ihrer Geldform beraubt, und wieder als Materie verbraucht werden kann; desto unvollkommener ist ihr Geldwirkungskreiß. Die Gold- und Silberfabrikanten in den

Staaten sind es hauptsächlich, welche durch die Verarbeitung dieser Metalle die Masse derselbigen in Absicht auf ihren großen Gebrauch zum Gelde vermindern. Ich habe schon im zweyten Theile meiner wichtigsten Angelegenheiten bewiesen, daß Gold und Silber auf Kleidern, in Mobilien, und an Gebäuden, eine der allerersten Ursachen von dem immer zunehmenden Geldmangel sind. Ich wiederhohle es hier. Eine Mark Gold oder Silber auf Kleidern tragen, ist eben so viel, als das Quantum Ducaten oder Thaler auf die Kleider setzen lassen, welches aus der Mark Gold und Silber verfertigt wird. Eine Mark Gold oder Silber zu Vergüldungen und Versilberungen in Häusern, und auf Geräthschaften brauchen, heißt das Quantum Ducaten, oder Thaler um so viel im Geldumlaufe vermindern. Alles dieses ist der größte Schade im Circul der Reichthümer. — Wenn nun aber die Münzsorten eines Staates die Feine, oder das Korn haben, von welchem die Gold- und Silberarbeiter diese Metalle verarbeiten dürfen; so ist es diesen Fabrikanten einerley, ob sie rohe Metalle, oder die ausgemünzten Geldsorten zu ihren Absichten anwenden. Sie schmelzen also die ausgemünzten Gelder ein, und vermindern dadurch die Masse der Vergütungs- und Entgeltungsmittel, die wir nöthig haben, um besonders in unsern Zeiten den Bedürfnißen der Menschen zu statten zu kommen. Damit nun dieser Nachtheil nicht bewirket werde, so ist es höchstnöthig, die Münzsorten in ihrem Feingehalte so zu bestimmen, daß sie von den Gold- und Silberarbeitern nicht anders, als mit ihrem eigenen Schaden umgeschmolzen werden können. Dies geschiehet bloß dadurch, daß man den Feingehalt der Münzen anders bestimmt, als den Feingehalt der Metalle, welche von den Gold- und Silberfabrikanten verarbeitet werden. Entweder muß man den Feingehalt der Münzen geringer, oder höher bestimmen. Im ersten Fall würden die Gold- und Silberarbeiter, um

aus

aus den Münzsorten ihre Arbeiten zu verfertigen, erst die Operation des Feinmachens vorzunehmen haben. Dies ist aber mit vieler Mühe und Unkosten vor diese Leute verknüpfet, und daher schmelzen sie keine solche Münzen ein. Im zweyten Falle aber müssen die Fabrikanten die Operation des Legirens verrichten, wenn sie die Münzen zu ihren Arbeiten brauchen wollen. Dies verursachet ihnen wieder Mühe und Aufwand, und allerley Abgang an ihren Metallen. Daher schmelzen sie auch die Münzsorten nicht leicht ein. —

Also ist es die evidenteste Sache, daß ein weiser Regent das Korn seiner Münzen so bestimme, daß es von dem Feingehalte des Goldes und Silbers, welches die Fabrikanten verarbeiten dürfen, unterschieden ist. —

Wie kann aber endlich das Korn einer Münze Anlaß seyn, daß man mehr Gold oder Silber in die Münzen ziehen, und mit den geringsten Kosten zu Gelde vermünzen kann? Wenn der Feingehalt einer Münzsorte dem Feingehalte der größten Menge von verarbeiteten Gold und Silber so nahe kommt, oder geringer bestimmt wird, als es nach den vorigen Grundsätzen geschehen kann, so lassen sich alle dergleichen verarbeitete Metalle mit weit geringern Aufwande zu Münzen machen, als wenn der Feingehalt der Münzen um ein beträchtliches größer ist, als der Feingehalt der verarbeiteten goldenen und silbernen Waaren. Ist die Münze beträchtlich feiner, als die goldene und silberne Geräthschaften, so kann man die letzten nicht anders zum Unmünzen anwenden, als wenn man sie entweder feiner machet, oder sie mit feinem Silber vermischet. Beydes macht Unkosten, und große Beschwerlichkeiten. Ist die Münze geringer in der Feine, oder doch nicht um ein Beträchtliches höher, so kann man

diese Geräthschaften mit Kupfer vermischen, und sie zu Münzen brauchen, oder man hat doch nicht viel von feinem Silber zuzusetzen nöthig, um diese Ummünzung vorzunehmen. Da werden sich also die goldenen und silbernen Waaren, die aus der Mode kommen, oder die ihre Brauchbarkeit verlohren haben, leichter in die Münze ziehen, und zu Gelde machen lassen, als wenn man bey dem Korn der Münzen keine Rücksicht hierauf genommen hat. Ferner ist es ein Hauptgegenstand, daß eine weise Regierung auf den Feingehalt der Metalle und Münzen in denjenigen Ländern siehet, welche die meisten verkäuflichen Metalle haben, und von welchen man die Erforderniß zu den Münzen ziehen muß. Will man die Geldsorten eben so fein, oder noch feiner machen lassen, als sie in jenen Ländern sind, so wird man diese fremden Metalle nicht anders zu Münzen umprägen können, als daß man ihnen einen feinen Zusatz giebt, und also diesen in genugsamer Menge herbeyzuschaffen suchet, oder daß man die fremden Metalle affiniren lässet. — Wenn man aber die Münzen in einem geringern, oder gleichen Korne ausprägt, als jene fremde Gelder haben, so kann man genug Materie zum Münzen bekommen, und ist im Stande, durch Hülfe dieser ausländischen feinen Münzsorten, auch einen Theil Kupfer zu den innländischen Münzen ohne Schaden anzuwenden. Man kann leichter münzen, wenn man aus feinem Silber oder Gold, Geld von einem geringen Gehalte schlagen lässet, als wenn man aus geringhaltigen Silber oder Gold feinere Münzen fabriciren will.

Aber nun muß ich auch noch entscheiden, ob es der Weißheit gemäß ist, alle Münzsorten ohne Unterschied von einerley Korn zu verfertigen, oder ob das Korn in verschiedenen Münzsorten verschieden seyn müsse. Die kleinern Münzen sind eigentlich zum Umlaufe

im

im gemeinen Handel und Wandel bestimmt. Sie sollen nach ihrer Absicht nicht in großen Parthien aus den Ländern fortgeschicket werden. Sie können also im Korn gering seyn, ohne daß ihr Endzweck, die innerliche Circulation, verhindert wird. Es erfordert sogar die Weißheit, in diesen Münzsorten so viel von dem Kupfer zu verbrauchen, als nur immer möglich ist, um die Production dieses Metalles zu vermehren, und die Menge des circulirenden Geldes zu vergrößern. Gesetzt, ein Staat münzet jährlich 400000 Mark Silber zu halben Kopfstücken, und machet sie achtlöthig, so braucht er 400000 Mark Kupfer dazu, welches 2000 Centner ausmachet. Wenn der Staat die halben Kopfstücke aus feinem Silber machen wollte, so könnten diese 2000 Centner Kupfer nicht durch die Münzfabrikation verbraucht werden. Folglich wäre der Umsatz dieses Kupferquantums schon geringer, und die Eigenthümer der Kupferbergwerke fänden nicht so viele Vergütungen ihres gewonnenen Kupfers, und hätten also nicht so viel Mittel, ihre Kupferbergwerke zu bauen, und neue zu erschürfen. Je kleiner also die Münzsorten sind, desto geringer soll auch ihr Korn seyn, besonders, wenn man selbst in den Gegenden, die man bewohnet, Kupferbergwerke hat, und noch mehrere in Gang zu bringen hoffen kann.

LXIV.

Für Pohlen ist das Korn der Silbergelder nach dem östreichischen Conventionsmünzfuße das beste.

Aus diesen Grundsätzen lässet sich nun einsehen, daß für Pohlen in Absicht auf das Korn der Silber-

gelder, der östreichische Conventionsmünzfuß in allem Betrachte der vollkommenste sey.

Sehe ich auf die groben Silbergelder, nämlich auf die Thaler, Gulden, und halben Gulden, so ist der Feingehalt derselbigen auf 13 Loth 6 Gräu Silber bestimmt, und dies ist zu dem Endzwecke ihres Gebrauches die heilsamste Norm, welche die politische Weisheit festsetzen konnte. —

Es ist dieses Korn der Conventionsthaler eine Ursach, daß man vor deren Einschmelzung in den Officinen der Silberarbeiter sicher ist; daß man auch sowohl das alte verarbeitete Silber, als auch die ausländischen, besonders aber die spanischen Silbermünzen am leichtesten in Conventionsthaler verwandeln kann, und daß man endlich den Umsatz des Kupfers, und folglich den Werth der Production desselbigen vermehret, und die Vergütungsmittel der Waaren und Dienste vervielfältiget. Diese wichtigen Gegenstände will ich itzt aus einander setzen, und auf Pohlen anwenden.

Wenn die Conventionsthaler aus dem Cours genommen, und eingeschmolzen werden sollen, so müssen sie entweder in die Officinen der Silberfabrikanten, oder in die Münzstädte derjenigen Länder gehen, in welchen keine Conventionsthaler gepräget werden. Aber beydes wird durch das Korn, und den Preiß des Silbers in Conventionsthalern verhindert. Nirgends verarbeiten die Silberschmidte das Silber zu 13 Loth 6 Grän in der Feine. Entweder verarbeiten sie es dreyzehnlöthig, wie die Augspurger; oder zwölflöthig, wie im Hanöverischen, Braunschweigischen, Sächsischen, Brandenburgischen und in Königsberg; oder vierzehnlöthig und darüber, wie solches in Wien und in Frankreich geschiehet. Also müssen die Silberfabrikanten, wenn

sie

sie die Conventionsthaler einschmelzen, und verarbeiten wollen, entweder einen geringern Zusatz beymischen; oder sie müssen feines Silber dazu thun, und also immer die beschwerliche Mühe des Legirens übernehmen. Gleichwohl haben sie weniger Vortheile, als wenn sie anstatt der Conventionsthaler rohes Silber von gleichem Gehalte gekaufet hätten. Denn eine rauhe Mark Conventionsthaler beträgt $8\frac{1}{3}$ Stücke, und folglich nach dem sogenannten 24 Guldenfuße 20 Gulden. Wenn man aber rohes Silber von gleichem Gehalte kaufet, so kann man die Mark von 13 Loth 6 Grän vor ohngefähr 19 Gulden und 55 Kreutzer bekommen. Folglich ist es den Silberarbeitern offenbahrer Schaden, wenn sie anstatt des rohen Silbers Conventionsthaler zu ihren Arbeiten einschmelzen wollen.

In fremde Münzen können die Conventionsthaler auch nicht gehen. Die groben Münzsorten in Frankreich, und Spanien, und Holland, sind in ihrem Korne feiner, als die Conventionsthaler. Die französischen Thaler halten in der Feine 14 Loth 11 biß 12 Grän; die spanischen Stücke von achten, 14 Loth 9 Grän; die holländischen Silbergelder endlich auch 14 Loth. Da nun die Conventionsthaler nur 13 Loth 6 Grän in der Feine haben; so können sie auch nicht leicht in den angeführten fremden Münzen umgeschmolzen, und in fremdes Geld verwandelt werden. —

Mithin ist das Korn der Conventionsthaler keine Veranlassung, daß diese Gelder in den Officinen der Silberarbeiter, und in fremden Münzen leicht eingeschmolzen, und in Geräthschaften, oder in fremde Gelder umgeformet werden könnten.

Es wird vielmehr durch die Bestimmung des Korns der Conventionsmünzsorten die Herbeyziehung des alten verar-

beiteten und Bruchsilbers, und der auswärtigen Silbermünzen, und die Verwandelung derselbigen in Conventionsgelder begünstiget. Wir wissen aus der Erfahrung, daß in Teutschland die augspurger Silberarbeiter bißher wohl das meiste Silbergeschirr gemacht haben, und daß die Menge des nach augspurger Probe, und folglich in der Feine zu 13 Loth verarbeiteten Silbers, die größte in Teutschland sey. Da fehlen also nur 6 Grän feines Silber, um das Bruchsilber von augspurgischen Probgehalte in Conventionsthaler umzumünzen. Wäre das Korn der Conventionsthaler noch feiner, wäre es wie in den nach dem Leipziger- oder Reichsmünzfuße geprägten Thalern 14 Loth 4 Grän; so könnte das augspurger Silber schon nicht so leicht in Thaler umgemünzet werden. Um Conventionsthaler von 13 Loth 6 Grän in der Feine, aus augspurger Silber zu machen, braucht man zu 100 Mark von dem letzten, wenn es dreyzehnlöthig vorausgesetzet wird, nur $14\frac{2}{7}$ Mark feines Silber von 15 Loth 12 Grän. Aber wenn man Thaler nach dem Leipzigerfuße aus dem augspurgischen Silber fabriciren will; so muß man zu 100 Mark von den letztern schon $82\frac{8}{13}$ Mark feines Silber zusetzen. Also ist es um des bestimmten Korns der Conventionsthaler willen viel leichter, das Silber von augspurger Probe in die Münzen zu ziehen, und Thaler daraus zu machen, als es seyn würde, wenn den Thalern ein feineres Korn bestimmt worden wäre.

Das braunschweigische und sächsische, und brandenburgische verarbeitete Silber, kann auch viel leichter in Thaler umgemünzet werden, wenn sie den Gehalt von 13 Loth 6 Grän feinem Silber nach dem Conventionsmünzfuße haben, als wenn ihr Korn nach dem Reichsmünzfuße zu 14 Loth Grän reguliret wird: denn da jenes verarbeitete Silber nur zwölflöthig ist, so muß man um Thaler von

13 Loth,

13 Loth, 6 Grän fein daraus zu machen, zu 100 Mark $57\frac{1}{7}$ Mark feines Silber zu 15 Loth 12 Grän; aber um Gelder von 14 Loth 4 Grän in der Feine zu münzen, zu 100 Mark $153\frac{11}{12}$ Mark feines Silber zusetzen. — Ein Staat also, der 1000 Mark zwölflöthiges Silber zu Conventionsthalern ummünzen will, braucht nur $571\frac{3}{7}$ Mark feines Silber, wenn er aber nach dem sogenannten Reichs- oder Leipzigerfuß münzen, und seinen Geldern die Feine von 14 Loth 4 Grän geben lässet, so muß er zu 1000 Mark zwölflöthigen Silber $1538\frac{6}{13}$ Mark feines Silber haben. Ist es also nicht viel leichter, aus zwölflöthigen Silber Thaler in dem Feingehalte nach dem Conventionsfuße, als nach dem Leipzigerfuße auszuprägen?

Noch weiter aber. Die spanischen Stücke von Achten halten in der Feine, oder im Korn allerwenigstens 14 Loth, 8 Grän Silber. Sie machen in Europa die größte Menge von verkäuflichem Silber aus, und daher werden sie auch in den meisten Staaten für die Münzstädte aufgekauft. Nun ist es aber gewiß leichter, und vortheilhafter, das bessere Silber in geringhaltigeres umzumünzen, als aus dem geringhaltigern feinere Sorten zu schlagen. Folglich können aus den spanischen Piastern leichter und vortheilhafter Thaler zu 13 Loth 6 Grän, als Geldsorten nach dem Leipzigerfuße zu 14 Loth 4 Grän in der Feine gemünzet werden. —

Aber nun ist noch eine Hauptsache übrig. Nach dem Conventionsmünzfuße ist den Thalern, Gulden, und halben Gulden das Korn von 13 Loth 6 Grän, den Kopfstücken von 9 Loth 6 Grän, den halben Kopfstücken von 8 Loth, den Viertelskopfstücken von 7 Loth, und den Groschen von 5 Loth 9 Grän Silber bestimmt. Daher muß zugleich mit dem Silber eine sehr ansehnliche Quantität Kupfer vermünzet werden.

Wenn ein Staat jährlich überhaupt eine Million feine Mark Silber zu Thalern, Gulden, und halben Gulden vermünzet, so brauchet er nach dem Conventionsmünzfuße, da immer auf 5 Mark Silber in den groben Sorten, noch eine Mark Kupfer gesetzet werden muß, 200,000 Mark Kupfer, welches 1000 Centner beträgt.

Wenn nun zu dem innern Handel und Wandel in diesem Staate jährlich 30000 Mark feines Silber zu Kopfstücken nach dem Conventionsmünzfuße gemünzet werden; so werden zu 14 Mark feinem Silber, 10 Mark Kupfer erfordert. Daher müssen zu 30000 Mark feinem Silber, bey 21428 Mark Kupfer zugesetzt werden. Dies machet gegen 107 Centner Kupfer.

Von halben Kopfstücken sollen jährlich nur 20000 Mark feines Silber ausgepräget werden. Nach dem Korn dieser Geldsorten erfordert jede feine Mark Silber gleich viel Kupfer. Folglich kommen auf 20000 Mark feines Silber, auch 20000 Mark, oder 100 Centner Kupfer.

Wenn also in einem Staate jährlich nur 1,050,000 Mark feines Silber zu den erwähnten Geldsorten in der angeführten Verhältniß vermünzet werden, so braucht dieser Staat über 1200 Centner Kupfer dazu. Von den übrigen kleinen Münzen, nämlich den Viertelskopfstücken, und Groschen, will ich itzt noch nicht reden. — Man siehet aber überhaupt, daß, je mehr von den sämmtlichen kleinen Geldern jährlich geprägt wird, desto größer auch der Verbrauch des Kupfers bey dieser Fabrikation seyn müsse. —

Also ist die Münzfabrikation nach dem östreichischen Conventionsfuße ein Mittel, alle Jahre einem ansehnlichen Kupferquantum eine Vergütung zu verschaffen; alle die

Dienste

Dienste und Arbeiten, welche zu Gewinnung, Röstung, und Schmelzung der Kupfererzte, zum Garmachen des Kupfers, und zu Verarbeitung dieses Metalles verwendet werden, zu bezahlen, und also den Umsatz der Waaren und Dienste, welcher das Glück der menschlichen Gesellschaft in dieser Welt ausmachet, zu befördern.

Hierinnen hat der östreichische Conventionsmünzfuß vor dem sogenannten Reichs- oder Leipzigermünzfuße einen sehr großen Vorzug. Nach dem Leipzigerfuße werden die Silbermünzen zu 14 Loth 4 Grän in der Feine ausgemünzt. Da wird also zu 8 feinen Mark Silber eine Mark Kupfer erfordert. Wenn also die angesetzten 1,050,000 Mark feines Silber nach dem Leipzigerfuße vermünzet werden, so braucht man nur 131,250 Mark, oder $656\frac{1}{4}$ Centner Kupfer dazu, und also ohngefähr die Hälfte so viel, als man bey dem Conventionsmünzfuße verbraucht. —

Der Verfasser der im Jahr 1752 zu Hannover herausgekommenen Schrift: Untersuchung der Frage, ob das Silbergeld zu erhöhen sey, irret also sehr, wenn er S. 43. §. 19. sagt: „die Erhöhung des Silbers, so durch „die Verminderung des innern Gehaltes geschiehet, ist „nichts weiter, als eine anders beliebte Eintheilung.“ Allerdings ist eine solche Münzveränderung etwas weiter, als eine anders beliebte Eintheilung. Sie wirket nach dem natürlichen Gange der Dinge Folgen von der größten Wichtigkeit. Denn das mindere Korn der Conventionsgelder begünstiget die Einschmelzung der Münzen in den Officinen der Silberarbeiter, und der auswärtigen Münzstädte nicht so sehr, als das feinere Korn der Gelder nach dem Leipzigermünzfuße; es begünstiget aber die Umschmelzung und Vermünzung des augspurgischen, sächsischen, brandenburgischen, und braunschweigischen Bruchsilbers, und

der

der spanischen Piaster weit mehr, als das Korn der Gelder nach dem Leipzigerfuße; und endlich wirket es die Vergrößerung des Umsatzes der Waaren und Dienste gegen einander. —

In **Pohlen** hat man in Absicht auf das Korn der Silbermünzen öfters Veränderungen vorgenommen. Bald hat man 14löthiges, bald $10\frac{1}{4}$löthiges, bald noch geringeres Silber zu Ausprägung der Silbergelder bestimmet. Unter des itztregierenden Königs Majestät ist endlich beliebt worden, nach dem teutschen Conventoinsfuße die groben Silbermünzen im Korne zu 13 Loth 6 Grän ausmünzen zu lassen. —

Die von mir ausgewickelten Gründe von Bestimmung des Korns der Silbermünzen überhanpt, und von dem Vorzuge des Korns der Silbergelder nach dem Conventionsfuße vor dem Korn der Silbergelder nach dem Reichs- oder Leipzigermünzfuße beweisen hinlänglich, daß **Pohlen** in Absicht auf den Feingehalt, oder das Korn seiner Silbergelder keine weisere Entschließung fassen könne, als die Norm des östreichischen Conventionsmünzfußes hierinnen zum Grunde zu legen. — Warum will man wohl in **Pohlen** die Silbermünzen feiner ausprägen lassen, als es der allerhöchste kayserliche Hof, und ein großer Theil des teutschen Reichs thun lässet? **Pohlens** Interesse erfordert es, sich in die Umstände zu setzen, daß es künftig immer viel Silber aus andern Staaten bekommen, uud sowohl zu den großen Commercien, als auch zum innerlichen Umlaufe in seinen großen Provinzen, grobe und kleine Silbergelder in hinreichender Menge ausmünzen kann, und daß alsdenn niemand zu **Pohlens** Nachtheil diese geprägten Silbermünzen aufzuwechseln, und auszuführen vermögend sey.

Ich

Ich habe aber vorher erwiesen, daß zu diesen Absichten das Korn der Silbergelder nach dem östreichischen Conventionsfuße vor dem Korn der Silbergelder nach dem Reichs- oder Leipzigermünzfuße den offenbahren Vorzug habe. — **Pohlen** grenzet an die Türkey. In diesem Staate aber können grobe Silbergelder, die in dem Korn des östreichischen Conventionsmünzfußes ausgepräget sind, mit Nutzen zu Erkaufung der levantinischen Waaren gebraucht werden. *) Ferner grenzet **Pohlen** an **Ungarn**, und an Schlesien. In diesen Staaten aber sind die Gelder, die nach dem Conventionsmünzfuße gemünzet worden, im Umlaufe. Folglich kann **Pohlen** wenn es den gleichen Münzfuß beobachtet, mit diesen benachbaren Staaten durch Hülfe ihres, und auch durch Hülfe seines eigenen Geldes, in die engeste Handelsverhältniß kommen. Da auch die übrigen handelnden Staaten, und besonders Holland, in ihren Commercien mit Teutschland nach dem Werthe der Conventionsgelder ihre Calcule zu machen gewohnet sind; so wird **Pohlen** ebenfalls nicht befürchten dürfen, durch die Wahl des Conventionsmünzfußes in Absicht auf seine Silbergelder seine künftige Commerciengeschäfte mit Holland und andern Staaten zu hindern. Also ist es gewiß der wahren Weisheit gemäß, daß **Pohlen** seinen Silbergeldern nicht nach dem Reichs- oder Leipzigermünzfuße, sondern nach der Norm des Conventionsmünzfußes ihr Korn bestimme. —

LXV.

---

*) s. meine Schrift: das Glück des teutschen Reiches in dem eingeführten Conventionsmünzfuße und dem Thalerhandel nach der Levante. —

LXV.

Vom Korn der Goldmünzen in Pohlen.

Aber wie soll es bey den Goldmünzen gehalten werden? Nach dem Conventzmünzfuße werden Ducaten zu 23 Karat, 8 Grän im Feingehalte ausgepräget. Ist es denn für **Pohlen** nützlich, auch Ducaten in diesem Korne auszumünzen, oder ist es besser, wenn **Pohlen** sich mit Ducatenausmünzungen gar nicht abgiebt, sondern lieber für seine Goldmünzen den Feingehalt, oder das Korn von 21 oder höchstens 22 Karaten festsetzet.

Ducatengold ist schon zu fein, als daß die Vermünzung desselbigen mit den großen politischen Principien von Bestimmung des Korns der Münzen übereinstimmen könnte. Bey jeder Mark Ducaten sind nur 4 Grän Kupfer zur Legirung nöthig. Wenn aber goldene Münzsorten in der Feine von 21 oder 22 Karaten geprägt werden, so brauchet man auf jede Mark noch 3, oder wenigstens 2 Karate, das ist, 36, oder 24 Gräne Kupfer. Mithin ist die Kupferconsumtion allerwenigstens sechsmal so stark, als wenn man Ducaten fabricirt. Folglich ist die Ausmünzung der Ducaten dem Verbrauche des Kupfers, und der Vergütung aller der Dienste und Arbeiten, welche die Ausbringung und Verwendung des Kupfers erfordert, weit weniger gemäß, als die Ausmünzung solcher Goldsorten, die nur im Korne 21, oder 22 Karate Gold halten.

Ferner kann ein Staat seine Münzstädte viel leichter mit Golde von 21, oder 22 Karaten versehen, als mit dem feinen Ducatengolde. Das meiste Gold, welches

in

in Europa in Umlauf gebracht wird, kommt aus America, nämlich aus Brasilien, Mexico und Peru. Die Portugiesen und Spanier vermünzen es zu $21\frac{5}{8}$, $21\frac{7}{8}$ biß 22 Karaten, und in diesem Korne wird es durch die Commercien in die übrigen europäischen Staaten gebracht. Die Engländer und die Franzosen brauchen nun dieses Gold auch zu ihren Goldmünzen, und keine von diesen beyden Nationen vermünzet es anders, als zu 22 Karaten. Wenn man Ducatengold haben will, so muß man erst das Gold von geringerm Gehalte feiner machen lassen. Dies verursachet viele Unbequemlichkeiten, Arbeiten, und Unkosten ohne Noth, und ohne Endzweck für die Münzen. — Folglich ist es für einen Staat, besonders wenn er keine Goldbergwerke hat, offenbahr viel leichter, Gold von 21, oder 22 Karaten in seine Münzstädte zu ziehen, und seine Goldmünzen in diesem Feingehalte auszuprägen, als Ducaten auszumünzen. —

An Ansehung der Goldmünzen halte ich es demnach dem Interesse von **Pohlen** gemäßer, daß es, wenn es selbst Goldmünzen prägen will, den Engländern und Franzosen nachfolge, und keine Ducaten, sondern Goldsorten von 22 Karaten in der Feine ausmünzen lasse. Mit diesen Sorten wird es, wenn sie ein gutes Gepräge bekommen, wie die Engländer mit ihren Guineen, und die Franzosen mit ihren neuen Louisd'or innerlichen und äusserlichen Handel treiben können. Zu diesem Endzwecke hat **Pohlen** kein theures Ducatengold nöthig.

Ueberdies wird **Pohlen**, wenn seine Industrie, und sein Handel zunimmt, künftig gewiß reiche Kupferbergwerke in seinem eigenen Schooße betreiben können. Alsdenn wird es ihm interessanter seyn, sogar auch das Ducatengold mit einem Kupferzusatz zu vereinigen, um

goldene

goldene Münzen zu prägen, und zugleich den Verbrauch des Kupfers, und die Betreibung der Kupferbergwerke zu befördern. —

Wenn **Pohlen** aber ja Ducaten zu besondern Absichten nöthig hat, so wird es dieselbigen sehr leicht aus Holland beziehen können. Holland wird diese Münzsorte gern theils für pohlnische Waaren, theils auch für anderes pohlnisches gutes Geld in genugsamer Quantität liefern. —

LXVI.

Vom Schrote der Gold- und Silbermünzen überhaupt.

Ich nähere mich nun den Grundsätzen zur Bestimmung des Schrotes der Münzen. Da es hier blos auf die Anzahl und das Gewicht der Münzstücken ankommt, die man aus den Metallen prägen lässet; so ist eigentlich die Frage: Ist es besser aus einem bestimmten Quantum von edlen Metallen mehr oder weniger Stücke schlagen zu lassen, und ihnen durch fremden Zusatz ein grösseres oder kleineres Gewicht zu geben?

Von Münzsorten, welche zur Bezeichnung der geringen Waaren, und der kleinen Grade in dem Werthe der Dinge circuliren sollen, können und müssen viele Stücke aus dem Gold und Silber gemacht werden. Denn je mehr Stücke von diesen Geldern vorhanden sind, desto leichter ist es einem jeden Menschen, für seine Waaren und Dienste, oder Arbeiten Geldvergütungen zu bekommen. Und da man zu diesen Sorten das Geld in einem geringen Korn ausmünzet;

so

so müssen sie wegen des Zusatzes an Kupfer auch eine grösere Ausdehnung haben, als sie sonst haben würden.

Von denjenigen Münzen aber, welche mehr in großen Summen, besonders an Ausländer, bezahlet werden sollen, muß eine geringe Anzahl Stücke aus einem bestimmten Quantum Gold und Silber verfertiget werden, damit man mit der Abzahlung der zu bezahlenden Summen nicht zu lange Zeit zubringet. Und da diese Münzsorten so fein seyn müssen, als es nach den vorigen Grundsätzen von der Feine möglich ist, und da sie in beträchtlichen Summen von einem Orte zum andern transportirt zu werden bestimmt sind; so dürfen sie auch nicht eine allzugroße Last ausmachen, und nicht zu viel Raum einnehmen. —

Im großen Handel siehet man hauptsächlich auf das Gold und Silber, welches die Münzsorten in sich enthalten. Wenn nun die Stückelung der Gelder so gemacht wird, daß die commercirenden Personen in der größten Geschwindigkeit wissen können, wie viel Mark Silber, oder Gold in einer bestimmten Anzahl derselbigen vorhanden ist; so ist die Stückelung gewiß vortheilhafter, als wenn die Ausrechnung, wie viel Silber und Gold in einer gewissen Anzahl von Münzsorten enthalten ist, beschwerlicher gemacht wird.

LXVII.

Das Schrot der Silbermünzen nach dem Conventionsmünzfuße ist gut bestimmt.

Dies beweist zugleich den Vorzug, den der östreichische Conventionsmünzfuß auch in Absicht der Stückelung der

Silbergelder vor dem leipziger, und einem jeden andern bekannten ausländischen Münzfuße hat. —

Nach dem Conventionsmünzfuße werden aus der feinen Mark Silber 10 Speciesthaler, oder 20 Guldenstücke, 40 halbe Guldiner, 60 Drittelsgulden, 120 halbe Kopfstücke, oder Sechtelsgulden u. s. w gepräget. Wie leicht ist es also nicht, besonders bey Thalern und Gulden, auch der größten Summe anzusehen, wie viel feine Mark Silber in derselbigen enthalten sind. Es machen z. E. 7987 Conventionsthaler gerade $798\frac{7}{10}$ Mark Silber. Wenn aber 9 Stücke aus einer feinen Mark geprägt werden, so muß man die Summe von 7987 Stücken solcher Thaler mit der Zahl 9 dividiren, um den Silbergehalt zu finden. Aber diese Operation ist schon beschwerlicher, als wenn ich mit 10 dividiren, oder die letzte Zahl des Dividenden mit der Null nur abschneiden kann.

So ist es auch, wenn man eine große Summe von halben Speciesthalern, oder teutschen Gulden zu versenden, oder einzunehmen hat. Da darf man nur mit der Zahl 20 dividiren, um die Anzahl der feinen Marken Silber dieser Geldsumme zu wissen, und wie leicht und einfach ist nicht diese Operation? Mit einer jeden andern Zahl ausser der Zahl 20, wird es schon weitläuftiger und beschwerlicher. —

LXVIII.

Vom Schrote der Goldmünzen nach dem Conventionsfuße.

Bey der Stückelung, oder dem Schrote der Goldmünzen können aber diese Vollkommenheiten nicht ganz statt finden, wenn man anders die Verhältniß zwischen Gold

Gold und Silber, die im Conventionsmünzfuße zum Grunde gelegt wird, genau beybehalten will. Die feine Mark Gold ist nach dieser Proportion $14\frac{11}{72}$ mal so viel werth, als die feine Mark Silber. Der Bruch von $\frac{11}{72}$ einer Mark Silber ist allezeit eine Hinderniß, aus einer feinen Mark Gold eine gerade Anzahl von Goldstücken schlagen zu lassen, deren jedes lauter ganze Geldeinheiten von dem größern Werthe, z. E. ganze Gulden, bezeichnen könnte. — Allein diese Unvollkommenheit auf Seiten des Schrotes der Goldmünzen schadet da nichts, wo man nicht das Gold, sondern das Silber für den Hauptmaaßstock im Handel anzunehmen Ursach hat. Da in einem solchen Staate von den Goldmünzen nur sehr selten beträchtliche Summen um eines Handels willen eingenommen und ausgegeben werden; so hat es auch nichts zu bedeuten, daß man in solchen Fällen, wenn man es nöthig hat, einige weitläuftigere und mühsamere Berechnungen über den feinen Goldgehalt derselbigen mache. —

LXIX.

Für Pohlen ist es gut, das Schrot seiner Münzen auch nach dem Conventionsfuße zu bestimmen.

Pohlen thut also am besten, wenn es in Absicht auf das Schrot der Silbermünzen die Norm des Conventionsmünzfußes pünctlich befolget, und aus einer feinen cöllnischen Mark Silber 10, 20, 40, 60, 80, 120, 240 und 400 Münzstücke ausprägen lässet. Bey dieser Eintheilung erhalten die Silbermünzen eine verhältnißmäßige bequeme Größe und Schwere, und leisten alle Vortheile, die man im Handel und Wandel, und im täglichen Umlaufe des Geldes von denselbigen erwarten kann. —

Was die Goldmünzen anbetrift, so wird es sehr bequem seyn, aus der feinen Mark Gold, von 10 an biß auf 120 gerechnet, eben so vielerley Sorten auszustückeln, als man Silbermünzen aus der feinen Mark Silber macht. Man wird also 10, 20, 40, 60, 80 und 120 Goldstücke aus der feinen Mark Gold ausprägen, und jedes Stück wäre sodann gerade $14\frac{11}{72}$, oder wenn die Verhältniß ganz genau auf $14\frac{1}{6}$ gesetzt wird, $14\frac{1}{6}$ mal so viel werth, als ein Silbermünzstück von gleichmäßiger Ausstückelung. Es soll also z. E. ein Silbermünzstück, dergleichen man 20 aus einer feinen Mark Silber geschlagen hat, 4 pohlnische Gulden gelten. Folglich muß ein Goldstück, welches der 20ste Theil einer feinen Mark Gold ist, $14\frac{1}{6}$ mal so viel, das ist, $56\frac{2}{3}$ pohlnische Gulden werth seyn. Ein Silbermünzstück, deren 40 eine feine Mark Silber machen, soll für 2 pohlnische Gulden cursiren. Mithin muß ein Goldstück von gleicher Stückelung einen Werth von $28\frac{1}{3}$ Gulden haben. — Ein Silbermünzstück, welches den 60sten Theil der feinen Mark beträgt, cursirt für $1\frac{1}{3}$ pohlnischen Gulden. Also gillt ein Goldstück, welches der 60ste Theil der feinen Mark Gold ist, $14\frac{1}{6}$ mal so viel, und folglich $18\frac{8}{9}$ pohlnische Gulden. Ein Silberstück, deren 80 eine feine Mark Silber machen, soll ein pohlnischer Gulden seyn. Mithin ist ein Goldstück, deren 80 aus einer feinen Mark Gold gepräget werden, $14\frac{1}{6}$ pohlnische Gulden im Werthe, und ein Goldstück, deren 120 aus der feinen Mark Gold geprägt werden, würde nun $7\frac{1}{12}$ pohlnische Gulden gelten müssen. — Es ist aber auch nicht nöthig, daß **Pohlen** alle diese Geldsorten ausmünzen lässet. Wenn es Goldstücke von $7\frac{1}{12}$, von $14\frac{1}{6}$, und von $28\frac{1}{3}$ Gulden im Werthe präget, so hat es Goldmünzen genug, um in vorkommenden Fällen mit Bequemlichkeit in Golde zahlen zu können. —

Ich habe schon oben gezeigt, daß die Ducaten für Pohlen keine vortheilhafte Goldmünze sind. Wenn aber dennoch die Pohlen solche Goldsorten fernerhin ausmünzen wollen; so würde es am nützlichsten seyn, nicht nach dem teutschen Münzfuße $67\frac{67}{71}$ Stück, sondern ganz genau 68 Stück Ducaten aus der feinen Mark Gold schlagen zu lassen. Nach der Verhältniß zwischen Gold und Silber von $14\frac{1}{6}$ ist sodann der Ducaten in pohlnischer Währung 16 Gulden 20 Groschen werth.

LXX.

Von Kupfermünzen in Pohlen.

Wenn man bedenket, wie weit sich die Waaren, welche die Menschen zur Bestreitung ihrer Nothwendigkeiten, oder zu ihren Bequemlichkeiten brauchen, in Absicht auf ihre Größe und Schwere theilen lassen, und wie viele Menschen es giebt, die nur eine der kleinsten Portionen dieser Waaren auf einmahl kaufen können; so muß in einem jeden wohleingerichteten Staate auch für eine Münze zur Bezeichnung der kleinsten Grade des Werthes der Waaren gesorget werden. Man muß absolut Geldeinheiten fabriciren, aus welchen alles Geld bestehet, und welche kein kleineres Geld unter sich haben. —

Bey den Franzosen hat man zu Bezeichnung des Werthes der Dinge Deniers angenommen. Zwölf Deniers machen einen Sol; zwanzig Sols ein Pfund. In England und Holland sind auch Pfenninge zur Geldeinheit angenommen. Zwölf Pfenninge machen in England einen Schilling, und 20 Schillinge ein Pfund Sterling; in

Holland aber sind 12 Pfenninge ein Stüber, zwanzig Stüber ein Gulden, und zwey und ein halber Gulden ein Thaler. Bey den Teutschen bestehet die Einheit in der Bezeichnung des Werthes der Dinge in Hellern. Zwey Heller machen einen Pfenning, vier Pfenninge einen Kreutzer, drey Kreutzer einen Groschen, vier Kreutzer einen Batzen, funfzehn Batzen, oder zwanzig Groschen einen Gulden, neunzig Kreutzer einen Reichsthaler.

In **Pohlen** ist die kleinste Geldeinheit auch ein Pfenning. Drey Pfenninge machen einen Schilling, drey Schillinge oder neun Pfenninge einen Groschen, und dreyßig Groschen einen Gulden.

Die **Münzstücke**, welche die Geldeinheiten, oder die kleineste Zahl der Geldeinheiten körperlich darstellen sollen, werden am besten aus **Kupfer** gemacht. Das Silber wird, wenn es zu diesen Münzen gebraucht werden soll, in allzu kleine Stücken eingetheilet, und um der Dauer willen, doch noch mit einem grössern Antheil Kupfer legiret werden müssen. Durch den beständigen Umlauf in den Händen der Menschen, leiden solche ganz kleine Silbergelder einen sehr großen Abgang an Silber, und überdies sind sie von so geringer Größe und Schwere, daß sie leicht verlohren werden können. Warum will man das gute Silber in solchen kleinen Münzen gleichsam verderben, dazu sich das **Kupfer** vollkommen bequem anwenden läßt? Zu grössern Münzen, die zu den Commercien dienlich sind, sey also das **Silber** und **Gold**, und zu den kleinsten Münzen, welche man nur im gemeinen Kauf und Verkauf zur Vergütung und Bezeichung der kleinsten Grade des Werthes der Dinge braucht, das **Kupfer** bestimmet. Auf diese Art hat man auch ein Mittel, diesem unedlen Metall einen Verbrauch zu verschaffen, welcher in dem Umsatze der

Waa-

Waaren und Dienste wieder ein Vergütungsmittel zum Nutzen der menschlichen Gesellschaft abgiebet. — So ist es auch für das Königreich **Pohlen** vortheilhaft, seine kleinsten Münzstücke, nämlich Pfenninge, Schillinge, und Groschenstücke aus **Kupfer** prägen zu lassen, so wie schon andere kluge Nationen mit ihren kleinsten Geldstücken auch gethan haben. —

LXXI.

Von den Principien des äusserlichen Werthes der Münzsorten.

Ich gehe nun zu den Grundsätzen des äusserlichen Werthes der Münzsorten —

Die Materien der Münzen, Gold, Silber und Kupfer, haben schon in den Commercien ihren Werth gegen alle andere Waaren. Man giebt für eine Mark rohes feines Silber so oder so viel Metzen, oder Malter, oder Centner Getraide, so oder so viel Centner Flachs und Hanf, so oder so viel Eymer Wein u s. w. Wenn in einem Staate gewisse Geldeinheiten nach ihrem Namen bekannt sind; so ist die Mark Silber so oder so viel solcher Geldeinheiten gegen andere Waaren werth, und so sind alle Waaren so oder so viel solcher Geldeinheiten gegen die Mark Silber werth, und man kaufet für so oder so viel Geldeinheiten eine Mark Silber, oder verhältnißmäßig so viel andere Waaren. Eine Mark von derjenigen Materie, aus welcher die Geldeinheiten gemacht werden, hat auf dem Markte eine gewisse bestimmte Verhältniß gegen alle übrige Waa-

ren, und auch gegen Silber und Gold. Aber nun muß die Mark oder das Pfund von dieser Materie eine solche Zubereitung und Bearbeitung erhalten, daß man die Geldeinheiten daraus fabriciren kann; und wenn diese Zubereitung gemacht ist, so muß man ihr die nöthige Form der verlangten Geldeinheiten geben. Diese Operationen erfordern einen Aufwand, welcher wieder durch ein gewisses Quantum solcher Geldeinheiten bestimmet wird. Wenn man den Werth dieses Aufwandes zu dem Werthe der Materie hinzuthut, so hat man den Werth der Geldeinheiten, welche aus der Mark, oder dem Pfunde der angenommenen Materie gemacht werden müssen. —

Ich nehme einmahl an, die Geldeinheiten eines Staates, sie mögen in Pfenningen, Kreutzern, Groschen oder andern Stücken bestehen, sollen aus lauter Kupfer verfertiget werden. Ein Pfund rohes Kupfer hat als Materie, oder Waare seinen bestimmten Preiß, und kann immer als ein Vergütungsmittel von einem gewissen Quantum an Lebensmitteln für die Menschen angesehen werden. Nach dem dermahligen Gange der Handlung kann in allen europäischen Staaten mit einem Pfund Kupfer die Erforderniß, welche ein gemeiner Arbeiter für einen ganzen Tag nöthig hat, bezahlet werden, oder welches einerley ist, man kann den ganzen Betrag der Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten, welche ein Arbeiter auf einen ganzen Tag braucht, mit einem Pfund Kupfer vergüten. Wenn nun aber aus diesem rohen Pfund Kupfer eine gewisse Anzahl Münzstücke von einer bestimmten Figur, Größe und Schwere gemacht, und jedes dieser Münzstücke auf der Oberfläche als Geld besonders bezeichnet werden soll; so braucht man hierzu die Arbeit eines Menschen auf eine gewisse Zeit, und in dieser Zeit hat der Arbeiter sein erforderliches Quantum an Lebensmitteln, Kleidungsstücken,

und

und andern Bedürfnißeu nöthig. Mithin muß dieser Betrag an Erfordernißen für den Arbeiter den Werth des rohen Kupfers erhöhen; das ist, das Pfund Kupfer muß, wenn es in eine gewisse Anzahl von Münzstücken von einer bestimmten Figur, Größe und Schwere umgeformet wird, das rohe Kupfer am Werthe so viel übersteigen, als die ganze Vergütung der Fabrikationsarbeit ausmachet. — Nun lässet sich aber genau berechnen, wie viel Taglöhne für einen Arbeiter in dem Werthe dieser Fabrikationsarbeit enthalten sind. — Da nun ein vollkommener Taglohn für einen Arbeiter dem Werthe eines Pfundes rohen Kupfers gleich ist; so läßt sich auf diesem Wege genau bestimmen, wie sich ein Pfund Kupfer, welches zu einer gewissen Anzahl von Münzstücken gemacht wird, in seinem Werthe gegen das Pfund rohes Kupfer verhalten muß. — Wenn z. E. aus einem Pfund Kupfer gerade 50 Münzstücke, oder Kreutzer fabricirt werden, und diese Fabrikatiou im Ganzen genommen, den Taglohn eines Arbeiters im Werthe beträgt; so ist das Pfund Kupfer, zu 50 Münzstücken umgeformet, gerade so viel werth, als ein Pfund rohes Kupfer, und der Taglohn eines Arbeiters zusammen genommen. Es ist aber der Taglohn eines Arbeiters einem Pfund rohen Kupfer im Werthe gleich. Folglich ist das zu 50 Münzstücken ausgeprägte Pfund Kupfer unter der angenommenen Voraussetzung zwey Pfunden rohen Kupfers gleich zu schätzen, oder 50 solche Münzstücke sind nun der Maaßstock von dem Werthe zweyer Pfunde rohen Kupfers. — Ich habe hier nur bedingungsweise gerechnet. Wenn man aber die wirklichen Data von der Vermünzung des Kupfers annimmt; so wird sich das Resultat zeigen, daß ein Pfund Kupfer nach seiner Ausmünzung zu 50 Geldstücken etwas weniges mehr als zwey Pfund rohen Kupfers werth ist. Es sind ohngefähr 95 solche vermünzte Pfund Kupfer der Werth und Maaßstock von 192 Pfund rohen Kupfer. —

Das rohe Kupfer stehet in seinem Marktpreiße mit dem rohen Silber immer in einer gewissen Verhältniß. Man giebt gemeiniglich für eine Mark ungemünztes feines Silber etliche 40 biß 50 cöllnische Pfund rohes Kupfer. Man siehet also, wie leicht es ist, durch Hülfe der aus dem Kupfer gemachten Geldeinheiten sowohl den Geldpreiß des rohen Silbers, als auch die Anzahl der Geldeinheiten in der gemünzten Mark Silber zu bestimmen. Das Gold hat seine eigene Verhältniß gegen das Silber; daher werden die Geldeinheiten, die man aus dem Kupfer präget, auch zur Bestimmung des Werthes der Goldmünzen dienen. Und so wird der äusserliche, oder numeräre Werth des Geldes überhaupt von der Anzahl der Geldeinheiten abhangen, die man aus einem bestimmten Kupferquantum ausmünzet. —

LXXII.

Weitere Betrachtungen über die Gründe des äusserlichen Werthes der Gelder.

Doch ich gehe weiter. Da man die wichtige Materie von dem äusserlichen Werthe der Münzen durch die Begriffe der arbitrarischen Staatskunst bißher so sehr verwiret hat; so will ich sie durch natürliche Simplicitäten in ihr helleſtes Licht setzen, um auch für **Pohlen** einen soliden Rath geben zu können. —

In Teutschland hat man zur Bestimmung und Berechnung des Werthes der Waaren und Dienste, hauptsächlich den Gulden und Reichsthaler angenommen, und die Einheit, welche diesen Maaßstock zuletzt ausmachet, bestehet

stehet in Hellern und Pfenningen, oder in Kreutzern. Der Gulden hat 60, und der Reichsthaler 90 Kreutzer. — Der Gulden oder Thaler sind also in ihrer Größe, oder in ihrem innern Werthe 60, oder 90 Kreutzer von einem gewissen Gewichte und Werthe gleich. Sind diese Kreuzer schwerer, und mehr werth, als die Kreutzer in einem andern Lande; so ist auch in jenem der Gulden oder der Thaler mehr werth, als in diesem, wenn gleich in beyden auf einen Gulden 60 Kreutzer gerechnet werden. Es gehet mit dem Gulden, wie mit dem Ruthenmaaß. Es kann die Ruthe zweyer verschiedenen Gegenden 16schuhig seyn. Allein der Schuh in der einen Gegend kann größer seyn, als in der andern. Daher ist die 16schuhige Ruthe am ersten Orte größer, als am andern. Gesetzt, die 60 Krentzer, die einen Gulden ausmachen, wiegen in einem Lande 1 Pfund Kupfer nach cöllnischem Silbergewicht, in dem andern aber 1 Pfund 8 Loth nach eben diesem Gewichte. Ist es denn nun nicht offenbar, daß in dem letzten der Gulden, und der Thaler einen größern Werth habe, als in dem ersten?

Man braucht zum Gelde sowohl Gold, als Silber, und Kupfer. Also ist der **Gulden** nicht an die Materie des einen oder des andern Metalles gebunden. Er ist zugleich ein bestimmter Theil einer Mark Silber, und ein bestimmter Theil einer Mark Goldes, und ein bestimmter Theil eines Centner Kupfers. Man kann z. E. nicht sagen, daß der Gulden nach dem Leipziger Münzfuße nur der 18te Theil einer feinen Mark Silber sey. Denn in Golde setzet der leipziger Münzfuß auch einen Gulden fest, und da ist er der 271$\frac{4}{5}$ste Theil von einer feinen Mark. Nach dem leipziger Fuße macht man aus der feinen Mark Silber 18 Stück, deren jedes man einen **Gulden** nennet, und aus der feinen Mark Gold macht man 271$\frac{4}{5}$tel Stück,

Stück, die man auch **Gulden** nennet. Man überläßt nun einem jeden, der eine bestimmte Summe zu bezahlen hat, entweder in Silber, oder in Golde solche zu berichtigen. — So kann man auch nicht sagen, daß der **Gulden** nach dem Conventionsfuße blos der 20ste Theil einer Mark feinen Silbers sey. Denn beym Golde setzet der Conventionsmünzfuß auch einen Gulden, und bestimmet dazu den 283sten Theil einer feinen Mark. Also ist der **Gulden**, so wie er allgemein in der Handlung gültig ist, nichts anders, als die Einheit in der Masse des Werthes, welche einen bestimmten Theil einer Mark Silbers, und zugleich einen bestimmten Theil einer Mark Goldes ausdrücket. —

Wenn man eine Mark Gold nähme, und dazu $15\frac{1}{10}$ Mark Silber schmelzte, so hätte man eine Masse von $16\frac{1}{10}$ Mark, die Gold und Silber zugleich in sich enthielte. Die Mark Gold nennt man nach dem Leipzigerfuße $271\frac{4}{5}$ Gulden. Da nun eine Mark Silber 18 Guiden heißen soll, so machen $15\frac{1}{10}$ Mark Silber auch $271\frac{4}{5}$ Gulden. Folglich wird die Vermischung von einer Mark Gold, und $15\frac{1}{10}$ Mark Silber zweymahl $271\frac{4}{5}$ Gulden, das ist, $543\frac{3}{5}$ Gulden ausmachen. Wenn nun aus der Masse von Gold und Silber, die zusammen $16\frac{1}{10}$ Mark beträgt, $543\frac{3}{5}$ Stücke gemünzet würden, so hätte man den Gulden nach dem leipziger Fuße in beyden edlen Metallen zugleich. Dieser Gulden wäre also ein Münzstück, welches einen Theil Gold, und $15\frac{1}{10}$ Theile Silber enthielte.

Wenn man aber eine Mark Gold nimmt, und $14\frac{11}{72}$ Mark Silber darunter schmelzet, so hat man eine einzige Masse von $15\frac{11}{72}$ Mark von beyden edlen Metallen. Die Mark Gold nennet den Conventionsfuß $283\frac{1}{18}$ Gulden, und die $14\frac{11}{72}$ Mark Silber machen auch $283\frac{1}{18}$ Gulden. Also ist die vermischte Masse von einer Mark Gold, und $14\frac{11}{72}$ Mark Silber zweymahl $283\frac{1}{18}$, oder $566\frac{1}{9}$ Gulden.

Wenn

Wenn man nun aus dieser Masse wirklich $566\frac{1}{9}$ Stücke ausprägt, so hat man den wirklichen Conventionsgulden in einem Münzstücke. —

Ich bitte alle meine Leser, diese Simplicität recht zu bemerken. Sie wird uns auf ganz neue Ideen im Münzwesen führen. Der **Gulden** nach einem bestimmten Münzfuße ist immer einen Münzstücke gleich, welches man präget, wenn man eine Masse von Gold und Silber, darinnen diese beyden edlen Metalle markweise in der Verhältniß vermischet sind, die der Münzfuß festsetzet, in so viele Theile eintheilet, als die Summe des vermischten Goldes und Silbers in Gulden beträgt. Es bestehet aber diese Summe von Gulden immer in dem doppelten Guldenwerthe des Goldes, weil die vermischte Masse von Gold und Silber gerade so viel Werth in Silber, als in Golde in sich hält. Also ist der **Gulden** nach einem bestimmten Münzfuße einen Münzstücke gleich, welches man prägt, wenn man eine Masse von Gold und Silber, darinnen diese beyden Metalle markweise in der Verhältniß vermischt sind, die der Münzfuß festsetzet, in doppelt so viel Theile eintheilet, als Gulden in der Mark Goldes bestimmet worden. Wenn also die Mark Gold, wie bey dem Conventionsmünzfuße $283\frac{1}{18}$ Gulden gelten soll, so prägt man den eigentlichen Gulden aus, wenn man eine Mark Gold mit $14\frac{1}{72}$ Mark Silber vermischet, und die ganze Masse in doppelt so viele Theile als der Goldwerth ausmachet, folglich in zweymal $283\frac{1}{18}$, das ist, in $566\frac{1}{9}$ Stücke eintheilet. —

Hieraus ist klar, daß der **Gulden** allemahl einen Theil Gold, und so vielmal mehr Silber enthält, als die Verhältniß zwischen beyden Metallen nach dem bestimmten Münzfuße beträgt. Ist die Proportion zwischen Gold und

Silber

Silber $15\frac{1}{10}$, wie nach dem leipziger Fuße, so muß der Gulden, wenn er in einem Münzstücke bestehen soll, einen Theil Gold und $15\frac{1}{10}$ Theile Silber enthalten; ist die Proportion $14\frac{1}{2}$, wie es verschiedene vorgeschlagen haben, so sollte der Gulden ein Theil Gold und $14\frac{1}{2}$ Theile Silber seyn; und nach dem Conventionsmünzfuße ist der Gulden ein Theil Gold, und $14\frac{11}{72}$ Theile Silber. —

Berechnet man es gehörig, so würde der Conventionsgulden, wenn er Gold und Silber zugleich in sich enthielte, $\frac{2592}{5095}$ Grän Gold, und $7\frac{1019}{5095}$ Grän Silber enthalten müssen. Denn eine Mark Gold, und $14\frac{11}{72}$ Mark Silber machen nach dem Conventionsfuße gerade $566\frac{1}{9}$ Guldenstück. Diese $566\frac{1}{9}$ Guldenstücke halten also eine Mark, oder 288 Grän Gold, und $14\frac{11}{72}$ Mark, oder 4076 Grän Silber. Aber 288 Grän Gold auf $566\frac{1}{9}$ Guldenstücke machen auf jedes einzelne Stück $\frac{2592}{5095}$ Grän, und 4076 Grän Silber auf $566\frac{1}{9}$ Gulden machen $7\frac{1019}{5095}$ Grän Silber auf jedes Stück.

Will man aber nun die Gulden in Golde, und die Gulden in Silber besonders ausprägen, so kommt die Hälfte von der ganzen Anzahl der Gulden, die aus Gold und Silber zugleich geprägt werden sollten, in Gold, und die andere Hälfte in Silber. Also muß nun der Goldgehalt beym Gulden in Golde, und der Silbergehalt beym Gulden in Silber verdoppelt werden, wenn der nämliche Werth des Guldens, wie vorher, da seyn soll.

Aus allem, was ich gesagt habe, ist ersichtlich, daß die Veränderung der Proportion zwischen Gold und Silber sogleich den Werth des Guldens verändere. Dann durch die Veränderung der Proportion wird dem Golde entweder mehr, oder weniger Silber beygemischt, um Guldenstücke daraus fabriciren zu lassen. —

Auch

Auch ist klar, daß in zwey Staaten einerley Proportion zwischen Gold und Silber statt finden, und dem ohngeachtet der Gulden in seinem Werthe sehr unterschieden seyn könne. Gesetzt, in zwey Staaten ist die Proportion des Conventionsfußes von $14\frac{11}{72}$ angenommen worden. Man mischet also eine Mark Gold, und $14\frac{11}{72}$ Mark Silber unter einander, um die beliebigen Geldstücke daraus zu schlagen. Aber nun soll der eine Staat den 18ten Theil einer Mark feinen Silbers einen Gulden nennen; der andere aber soll den 20sten Theil einer Mark einen Gulden nennen. Da betragen also $14\frac{11}{72}$ Mark feines Silber in dem ersten Staate, zu 18 Gulden von der Mark, $254\frac{54}{72}$ Gulden, und so viel macht nun die feine Mark Gold auch aus, da man für eine Mark Gold $14\frac{11}{72}$ Mark feines Silber giebt, und annimmt. In dem andern Staate hingegen machen die $14\frac{11}{72}$ Mark feines Silber, jede Mark zu 20 Gulden ausgestückelt, $283\frac{1}{18}$ Gulden aus, und so viel Werth hat auch die Mark Gold. In dem ersten Staate wird also die Masse von einer Mark Gold und $14\frac{11}{72}$ Mark Silber zweymahl $254\frac{54}{72}$, oder $509\frac{1}{2}$ Guldenstücke, im andern aber zweymahl $283\frac{1}{18}$, oder $566\frac{1}{9}$ Guldenstücke ausmachen. Da hat also ein Guldenstück im ersten Staate $\frac{576}{1019}$ Grän feines Gold, und 8 Grän feines Silber, im andern aber $\frac{2392}{5095}$ Grän feines Gold, und $7\frac{1019}{5095}$ Grän Silber. Im ersten Staate hat demnach der Gulden $\frac{497272}{5191805}$ Grän Gold und $\frac{4076}{5095}$ Grän Silber mehr, als im andern Staate. —

Nach dem Conventionsfuße ist die feine Mark Silber in 20 gleiche Münzstücke, jedes von $14\frac{2}{5}$ Grän Silber ausgestückelt. Aus der feinen Mark Gold aber werden $67\frac{67}{71}$ Ducatenstücke ausgeprägt, die zusammen $283\frac{1}{18}$ solche Theile ausmachen, wie man deren 20 aus der feinen Mark Silber geschlagen hat. Nun entstehet nur die

Frage

Frage noch, ob man diesem 20sten Theile der feinem Mark Silber, welcher ein wirklich ausgeprägtes Münzstück ist, und folglich auch dem $283\frac{1}{18}$sten Theile einer Mark Goldes, den Namen eines Gulden von 60 Kreutzern beylegen soll; oder ob es rathsamer sey, dieses Silberstück, welches den 20sten Theil der feinen Mark Silber beträgt, und hiernach auch den $283\frac{1}{18}$sten Theil der feinen Mark Goldes, mehr, oder weniger als 60 Kreutzer, oder als einen Gulden gelten zu lassen. —

Es ist eine unläugbahre Vollkommenheit in der politischen Münzverfassung eines Staates, diejenigen Geldwerthe, in welchen die Kaufleute Bücher und Rechnungen halten, auch wirklich in eigenen, oder besondern Münzstücken cörperlich realisirt darzustellen, und von solchen Geldstücken eine genaue bestimmte Anzahl aus der feinen Mark Silber oder Gold auszumünzen. Denn nun können die Handelsleute mit der größten Leichtigkeit und Bequemlichkeit diejenigen Summen zahlen, welche sie in ihren Büchern berechnen, und sie können dabey sogleich aus ihren Rechnungen unmittelbar ersehen, wie viel feine Mark Gold oder Silber in ihren berechneten Geldsummen enthalten sind. — Wenn also ein Staat in seinem Commercienwesen nach Gulden zu 60 Kreutzern rechnet; so ist es der wahren Politick am gemäßesten, auch wirkliche Guldenstücke auszuprägen, und also eine feine Mark Silber oder Gold in eine bestimmte Anzahl Münzstücke einzutheilen, und jedem derselbigen den Nahmen eines Guldens beyzulegen. Nun habe ich oben schon gezeiget, daß die wirkliche Ausmünzung der feinen Mark Silber zu 10, 20, 40, 60, 80 Stücken u. s. w. die vortheilhafteste sey. Folglich ist es auch der Klugheit vollkommen gemäß, entweder dem 10ten, oder dem 20sten, oder dem 40sten, oder dem 60sten,

oder

oder dem 30sten Theile der feinen Mark Silber den Namen eines Guldens beyzulegen. Hier muß der Staat darauf Rücksicht nehmen, ob die in seinen Commercien vor Einführung des neuen Münzfußes gewöhnlich gewesenen Gulden dem 10ten, oder dem 20sten, oder dem 40sten, oder dem 80sten Theile der feinen Mark Silber am nächsten gekommen sind. Derjenige Theil ist zum Gulden zu bestimmen, mit welchen der vorher im Gange gewesene Gulden am genauesten zusammentrift. In Teutschland ist vor Einführung des Conventionsfußes der Gulden der 18te Theil der Mark Silber gewesen; wenigstens ist er durchgehends dem 20sten Theile der feinen Mark Silber näher gekommen, als dem 10ten Theile. Daher ist es ein Werk der wahren Weisheit, im Conventionsfuße den 20sten Theil einer feinen Mark Silber als einen wirklichen **Gulden** von 60 Kreutzern cursiren zu lassen.

Weiter achte ich folgende Bemerkung der Aufmerksamkeit meiner Leser würdig. Ist der Kreutzer, wovon 60 Stück einen Gulden machen, allenthalben, wo nach Gulden und Kreutzern gerechnet wird, ein Münzstück von gleichem Werthe, er mag es nun im Silber, oder im Kupfer seyn, so muß auch der 20ste Theil einer feinen Mark Silber gleichviele Kreutzer allenthalben bezeichnen. Dies ist von sich selbst klar. Soll also in einem Lande, oder in einer Provinz der 20ste ausgestückelte Theil einer feinen Mark Silber nicht gerade so viel Kreutzer ausdrücken, als in einem andern Lande, so müssen die Kreutzer selbst in ihrem innern Werthe unterschieden seyn, und um gleichen Werth zu haben, muß man mehr Kreutzer des einen Landes für weniger Kreutzer des andern Landes geben. — Wie können aber mehr Kreutzer des einen Landes in ihrem Innern dem Werthe von wenigern Kreutzern des andern Landes gleich seyn? Anders kann es gewiß nicht seyn, als daß

die Kreutzer des einen Landes ein größeres Gewicht haben müßen, als die Kreutzer des andern Landes von gleicher Materie. Denn wenn ein Kupferkreutzer in dem einen Lande gerade so viel wiegt, als in dem anderm Lande, so ist der innere Werth der Kreutzer in beyden Ländern völlig gleich. Und so ist es auch mit den Silberkreutzern. Hat ein Silberkreutzer in einem Lande dem Gewicht nach so viel Silber, als der Kreutzer im andern, so sind sie dem innern Werthe nach einander vollkommen gleich. Und wenn endlich in einem Lande nur Silberkreutzer, und in dem andern Kupferkreutzer cursiren, und ein Silberkreutzer in dem einen Lande so viel Silber in sich enthält, als man in dem andern Lande für das Gewicht eines Kupferkreutzers rechnet; so sind die Kreutzer in ihrem Werthe gleich. — Mithin ist es die unumstöslichste Wahrheit, daß, wenn in verschiedenen Ländern der 20ste Theil einer feinen Mark Silber ungleich viele Kreutzer gelten soll, die Kreutzer des einen Landes in ihrem Gewichte schwerer seyn müßen, als die Kreutzer des andern Landes.

Oestreich machet z. E. aus $1\frac{1}{5}$ Pfund Kupfer gerade 60 Kreutzer, die dem 20sten Theile der feinen Mark Silber, oder dem Conventionsguldenstück gleich sind. — In den bayerischen, schwäbischen, fränkischen, und rheinischen Kraißlanden schätzet man den 20sten Theil der feinen Mark Silber nicht genau einem Gulden, sondern einem Gulden und 12 Kreutzern, das ist, 72 Kreutzern gleich. Wenn also diese Länder auch Kupferkreutzer annehmen, so müssen sie aus $1\frac{1}{5}$ Pfund, oder aus $38\frac{2}{5}$ Loth Kupfer nicht 60, sondern 72 Stücke machen lassen. —

Der äusserliche Werth der Silbergelder nach dem Conventionsmünzfuße beruhet also darauf, daß man den 20sten Theil der feinen Mark Silber für einen wirklichen Gulden

den von 60 Kreutzern, und also die ganze feine Mark für 20 Gulden, oder 1200 Kreutzer cursiren läßt. Diese Kreutzer aber betragen genau 24 Pfund Knpfer. —

Nun findet hiernach in Absicht auf den äusserlichen Werth aller Münzstücke, die aus der feinem Mark Silber nach dem Conventionsfuße geschlagen werden, die einfachste schönste Verhältniß und Ordnung statt Man hat doppelte Gulden, halbe Gulden, Drittelsgulden, Sechtelsgulden, Zwölftelgulden, Zwanzigstelgulden, oder Groschen, und zwar jedes dieser Geldmaaße in eigenen besondern Münzstücken. —

Wenn man im Gegentheil die zwanzig Münzstücke, die man aus der feinen Mark Silber präget, nicht genau für Gulden, sondern in der Benennung eines höhern Maaßes cursiren lässet; so hat man alsdenn weder ganze noch doppelte, noch halbe Gulden, in besondern ausgeprägten Geldstücken im Umlaufe. Nun fallen die Benennungen der Münzstücke und des Geldwerthes nicht in einerley Sache zusammen, wie es doch zur Vollkommenheit des Münzwesens erfordert wird.

LXXIII.

Die Vortheile des äusserlichen Werthes der Gelder nach dem Conventionsmünzfuße.

Wenn man aufmerksam ist, so kann man unmöglich die ausserordentlichen Bequemlichkeiten verkennen, welche der Conventionsmünzfuß durch den **äusserlichen Werth** seiner Münzstücke im Handel und Wandel verschaffet. Die Ausstückelung der feinen Mark Silber geschiehet durch die

Zahlen 20, 40, 60, 120, 240, 400. Wenn nun der äusserliche Werth genau derjenige ist und bleibt, den ich vorher abgebildet habe, so lässet sich der Werth eines Guldens durch jede Sorte der ausgeprägten sechserley Münzstücke bezahlen. Man kann diese Zahlung mit einem Guldenstück, mit 2 halben Guldenstücken, mit 3 Drittelsguldenstücken, mit 6 Sechstelsguldenstücken, mit 12 Zwölftelsguldenstücken, und 20 Groschen berichtigen. Von den vielerley Combinationen, die unter den halben, den Drittels- den Sechstels- und den Zwölftelsguldenstücken, und den Groschen statt finden können, um den Werth eines Guldens in Silbergelde zu berichtigen, will ich nichts sagen, da sie so helle in die Augen fallen. — Aber diese Zahlungsleichtigkeit hat man nicht mehr, wenn man die feine Mark Silber im äusserlichen Werthe auf 24 Gulden, oder den 20sten Theil der Mark auf 72 Kreutzer setzet. Denn nun hat man keine besondern Guldenstücke, und keine halben Guldenstücke; man hat auch keine Drittelsgulden. Also fallen schon die ersten drey Zahlungswege, die nach dem äusserlichen Werthe des Conventionsmünzfußes möglich sind, ganz weg. —

Wenn man einen halben Gulden zahlen will, so kann man dieses bey dem äusserlichen Werthe des Conventionsfußes durch ein besonderes Münzstück, auch durch einen Drittels- und Sechstelsgulden, durch 3 Sechstelsgulden, durch 6 Zwölftelsgulden, und durch 10 Groschen thun. Diese Zahlungsbequemlichkeit findet aber nicht statt, wenn die Mark fein Silber 24 Gulden gillt. Man hat bey diesem äusserlichen Werthe der Gelder keine halben Guldenstücke, und die Verbindung von Kopfstücken, und halben Kopfstücken giebt nun auch keinen halben Gulden. —

Ferner können bey dem äusserlichen Werthe des Conventionsfußes von den vielen kleinen Zahlungen, welche

inner-

innerhalb der Grenzen eines Guldens enthalten sind, weit mehrere in Silbergeldern genau berichtiget werden, als wenn man von diesem äusserlichen Werthe abgehet, und einen andern dafür annimmt. Von den Zahlen 1 biß 10, kann man nach dem Conventionsfuße auser der 1, 2, 4 und 7 alle übrige Zahlen mit gutem Silbergelde völlig ausgleichen. Die Zahl 3 berichtiget sich durch ein Groschenstück, die Zahl 5 durch ein Zwölftelsguldenstück; die Zahl 6 durch zwey Groschenstücke; die Zahl 8 durch einen Zwölftelsguldenstück, und durch einen Groschen; die Zahl 9 durch 3 Groschenstücke, und die Zahl 10 durch einen Sechstelgulden. Wenn man den äusserlichen Werth der feinen Mark Silber auf 24 Gulden setzet, so lassen sich unter den ersten 10 Zahlen nur die 3, die 6, und die 9 in Silbergeldern realisiren, und die übrigen 7 Zahlen können nicht in Silbermünzen genau ausgeglichen werden. —

Von 11 an biß 20 können nach dem Conventionsfuße alle einzelne Glieder mit Silbergeldern bezahlet werden; die Zahl 11 mit 2 Groschen und einem Zwölftelsgulden, 12 mit lauter Groschen, 13 mit einem Sechstelsgulden und einem Groschenstücke, 14 mit 3 Groschen und einem Zwölftelsgulden; 15 mit lauter Groschen, oder mit 3 Zwölftelsgulden; 16 mit einem Sechtelsgulden und 2 Groschen; 17 mit 4 Groschenstücken und mit einem Zwölftelsgulden; 18 mit lauter Groschen, oder auch mit Groschen und Zwölftelsgulden; 19 mit 3 Groschen und einem Sechstelgulden; 20 mit einem Drittelsguldenstücke. Diese Vortheile sind unmöglich, wenn man den äusserlichen Werth der Mark Silber auf 24 Gulden schätzet. Denn nun können nur für die Zahlen 12, 15, und 18 genaue Ausgleichungen mit Silbergeldern statt finden.

Die übrigen Zahlenprogreßionen von 21 an biß auf 60 brauche ich nicht weiter durchzugehen. Man siehet von

selbst, daß der Werth eines jeden Gliedes nach dem Conventionsfuße mit Silbermünzen bestimmet werden kann, und daß dieses unmöglich sey, wenn die feine Mark Silber 24 Gulden gelten soll. —

Hier zeigt sich also die große Vollkommenheit des Conventionsmünzfußes auch in Absicht auf den **äusserlichen Werth** der Gelder in dem hellsten Lichte. Man hat die größte Leichtigkeit und Bequemlichkeit, die vorkommenden Zahlungen in Silbermünzen zu berichtigen, und folglich wird der wesentliche Gebrauch des Geldes zur Beförderung der Circulation, und des Umsatzes zwischen Gelde und Waaren in vorzüglichen Grade begünstiget.

LXXIV.

Anwendung auf den äusserlichen Werth der Gelder in Pohlen.

Ich will nun die Anwendung auf **Pohlen** machen. Man hat in diesem Reiche bißher nach Gulden, Groschen, Schillingen und Pfenningen Bücher und Rechnungen in der Handlung geführt. Der Gulden wird in 30 Groschen, und der Groschen in 3 Schillinge, oder 9 Pfenninge eingetheilet. — In Kleinpohlen sind diese Geldmaaße doppelt so groß, als in Grospohlen.

Wenn man untersuchet, wie diese in **Pohlen** im Gebrauch gewesenen Geldeinheiten sich gegen den Werth der Gelder in Holland, in Schlesien, und in den übrigen teutschen Ländern verhalten haben; so zeigt sich, daß der nun allenthalben bekannte Conventionsthaler ohngefehr auf $8\frac{3}{4}$ oder $8\frac{1}{2}$ pohlnische Gulden geschätzet worden.

Pohlen kann hiernach keine größere Regelmäßigkeit in Absicht auf den äusserlichen Werth seiner Münzen haben, als wenn es den Conventionsmünzfuß in seiner ganzen Ausdehnung bey den Silbergeldern festsetzet, und dem 20sten Theile der feinen cöllnischen Mark Silber den äusserlichen Werth von 4 pohlnischen Gulden, oder der feinen Mark Silber den Werth von 80 Gulden beyleget. Jetzt zeigt sich die schönste und einfachste Ordnung in der Eintheilung des Werthes der Gelder in Verhältniß gegen die ausgestückelten Münzsorten. Pohlen kann nun 10, 20, 40, 60, 80, 120, 160, 240 und 400 Stücke aus der feinen Mark Silber ausprägen. Der 10te Theil der feinen Mark Silber, oder der Conventionsthaler gillt 8; der 20ste Theil, oder der Conventionsgulden 4; der 40ste Theil, oder der teutsche halbe Gulden 2; und der 60ste Theil, oder der teutsche Drittelsgulden $1\frac{1}{3}$ pohlnische Gulden. Wenn Pohlen die feine Mark Silber gerade zu 80 Stücken etwa im Feingehalte der teutschen Drittelsgulden, oder der Kopfstücke, von 9 Loth 6 Grän Silber, ausmünzet, so hat es auch eigene Guldenstücke, und wenn es halbe Gulden haben will, so kann es die feine Mark Silber zu 160 Stücken, welche im Korne 8löthig seyn könnten, wie die halben Kopfstücke sind, ausprägen lassen. —

Bey diesen Bestimmungen muß also der pohlnische Groschen genau $\frac{1}{2}$ östreichischen Kreutzer ausmachen, und zwey pohlnische Groschen sind im Werthe einem östreichischen Kreutzer gleich.

LXXV.

Der Münzplan für Pohlen in seinem ganzen Innhalte.

Nun lässet sich der Plan von der besten Einrichtung des Münzwesens in **Pohlen** im Ganzen vollkommen deutlich übersehen.

Erstlich legt man den östreichischen Conventions-münzfuß, in Absicht auf die Verhältniß zwischen Gold und Silber von $14\frac{1}{72}$, oder genau von $14\frac{1}{6}$, und in Absicht auf das Korn, und Schrot der Silbermünzen zum Grunde (§. 60—62. 64. 69.);

Zum andern giebt man dem Conventionsthaler den äusserlichen Werth von 8, oder dem Conventionsgulden den Werth von 4 pohlnischen Gulden, und gehet in der Eintheilung des Geldwerthes verhältnißmäßig biß auf die Conventionsgroschenstücke fort, welche gerade 6 pohlnische Groschen ausmachen (§. 74.);

Drittens wird unter den pohlnischen Sechsgroschen-stücken, oder den Conventionsgroschen, keine weitere Silbermünze ausgeprägt, weil sie allzu klein ausfallen würde; hingegen werden

Viertens aus 24 cöllnischen Pfunden, oder 48 Marken Kupfer 1200 Zweygroschenstücke, oder 2400 pohlnische Groschen, und so nach Verhältniß Schillinge und Pfen-inge fabricirt (§. 74. 72);

Fünftens werden von Goldmünzen, aus der feinen Mark Gold, Stücke von $28\frac{1}{3}$, $14\frac{1}{6}$, und $7\frac{1}{12}$ pohlnischen Gulden zu 22 Karaten in der Feine, oder 68 Ducaten zu $16\frac{2}{3}$ Gulden ausgemünzet (§. 65. 70.).

LXXVI.

Was von diesem Plane in Pohlen berichtiget ist, nnd noch berichtiget werden sollte.

Von diesem Münzplane ist in **Pohlen** bereits verschiedenes zur Ausführung gebracht worden. Im Jahr 1766 wurden unter dem Stempel des jetzigen Königs Silbermünzen im Korne und Schrote des Conventionsmünzfußes ausgeprägt, und dem Conventionsgulden wurde der Werth von 4 pohlnischen Gulden beygelegt. — Nur in Ansehung des Ducaten ist man noch nicht ganz einig geworden, ob man ihm für 18, oder für $16\frac{3}{4}$ Gulden will cursiren lassen. —

Ich habe im vorhergehenden gezeigt, daß es für **Pohlens** Interesse unumgänglich erforderlich sey, zwischen Gold und Silber die Verhältniß von $14\frac{1}{7\frac{1}{2}}$, oder die genauere von $14\frac{1}{6}$ anzunehmen (§. 60.). Wenn aber der numeräre Werth des Conventionsguldens auf 4, oder die feine Mark Silber, die aus 20 Conventionsgulden bestehet, auf 80 pohlnische Gulden gesetzet, und der Werth des Ducaten auf 18 Gulden, oder der Werth der feinen Mark Gold, welche $67\frac{67}{71}$ Stück Ducaten nach dem Conventionsfuße giebt, auf $1221\frac{69}{71}$ Gulden bestimmt wird; so ist die Verhältniß zwischen Gold und Silber nicht, wie sie in **Pohlen** seyn soll, $14\frac{11}{71}$, oder $14\frac{1}{6}$, sondern $15\frac{1}{4}$. Bey dieser Verhältniß aber ist nichts gewisser, als daß Poh-

len alle seine guten Silbergelder, wenn es auch noch so große Summen ausmünzen sollte, verlieren muß. Die Ausländer, welche das Silber höher schätzen, werden den **Pohlen** kein Silber bezahlen, und die pohlnischen Kaufleute werden immer die Silbergelder aufsuchen, und darinnen ihre Handelsschulden an die Ausländer berichtigen (§. 60. 61.).

Will man Ducaten nach dem östreichischen Fuße auch in **Pohlen** ausmünzen, und ganz genau die Verhältniß zwischen Gold und Silber von $14\frac{11}{72}$ beybehalten; so muß der Ducaten auf 16 Gulden, 19 Groschen, 2 Schillinge, $2\frac{1524}{4824}$ Pfenninge gesetzet werden. —

Bestimmet man aber die Verhältniß zwischen Gold und Silber genau auf $14\frac{1}{6}$, so kommt der Ducaten, wenn man ihn völlig im Conventionskorne und Schrote ausprägen lässet, auf 16 Gulden, 20 Groschen, $\frac{42}{67}$ Pfenninge, in seinem Werthe zu stehen.

In beyden Fällen giebt es unangenehme Brüche. Diesen Unbequemlichkeiten aber entgehet man ganz, wenn nach meinem Vorschlage 68 Ducaten aus der feinen Mark Gold fabricirt werden. Denn bey dieser Stückelung ist der Ducaten gegen das Conventionssilbergeld gerade $16\frac{2}{3}$ pohlnische Gulden, oder 16 Gulden 20 Groschen werth. —

Ich rathe demnach um des Besten von **Pohlen** willen noch einmahl an, entweder lauter Goldstücke von $28\frac{1}{3}$, $14\frac{1}{6}$, und $7\frac{1}{12}$ Gulden ausmünzen, oder aus der feinen Mark Gold genau 68 Ducaten in dem Feingehalt von 23 Karaten 8 Grän fein ausstückelu, und jeden für 16 Gulden 20 Groschen cursiren zu lassen.

LXXVII.

Was Pohlen in Ansehung seiner eigenen unconventionsmäßigen Gelder zu thun hat.

Wenn aber einmahl der neue Münzfuß hergestellet ist; so thut man wohl, die unter den vorhergehenden Regierungen ausgemünzten Gelder, die in einem ganz andern Korne und Schrote, als die neuen, ausgeprägt worden sind, aufwechseln, und in die Münz ziehen, und zu neuen guten Sorten umformen zu lassen. Die Verwirrung ist in einem Staate nie aufzuhalten, so lange innländische Geldsorten von ungleichem Gehalte im Umlaufe bleiben. Denn die Aufwechsler und Münzverderber haben bey einer solchen Verschiedenheit der innländischen Münzen die besten Gelegenheiten, ohne Unterlaß das für den Staat äusserst nachtheilige Kip- und Wipperey- und Agiotirungsgeschäft zu treiben. —

LXXVIII.

Politische Gründe eines Staates in Ansehung der ausländischen Münzen.

Nun komme ich zur dritten Frage, was für Maaßregeln in Pohlen in Ansehung der ausländischen Münzsorten zu ergreifen sind (§. 59.).

Die Entscheidung dieser Frage gründet sich auf den wesentlichen Endzweck des Geldes, und auf die Verhältniß

hältniß zwischen dem Gelde, und den Materien, aus welchen es gemacht wird. — Das Geld als Geld ist das Maaß und allgemeine Entgeltungsmittel des Werthes aller Waaren und Gegenstände, die sich schätzen lassen. — Es ist also klar, daß, wenn in einem Staate Handel und Wandel die größte Bequemlichkeit genießen sollen, die vollkommenste Gewißheit und Sicherheit statt finden müsse, daß das Geld, mit welchem die Waaren und Dienste der Menschen im Großen und Kleinen abgemessen werden, durchaus von einerley Größe, oder einerley Werthe sey. — Wenn in einem Staate nicht mit einerley Elle gemessen, und nicht mit einerley Gewicht gewogen wird; wenn der eine Kaufmann nach dieser, der andere nach jener Elle; der eine nach diesem, der andere nach jenem Pfunde verkauft: Wer wird hier nicht schädliche Verwirrungen im Handel und Wandel zu befürchten haben? — Noch viel schlimmer muß es nun seyn, wenn der allgemeine Maaßstock von dem Werthe der Dinge, oder das Geld, in der einen Münzsorte diesen, und in einer andern Münzsorte einen andern Werth hat, oder wenn das Publicum nicht von der Gleichheit des Werthes der Münzsorten, die man als Geld cursiren läßet, durch öffentliche Garantie der Regierung versichert ist. —

Die vollkommenste Versicherung, welche der Regent seinem Volke davon geben kann, daß die sich im Umlaufe befindenden Münzsorten als Geld einerley Werth haben, bestehet wohl darinnen, daß er dieses dem Publicum öffentlich und bestimmt von den gebräuchlichen Münzsorten selbst saget. Denn man nimmt mit völliger Beruhigung für gewiß an, daß ein Regent die Wahrheit über alles schätze, und die Menschen zu betrügen unfähig sey. —

Wenn die Regierung auf allen ihren eigenen Münzen ausdrücklich bezeichnet, wie viel sie in ihrem Innern

werth

werth seyn, und wie sie sich gegen einander in ihrem Innern verhalten sollen; so ist dies für das ganze Publicum der einfachste Unterricht von dem Geldwerthe. In Ansehung der fremden Münzsorten aber kommt es darauf an, ob sie nach dem nämlichen Fuße, wie die inländischen ausgemünzet werden, und ob der Regent des fremden Staates die Belehrung von ihrem Werthe ebenfalls auf denselbigen hat ausprägen lassen; oder ob dieses nicht statt findet. Im ersten Falle können die ausländischen Münzen nach dem öffentlichen Bekänntniße den einheimischen gleichgeachtet, und mit diesen zugleich im Curse gelassen werden. Im andern Falle aber kann die Regierung ihr Volk nur dadurch von dem innern Werthe der ausländischen Geldsorten, und von der Verhältniß derselbigen gegen das inländische Geld versichern, daß sie die fremden Münzen genau probiren, nach dem gefundenen Gehalte die Verhältniß gegen das inländische Geld berechnen, und das Resultat, nämlich den numerären Werth derselbigen in den üblichen Landesmünzen, in deutlichen Patenten bekannt machen lässet. —

Allein es ist dennoch möglich, daß die Münzen in den auswärtigen Staaten bald im Korne, bald im Schrote, und bald in beyden Stücken abgeändert werden. Wenn nun der Werth des Geldes nicht auf den ausgeprägten Sorten unter öffentlichen Ansehen ausgedrückt ist; so kann ein Staat bey solchen ausländischen Geldern leicht großen Schaden leiden, wenn er nicht von Zeit zu Zeit seine Untersuchung und Proben über den Gehalt derselbigen wiederhohlen lässet. Aber diese Sorgfallt verursacht Weitläuftigkeiten, Beschwerlichkeiten und Kosten. — Ueberdies können mancherley Verwirrungen entstehen, wenn in einem Staate neben den inländischen Geldsorten allerley fremde Münzen, die nach einem ganz andern Münzfuße geschlagen

gen worden sind, im gemeinen Umlaufe gelassen werden. Auch kann es in diesem Falle gar zu leicht geschehen, daß die inländischen guten Münzsorten durch die fremden Gelder vertrieben werden. —

Es ist daher der guten Politick am gemäßesten, alle die fremden Gelder, welche nicht vollkommen nach dem im Staate angenommenen Münzfuße gepräget worden sind, und auf welchen diese Gleichheit des Münzfußes nicht öffentlich ausgedrückt ist, nicht als Geld cursiren zu lassen.

Aber doch sind alle fremde Münzen Metalle, und als solche haben sie, wie alle übrigen Waaren, auf allen Handelsplätzen ihren Kaufpreiß. Auch können sie oft einen, oder dem andern Handelsmanne des Staates, wegen seiner besondern Commercien, die er in fremde Länder treibet, sehr vortheilhaft seyn. Daher ist es rathsam, daß ein Staat seinen Kaufleuten die fremden Geldsorten, ob er ihnen gleich bey sich keinen wirklichen Geldcurs im gemeinen Handel und Wandel, ingleichen zu Berichtigung der Zahlungscontracten im Lande, und bey den öffentlichen Cassen verstattet, dennoch als Waaren kaufen, und verkaufen lasse. — Nun werden die Handelsleute keine ausländischen Sorten annehmen, als wenn sie ihr Interesse dabey finden, dieselbigen in fremden Staaten wieder gut anzubringen; und alle diejenigen, denen an gewissen fremden Münzsorten bey ihrem Handel gelegen ist, finden solche unter ihren eigenen Mitbürgern, ohne sie erst bey Ausländern, oder auf fremden Handelsplätzen mit beträchtlichen Verlust aufzusuchen. Holland verdient hierinnen als Beyspiel nachgeahmet zu werden.

LXXIX.

Anwendung auf Pohlen.

Pohlens Interesse erfordert, seine Silbermünzen genau nach dem Conventionsfuße schlagen zu lassen (§. 75.). Geschiehet nun dieses, so kann es allen teutschen Silbergeldern, welche nach diesem Fuße geprägt worden sind, in seinen sämtlichen Provinzen den freyen Geldumlauf gestatten. Die östreichischen, bayerischen, pfälzischen, badischen, und andern Conventionsthaler, Gulden, Kopfstücke, halben Kopfstücke, Viertelskopfstücke u. s. w. sind völlig von einerley innerm Werthe, und kommen auch mit den Conventionsgeldern von pohlnischem Gepräge genau überein. Es wird auch auf den teutschen Conventionsmünzstücken ihr innerer Werth, oder der wesentliche Inhalt des Conventionsfußes, öffentlich garantirt. Mithin kann **Pohlen** mit allen teutschen Conventionssilbergeldern eben so vollkommen zufrieden seyn, als es mit seinen eigenen ist. — Läßt es nun ohne Unterschied alle Silbergelder, die nach dem Conventionsfuße gemünzet worden sind, in den Händen seiner Einwohner frey cursiren, so kann es Hofnung haben, wenn seine Industrie, und seine Commercien sich vergrößern, und ausbreiten, durch den Handel mit Teutschland immer mehr gutes Geld zur innern Circulation zu bekommen, und die Masse seines Silbers zu vermehren, und sich dadurch in den Stand zu setzen, desto größere Quanta grober Silbermünzen zum Vortheil seiner auswärtigen Commercien ausmünzen zu lassen. — —

Den ausländischen Goldmünzen aber kann **Pohlen**, wenn es meinem Plane Beyfall geben sollte, nicht auf

gleiche Art, als seinen eigenen, freyen Umlauf verstatten. — **Pohlen** würde nach meinem Vorschlage Goldsorten von 28$\frac{1}{3}$, 14$\frac{1}{6}$, und 7$\frac{1}{12}$ Gulden schlagen, und diesen Werth auf den Goldstücken eben so bezeichnen lassen, als man es mit den Conventionssilbergulden machet. Solche Goldmünzen aber werden zur Zeit in andern Staaten nicht geprägt. Folglich würden nach den vorigen Principien (§. 78.) keine fremden Goldmünzen in **Pohlen** als Geld im Curse gelassen werden können. Auch wenn in **Pohlen** Ducaten nach meinem Rathe gemünzet, und 68 Stück derselbigen aus der feinen Mark Gold gestückelt werden sollten, so könnten sodann alle fremde Ducaten, die nicht auf gleichem Fuß geschlagen sind, nicht als wirkliches Geld cursiren. —

Wenn demnach **Pohlen** sein Bestes in Absicht auf das Münzwesen vollkommen gegründet, und befestigt sehen will, so wird es allen fremden unconventionsmäßigen Silbergeldern ohne Unterschied, und auch allen ausländischen Goldmünzen den freyen Eingang in allen seinen Provinzen vergönnen, aber dieselbigen nicht als Geld, sondern nur als Gold und Silber nach ihrem Waarenpreiße im Circul des Handels gelten lassen. — Hollands Maximen scheinen mir auch für **Pohlen** die weisesten zu seyn. —

LXXX.

Ob die Ausfuhr des pohlnischen Geldes aus Pohlen zu verbieten sey?

Nun muß ich bey diesem Artickel von dem pohlnischen Münzwesen nur noch die einzige Frage beantworten, ob

es

es für **Pohlen** nützlich seyn könne, jemahls die Ausfuhr seiner eigenen Münzsorten in fremde Länder zu verbieten. Die Grundsätze der **Ordnung der Gerechtigkeit und des Wohlthuns** gebieten mir, diese Frage zu verneinen. Erstlich haben die **Pohlen**, welche durch den Verkauf ihrer eigenthümlichen Güter, Producte nnd Waaren, oder durch die Ueberlassung ihrer Dienste und Arbeiten an andere, pohlnisches Geld erwerben, ein unstrittiges Eigenthumsrecht über dieses Geld. Die wesentliche unveränderliche Gerechtigkeit aber, von deren genauesten Beobachtung die wahre Sicherheit aller Glieder der Gesellschaft abhänget, verstattet keine willkührlichen Einschränkungen der Eigenthumsrechte. Folglich müssen auch die **Pohlen** zu allen Zeiten über ihr eigenthümliches Geld nach ihrem eigenen Gutdünken zur Beförderung ihres eigenen Interesses zu disponiren berechtiget bleiben; und daher kann ihnen nach der wesentlichen Gerechtigkeit die Ausfuhr ihres Geldes in fremde Staaten nicht arbitrarisch verboten werden. In der That ist den willkührlichen Eingriffen in das ganze Eigenthum der Menschen Thür und Thor geöfnet, wenn man erst die Ausfuhr des Geldes durch arbitrarische Verbotsgesetze hemmen kann. Denn nun wird es einem eigennützigen, oder unwissenden stolzen Staatsdiener immer leicht seyn, seine egoistischen Maximen zu befriedigen, und seine Vorurtheile, und vorgefaßten Meynungen, und Irrthümer als Wahrheiten gelten zu machen, und unter dem Vorwande des gemeinen Besten den Gebrauch aller übrigen Güter der Menschen mit willkührlichen Verbotsgesetzen zu fesseln.—

Zum andern aber ist es natürlich, daß die **Pohlen** ihr Geld nicht umsonst in fremde Staaten senden, sondern dagegen Producte oder Waaren von den Ausländern ziehen werden.

Wird nun die Ausfuhr des Geldes aus Pohlen verboten, so wird hierdurch den Einwohnern in Pohlen die Anzahl der Vergütungsmittel für ausländische Waaren vermindert, oder, welches einerley ist, der Gebrauch ihres Rechtes, durch die eigenthümliche Güter fremde Genießungen zu suchen, wird ihnen beschwerlicher gemachet. — Ohnehin werden die Pohlen allezeit dahin trachten, von ihren Landespro-ducten und einheimischen Waaren so große Quanta an Aus-länder zu vertauschen, und zu verkaufen, als es möglich ist. Sie werden also nicht eher ihr baares Geld fortschicken, als biß sie darinnen entweder das einzige, oder das vor-theilhafteste Zahlungsmittel für die ausländischen Waaren sehen, die sie zu ihren Nothwendigkeiten, oder Bequemlich-keiten oder Freuden wünschen. — Warum soll ihnen nun die Versendung ihres eigenthümlichen Geldes untersaget werden? —

Drittens werden die pohlnischen Kaufleute durch ein solches Verbot der Geldausfuhr bewogen werden, zu Bestreitung ihrer auswärtigen Zahlungen, entweder die rohen edlen Me-talle in grossen Parthien aufzukaufen, und den Ausländern zuzusenden; oder auch wohl gar die pohlnischen Münzsorten einzuschmelzen, und als rohes Gold oder Silber auszufüh-ren. Das letzte ist eine verdeckte, oder betrügliche Aus-fuhr des pohlnischen Geldes, welche durch das angelegte Verbotsgesetz veranlasset wird; das erste aber entzieht den Münzstädten den Stoff zu ihren Geschäften, und ist der Versendung des baaren Geldes vollkommen gleichgültig. Man muß also auch die Ausfuhr des rohen Goldes und Silbers verbieten, wenn das Verbot der Geldausfuhr von Wirkung seyn soll. Aber was für schädliche Einschränkun-gen für die Commercien wären dies nicht, wenn auch sogar kein rohes Gold und Silber zu Bezahlung auswärtiger Schulden angewendet werden dürfte? Holland führt jährlich

jährlich erstaunliche Summen von den spanischen Piastern, die es durch den Handel gezogen hat, in andere Staaten wieder aus, es schicket große Summen Albertusthaler in die nördlichen Länder fort: und dennoch hat es immer viel Geld im Umlanfe. —

Wenn **Pohlen** nur seine Producte und Waaren unabläßig vervielfältiget, um damit vortheilhafte Commercien in fremde Staaten treiben, und Gold und Silber, oder fremdes Geld beziehen zu können; so kann es auch seinem eigenen Gelde einen ganz ungehinderten Gang lassen, und gewiß versichert seyn, daß es seinen Provinzen niemahls an circulirenden Gelde fehlen werde. —

LXXXI.

Die Gegenstände in der Justizverfassung Pohlens.

Es ist aber unmöglich, daß in einem Staate die Cultur der Grundstücke, und die Industrie blühend werde, daß der Handel in den lebhaftesten Betrieb komme, und die Circulation des Geldes allenthalben einen ungehinderten beglückenden Gang habe, wenn nicht die **wahre Gerechtigkeit** in allen Geschäften in der vollkommensten Ordnung gehandhabet wird. Also muß nun auch in **Pohlen** auf eine **vollkommene Justizverfassung** Rücksicht genommen werden. Ich will hierüber die **Grundlinien** zeichnen, und damit den **fünften Theil** meines Planes über **Pohlens Glück** berichtigen.

Eine gute Justitzverfassuug erfordert

1.) einfache, klare, und verständliche Gesetze;

2.) eine einfache vollkommene Proceßordnung; und

3.) Gerichtsstellen, die mit tüchtigen Richtern besetzt sind.

Also fragt sich, wie diese drey Endzwecke überhaupt, und besonders in Pohlen realisirt werden kõnen.

LXXXII.

Die Erfordernisse eines vollkommenen bürgerlichen Gesetzbuches.

Die bürgerlichen Gesetze eines Staates müssen lauter einfache Dispositionen der wesentlichen Gerechtigkeit seyn, und nichts arbitrarisches, und veränderliches in sich haben. Die Gerechtigkeit will, daß kein Mensch einem andern von dem Seinigen etwas entziehe, und daß ein jeder allen übrigen das, was einem jeden zugehört, lasse und gebe. Die Sicherheit des Personal- und Realeigenthums ist der ganze Zweck der wahren Gerechtigkeit. Die bürgerlichen Gesetze müssen daher auf die einfachste, klärste und faßlichste Art ausdrücken, wie weit das Personal- und Realeigenthumsrecht in jedem vorkommenden Falle gehet, und wie weit also ein jeder anderer Mensch verbunden ist, von der Disposition über einen gewisstn Gegenstand, oder

oder über die Kräfte und Dienste eines Dritten abzustehen. Dies ist der Geist aller bürgerlichen Gesetze und kein anderer.

Das römische Recht hält allzuviele arbitrarische und dunckele zweydeutige Verordnungen in sich. Man siehet die kurzsichtige und eigennützige **Regulirsucht** über die wichtigsten Angelegenheiten der Menschen Formalitätenkrämereyen ausstreuen, und Fallstricke zubereiten, darinnen der arglistige Ungerechte den mit redlicher Einfalt handelnden gerechten Mann fangen kann. — Weisen gütigen Gesetzgebern ist es nicht anzurathen, in ihren Staaten das römische Gesetzbuch beyzubehalten, oder irgendwo von neuem einzuführen. — In der That halten schon die teutschen Rechte viel schönere Simplicitäten der Gerechtigkeit in sich, als das römische Recht, und verdienen bey Kennern, und bey Menschenfreunden gewiß den Vorzug. —

Es ist eine **einzige wahre Gerechtigkeit.** In dem kalten Norden ist sie die nämliche, als in dem heissen Süden, und der Unterschied in der physischen Beschaffenheit des Erdbodens kann unmöglich einen Unterschied in der Gerechtigkeit wirken. Gerechtigkeit ist **Wahrheit**, und Wahrheit ist an allen Orten, zu allen Zeiten, und unter allen Umständen vollkommen einerley, und einzig. — Auf dem ganzen Erdboden ist es **Wahrheit**, daß die Kräfte und Fähigkeiten der Person eines Menschen, nicht Kräfte und Fähigkeiten der Person eines andern mit ihm zu gleicher Zeit lebenden Menschen sind, oder daß ein jeder von allen zu gleicher Zeit lebenden Menschen seine eigene Personalkräfte habe, welche die Natur selbst von den Personalkräften eines jeden andern abgesondert hat. Auf dem ganzen Erdboden ist

es Wahrheit, daß ein jeder Mensch seine Kräfte und Fähigkeiten hat, um dadurch den von dem Schöpfer erhaltenen Gefühl seiner Bedürfniße Genüge zu thun. Also ist es auch auf dem ganzen Erdboden Wahrheit, daß ein jeder Mensch alle Kräfte und Fähigkeiten, die in seiner Person sind, und welche die Natur von den Kräften und Fähigkeiten eines jeden andern Menschen abgesondert hat, nach seinem eigenen Gutdünken zur Bestreitung seiner Bedürfnisse brauchen könne, wenn er nur nicht die gleichen Rechte eines andern seiner Nebenmenschen verletzet. — Auf dem ganzen Erdboden ist es Wahrheit, daß es einem jeden Menschen unangenehm ist, oder daß es ihm weh thut, wenn er von einem andern Menschen in dem Gebrauche seiner eigenthümlichen Kräfte und Fähigkeiten wider seinen Willen gestöhret, oder eingeschränket wird. Folglich ist es auf dem ganzen Erdboden Wahrheit, daß um von unangenehmen Empfindungen befreyet, und glückseelig zu seyn, kein Mensch über die Fähigkeiten und Kräfte der Person eines andern wider seinen Willen eigenmächtig disponiren dürfe. Es ist auf dem ganzen Erdboden, und unter allen Himmelsstrichen Wahrheit, daß alles dasjenige, was ein Mensch durch seine eigenen Kräfte und Fähigkeiten thut, von demjenigen, was ein anderer durch seine eigenen Kräfte und Fähigkeiten thut, eben so abgesondert ist, als die Kräfte des ersten von den Kräften des andern, und daß das, was der eine thut, eine Wirkung seiner Kräfte, und das, was der andere thut, eine Wirkung der Kräfte des andern ist. Mithin ist es an allen Orten des ganzen Erdbodens Wahrheit, daß eine jede Sache, welche die Natur von der Person aller Menschen abgesondert hat, die aber von Menschen durch den Gebrauch ihrer Perso-

Personalkräfte genossen werden kann, demjenigen eigenthümlich zugehöre, der sie durch seine eigenen Kräfte und Fähigkeiten nimmt, und zu seinem Genusse zubereitet, oder wirklich anwendet; daß eine jede Sache, welche ein Mensch aus dem Seinigen durch seine eigene Hände machet, ihm ganz allein zugehöre, und daß alles, was ein Mensch durch seine eigenen Kräfte aus dem Seinigen hervorbringet, ohne das Eigenthum eines andern anzutasten, ihm ganz allein eigenthümlich zugehöre. —

Auf dem ganzen Erdboden ist es **Wahrheit**, daß ein Mensch, welcher an Händen und Füssen mit Ketten und Banden gefesselt wird, nicht so geschwind gehen, und nicht so vieles verrichten könne, als wenn seine Hände und Füsse von allen belastenden Fesseln befreyet gelassen werden. Also ist es auf dem ganzen Erdboden **Wahrheit**, daß ein jeder Mensch durch seine Personalkräfte mehr, und größere Wirkungen hervorzubringen fähig sey, wenn er Freyheit zum Gebrauche seiner Kräfte hat, als wenn er in diesem Gebrauche verhindert wird. —

Diese allgemeinen Wahrheiten sind nun die Grundfeste der Gerechtigkeit, oder vielmehr die Gerechtigkeit selbst. In diesen Wahrheiten wird das lichtvolle einfältige redliche Auge des gerechtigkeitliebenden Gesetzgebers die bürgerlichen Gesetze finden, die für alle Verhältnisse der Menschen in der Gesellschaft Wahrheit und Gerechtigkeit ausdrücken. So wird man endlich ein Gesetzbuch erhalten, welches so klein, so plan, so faßlich, und so richtig ist, daß es ein jeder Bürger lesen, und daß man es mit den Kindern in allen Schulen bequem durchgehen, und daß ein jeder allenthalben sein Recht sich selbst sprechen kann. —

LXXXIII.

Die Vollkommenheit eines Criminalgesetzbuches.

Die peinlichen Gesetze verdienen in allen Absichten die größte Aufmerksamkeit, und müssen der Natur des Menschen gemäß seyn, Werke der Gerechtigkeit und der Menschenliebe; aber nicht eines unthätigen Indifferentismus, oder einer grausamen Härte gegen Menschen. Meistentheils gründen sich die Verbrechen der Menschen auf Unwissenheit, und böse Gewohnheit. In einem Lande, darinnen die Menschen in ihrer Nahrung auf allen Seiten eingeschränkt sind; darinnen immer einer vor dem andern durch Monopolien und ausschliessende Gewerbs- und Nahrungsrechte begünstiget ist; darinnen die Cultur des Erdbodens in Degradation stehet, die Industrie schmachtet, und ein Handelsmann nach dem andern zu Grunde gehet: In einem solchen Staate haben viele Menschen weder Waaren, noch Geld, sich und ihre Familen zu ernähren; es ist auch in einem solchen Staate wegen Mangel der Waaren, und des Geldes, und des lebhaften Umsatzes nicht Arbeit genug für die Armen zu finden; die barmherzige Menschenliebe, die ohnehin so sehr erkaltet, reichet nicht zu, allen Nothleidenden zu helfen; die Menschen denken und sorgen ängstlich für ihre Subsistenz, und haben nicht die erforderliche Seelenruhe, ihre Kinder rechtschaffen zu erziehen; diese bleiben also unwissend, und nehmen böse Gewohnheiten an. Da giebt es nun immer viele Unglückliche, die durch ihr Elend gedrängt, und in Unwissenheit, Irrthümern, und Vorurtheilen verhärtet, sich an dem Gute und der Person ihrer Brüder vergreifen, und mancherley Verbrechen begehen. —

Aber in einem Staate, darinnen man den Menschen eine uneingeschränkte Nahrungs- und Handelsfreyheit gönnet; darinnen keine Monopolien, und ausschlieſſende Gewerbs- und Nahrungsrechte gelten, und darinnen man die Jugend sowohl, als auch die Erwachsenen von ihrem Interesse, und von den Mitteln, dasselbige zu befördern, unterrichten läßt: In einem solchen Staate wird man wenig Unordnungen, und wenig Vrrbrechen zu befürchten haben. ——

Auf solche ungleiche Umstände nun hat ein Gesetzgeber bey Bestimmung der Strafen der Verbrechen sehr genau zu sehen, um nicht ungerecht, und hart zu seyn. Zum Besten des ganzen menschlichen Geschlechts ist zu wünschen, daß die Großen der Erde durch Männer von geprüfter Gerechtigkeit und Menschenliebe, und von thätigem Genie, und anhaltender Wirksamkeit die Verbrechen der Menschen sorgfältig mustern, sie mit den angeführten individualen Umständen der Menschen, und der Länder vollkommen vergleichen, und die Quellen, aus welchen jene entspringen, richtig erforschen, und sodann hiernach eine gründliche Reformation in den peinlichen Gesetzen, die in vielen Stücken noch allzuweit von den edlen Gefühlen der Menschlichkeit abweichen, vornehmen lassen.

Für diejenigen, welche die göttliche Vorsehnng bestimmet hat, dem Erdboden noch einmahl ein vollkommenes Criminalgesetzbuch zu schenken, sey es der vorzüglichste Gegenstand des ernsthaftesten Nachdenkens, und des reinesten Herzensgefühles, ob ein Mensch, der seiner Sinne und Vernunft mächtig ist, mit Vorsatz, und ohne von äusserlichen Umständen, die sich seinen natürlichen rechtmäßigen Trieben zu Genieſsungen widersetzen, gedränget zu seyn, einem anderm Menschen

das Leben entziehen, oder sich selbst der Gefahr, gemartert zu werden, und sein eigenes Leben zu verlieren, aussetzen könne? Diese Frage muß mit der lichtvollesten Evidenz entschieden seyn, wenn man gewisse Verbrechen mit Lebensstrafen belegen will. —

LXXXIV.

Der Geist der vollkommenen Proceßordnung.

Die Proceßordnung muß so eingerichtet seyn, daß die Menschen nach derselbigen am vollkommensten und geschwindesten zu ihren Rechten gelangen können. Sie muß nichts enthalten, was nur zur einer unnöthigen Verzögerung der Sachen Anlaß giebt; auch nichts, welches dem Richter ein arbitrarisches Verfahren überlässet. Sie ist der Gang, den Richter und Partheyen betreten müssen, wenn sie nicht auf der einen, oder der andern Seite von dem Wege der Gerechtigkeit abweichen wollen. —

Der Geist der vollkommenen Proceßordnung ist dieser. Wer ein Recht an einem andern Menschen sucht, der sage es dem Richter mit edler Simplicität, daß ein anderer Mensch in Absicht auf ihn etwas widerrechtliches, oder gesetzwidriges gethan, oder unterlassen habe; er beweise aber sogleich diese That, oder diese Unterlassung, er fordere alsdann vom Richter ganz bestimmt, wozu er den Beklagten, nach der Beschaffenheit der That, oder der Unterlassung, den Gesetzen gemäß, in Ansehung seiner angehalten wissen will. —

Nun ziehe der Richter diese Klage in Erwägung. Er sehe, ob die Wahrheit der angegebenen That, oder Unterlassung

lassung des Beklagten, hinlänglich von dem Kläger bestätiget, ob etwas gesetzwidriges, oder widerrechtliches darinn enthalten, und ob der Kläger zufordern befugt sey, was er gefordert hat; oder ob sich's nicht also befinde. Siehet der Richter in der von dem Kläger angegebenen That, oder Unterlassung des Beklagten nichts widerrechtliches; siehet er, daß der Kläger nicht fordern könne, was er gefordert hat; so weise er den Kläger zur Ruhe, biß er seine Bitte der Gerechtigkeit gemäß einrichtet. Erkennet der Richter, daß der Kläger die That, oder die Unterlassung, aus welcher er wider den Beklagten etwas sucht, nicht erwiesen habe, so weise er abermahl den Kläger zur Ruhe, biß er bessern Beweiß führet. Ist der Beweiß, den der Kläger von der That, oder der Unterlassung des Beklagten dargelegt hat, dem Richter so weit zulänglich, daß es nur noch darauf ankommt, ob nicht etwa der Kläger gewisse Umstände, die dem Beklagten günstig sind, verschwiegen habe; so höre er den Beklagten mit seinen Einwendungen wider die Klage; er setze also dem Beklagten eine Frist fest, binnen welcher er bey unvermeidlichem Verlust seines Verantwortungsrechtes, und bey Strafe, dem Kläger zu leisten, was dieser gefordert hat, seine Einreden im Gerichte einzubringen schuldig ist.

Kommen die Einwendungen des Beklagten ein, so macht es der Richter mit denselbigen, wie er's mit der Klage gemacht hat. Er untersucht, ob der Beklagte durch besondere beygebrachte, und bestätigte Umstände den Beweiß des Klägers unkräftig gemacht habe, oder nicht. Ist das letzte, so spricht der Richter wider den Beklagten; Ist aber das erste, so hört der Richter den Kläger ganz bestimmt über den Punkt, ob er die von dem Beklagten angegebene Umstände verneine, und ob er im Fall der Verneinung, der von dem Beklagten geschehenen Bestätigung dieser Umstände

wider-

widersprechen, und andere conträre Umstände anführen, und gehörig befestigen könne. Räumet der Kläger die Umstände ein, so fällt der Richter sogleich sein Urtheil wider den Kläger. Verneinet aber der Kläger diese Umstände durch Anführung conträrer Circumstanzen, oder Situationen; so wird der Beklagte binnen einer bestimmten Frist hierüber wieder vernommen. Nun kann der Richter nach den Gesetzen von gerichtlichen Beweisen die gründliche Vergleichung anstellen, ob der Beklagte oder der Kläger die Wahrheit auf seiner Seite habe. —

Die Fristfestsetzungen dürfen auch nicht arbitrarisch seyn. Die Gesetze der wahren Ordnung müssen sie nach dem Unterschiede der Entfernungen der Partheyen vom Orte des Richters, und nach dem Unterschiede der Sachen, worüber der eine, oder der andere Theil gehört werden soll, bestimmen. Für solche Fälle z. E. in welchen es auf die Beybringung alter Urkunden, oder auf genaue und weitläuftige Augenscheine, oder auf Verfertigung und Durchgehung beträchtlicher Rechnungen, ankommt, können unmöglich so kurze Termine gesetzet werden, als für solle Fälle, in welchen nur nach den in den Händen der Partheyen sich bereits befindenden Originalschriften, oder nach der Aussage gewisser Zeugen, die an dem Orte des einen, oder des andern Theils gegenwärtig sind, gefraget wird. — Kurz! die Gesetze müssen die Fristen und deren Verlängerungen auf das genaueste festsetzen, damit der Richter nicht nach blosser Willkühr verfahren, und die Gerechtigkeit zum Nachtheil der Menschen verzögern kann. — — Dieser Geist muß nun das Genie desjenigen leiten, welcher einst eine vollkommene Proceßordnung zum Besten der menschlichen Gesellschaft entwerfen will. Es ist nur ein Fingerzeig, den ich hier gebe. —

LXXXV.

Von der Besetzung der Gerichtsstellen.

Die Gerichtsstellen müssen mit Männern besetzet werden, welche rechtschaffen denken, und in edler Einfallt immer der Wahrheit offen sind; welche die Gesetze deutlich kennen, und Gegenwart des Geistes und Scharfsinnigkeit haben; welche der Gerechtigkeit wider alle Reitzungen und Versuchungen treu sind, welche nicht ihre Bequemlichkeit und Lust zum ersten Augenmerke machen, welche bey den Angelegenheiten ihrer Brüder nicht ohne Gefühl bleiben, sondern starke Arbeiten für ihre Mitmenschen aus Wohlwollen auf ihre Schultern nehmen, und unermüdet für sie thätig sind. Hier muß die Wahl die vorsichtigste, weiseste, und strengste seyn. — Wie werden Kinder am Verstande die verworrenen Rechtshändel der Menschen ins Klare setzen, und Recht sprechen können? Wie werden die Egoisten, deren Seelen von dem redlichen Wahrheitssinne entfernet sind, recht richten können? Auch derjenige, welcher in der Känntniß der Rechte ein Neuton und Leibnitz ist, befindet sich als Richter an seinem unrechten Platze, wenn er beym Rufen der Armen nach Recht ein gleichgültiges Herz behalten kann, oder wenn er beym Bewustseyn, daß er die Schicksahle vieler hundert Partheyen, die ihr Recht von ihm erwarten, unter seinem Cabinetsstaube sich verliegen, und verschlimmern lässet, die Freuden der Welt ruhig geniessen kann. — **O Väter der Völker!** Wahrheitssinn, Herzenseinfalt, Gerechtigkeitsliebe, uneigennützige Thätigkeit, und durchdringender Beobachtungsgeist, müssen den Character der Richter in **Euren** Staaten ausmachen; oder das

Recht

Recht fliehet von der Erde, und der Gottlose wird sich immer mehr wider den ehrlichen und gerechten Mann erheben, und dann werden die unterdrückten Gerechten immer noch mehr verwüstenden Fluch auf die Länder herseufzen. —

LXXXVI.

Wie in Pohlen zu einem vollkommenen Gesetzbuche zu gelangen sey.

Nun will ich diese Gegenstände in der Beziehung auf **Pohlen** betrachten. Was die Gesetze anbetrift, so ist es bekannt, daß das berühmte magdeburgische Recht im Königreiche **Pohlen** eingeführt ist. Es hat schon der ehemahlige Teutschmeister, **Herrmann von Salza**, den Bürgern zu **Thorn** und **Culm** im Jahr 1233 die Freyheit bestätiget, nach magdeburgischem Rechte zu leben. Der König **Casimir von Pohlen** hat zwar den Rechtszug nach Magdeburg verboten; allein er hat doch das magdeburgische Recht beybehalten, und im Jahr 1356 zu **Cracaw** ein höchstes teutsches Gericht angeordnet. Im Jahr 1505 hat der König in Pohlen, **Alexander**, den zu **Cracaw** gedruckten Statuten des Königreichs **Pohlen**, das Weichbild Land- und Lehnrechts lateinisch mit einverleiben lassen. *) Es bestehet dieses alte magdeburgische Recht

---

*) S. Bernh. Friedr. Rudolph Lauhns vorläufige Anzeige von dem Alter des von den Schöppen zu Magdeburg abgefaßten magdeburgischen Rechtes; in den Schriften der teutschen Gesellschaft zu Jena aus den höhern Wissenschaften aufs Jahr 1753.

Recht aus 141 Artickeln, welche nachher größtentheils von Wort zu Wort in den Sachsenspiegel übergetragen worden sind.

Man hat Ursach zu wünschen, daß die höchsten Regenten der pohlnischen Staaten dieses magdeburgische Recht, davon vielleicht in Pohlen noch alte Handschriften liegen, die biß ins 13te Jahrhundert hinauf reichen, genau durchgehen, die darinnen enthaltenen unzweifelhaften Grundsätze der Gerechtigkeit kurz und deutlich zusammenfassen, und das, was noch unbestimmt ist, einfach und verständlich bestimmen, die noch fehlenden Gesetze hinzuthun, und also auf diesem Wege ein neues vollkommenes bürgerliches Gesetzbuch verfertigen lassen. Auch sind in diesem magdeburgischen Rechte peinliche Gesetze enthalten, welche Veranlassung und Stoff zu Ausarbeitung eines Criminalgesetzbuches geben können. —

Es ist in **Pohlen**, wie in einem jeden andern Staate des ganzen Erdbodens. Wenn eine gründliche und reelle Verbesserung mit dem Justitzwesen vorgenommen werden soll; so muß man zuerst die Gesetze, welche die Rechte und Verbindlichkeiten der Menschen in ihren verschiedenen gesellschaftlichen bürgerlichen Verhältnissen bestimmen oder ausdrücken, zu ihrer Vollkommenheit bringen. So lange noch Ungewißheit, Dunkelheit, und Zweydeutigkeit in den Gesetzen selbst statt findet, und so lange die Gesetze durch ihre eigene Ideen und Worte verschiedene Auslegungen verursachen: So lange bleibt auch die Justitzverfassung unvollkommen, man mag übrigens in Absicht auf dieselbige vornehmen, was man will. — Um aber ein Gesetzbuch, das sich der Vollkommenheit nähert, oder dieselbige erreichet, abzufassen, ist kein anderer Weg, als daß man entweder die schon üblichen Gesetzbücher vor sich

nimmt,

nimmt, alles Unbrauchbare von dem Brauchbaren und Guten absondert, das Dunkle helle machet, das Weitläuftige abkürzet, das Subtile simplificirt, und die Lücken ausfüllet; oder daß man durch gewisse geschickte Männer die vorkommenden strittigen Rechtsfragen entscheiden lässet, und sodann diesen Entscheidungen eine gesetzliche Kraft beyleget; oder daß man durch einen schöpferischen Geist alle bürgerliche Verhältnisse der Menschen aus dem Wesen der Gesellschaft ableitet, und die allgemeinen Grundsätze der ewigen unveränderlichen Gerechtigkeit auf alle diese Verhältnisse, und ihre Resultate mit edler Einfalt anwendet. — Der dritte Weg ist der vollkommenste, kann aber nicht eher betreten werden, als biß das Feuer einer göttlichen Thätigkeit vom Himmel herab den Geist und das Herz eines wahren Gottesfreundes zu diesem großen wohlthätigen Unternehmen anflammet, und alle innerliche und äusserliche Hindernisse desselbigen schmelzet, oder verzehret. — Der zweyte Weg führt nicht zum Ganzen und Vollkommenen. — Der erste aber, unvollkommener zwar, als der dritte, doch für den größten Theil des Erdbodens gangbarer, verspricht denen, welche unerermüdet auf demselbigen fortschreiten, das Ziel ihrer Wünsche vielleicht am geschwindesten. Besonders findet man in **Pohlen** auf diesem Wege darum keine sonderliche Schwürigkeiten, weil das magdeburgische Recht, welches man in diesem Staate vor sich hat, nicht weitläuftig ist, und also bald revidiret, verbessert, und vollständiger gemacht werden kann. — Wer aber diese wichtige Arbeit verrichten will, der vergesse ja nicht dabey, alle einzelne Gesetze auf dem Probierstein der wahren wesentlichen Gerechtigkeit, von welcher ich oben geredet habe, genau zu würdigen, und zugleich bey Erwägung eines jeden Gesetzes auf die mit dem Inhalte desselbigen verwandten Fälle sowohl, als auf die unähnlichen und entgegengesetzten, aufmerksame Rücksicht zu nehmen.

LXXXVII.

Von Einrichtung der Gerichte in Pohlen.

Sind nun erst die Gesetze durch Männer, welche das Ansehen der obersten Gewalt dazu erwählet hat, abgefasset, und von dem Könige und der Nation gebilliget, und bestätiget worden, so richtet man auch die Proceßordnung ein, und dann bestellet man die Gerichte. — Damit die Einwohner in Pohlen an allen Orten und Enden, ohne beschwerliche Wege zu nehmen, schleunig zu ihren Rechten gelangen können, müssen in allen Palatinaten Gerichtsstellen seyn. Da die Wahrheit und Einfalt der Gesetze nicht von der Localbeschaffenheit der Länder abhänget (§. 82.); so können die Gerichtsstellen eines jeden Palatinates auch mit Männern aus ganz andern Provinzen besetzet werden. Es wird nichts anders von den Richtern erfordert, als daß sie redlich, und die edle Einfalt der Gesetze in ihren Sprüchen gelten zu machen geneigt sind, und soliden Scharfsinn besitzen, die Wahrheit in den vorkommenden Rechtsfällen in ihrer einfachen Gestalt zu durchschauen (§. 85.). —

Man braucht nun nicht viele Instanzen, wenn die Gesetze und die Proceßordnung ihre Vollkommenheit haben, und die untersten Gerichtsstellen mehr mit redlichen wahrheitempfindenden, als mit gelehrten Männern versehen sind. Der Unterrichter kann unter diesen Bedingungen nicht leicht in seinen Sprüchen fehlen; die Partheyen sehen ihr Recht und Unrecht selbst ohne Schwürigkeit ein, und werden selten der Hülfe eines höhern Richters benöthiget seyn. Wenn also in ganz Pohlen nur etwa vier oberste Gerichts-

höfe aufgerichtet, und in jedem derselbigen 12, oder 18 Beysitzer, oder Räthe **vom ächten Richterscharacter** unter der Direction eines **weisen** und **edelgesinnten** Präsidenten, und Vicepräsidenten zur Entscheidung der einlangenden rechtlichen Angelegenheiten bestimmet werden; so wird die Justitzverfassung in **Pohlen** auf dem festesten Fuße stehen. Doch ich gebe hier nur kleine Winke zur Verbesserung des Justitzwesens. — In einem der nachfolgenden Theile dieser Schriften werde ich einen vollständigern Entwurf einer physiocratischen Justitzverwaltung vorlegen.

LXXXVIII.

Die Policey in Pohlen, und zwar in Absicht auf den Handel mit Lebensmitteln.

Ich gehe nun zum sechsten Gegenstande meines Planes für **Pohlen**, nämlich zur innern Landespolicey. Die Landespolicey wachet, damit im Staate alle Umstände die wahre Gerechtigkeit und den Flor der Nahrung der Einwohner begünstigen. Also ist das oberste Gesetz einer guten Policey, die Nahrungsfreyheit der Menschen weder durch Zwang, noch durch ausschliessende Vorrechte, und Monopolien einzuschränken, und nichts arbitrarisch zu reguliren, was der von Gott selbst bestimmten großen Ordnung der Natur, und der Gerechtigkeit zuwider ist; alles dasjenige aber herstellen zu helfen, wodurch die Menschen leichter zur Befriedigung ihres Interesse, und zur Benutzung ihrer Güter und Kräfte bewogen werden können, und was auf den beglückten Gang aller Gewerbe, und Nahrungsgeschäfte einen Einfluß haben kann. Die wichtigsten Gegenstände, die hieraus fließen, sind folgende.

Erstlich

Erstlich muß die freye Aus- und Einfuhr des Getraides, und anderer Lebensmittel, zwischen den Provinzen des Staates, und zwischen dem Staate und den auswärtigen Ländern festgesetzet, und niemahls ein willkührlicher Getraidetax bestimmet werden.

Denn nun giebt sich durch die freye Concurrenz der Käufer und Verkäufer im Getraidehandel alles von selbst. Die Sicherheit, und das Interesse Geld zu lösen, reitzet alle Getraidebesitzer, ihre Waare auf den Markt zu bringen, und gute Preiße zu suchen, und die Verbraucher des Getraides suchen durch ihr Interesse gereitzet, die nöthigen Früchte im wohlfeilsten Preiße einzukaufen. Da suchen also die Käufer und Verkäufer einander auf, und die Getraidepreiße reguliren sich von selbst nach dem Verhältnisse von beyden. —

Pohlen ist ohne allen Streit einer der getraidereichsten Staaten; wenigstens ist es von Gott und der Natur dazu bestimmet. Mithin ist es für **Pohlen** nach dieser seiner Bestimmung eine der wichtigsten Maximen, den Getraidebau den Grundeigenthümern so interessant zu machen, als es immer möglich ist, und den Werth des Getraides gegen andere Producte und Waaren nicht herunter fallen zu lassen. Es kann aber keine von diesen Absichten anders erreichet werden, als durch uneingeschränkte Freyheit des Getraidehandels. —

Zum andern sind denen, welche Getraide mahlen, Brod backen, und verkaufen, keine Regulative und Taxen zu geben, wie viel sie Mehl liefern, wie

schwer sie das Brod backen, und wie theuer sie Mehl und Brod verkaufen sollen; vielmehr ist eine vollständige Freyheit des Getraidemahlens, des Brodbackens, und des Mehl- und Brodverkaufes jedermann im ganzen Staate zu gestatten, wie bereits des Grosherzogs von Toscana königliche Hoheit, hierinnen ein erhabenes Beyspiel gegeben haben.

Ich habe mehr als hundert Erfahrungen angestellet, und gefunden, daß das Getraide von zwey verschiedenen einander nahgelegenen Dörfern in seiner innern Schwere merklich ungleich ist, und ungleich viel Mehl, und auch ungleich viel Brod giebt. Ein Malter Weizen von einem Orte wog 200 Pfund, von einem andern angrenzenden wog er auf der nämlichen Waage, und mit dem nämlichen Gewicht 210 Pfund, von dem dritten war das Gewicht 214 Pfund, und von einigen andern Orten noch größer. Solche Versuche sind durch einige ansehnliche Aemter urkundlich angestellet, und dabey immer das Resultat gefunden worden, daß das Getraide von verschiedenen Orten in einerley Maaße dennoch im Gewichte und im Mehlgehalte unterschieden gewesen. Sogar hat sich dieser Unterschied bey einerley Getraide von einer Dorfsmarkung nach der unterschiedenen Bauart der Aecker gezeiget. Ein Acker, der das Jahr vorher Klee getragen, hat gemeiniglich schwerere Frucht gegeben, als ein Acker von gleicher Güte, den man hatte brach liegen lassen.

Ferner habe ich gefunden, daß Getraide von gleichem Gewichte dennoch im Mehlgehalte unterschieden ist, weil die Hülsen, oder die Schaalen, und Häute der Körner in der Dicke und Schwere sehr ungleich sind. —

Auch ziehet ein Mehl mehr Wasser an sich, und giebt mehr Brod, als ein anderes. Dies lehren die vielen Erfahrungen, die man mit großer Genauigkeit angestellet hat.

Es ist demnach unmöglich, daß in diesen Fällen, wo die Natur selbst vielerley Bestimmungen machet, gerechte Regulative erlassen werden können. Man wird immer dem einen Menschen zum Vortheile, und zehen andern zum größten Nachtheile reguliren.

Die Policey hat die edelsten Mittel in Händen, ohne unnatürliche Regulative in diesen wichtigen Gegenständen das Wohl der Menschen zu besorgen. — Man kann den Unterschied in der innern Schwere der Getraidearten an jedem Orte eines jeden Amtes, oder in Pohlen eines jeden Palatinats, nach der verschiedenen Bauart genau kennen lernen; man kann den Mehlgehalt von diesen Getraidearten durch die unzweifelhaftesten Proben in Mühlen, welche der Obrigkeit, oder obrigkeitlichen Personen zustehen, auf das vollständigste erfahren; man kann durch Versuche, die man geschickten Personen überträgt, mit Gewißheit finden, wie viel Brod aus dem Mehl einer jeden Gattung von Getraide gebacken werden kann. Wenn man alles dieses gelernet hat, so kann man den schönsten Unterricht für den ganzen Staat öffentlich durch den Druck ertheilen, an welchen Orten das schwerste und mehlreichste Getraide wächst, wie viel Mehl aus jeder Sorte von Getraide der verschiedenen Orte zu erhalten ist, und wie viel Brod von einer bestimmten Quantität aus jeder Gattung von Mehl gebacken werden kann. Bey dieser öffentlichen Belehrung, und bey der uneingeschränkten Freyheit, daß jedermann Getraide mahlen, Brod backen, und Mehl und Brod verkaufen dürfe, und daß also kein Mehl- und Brodver-

braucher an eine gewisse Anzahl von Mehl- und Brodverkäufern gebunden ist, wird das Interesse aller Müller, Becker, und Brodkäufer, und Brodverbraucher aufs vollkommenste sicher gestellt, und man kann alle unnatürlichen, arbitrarischen, und unrichtigen Regulative hierinnen gänzlich entbehren. —

Drittens wird einem jeden Bürger in **Pohlen** ohne Unterschied das Bierbrauen, und das Brandeweinbrennen, und der Verkauf des Bieres und des Brandeweins frey zu lassen seyn.

In einem wohleingerichteten Staate muß ein Glied so viel Recht haben, sich zu ernähren, als das andere. Je mehr Bier auch gebrauet und verkauft werden kann, desto mehr Gerste und Weizen wird verbraucht, und je mehr Brandewein gebrannt, und durch den Verkauf gegen Geld, oder andere Waaren umgesetzt werden kann, desto mehr Korn, oder andere Hülsenfrüchte werden consumirt. Die Anbauer dieser Getraidearten werden also immer mehr gereitzet, dieselbigen in grösserer Menge zu gewinnen, und also ihre Cultur zu verstärken.

In **Pohlen** haben zwar bißher alle Bürger ihre Getränke selbst verfertigen können; aber nur die adelichen Grundeigenthümer hatten das Recht, Bier und Brandewein ausschenken, oder an andere verkaufen zu dürfen. Diese Ungleichheit lässet sich mit den Grundsätzen der absoluten Gerechtigkeit, und mit dem wahren Interesse von **Pohlen** keinesweges vereinigen. Warum sollen nur die adelichen Grundeigenthümer die Freyheit haben, Getränke auf den Verkauf zubereiten zu lassen? Wenn andere Bürger in Pohlen von ihren eigenen Mitteln Getraide kaufen, und durch ihren eigenen Aufwand daraus Bier brauen, oder

Brande=

Brandewein brennen; so haben sie über die Getränke, die sie auf diese Art verfertigen, das vollkommenste Eigenthumsrecht. Folglich müssen sie auch nach der unveränderlichen Gerechtigkeit, diese ihre Getränke nicht nur selbst verbrauchen, sondern auch noch andern verkaufen können. — Auch die Principien des wahren Interesse von **Pohlen** erfordern es, daß das Recht Bier zu brauen, und Brandewein zu brennen, und diese Getränke zu verkaufen, den Bürgern eben sowohl, als den edelichen Güterbesitzern, gelassen werden. Denn durch die Vervielfältigung dieser Gewerbe wird die Consumtion der verschiedenen Getraidearten vergrößert. Je mehr Arten des Verbrauches der Producte statt finden, desto mehr werden die Producte gesucht, und desto mehr steiget der Preiß der Producte zum Besten der ersten Hervorbringer, oder der Güterbesitzer. Also gewinnen die adelichen Grundeigenthümer in **Pohlen** immer dabey, wenn auch die andern Classen von Einwohnern Bier brauen, und Brandewein brennen, und diese Getränke verkaufen dürfen. Nun werden viele von den adelichen Grundeigenthümern ihre Getraidearten sogleich roh in den vortheilhaftesten Preißen an Bierbrauer und Brandeweinbrenner absetzen können, und in diesem Verkaufe ein größeres Interesse finden, als wenn sie selbst diese Getränke aus ihrem Getraide erst verfertigen lassen. — Ueberdies werden auch diese Getränke desto wohlfeiler, je mehr Personen dieselbigen verfertigen, und verkaufen. Dadurch wird ein größerer Verbrauch derselbigen veranlasset, und dies verursachet nicht nur einen schnellern Absatz der Getränke, und eine größere Circulation der Zahlungsmittel, sondern vermehret auch den Verkauf, und folglich auch die Reproduction des Getraides. Mithin ist es für alle adeliche Grundeigenthümer in **Pohlen** interessant, daß die Freyheit Bier zu brauen, und Brandewein zu brennen, und

diese Getränke zu verbrauchen, und zu verkaufen allgemein, und uneingeschränkt sey. —

Vierdtens wird auch der Viehhandel, und das Viehschlachten, und der Fleischverkauf, jedoch unter der nöthigen obrigkeitlichen Vorsorge für gesundes Vieh, ohne alle Einschränkungen zu lassen seyn.

Ueberhaupt ist diese Freyheit in allen Staaten nothwendig, wenn man nicht offenbar die wesentliche Gerechtigkeit verletzen, und die Quellen der Reichthümer verstopfen will. Aber in dem Königreich **Pohlen** sind ganz besondere Gründe vorhanden, warum die Freyheit des Viehhandels, und des Verkaufes aller Nutzungen vom Vieh hergestellet, und unverletzlich erhalten werden muß. Die erstaunlichen Ländereyen, Wiesen, und Waydplätze in **Pohlen**, machen dieses Reich zur Viehzucht ganz besonders geschickt. Es muß auch den **Pohlen** wegen ihres weitläuftigen Ackerbaues, und um der größtmöglichen Benutzung ihrer vortreflicheu Salzwerke willen, vorzüglich angelegen seyn, die Viehzucht ohne Unterlaß zu vergrößern, und einträglicher zu machen (§. 41.). Je mehr sie sich die Vermehrung des Viehstandes von allen Gattungen zum Augenmerke machen; desto mehr Mittel verschaffen sie sich auch, einige wichtige Manufacturen und Fabricken ohne allen Zwang errichten zu können. Allein es ist unmöglich, die Viehzucht ohne Aufhören verbessert, und auf ihren höchstmöglichen Stand der Vollkommenheit gebracht zu sehen, wenn der Viehhandel, oder die Benutzung der verschiedenen Gattungen des Viehes durch ungerechte Einschränkungen und Verbotsgesetze gefesselt wird. Saget, lieben Freunde! in welchem Falle ist es den Grundeigenthümern und Güterpachtern interessanter, viel Vieh zu haben, und immer mehreres zu erziehen? in diesem, wenn sie es nicht frey

aus

aus dem Lande verkaufen, und auch im Staate nicht nach ihrem Gefallen zu Gelde machen, oder in ihren Haushaltungen verbrauchen können? oder in diesem, wenn sie ihre verschiedenen Arten von Vieh im Lande, und auch aus dem Lande ohne alle Hindernisse zu verkaufen, und auch nach ihrem Gutdünken zu ihrem eigenen Vortheile zu schlachten, und die Nutzungen davon für sich zu verbrauchen, oder innerhalb und ausserhalb des Landes zu verhandeln, Freyheit haben? Es ist ja unläugbare Natur, daß mein Interesse, ein Product zu vervielfältigen grösser ist, wenn ich ungebundene Hände habe, dieses Product zu benutzen, als wenn mir die Hände bey Benutzung desselben gefesselt sind. Ein jeder Staat, und also auch **Pohlen**, behält immer eine hinreichende Menge von guten Vieh zu seinem innerlichen Verbrauche, wenn die Landwirthe zu unabläßiger Verstärkung der Viehzucht durch uneingeschränkte Freyheit des Viehhandels, und der Consumtion der Viehnutzungen aufgemuntert werden. —

LXXXIX.

Die Policey in Absicht auf die Industrie und Gewerbe in Pohlen.

Ferner ist es **fünftens** für **Pohlen** höchst heilsam, keine Handwerks- und Gewerbsgerechtigkeit zu einer käuflichen und verkäuflichen Waare zu machen, sondern einem jeden zu erlauben, seine Nahrung durch ein Gewerbe, durch ein Handwerck, durch eine Kunst zu suchen, durch welche er will.

In **Pohlen** ist die Industrie noch sehr weit zurück; gleichwohl hat dieser Staat die vortreflichsten Producte,

welche zu einer blühenden Industrie vieler Handwerker, Künstler, und Fabrikanten Stoff abgeben können; auch ist er an den besten Lebensmitteln zur Unterhaltung vieler Millionen arbeitsamer Einwohner reich. Mithin hat **Pohlen** vorzügliche Bewegungsgründe, alle Ursachen, die sich der Industrie in seinen Provinzen entgegen setzen, zu entfernen, und die Gewerbe, und deren Vervielfältigung durch die kräftigsten Mittel zu begünstigen.— Aber man sage mir doch, ob ein wirksameres zu diesen Absichten gedacht werden kann, als die uneingeschränkte Nahrungs- und Gewerbsfreyheit. Wenn ein jeder ohne Unterschied seine Kräfte und Geschicklichkeiten, und sein Vermögen auf ein Gewerbe verwenden kann, auf welches er will, wenn er es betreiben kann, wie, wo, und wie lange er will, und wann er die Waaren, die er verfertiget, ungehindert verkaufen kann, wie, wo, und wohin er will; so wird **Pohlen** bald geschickte und fleißige Handwerksleute, Künstler, und Fabrikanten genug bekommen. Ausländer werden sich einfinden, und die Inländer werden lernen, um die Vortheile der Gewerbsfreyheit zu geniessen, und ihren Nahrungsstand zu verbessern, und glücklicher zu leben. Ich habe schon im zweyten Theile meiner wichtigsten Angelegenheit aus den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit, und des wahren Interesse der Gesellschaft gezeiget, daß die uneingeschränkte Gewerbsfreyheit zum Glücke der Staaten absolut nothwendig sey, und daß weder Zunftzwang, noch Auflagen auf die Gewerbe, und gewerbtreibenden Personen statt finden können. In dem Königreiche **Pohlen** erlangen alle meine Gründe durch die eigene individuelle Beschaffenheit desselbigen die gröβte Stärke, und es ist unmöglich, daß dieser Staat sich durch Industrie, Gewerbe, und Künste den übrigen europäischen Nationen nähern, geschweige sie übertreffen kann, wenn er Verbotsgesetze, Zunftzwang, und Consumtions- und Gewerbs-

werbsimposten anleget, oder solche, wenn sie schon angelegt sind, nicht gänzlich aufhebet.

XC.

Von der Duldung und dem nützlichen Gebrauche der Juden.

Pohlen hat eine sehr große Menge **Juden** bißher ernähret. Nur in dem östreichischen Antheile, oder in **Gallizien**, sind bey 100,000 Seelen dieses Volkes befindlich; und wenn man verhältnißmäßig fortrechnet, so müssen in **ganz Pohlen** bey einer **Million** Judenseelen, oder noch wohl eine größere Anzahl derselbigen leben. Bißher haben die Juden fast allein die pohlnischen Commercien getrieben, und sind auch gemeiniglich die Pächter der Grundstücke, und der Wirthshäuser des Adels gewesen. Ihr Aufenthalt, und ihre Freyheiten in Pohlen sind sehr alt, indem bereits König Casimir der Große sie im Reich aufgenommen, und ihnen in Absicht auf Handel und Wandel wichtige Rechte verwilliget hat.

Der Verfasser der französischen Briefe über den gegenwärtigen Zustand, und über das Unglück von Pohlen, welche in dem 1770ger und 1771ger Jahrgange der Ephemerides du Citoyen abgedruckt, und auch im Jahr 1772 zu Paris in einem eigenen Bande herausgegeben worden sind, tadelt den König Casimir, daß er den Juden in seinem Reiche Wohnung und Nahrungsfreyheiten gegeben hat, und behauptet, es sey dieses ein großer Fehler gewesen, welcher den Künsten und den Commercien in Pohlen höchstnachtheilig worden sey. — Allein meine Empfindungen, und meine Grundsätze lassen mir nicht zu, diesem Urtheile beyzupflichten. — Die Juden sind Men-

schen.

schen. — Sie leben durch eben denselbigen allmächtigen Geist, durch welchen ich lebe; — Sie haben einen solchen Leib, als ich, und Fähigkeiten zu denken, zu fühlen, und zu empfinden, wie ich sie habe; — Sie werden im Mutterleibe eben so belebt, als ich belebt worden bin; eben so gebohren, als ich gebohren bin, und wachsen nach den nämlichen Gesetzen, und durch die nämlichen Kräfte, wie ich gewachsen bin; — Sie athmen eben die Luft ein, die ich athme; — Ihnen scheinet des Tages eben die Sonne, die mir scheinet, und des Nachts eben der Mond, der mir scheinet; — Ein sanftkühlender Abendwind, und ein balsamischer Regen, ist ihnen nach ausgestandener Tageshitze, eben so zur Erquickung, als sie mir's sind; — Sie sehen die Pracht des Himmels eben so, wie ich sie sehe, und die Erde mit allen ihren Producten zeigt sich ihren Organen eben so, wie sie sich den meinigen zeiget; — Der unendliche Schauplatz der Wahrheit, die ganze Natur präsentirt sich ihren Sinnen eben so, wie den meinigen, um ihnen die nämliche Wahrheit einzuflößen, welche er meinem Geiste mittheilet. — Sie fühlen in sich selbst die nämlichen Triebe der Erhaltung, die ich fühle; — Sie fühlen so, wie ich, daß ein jeder Mensch über alles, was ihm eigenthümlich zugehört, ein völliges Eigenthumsrecht habe, und von keinem andern ohne Ungerechtigkeit darinnen gestöret werden könne; — Sie fühlen so, wie ich, daß es einem jeden Menschen angenehm ist, von einem andern das Gute zu empfangen, was man wünschet, und nicht selbst hat. —

Sehet, liebsten Freunde! — Die Juden haben einerley Menschheit mit uns allen; sie genießen mit uns einerley physische Wohlthaten der Natur; die Schöpfung bietet ihnen und uns einerley Quellen der Wahrheit dar; ihre und unsere Herzen rufen einerley wesentliche Gerechtigkeit aus, und sie und wir fühlen einerley natürlichen

türlichen Zug zur Wohlthätigkeit; sie und wir haben einen einzigen Gott, der diese Uebereinstimmung zwischen ihnen und uns geordnet hat. —

Warum wollen wir also den Juden nicht eben die Rechte und Freyheiten der bürgerlichen Gesellschaften wiederfahren lassen, die wir zu genießen wünschen? Sind denn jene Wohlthaten, darinnen Gott selbst die Juden uns Christen gleich gemacht hat, nicht alle größer, als die Vortheile der bürgerlichen Verfassung? Die bürgerliche Gesellschaft giebt nicht das natürliche Leben, nicht den Athem, nicht das Licht, nicht die Quellen der Wahrheit, nicht die wesentliche Gerechtigkeit, nicht das angenehme Gefühl der Wohlthätigkeit; sie vereiniget nur die einzelnen Kräfte ihrer Glieder, um jene Geschenke Gottes ruhig und sicher anwenden, und geniessen zu können. Daher haben wir die unläugbarste Verbindlichkeit, die Juden unter uns wohnen zu lassen, und ihnen die nämlichen Nahrungsrechte, und Freyheiten mit der vollkommensten Sicherheit ausüben zu lassen, welche den übrigen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaften bewilliget werden müssen.

Es ist wahr, die Juden haben von der Verehrung des Schöpfers der Welt, des allgemeinen Vaters der Menschen, andere Begriffe, als wir Christen haben; sie sehen und empfinden nicht, wie wir, in Jesu Christo den allgemeinen Verbesserer der Natur, und den Wiederhersteller der durch Ungerechtigkeit und Eigennutz zerrütteten Ordnung Gottes unter den Menschen. — Allein geliebte Freunde! dies kann uns nie berechtigen, den Juden die Vortheile unserer bürgerlichen Gesellschaften zu versagen, und die Mittel zur Erhaltung ihres Lebens, und zu Erlangung ihrer Bedürfnisse, ihrer Bequemlichkeiten,

und

und Freuden zu entziehen, oder beschwerlicher zu machen. — Gott giebt ihnen das Leben, indem Er sie zu Menschen machet; Er machet sie der Wohlthaten der physischen Natur theilhaftig, indem Er sie zu Erdbewohnern und Gliedern in der großen Kette der Schöpfung machet; und Er entziehet ihnen ihr Leben, und die großen Genies-sungen der Natur nicht deswegen, weil sie in Absicht auf die höhere Glückseeligkeit nicht so denken, und empfinden, wie wir Christen denken, und empfinden sollen. Wir handeln also **offenbar** dem Willen des unendlichen, und selbst dem höchsten Zwecke unsers Christenthums zuwider, wenn wir den Juden nicht alle die Rechte und Freyheiten in Absicht auf das physische und sittliche Leben in dieser Welt zugestehen, die wir um unsers Glückes willen auszuüben suchen. —

Wenn ein Mensch viel Söhne hat, welche alle von der Liebe ihres Vaters völlig versichert sind, und aus Ueberzeugung von derselbigen alles thun, was sie dem offenbahren Willen ihres Vaters in häußlichen Geschäften gemäß zu seyn erkannten, aber in Ansehung dessen, was ihr Vater ihrer zukünftigen Bestimmung halber, und wegen der Verbesserung ihrer Familienangelegenheiten in seinem Innern beschlossen hat, ganz unterschiedene Ideen und Empfindungen haben: Sind sie dann nun berechtiget, bloß wegen dieses Unterschiedes in der Erkänntniß von den Planen ihres Vaters in Absicht auf ihr Wohl, das Bruderband zu zerreissen, welches sie von Natur zusammen bindet? Mitnichten.

Oder wenn der Vater einem seiner Söhne, welcher die vielen günstigen Umstände und Mittel, die ihm der Vater zur Erhöhung seiner Fähigkeiten verschafte, aller Erweckungen ungeachtet vernachläßigte, diese vortheilhaften Gelegenheiten

heiten entziehet, und den übrigen seiner Söhne zuwendet: Werden nun diese beglücktern Söhne dem Willen ihres Vaters gemäß handeln, wenn sie ihren gestraften Bruder nicht mehr für ihren Bruder erkennen, und ihm auch alle Rechte, die ihm der Vater noch gelassen hatte, entziehen wollen? Gewiß nicht. —

So und nicht anders, meine Freunde! sind unsere Verhältniße gegen die Juden. Sie sind unsere Mitmenschen und unsere Brüder. — Wir sollen sie, ob sie gleich von Gott hin und her auf dem Erdboden zerstreuet worden sind, und kein Oberhaupt aus ihrem eigenen Schooße haben, derjenigen Rechte nicht berauben, die sie als lebendige Menschen mit uns gemein haben. Welchem unter uns es gegeben ist, der sey auch den Juden durch Lehre und Leben ein Licht zu den höhern Wahrheiten von der Verbesserung der ganzen Natur durch Jesum Christum; aber entfernt sey auf ewig von uns die Härte, die Juden deswegen zu verdringen, oder zu beläftigen, weil sie keine Christen sind! Der **Gott der Wahrheit** selbst wird schon die Wahrheit noch allgemein machen, in welcher die Glückseeligkeit aller Völker, und aller Menschen gegründet ist. —

Ich habe vorher erwiesen, daß die Nahrungs- und Gewerbsfreyheit in **Pohlen**, weder mit Verbotsgesetzen, noch Zunftzwange, noch Consumtions- und Gewerbsimposten beschweret werden sollte. Eben dieses findet nun auch in Ansehung der Juden statt. Wenn diesen Menschen eben sowohl, als den übrigen Bürgern das Recht gelassen wird, Handwerke, Künste, Gewerbe, und Commercien zu treiben, welche sie ihren Umständen und Fähigkeiten am gemäßesten finden; so werden sie sich nicht mehr, wie bißher, durch wucherliche Unternehmungen zum Nachtheil anderer

derer Glieder der Gesellschaft zu ernähren suchen; sie werden vielmehr ihre Kräfte in nützlichen Geschäften üben, und ihre Kinder zu geschickten Handwerkern, Künstlern, Fabrikanten, und Kaufleuten erziehen. Ohne Befehle und Zwang wird sich der Geist der Geschäftigkeit, und der Industrie unter der Judenschaft ausbreiten; sie werden sich mit den gemeinnützigen Wissenschaften, welche auf die Vervollkommnung der Gewerbe einen Einfluß haben, nämlich mit der Naturgeschichte, Physick, Mathematick, und Chymie, und mit den schönen Künsten in nähere Bekanntschaft einlassen, und durch ihre erhöheten Känntnisse und Thätigkeiten ihr Glück und das Beste der Gesellschaft befördern.

XCI.

Die Policey in Absicht auf die Straßen, und Sicherheit derselbigen.

Damit aber die Gewerbe, und Handel und Wandel in **Pohlen** auf allen Seiten die vollkommenste Bequemlichkeit geniessen, so müssen **sechstens** alle Hauptstraßen und Communicationswege in guten Stand gestellet, und allenthalben für die innerliche Sicherheit der Personen, und der Güter hinreichende Anstalten vorgekehret werden. Nun wird der Transport der Producte und Waaren aus einer Provinz in die andere, und von einem Orte zum andern, aufs geschwindeste und wohlfeilste bewerkstelliget werdeu, und der innerliche Umsatz und Verbrauch der verschiedenen Genießungen wird immer schnellere Progreßionen machen können. —

XCII.

XCII.

Policey wegen Versorgung der Armen, und Verhütung des Bettelns

Wenn man aber auch die vollkommenste Nahrungs- und Gewerbsfreyheit einführet, und zur Bequemlichkeit der innerlichen und äusserlichen Commercien die glücklichsten Anstalten machet, so werden doch immer arme Menschen seyn, welche einer besondern Sorgfalt und Hülfe der Regierung benöthiget sind, weil sie sich jener günstigen Nahrungs- und Gewerbsfreyheiten nicht zu ihrem Nutzen bedienen können. Auch wird man, der guten Nahrungseinrichtungen, und der blühenden Industrie in einem Staate ungeachtet, doch noch Leute sehen, die nicht durch Geschäftigkeit und Arbeit, sondern im Müßiggange, und durch Betteln, ihre Erfordernisse zu erlangen suchen, und dabey zu mancherley Unordnungen Anlaß geben, und sogar auch Unsicherheit verursachen. — Daher hat die Policey

Siebendens zur Versorgung der Armen, und zu Verhütung des Müßigganges, und des Bettelns hinreichende Maaßregeln zu ergreifen, und solche zum kräftigsten Vollzuge zu bringen.

Aber was soll hierinnen gethan werden? Noch bey keinem Gegenstande habe ich mit gröſserer Inbrunst meines Wesens gewünschet, von Weisheit und Menschenliebe gleichstark ganz durchdrungen zu seyn, als bey dem gegenwärtigen. Ich möchte in dieser wichtigen Sache gar zu gern einen Rath ertheilen, wie die Regierungen, ohne die Menschen mit harter unverzeihlicher Unbarmherzigkeit zu

behandeln, dem Müßiggange, und dem Betteln **vollkommen** steuren, und die Noth der Armen nicht im Schein, sondern in der Wahrheit **hinreichend** erleichtern können. Vielleicht aber ist weder mein Herz warm genug, noch mein Geist lichtvoll genug, dieser wichtigen Aufgabe Genüge zu thun. Doch will ich sagen, was ich denke, damit Menschen von grösserer Thätigkeit das Mangelhafte meiner Ideen ausfüllen, und etwas vollkommeners liefern können.—

XCIII.

Bey Versorgung der Armen ist ein Verzeichniß aller Armen in jedem Orte, und ein Etat über ihre Bedürfnisse nöthig.

Um in Absicht auf die Armen in einem Staate rechte Entschliessungen fassen zu können, muß man den Anfang damit machen, die ganze Anzahl derselbigen, und die Größe ihrer Bedürfnisse genau kennen zu lernen. Ohne diese Känntniße zu haben, ist es keiner Regierung möglich, einen soliden Plan zu Versorgung der Armen zu entwerfen, und auszuführen. Man muß also in einem jeden Orte ein **Verzeichniß über alle Arme**, nämlich über diejenigen, welche Familien haben, und über diejenigen, welche für sich ganz allein sind, und über die armen elternlose Kinder verfertigen lassen. Bey den Namen der Armen muß bemerkt werden, wie alt jede Person ist, und ob sie wegen einer unheilbaren Leibesgebrechlichkeit, oder wegen Alters zu aller Arbeit ganz untüchtig ist, oder ob sie noch arbeiten kann. Ferner muß beygefüget werden, ob der Arme ein eigenes Hauß, und andere Grundstücke

habe,

habe, und wie viel die Grundstücke an jährlicher Nutzung abwerfen können. —

Ist dieses Armenverzeichniß fertig, so wird nun auch ein Etat über die jährlichen Bedürfnisse der Armen gemacht. Es braucht ein jeder Armer jährlich eine gewisse Quantität Getraide zu Brod, eine bestimmte Quantität Salz, ein bestimmtes Quantum Butter, oder Schmalz; er muß, um seinen Leib bedecken zu können, Strümpfe und Schuh, und Hemden, und die übrigen ganz unentbehrlichen Kleidungsstücke haben; er hat auch einige Erfordernisse zu einem Nachtlager nöthig; er braucht Holz, um sich die nöthigen warmen Speisen kochen, und auch, wann er ein eigenes Hauß hat, im Winter einheitzen zu können; er muß etwas Seife zum Waschen haben; er hat Medicamente und Wartung nöthig, wenn er krank ist. Dies sind die äussersten Nothwendigkeiten, die ein jeder Armer zu seinem Unterhalte, und Leben absolut nothwendig braucht. Und soll er denn Jahr aus Jahr ein nichts anders als Wasser trinken, und keine andere warme Speisen, als Wasser- und Mehlsuppen genießen? Wer Mitleiden gegen seinen armen Bruder empfindet, der fühlt auch, daß man ihm wenigstens dann und wann ein kräftigeres Getränke, und eine kräftigere warme Speise zu seiner Stärkung und Erquickung verschaffen muß. Von einem jeden Armen eines jeden Ortes muß nun das ganze Quantum seiner jährlichen Erfordernisse bestimmt werden, damit man von Seiten der Regierung den ganzen Aufwand, welchen die wirkliche Unterhaltung der Armen an einem jeden Orte erfordert, genau wissen könne. — Wann man nicht den blossen Schein haben will, für die Armen zu sorgen, sondern in Wahrheit das traurige Schicksahl dieser elenden Menschen zu Herzen nimmt; so kann und darf man die Mühe nicht scheuen, einen Bedürfnißetat für alle Arme

eines jeden Dorfes, und einer jeden Stadt aufs genaueste zu entwerfen. —

XCIV.

Die wirklichen Armenversorgungsanstalten.

Nun ist aber die wichtigste Frage: Wenn das Detail der Armen eines jeden Ortes, und das ganze Quantum der Bedürfnisse von allen Gattungen für jeden Armen insbesondere, und für alle zusammen bekannt ist, wie und woher kommt den Armen die Hülfe? Es ist klar, daß man entweder den Armen Gelegenheit und Mittel, und Unterricht, sich selbst die erforderlichen Lebensnothwendigkeiten zu erwerben verschaffen, oder daß man ihnen die Lebenserforderniſſe umsonst darreichen muß. Eines von beyden ist absolut nothwendig, wenn man die Versorgung der Armen in der That zur Absicht hat. Die Mittel, wodurch ein Mensch für sich und die Seinigen die nöthige Nahrung erwerben kann, sind erstlich die Benutzung eines eigenthümlichen Fonds, welcher entweder in Grundstücken des Erdbodens, oder in Häußern und Gebäuden, oder in Geldcapitalien bestehen kann; zum andern die Arbeit, dadurch der Mensch den Betrag seiner erforderlichen Bedürfnisse andern zu vergüten, oder zu bezahlen, das heißt, sich die Lebensnothwendigkeiten zu verdienen im Stande ist.

Wenn also die Regierung ernstlich sorgen will, daß die Armen des Landes ihre Bedürfnisse sich selbst in hinreichender Quantität erwerben sollen, so muß sie ihnen entweder zeigen, wie sie ihre Fonds, die sie noch selbst besitzen, besser nutzen, und zu höhern Ertrag bringen können, ihnen auch die Gelegenheiten und nöthige Mittel zu dieser höhern

Benutzung

Benutzung ihrer Fonds verschaffen, oder sie muß solche Einrichtung treffen, daß alle Arme, welche zur Arbeit tüchtig sind, hinreichende Beschäftigung finden können. —

Ich will von beyden Absichten bestimmter reden. Es giebt z. E. auf den Dörfern arme Bauren, welche eine kleine Wohnung, und etwa einige wenige Aecker, oder andere Grundstücke besitzen, aber sich und ihre vielen Kinder nicht davon erhalten können, und also Schulden über Schulden machen, und in großer Dürftigkeit elend leben müssen. In dieser traurigen Situation befinden sich besonders in denjenigen Ländern sehr viele Bauren, in welchen die Theilungen der Grundstücke ohne Ende erlaubt sind, und von den Landleuten neben den Steuren oder Schatzungen, noch vielerley indirecte Impostten bezahlet, und Frohnden über Frohnden geleistet werden müssen, Handel und Wandel aber dabey durch viele Verbotsgesetze eingeschränket ist. Diese armen Bauren sind nun die ersten unter den Landarmen, welchen eine weise gütige Regierung zu Hülfe kommen muß. Wenn man untersucht hat, wie viel Lebensbedürfnisse von allen Arten eine solche arme Baurenfamilie braucht; so untersuche man auch, wie die Grundstücke dieser Baurenfamilie bißher benutzet worden, und ob sie nicht zu einem höhern Ertrage gebracht werden können. Das erste siehet man aus der Erfahrung, und den Effecten selbst, und das letzte zeigt sich, wenn man die gute Culturordnung in Erwägung ziehet, die ich im ersten Theile meiner wichtigsten Angelegenheit abgeschildert habe. Man unterrichte nun die Bauren von dieser nützlichen Culturordnung, und muntere sie zu deren Befolgung auf; man gebe ihnen Klee- und andere Sämereyen, welche sie zur Bestellung ihrer Felder nöthig haben; man verschaffe ihnen auch das Vieh, welches sie zu Düngung ihrer Grundstücke brauchen, und von welchem sie zur Haushaltung verschie-

dene Nutzungen gewinnen können. Auf diese Art bringen die armen Baurenfamilien ihre wenigen Grundstücke gewiß zu einem doppelten und dreyfachen Ertrage, und bekommen dadurch eine beträchtliche Vermehrung ihrer jährlichen Einkünfte. — Wenn nun überdies die Freyheit des Handels und Wandels errichtet wird, so werden auch diese armen Bauren durch den Viehverkauf, den sie in einem Jahre oft wiederhohlen können, noch manchen artigen Gewinnst zu machen im Stande seyn. — Werden alsdann die Frohndienste bezahlet, wie ich es im 2ten Theile meiner wichtigsten Angelegenheit vorgeschlagen habe; so haben solche arme Landeinwohmer die Gelegenheit, zu solchen Zeiten, wenn die wohlhabenden und reichen Bauren wegen ihrer ökonomischen Geschäfte die Frohnden nicht leisten können, durch Uebernahme dieser Dienste baares Geld zu verdienen. Durch diese Anstalten erhalten die armen Baurenfamilien ganz gewiß hinlängliche Nahrung, und die Last ihre Dürftigkeit wird auf eine reelle Weise vermindert. — — Dies war nun die erste Art der Versorgung der Armen. —

Die zweyte Art betrift die Einrichtung in einem Staate, wodurch denjenigen Armen, welche arbeiten können, hinreichende Beschäftigungen verschaffet werden. Dies ist ein sehr würdiger und großer Gegenstand. — Wenn die Masse der Arbeiten vermehret, und vervielfältiget werden soll, so muß sowohl die Production der Lebensmittel, und der rohen Waaren, und Materialien von allen Gattungen, als auch die Fabrikation der mannigfaltigen Werke der Industrie, und der innere und äussere Handel aufs vollkommenste befördert werden. Wenn man in einem Staate alle Grundstücke aufs beste benutzet; so wird man beym Ackerbau, bey der Viehzucht, bey dem Forstwesen, bey den Fischereyen, und bey den Bergwerken eine sehr große Menge von Diensten brauchen, welche alle nicht realisirt werden können,

können, wenn man jene Oeconomien nicht in Flor bringet. — Besonders werden in einem Staate, in welchen viele große Landeigenthümer sind, beym Ackerbau erstaunlich viele arme Menschen Arbeit und Brod finden, wenn die weitläuftigen Landgüter nach der rechten Culturordnung benutzet werden. Kommen alsdenn in dem Staate viele ansehnliche Fabriken, fürnämlich Leinwand- und Wollenfabricken, auf; so werden dadurch die Spinnarbeiten, und viele andere Geschäfte nothwendig gemacht, und man kann eine beträchtliche Anzahl armer Menschen von verschiedenen Alter dadurch ernähren. — Werden endlich auch die innern und äussern Commercien des Staates blühend; so sind auf dieser Seite zum Einpacken, Aufladen, und Transportiren der Producte und Waaren wieder viele Dienste nothwendig, durch welche sich eine große Anzahl armer Menschen die Lebenserforderniße verschaffen kann. — Es ist aber schlechterdings vergeblich, in einem Staate allen Armen, die zur Arbeit tüchtig sind, mit Bestand hinlängliche Beschäftigung zu geben, wenn nicht die Cultur aller Grundstücke des Landes immer zunimmt, und nicht die Industrie und die Commercien immer blühender werden. Man hat ja sonst die Dienste und Arbeiten der Armen nicht nöthig, als entweder zur Hervorbringung, und Einsammlung, oder zur Umarbeitung, oder zur Vertheilung und Transportirung der Waaren. —

Da siehet man nun sonnenklar, daß die uneingeschränkte Freyheit im Handel und Wandel die allernothwendigste Bedingung ist, um auch den Armen der Staaten hinreichende Geschäfte und Verdienst zu verschaffen. Kann denn die Benutzung aller Grundstücke zu ihrer Vollkommenheit gelangen, wenn die Freyheit in der Anwendung der Grundstücke, und in dem Gebrauche der davon gewonnenen Producte eingeschränket wird? Kann die Industrie

wohl in steigender Progreßion zunehmen, wenn die Künstler, Fabrikanten, und Handwerksleute durch Verbotsgesetze, und indirecte Auflagen verhindert werden, ihre Geschicklichkeiten und ihr Vermögen nach ihrem eigenen Gefallen, und bloß in Verhältniß auf ihr Interesse, anzuwenden? Können endlich die innerlichen und äusserlichen Commercien wohl blühend werden, wenn man nicht einem jeden die uneingeschränkte Freyheit läßt, zu kaufen, und zu verkaufen, und ein- und aus- und durchzuführen, was er will, wo er will, und wohin, und in welchen Preißen er will? **Also kann auch ohne einer uneingeschränkten Gewerbs- und Handelsfreyheit die Masse der Dienste und Arbeiten zum Besten der Armen nicht vervielfältiget werden.** — O wie willig und entschlossen sollten die Regierungen schon um dieser Ursach willen seyn, das **große Freyheitssystem** allenthalben in Gang zu bringen! —

XCV.

Wie die Regierung durch öffentliche Arbeiten den Armen einen Verdienst schaffen kann?

So lange aber in einem Staate die Cultur und Benutzung der Grundstücke, die Industrie, und die Commercien noch nicht so starck angewachsen sind, daß die Armen ihre Arbeiten, und ihren Verdienst hinlänglich finden können: So lange muß die Regierung selbst große Plane und Operationen veranstallten, bey deren Ausführung sie die Hände der Armen anwenden, und dadurch ihnen den nothdürftigen Unterhalt verschaffen kann. Straßen machen lassen,

lassen, weitläuftige morastige Districte austrocknen lassen, große öde Erdstriche umreuten, und zu fruchtbaren Feldern machen lassen, den großen Flüssen, wo möglich, ihre schädlichen Gänge nehmen, und bessere Wege anweisen lassen, Uferbevestigungen, und Dämme an großen reissenden Strömen anlegen lassen, Flüsse und Canäle schiffbar machen lassen, öffentliche nützliche Gebäude aufführen lassen; Dies sind Werke einer erhabenen Regierungsweißheit, durch welche viele tausend Armen, die sonst ohne Brod in Elend leben müssen, beschäfftiget und ernähret werden können.

XCVI.

Die Verbindlichkeit der Regierungen, die Armen, welche sich selbst gar nicht erhalten können, unentgeltlich zu versorgen.

Aber für diejenigen Armen des Landes, welche sich weder von ihren eigenen Mitteln, noch durch ihre Arbeiten die Lebenserforderniße verschaffen können, muß die Regierung unentgeltlich eine hinlängliche Versorgung übernehmen. Wenn die Menschen wissen, daß sie im Stande der Armuth und des Elendes auf die Hülfe ihrer Mitmenschen nicht rechnen können; so werden viele durch List und Ränke, und durch Uebelthaten von fremden Gute nehmen, was sie bekommen, und es ist ganz unmöglich, daß die Grundeigenthümer, und die gewerbtreibenden Personen in der Gesellschaft eine vollkommene Sicherheit genieſſen. Einem wird sein Obst aus den Gärten, dem andern sein Kraut vom Felde, dem dritten sein Getraide aus der Scheune, dem vierdten ein Stück von seinem Hausgeräthe, oder seinen Waaren entwendet werden, und solcher Dieb-

stähle wird man sich nie ganz erwehren können, wenn für die Armen, die nichts zu erwerben im Stande sind, nicht zureichend geforget wird. Also ist jede Regierung verbunden, selbst um der vollkommensten Sicherheit des Eigenthums ihrer Bürger willen, denen Armen, welche sich weder von eigenen Mitteln, noch durch Beschäftigungen ernähren können, unentgeltlich hinlängliche Versorgung angedeihen zu lassen. — Die bürgerliche Verfassung hebt auch die Menschliebe, zu welcher uns die Natur, und die Religion verbindet, nicht auf, sondern wird vielmehr durch das Band der wohlthätigen Bruderliebe immer fester. Mithin ist es eine unläugbare Pflicht der ganzen Gesellschaft, die Armen nicht in Hunger und Kummer verderben, oder in Elend umkommen zu lassen, sondern mit den nöthigen Unterhaltungsmitteln zu versehen. Diese Gesellschaftspflicht gehet nun auf den Regenten des Staates über. Der Regent eines Volkes erndet, wo nicht er, sondern seine Unterthanen gesäet haben; Er erndet, um von den Einkünften alles das in der vollkommensten Ordnung bestreiten zu können, was die ganze Gesellschaft zur Erhaltung, Befestigung, und Vergrößerung ihres Glückes thun sollte. Also gehört es unter die hohen Obliegenheiten der Regenten, sich der Armen anzunehmen, und ihnen, wenn nicht auf andere Art geholfen werden kann, umsonst die Nahrung und den Unterhalt zu verschaffen.

XCVII.

Zwey Wege dieser unentgeltlichen Versorgung, nämlich Geldallmosen, und Abreichung der Naturalerforderniße; Vorzug des zweyten.

Es kann aber diese unentgeltliche Versorgung der Armen auf verschiedene Art eingerichtet werden. Entweder

giebt

giebt die Regierung alle Mittel, welche der Unterhalt der Armen erfordert, in Natur her, oder sie giebt jedem Armen ein gewisses bestimmtes Geldallmosen. — Das letztere muß, wenn es nicht ein blosser Schein einer Armenversorgung seyn soll, dem ganzen Quantum aller Naturalerfordernisse, welche die Armen nöthig haben, und welche ich im Vorhergehenden berührt habe, gleich seyn. Die Armen müssen für dieses Geldallmosen ihre Speisen und Getränke, ihre Kleider, ihr Salz und Schmalz, ihre Arzeneymittel, und ihr Brennholz erkaufen, und ihre Wohnungen bezahlen können, in so fern sie nicht im Stande sind, einen Theil dieser Bedürfnisse selbst von dem Ihrigen zu bestreiten, oder durch ihre Arbeiten zu verdienen. Doch ist das gewiß, daß, da die Naturalbedürfnisse in ihren Preisen sich nicht immer gleich sind, die Geldallmosen auch nicht zu allen Zeiten unter einerley Größe zur Bestreitung des Unterhaltes der Armen hinreichend seyn können, und folglich bald vermindert, bald erhöhet werden müssen. Allein dies verursachet vielerley weitläuftige Berechnungen. Daher gefällt mir der erste Weg, die Armen zu versorgen, am besten, daß nämlich die Regierung den Armen die Unterhaltungsmittel in Natur abreichen lasse. —

Ich will meine Gedanken hierüber etwas umständlicher eröfnen. Die Regierung hat die beste Gelegenheiten, Getraide, oder Mehlmagazine, und Brennholzmagazine anzulegen. Sie kann auch Vorräthe von Gemüß z. E. von dürren Obst, von Erbsen, Linsen, Bohnen, von Kraut, Rüben, und andern Gewächsen sammlen lassen. Sie kann Leinwand, Strumpf- und Tuchfabricken errichten, und darinnen die benöthigte Leinwand zu Hemden, ingleichen die Strümpfe und Tücher für die Armen verfertigen lassen; oder wenn Privateigenthümer solche Fabricken haben, so kann die Regierung immer zur bequemsten Zeit den erfor-

derlichen

derlichen Vorrath von diesen Waaren für die Armen einkaufen, und, biß man sie wirklich brauchet, aufbewahren lassen. Alle diese Vorräthe von Consumtibilien und andern Waaren, kann die Regierung, wenn sie zu allen Zeiten die erforderlichen Auslageu dazu in Bereitschaft hat, zu der Zeit anschaffen, da sie solche im wohlfeilsten Preiße bekommen kann. — Nun kann sie aus diesen Magazinen und Vorräthen die erforderlichen Nahrungs- und Unterhaltungsmittel für die Armen von Zeit zu Zeit abgeben lassen, und die Armen sind bey dieser Einrichtung aufs vollkommenste versorget, es mag sich der Preiß der Lebenserfordernisse verändern, wie er will.

XCVIII.

Von Errichtung öffentlicher Armenhäußer.

Es ist aber aus den unläugbarsten Erfahrungen bekannt, daß es eine größere Erspahrung ist, wenn man für viele Menschen auf einmahl die nöthigen Speißen zubereiten, und kochen lassen kann, wenn man mehrern zugleich die nöthige Wärme, und das erforderliche Licht verschaffen kann, und wenn man für mehrere zugleich einerley Wohnung, und einerley Wartung und Aufsicht brauchen kann; als wenn alles dieses für wenige, oder nur für einzelne Menschen geschiehet. Der Unterhalt der Armen also wird ohne allen Streit dadurch minder kostbar, daß man mehrere derselbigen in einerley Häuser aufnimmt, und sie darinnen mit allen unentbehrlichen Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten versorget. Daher sind Wayßenhäußer, Spitäler, und Krankenhäußer allerdings würdige Monumente der Weißheit und Güte der Regierungen. —

Man

Man hat zwar schon oft wider diese öffentlichen Häußer erinnert, daß sie für die darinnen befindlichen Armen sehr ungesund würden, und aus diesem Gesichspuncte für die Armenversorgung sehr unvollkommen wären. Allein es kommt alles hiebey auf weise Einrichtungen an. Wenn anstatt sehr weitläuftiger Armenhäußer viele kleine in verschiedenen Gegenden des Staates angeleget werden, und also in jedem Armenhauße nicht eine allzugroße Anzahl von Menschen erhalten wird; wenn diese Häußer auf dem Lande in solchen Districten, wo gesunde und freye Luft ist, erbauet werden; wenn die Zimmer in diesen Gebäuden eine gute Höhe bekommen, und die Eintheilung so gemacht wird, daß nicht gar zu viele Leute, besonders aber Kranke und Gesunde untereinander, in einem Zimmer des Tages über arbeiten, und des Nachts schlafen dürfen: So wird die Furcht, als ob die Armenhäußer der Gesundheit der darinnen befindlichen Menschen allzunachtheilig wären, gewiß wegfalle. Es verstehet sich von selbst, daß diejenigen Personen, welche zur Aufsicht über diese Gebäude, und zur Wartung der Armen bestellet werden, die größtmögliche Reinigkeit aller einzelnen Zimmer, und der ganzen Gebäude, zum Augenmerke haben, und auch täglich durch Oefnung der Fenster frische reine Luft in die Zimmer hineinlassen müssen. Geschiehet das Gegentheil, so ist es ein Mißbrauch, welcher der Anlegung solcher Armenhäußer nicht als Unvollkommenheit angerechnet werden kann. —

XCIX.

Wie auch die andern armen und dürftigen Familien im Staate zu unterstützen sind.

Diejenigen Armen des Landes, welche noch eigene Häußer haben, und für sich und ihre Kinder auch etwas

verdienen

verdienen können, aber doch nicht im Stande sind, ihren ganzen Unterhalt zu erwerben, und die Erziehung ihrer Kinder hinlänglich zu besorgen, haben auch das Recht, von dem Regenten, als ihrem Vater, die ihnen abgehenden Unterhalts- und Kindererziehungsmittel zu erwarten. Aus dem Armenetat weiß man bey der Regierung, wie viel einer jeden solchen armen Familie noch fehlet, um sich alle Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten zu verschaffen (§. 93.). Es wird daher das Quantum von einer jeden Naturalerforderniß, welche diese armen Familien noch nöthig haben, aus den vorher beschriebenen Magazinen und Vorräthen von Zeit zu Zeit abgereichet. — So machte es, wie wir aus dem Plinius sehen, der Kayser **Trajan**. Er ließ die genaueste Erkundigung einziehen, welchen Einwohnern die Unterhaltung und Erziehung ihrer Kinder zu sauer wurde. Seine Vorsorge erstreckte sich auf niedrige und auf vornehme Arme. Alsdenn ließ er complete Verzeichnisse dieser Armen verfertigen, und einer jeden Familie Getraide, und andere zum Unterhalt erforderliche Mittel abgeben. Er hatte deswegen immer beträchtliche Getraidemagazine, um sowohl im Nothfall dem Staate überhaupt, als auch besonders den Armen die landesväterliche Hülfe angedeyhen lassen zu können. —

C.

Von den Fonds zur Versorgung der Armen.

Wo kommen aber die Fonds her, welche der Regent nöthig hat, um alle diese Versorgungsanstalten für die Armen und Nothleidenden im Staate zu Stande zu bringen? — Alle Ausgaben des Regenten müssen sich auf die jährlichen öffentlichen Staatseinkünfte gründen. Alle Ein-

Einnahmen des Staates aber können, wenn sie nicht auf verderbliche Art erhoben werden wollen, aus keiner andern Quelle, als aus dem reinen Ertrage der Grundstücke herkommen. Mithin müssen alle Ausgaben eines Regenten ohne Unterschied, und besonders auch der ganze Aufwand, welchen er auf die Versorgung der Armen zu machen hat, aus dem reinen Ertrage der gesammten Grundstücke des Staates bestritten werden. Der Regent muß also alle seine jährlichen Einkünfte aus dem reinen Ertrage der Grundstücke ziehen, und von diesen Einkünften alsdenn in dem großen Wirthschaftsetat diejenige Summe, welche zu Versorgung der Armen absolut nothwendig ist, als ein unverletzliches Heiligthum zu dieser Absicht auswerfen lassen. Es ist alles vergeblich, daß man jemahls Hofnung haben könnte, in den Staaten die Armen **hinlänglich** versorgt zu sehen, wenn man nicht von Seiten des Regenten den zu diesem Entzwecke erforderlichen jährlichen Aufwandsfond als eine öffentliche Abgabe von den Unterthanen erheben, und denselbigen sogleich von allen übrigen Ausgabsrubricken in dem Staatswirthschaftsetat absondern, und durch eine eigene dazu bestellte, aber unter dem obersten Finanzcollegium stehende Commißion zum Besten der Armen verwenden lässet. —

Will man es auf freywillige Beysteuren, und Allmosen der Einwohner des Landes ankommen lassen, so wird man, wie bißher die Erfahrung schon gezeigt hat, die zur Unterhaltung der Armen nöthigen Geldsummen, und Naturalienquanta nicht zusammen bringen können.

Will man besondere Allmosencapitalien sammlen lassen, um aus den Interessen davon den Armen ihre Versorgung zu verschaffen, so wird man nach dem Unterschiede der Größe der Staaten viele 100000, ja Millionen Gulden

zu-

zusammen bringen, und sicher auf Zinsen anlegen müssen. Ohne diese Capitalien durch den Weg einer jährlichen Abgabe von den Einwohnern des Staates zu erheben, oder aus gewissen besondern öffentlichen Einkünften zu schöpfen, werden sehr lange Reyhen von Jahren hingehen, ehe man sie in ihrer erforderlichen Größe bekommen kann. Wie viele arme Menschen und Familien werden unter der Zeit nicht zu Grunde gehen müssen? — Bringt man aber auch endlich solche starke Capitalien zusammen: Wo will man sie anlegen, oder wie will man sie verwenden, um alle Jahre so viele Zinsen sicher davon zu ziehen, als die zum Unterhalte der Armen erforderliche Summe beträgt? Leyhet man sie im Staate selbst auf die Grundstücke der Landeigenthümer aus; so ist es der offenbahre Beweiß, daß die Grundeigenthümer in Schulden fallen, und daß der reine Güterertrag durch die Zinsen, welche sie bezahlen müssen, für sie immer kleiner wird, und folglich auch immer weniger zureichen kann, die öffentlichen Auflagen zu entrichten, und eine lebhafte Circulation zwischen den Grundeigenthümern, und den Handwerksleuten und Fabrikanten zu unterhalten; da muß die Armuth immer größer werden. — Leyhet man diese Capitalien im Staate auf andere Unterpfänder, als auf Grundstücke aus, so ist man nicht gesichert genug, sie nicht zu verlieren. Giebt man sie in fremde Staaten, um von den Ausländern die Zinsen zu ziehen; so hat man auch nicht allezeit hinlängliche Sicherheit auf die Capitalien, und nebst dem wird dem inländischen Handel und Wandel, und Geldumlaufe die ganze Summe der Capitalien zum größten Nachtheil entzogen. — Wo will man also mit den gesammelten Allmosencapitalien hin, um Sicherheit in Ansehung derselbigen zu haben, und Zinsen daraus zur Unterhaltung der Armen zu erheben? Es bliebe jetzt nichts anders mehr übrig, als mit diesen Capitalien entweder große einträgliche Grundstücke

zu erkaufen, und aus dem Ertrage die Unterhaltung der Armen zu bestreiten, oder große Handelsoperationen vorzunehmen, durch welche die Capitalien selbst immer im Umlaufe sicher erhalten würden, und anstatt der Zinsen einen jährlichen gewissen Gewinnst abwerfen müßten. Allein auf diesem letztern Wege würde man nicht zu allen Zeiten, da man die Unterhaltungsmittel für die Armen herbeyzuschaffen, und ihnen abzureichen hat, die erforderliche Aufwandssumme in Bereitschaft haben können; man würde also entweder die Armen in ihren Bedürfnissen ungetröstet lassen, oder die Hülfsmittel für die Armen anderswo borgen, und Interessen dafür bezahlen müssen. Dies sind lauter Bedenklichkeiten von Wichtigkeit. — Auf dem ersten Wege sind zwar die Capitalien sicher; aber Mißjahre, oder schnelle starke Abfälle der Preiße der rohen Producte können den Ertrag der Güter so sehr vermindern, daß man nicht Einnahme genug hat, die Armen zu versorgen. —

Es bleibt mir demnach nichts übrig, als meinen Hauptsatz zu widerholen, daß eine **vollständige und hinlängliche** Versorgung der Armen in einem Staate nicht möglich sey, wenn nicht der Regent selbst die ganze Summe, die zu dieser Absicht erforderr wird, genau berechnen, und alle Jahr als eine Abgabe von seinen Unterthanen richtig erheben, und sodann zu ihrer Bestimmung heilig anwenden lässet. — Wenn auch gleich der einzige Territorialimposten noch nicht eingeführt ist; so sollte doch diese Maxim zur Ausführung gebracht werden. Man leget ja doch in allen Staaten den Einwohnern Abgaben auf, um die öffentlichen Ausgaben des Staates bestreiten zu können. Wer zweifelt aber wohl, daß die Versorgung der Armen des Landes unter den Rubricken der öffentlichen Ausgaben eine der

ersten Stellen verdiene? Man müßte die **Vaterobliegenheiten der Regenten** verkennen, wenn man zweifeln wollte. —

CI.

Von den Anstalten wider fremde Bettler.

So weit von der Unterhaltung der Armen im Staate. Es fragt sich nun auch, was die Regierung in Absicht auf fremde oder ausländische Arme für Entschliessungen zu fassen habe. Die ausländischen Armen, welche in ein Land kommen, sind theils Handwerkspursche, die sich auf der Wanderschaft befinden, theils andere Personen, die sich durch das Betteln zu ernähren suchen. — Ein Land fremden Bettlern ganz offen zu lassen, ist der innerlichen Sicherheit wegen durchaus nicht rathsam. Man würde auch, wenn man gegen alle fremde Bettler Nachsicht haben wollte, allzuviel Geld und andere Unterhaltsmittel aus dem Lande umsonst wegtragen lassen, welche für die inländischen Armen verwendet, und zur Vergütung der Arbeiten und Dienste beym Ackerbau und andern Oeconomien im Staate gebraucht werden können. Also ist es wohl eine Hauptabsicht einer jeden weisen Regierung, fremde Bettler vom Lande ganz zurückzuhalten. Wenn nach meinen vorhergehenden Vorschlägen ein jeder Staat seine eigenen Armen gehörig versorgt; und wenn alle benachbarte Staaten die Uebereinkunft mit einander treffen, daß keiner seinen Armen das Betteln in oder ausser dem Lande gestatten wolle, und daß ein jeder Bettler, welcher ergriffen wird, sogleich ins Zucht- oder ein anderes Arbeitshauß gebracht werden solle: So wird gewiß ein jeder Staat von fremden Bettlern befreyet bleiben. Sind aber die Armenversorgungsanstallten nicht in allen benachbarten Staaten, sondern nur in dem einen, oder dem andern allein eingeführt; so wird es zur Abhaltung der fremden

Bettler für diesen Staat ebenfalls am besten seyn, die geschärfteste Verordnung ergehen zu lassen, daß jeder ausländischer Bettler, der sich im Lande würde betreten lassen, ohne alle weitere Umstände in ein Zucht- oder Arbeitshauß geführt werden solle. Diese Verordnung muß groß gedruckt, und an allen Grenzorten des Staates auf eigenen Tafeln öffentlich angeschlagen, und auch allen benachbarten Regierungen zu dem Ende bekannt gemacht werden, daß sie ihre armen Unterthanen von dem Inhalte benachrichtigen. — Reisen fremde Arme durch den Staat, welche von allen Hülfsmitteln zu ihrem Unterhalte, und zur Reise entblößet sind; so muß die Regierung aus Menschenliebe ihnen gleich in den Grenzorten einen hinreichenden Zehrpfenning durchs ganze Land hindurch abreichen, und dabey die Reiserute, und die Zeit der Reise bestimmen lassen. Fremden kranken Armen kann man die Hülfe gar nicht versagen, wenn sie deren benöthigt sind, und man sie ihnen geben kann. —

CII.

Anstalten wider das Fechten der Handwerkspursche.

Was nun aber das Bettlen, oder das sogenannte Fechten der Handwerkspursche anbetrift, so wird dasselbige sogleich unterbleiben, wenn nach dem System der natürlichen Ordnung in der Politick, die Handwerksinnungen und Zünfte aufgehoben werden, und wenn selbst eine jede Regierung denjenigen jungen Leuten, welche Handwerke und Künste lernen, aber arm sind, Hülfsmittel verschaffet, nützliche Reisen an solche Orte zu thun, wo sie in ihrem Handwerke, oder in ihrer Kunst vorzügliche Geschicklichkeiten erwerben können, und das Betteln, oder Fechten allen denen, welche aus dem Lande in fremde Orte gehen, und ihre Handwerke und Geschäfte daselbst treiben wollen,

scharf verbietet. Dies ist der gewisseste Weg, dem Betteln der Handwerkspursche auf die allereinfachste Art zu steuren. Sind keine Zünfte und Innungen mehr, so fallen auch die besondern Verbindungen unter den Handwerksleuten weg, die sich auf das Zunftwesen gründen. — Die Handwerkspursche wandern nun nicht mehr, um im Vertrauen auf seine Beyhülfe, oder einen Zehrpfenning ihrer Zunftbrüder, hin und her laufen zu können. Es macht ihnen auch kein Zunftzwang mehr das Wandern nothwendig. Daher werden eine sehr große Menge junger Handwerksleute, die bißher nur aus jenen Ursachen auf die Wanderschaft giengen, zu Hauße bleiben. Diejenigen, welche in ihren Handwerken bereits gute Geschicklichkeiten in ihrem Vaterlande erlanget haben, und diejenigen, welche sich auf ihr eigenes Vermögen verlassen können, werden größtentheils die erste beste Gelegenheit ergreifen, ihre Gewerbe für sich selbst zu treiben, und ihre eigene Haushaltung anzufangen, und nicht gern in fremden Orten und Landen herumziehen; die ungeschickten und armen aber werden, da sie auswärts auf keine Unterstützung von Zunftgenossen weiter rechnen können, lieber in ihren vaterländischen Handwerksstätten ihr Glück suchen. — Wenn nun die Regierungen nach völlig aufgehobenen Zunftzwange die armen jungen Handwerksleute, welche große Hofnungen von sich geben, auf öffentliche Kosten reisen lassen, und wenn sie ohne Unterschied allen den Handwerkspurschen, die etwa für sich selbst in fremde Orte und Länder gehen wollen, das Betteln unter scharfen Strafen verbieten: So wird man nicht mehr, wie bißher, von bettelnden Handwerkspurschen belästiget werden dürfen. —

So lange aber die unglücklichen Innungs- und Zunftverfassungen in den Staaten noch fortdauren, und so lange die Regierungen selbst den Zunftzwang begünstigen, und

den

den jungen Handwerksleuten das Wandern nothwendig machen, ohne für die Armen zu sorgen: So lange wird man auch in allen Staaten besondere Anstalten machen müssen, um den ankommenden fremden Handwerkspurschen einen Zehr- und Reisepfenning zu verschaffen, und sie vom Betteln abzuhalten. Da muß nun schon der Regulirgeist angestrenget, und die Verordnungsmacherey zu Hülfe genommen werden. Man muß in allen Grenzorten des Landes Aufseher bestellen, welche auf die ankommenden Handwerkspursche Achtung geben; man muß denjenigen, welche durch das Land durchreisen wollen, die Marschrute bestimmen, und eine Zeit festsetzen, zu welcher sie von einem Orte biß zu einer andern Station kommen müssen, denjenigen aber, welche im Lande Kundschaft suchen, sogleich zu wissen thun, an welchem Orte sie ihren Zweck erreichen können. Man muß in beyden Fällen den Handwerkspurschen zu ihrem Unterhalte von einem Orte zum andern ein **hinreichendes** Reise- und Zehrgeld, welches eigentlich durch die Beyträge der Zünfte allein zusammengebracht werden sollte, abgeben lassen; man muß alsdenn genaue scharfe Befehle ertheilen, an jedem Orte auf die durchwandernde Handwerkspursche wachsam seyn zu lassen, ob sie zur gesetzten Zeit ankommen, oder ob sie unterwegs sich aufhalten, und des Bettelns sich schuldig machen; die Bettler müssen, wenn man sich erst sagen kann, daß man ihnen **hinlängliche** Reise- und Zehrungsgelder, von welchen sie nämlich nicht bloß trockenes Brod, sondern auch etwas zu ihrer Erquickung kaufen können, hat abreichen lassen, auf der Stelle genommen, und in ein öffentliches Arbeits- oder Zuchthauß gebracht werden. — — Doch ich mag nichts weiter davon sagen, da mir alle Operationen der regulirsüchtigen Regierungskunst eben so verhaßt sind, als ihre Quellen, die Unwissenheit und Ungerechtigkeit. —

CIII.

Anwendung der vorhergehenden Vorschläge von Versorgung der Armen, und Verhütung des Bettelns auf Pohlen.

In **Pohlen** lassen sich nun diese Maximen zur Versorgung der Armen, und zur Steurung des Bettelns, welche ich bißher entwickelt habe, mit besondern Vortheilen, und vorzüglicher Leichtigkeit zur Ausführung bringen. Noch liegt ein erstaunlich großer Theil von der Oberfläche dieses Reiches wüste und öde, und man kann vielen hundert tausend Arbeitern Geschäfte und Unterhalt verschaffen, wenn die Urbarmachung desselbigen unternommen wird. Noch sind nicht alle Flüsse, mit welchen **Pohlen** gesegnet ist, allenthalben schiffbar. Da können also zur Reinigung und Vertiefung solcher Flüsse wieder viel Menschen angewendet, und unterhalten werden. Es können auch verschiedene Flüsse durch Canäle vereiniget werden, und das Graben dieser Canäle würde abermahl eine große Menge von Menschenhänden in Activität setzen, und zum Besten der Schifarth und der Commercien ernähren. Die Straßen sind auch noch größtentheils in unvollkommenen Stande, und können, wenn man sich entschliesset, sie zu verbessern, wieder einer großen Anzahl armer Menschen Verdienst und Brod geben. In Eisen- und Kupferbergwerken, ingleichen in den Salzwerken kann man ebenfalls weit mehr Hände anwenden, als bißher geschehen ist. —— Wenn durch uneingeschränkte Freyheit die Industrie bey Handwerken, Künsten und Fabricken, gereitzet und vervielfältiget wird; so werden hierbey gewiß auch viele hundert tausend Familien ihre Nahrung finden. Arbeitshäußer, Wayſenhäußer und Krankenhäußer, lassen sich in **Pohlen** mit geringen Kosten errichten, und erhal-

ten,

ten, da die Lebensmittel in großem Ueberflusse vorhanden sind, und immer noch in größerer Menge gewonnen werden können. — Die Erfordernisse, welche die Armen zu ihrem Unterhalte nöthig haben, sind in **Pohlen** sehr wohlfeil, und können folglich mit einem geringern Aufwande, als in andern Staaten, angeschaffet werden. Also lassen sich in **Pohlen** alle meine Vorschläge zur Versorgung der inländischen Armen mit dem größten Nutzen, und mit vorzüglicher Leichtigkeit realisiren.

Das Betteln der Handwerkspursche, und anderer gesunder armer Menschen, wird aus den nämlichen Gründen in **Pohlen** ganz leicht zu verhüten seyn, da man auf so vielen Seiten Arbeiten genug hat, zu welchen einheimische und fremde Hände gebraucht werden können. — Zünfte und Innungen sind in **Pohlen** besonders schädlich, weil sie dem Aufkommen der Industrie, an welcher es noch so sehr fehlet, immer mehr Hindernisse entgegen setzen. Daher ist es auch für **Pohlen** eine Hauptmaxim, sogleich in Absicht auf das Wandern der innländischen und ausländischen Handwerkspursche alles, was sich auf einen Zunftzwang, oder eine Innungsverbindung beziehet, aufzuheben, und folglich auch kein Betteln der Handwerkspursche zu gestatten. Wenn noch so viele fremde Handwerksleute in **Pohlen** ankommen, so wird man sie zu den nützlichsten Geschäften brauchen können, sobald der Geist der Industrie durch Errichtung des großen Freyheitssystems in Bewegung gesetzt seyn wird.

Warum sollte **Pohlen** also wohl fremde Arme aufnehmen, die gesund sind, und Unterhalt brauchen, aber keiner Arbeit sich unterziehen wollen? — Fremde kranke Arme sollen von der Regierung ihres Vaterlandes versorget werden. Wenn dieses aber nicht geschiehet, so haben sie Anspruch auf die Hülfe aller ihrer Mitmenschen. —

CIV.

Von der Erziehung der Jugend, und dem Nationalunterrichte in Pohlen.

Dies sey nun von der Policey in **Pohlen**, so weit sie sich mit der Nahrung und dem Unterhalte der Einwohner beschäftiget, genug. Ich will also auf den siebenden Theil meines Planes fortgehen, und **von den Anstalten in Absicht auf die Erziehung der Jugend, und den Nationalunterricht der Pohlen** reden. Welch' eine erstaunliche Masse von Guten muß nicht auf dem Erdboden entstehen, wenn so viele Millionen Menschen in **Pohlen** durch die Cultur ihres Geistes, und durch die Bildung ihrer Herzen geschickt und geneigt gemacht werden, ihre und ihrer Mitmenschen wahre Glückseligkeit zu befördern! So wenig ein Mensch leben kann, ohne ein- und auszuathmen: So wenig kann ein erleuchteter Geist, mit einem guten der Wahrheit unterwürfigen Herzen vereiniget, gedacht werden, ohne unaufhörlich Gutes anzunehmen, und nach allen Seiten hin Gutes mitzutheilen. — Bißher ist die Cultur der menschlichen Seelen in **Pohlen** so sehr unterlassen worden, daß auch das Licht, welches aus andern Staaten Europens umher strahlte, nur eine schwache Dämmerung in jenem großen Reiche verursachen konnte. Es hohlten zwar große und erhabene Männer in Pohlen bey andern Nationen manche nützliche und glänzende Känntniße, und wendeten dieselbigen auch in ihrem Vaterlande weißlich an. Allein im Ganzen ist es in **Pohlen** doch noch immer dunkel geblieben. — Ich will in redlicher Einfalt kurz sagen, wie die pohlnische Nation durch gute Erziehungsanstalten, und durch reellen Nationalunterricht zu ihrem Glücke aufgekläret werden kann.

CV.

Der Hauptzweck bey der Erziehung der Jugend.

Zuerst also von der **Erziehung der Jugend.** Alle Menschen ohne Unterschied sind durch ihr eigenes Wesen bestimmt, als **lebendige Spiegel** ununterbrochen den angenehmsten Genuß zu empfinden. Ich weiß keinen Menschen unter der Sonne, welcher nicht sein Leben als etwas Gutes fühlet, und nicht den Trieb hat, dasselbige zu erhalten, und Schmerzen und Ungemach von sich zu entfernen, und dagegen Vergnügen und Freuden zu geniessen. Ich weiß auch keinen Menschen unter der Sonne, welcher nicht Organe und Fibern hat, darinnen die äussere Natur durch ihre Wirkungen sich abbilden kann, und welcher, wenn die Einflüsse oder Eindrücke der äusserlichen Gegenstände auf sein Fibernsystem wirklich geschehen, nicht ein thätiges inneres Gefühl von jenen Wirkungen empfindet. Also ist ein jeder Mensch ein Wesen, welches nicht nur sein eigenes Leben fühlt, sondern auch die Actionen der äussern Natur in sich mit Gefühl abbildet, und den wesentlichen Trieb empfindet, sein Leben in lauter Gefühl von Annehmlichkeiten und Freuden ununterbrochen zu geniessen. Hierinnen kommen alle Menschen mit einander überein, sie mögen in einem Erdstriche gebohren worden seyn, in welchem sie wollen, und ihre Eltern mögen Nahmen führen, welche sie wollen. —

Ist denn dies also nicht die wesentliche Bestimmung aller Menschen, die auf dem Erdboden leben, daß ein jeder als ein lebendiger Spiegel der Natur

unterbrochen sein Leben in lauter Gefühl von Vergnügen und Freude genieſſe? und kann wohl ein einziger Mensch auf dem Erdboden gebohren werden, **dem es nicht wohl seyn würde**, wenn er dieses Ziel erreichet, sein Leben ununterbrochen fort unter den besten Einflüssen der äussern Natur, und in lauter Gefühl von Freude durchzuleben? Kein einziger Mensch wird wünschen, nicht zu leben, wenn er einen dauerhaften Genuß von lauter Lebensfreude hat; ein jeder wird vielmehr wünschen, ohne Ende fortzuleben, wenn er ohne Aufhören von einem solchen Freudengenusse versichert seyn kann, und ein jeder, welcher sein Leben so genießt, wird durch das heftigste Schrecken erschüttert werden, wenn er denkt, daß er dieses Leben verlieren, und kein solches, und auch kein besseres wieder bekommen werde. — Dies sind lauter einfache Wahrheiten, die das Auge in der ganzen lebenden Natur vom Menschen an bis zum Wurme hinunter vor sich siehet. —

Ein jeder Mensch hat auch von Geburt lauter Eigenschaften und Dispositionen, welche, wenn sie nicht in ihrer Wirksamkeit unterdrücket, oder falsch gerichtet werden, geradezu nach jenem Ziel hinführen. Er ist ganz Sinn, und ganz Trieb. Auſſer den fünf Organen, durch welche die äusserlichen Objecte in das Nervensystem wirken, und ihre Bilder in der Seele abmahlen können, hat ein jeder Mensch von Geburt **Einfalt**, **Unschuld** und **Glaubenssinn**, welche seinen **natürlichen Trieben** die Richtung geben. —

Ein jedes Kind fühlet in sich den Trieb, durch Nahrungsmittel sein Leben zu erhalten; es ist unruhig, so lange den Bedürfnissen dieses Triebes keine Genugthuung geschiehet; es wird aber ruhig und zufrieden, so bald es

empfin-

empfindet, daß das Heischen seines Triebes gestillet ist. Das Kind handelt diesem natürlichen Triebe gemäß, ohne die Stimme und den Zweck dieses Triebes zu verläugnen, oder zu verbergen, und ohne besondere Rücksichten bey Befriedigung desselbigen zu nehmen. Es suchet das, was die Natur in diesem Triebe von ihm fordert, und erhält von der Natur keinen Wink, bey Stillung dieses Triebes auf andere Menschen, und auf Umstände zu sehen. Wenn ihm das mangelt, wohin sein Trieb es ziehet, oder wenn man es hindert, seinem Zuge zu folgen; so fühlt es etwas unangenehmes, und hat keinen innerlichen natürlichen Widerstand, sein unangenehmes Gefühl zu erkennen zu geben. Dies ist die **Einfalt der Natur**, welche die Kindheit des Menschen schmücket, und wodurch das Kind **geradezu**, und **ohne Umwege**, und **ohne Nebenzwecke** so handelt, wie es durch die innern wesentlichen Regungen seiner Natur angetrieben wird.

Es ist aber in dem Wesen des Kindes kein Instinct zu diesem, oder jenem bestimmten Unterhaltungsmittel; der Trieb zur Erhaltung des Lebens ist in Absicht auf die Gegenstände unbestimmet. Das Kind nimmt alles, oder doch vieles, was man ihm, wenn es seinen Trieb zur Nahrung thätig fühlt, zum Genusse darreichet. Man gebe ihm, was man wolle; das Kind denket nichts arges davon; es nimmt, was man ihm giebt, um seinen natürlichen Trieb zur Erhaltung des Lebens damit zu stillen; es fühlet den Gegenstand, welchen man ihm mittheilet, in keiner andern Beziehung, als nur auf die Befriedigung seines wesentlichen Triebes; es fühlt blos Natur in sich, und nimmt äusserliche Gegenstände in sein Wesen auf, weil es nicht argwohnet, daß etwas seiner Natur widersprechendes vorhanden sey; ihm ist alles rein, weil es in seiner Natur selbst rein ist, oder weil es bloß nach den

Trieben fühlt und handelt, welche Gott selbst in sein Wesen gelegt hat. Hier ist dann die **Unschuld der Natur** in ihrer einfachsten Thätigkeit; nichts von böser Absicht; kein Gedanke, daß es etwas Böses, etwas Unnatürliches seyn kann, was das Kind thut. —

Allein die äusserlichen Gegenstände wirken auf das Kind auf verschiedene Art. Einige machen in seinem Fibernsystem schädliche Zerrüttungen; andere verschaffen dem Leben des Kindes wahre dauerhafte Stärke. Das Kind selbst kann diesen Unterschied unmöglich wissen, da es die Effecte davon nicht empfunden hat. Sollte es die Erfahrungen an sich selbst nach und nach anstellen; so würde seine Gesundheit und sein Leben in der grösten Unsicherheit seyn, und nicht unverletzet bleiben können. Daher war es für das Kind zur Sicherheit seines Lebens nothwendig, treue Führer zu haben, welche ihm nur unschädliche und heilsame Gegenstände zum Genusse darreichen, und ihm nach und nach das Schädliche von dem Nützlichen, und das Böse von dem Guten unterscheiden lernen. Aber wenn das Kind einen innern natürlichen Widerstrebungstrieb bekommen hätte; so würde jene Sorgfalt seiner Führer ihm nichts helfen können; das Kind würde von den äusserlichen Gegenständen ohne Unterschied Gebrauch machen, und auf solche Art sein Leben unaufhörlich in die grösste Gefahr setzen. Also gab der Urheber der Natur dem Kinde zur Sicherheit seines Lebens und seiner Gesundheit, den **Glaubenssinn**, durch welchen es ohne innere Widerstrebung alles das, was ihm seine Führer als Wahrheit, oder als etwas Gutes mittheilen, für Wahrheit, und für etwas Gutes annimmt, weil es nicht argwohnen kann, daß jemand ihm, seinen innern Trieben zuwider, und zu seinem Verderben Irrthum anstatt der Wahrheit, und Böses anstatt des Guten darreichen werde. —

Aus diesen drey Bestimmungen der Kindheit, der **Einfalt**, der **Unschuld**, und dem **Glaubenssinne**, ist der **Wahrheitssinn**, dieser unaussprechliche himmlische Schatz der Menschheit zusammgesetzt, und im Grunde sind sie mit dem Wahrheitssinne vollkommen Eins. — Das Kind fühlet in seinem Innern nichts anders, als Naturtriebe, die Gott selbst seinem Wesen eingepflanzet hat; sein ganzes Bestreben zielet nur auf das, was mit diesen Trieben übereinstimmet, und das Gegentheil von dieser Uebereinstimmung ist ihm Abscheu, sobald es ihm empfindbar wird. Also hat der allgemeine Schöpfer der Welt in die Natur des Menschen eine immer thätige Empfindniß von dem Angenehmen der Uebereinstimmung der äusserlichen Gegenstände mit den wirklichen Naturtrieben, und von dem Unangenehmen der Disharmonie zwischen den äusserlichen Objecten mit den Naturtrieben eingeschaffen. Dies ist der **Wahrheitssinn** des menschlichen Wesens, dadurch das Kind allen denjenigen Eindrücken der äussern Natur am offensten ist, welche mit seinen wesentlichen Trieben in Harmonie stehen; und eben diese **Harmonie** ist der eigene heilige Character der **Wahrheit**. —

Es ist aber der **Wahrheitssinn**, oder die **Einfalt**, die **Unschuld**, und der **Glaubenssinn** bey dem Kinde nicht allein in Absicht auf seinen Erhaltungstrieb thätig, sondern er zeigt sich auch in dem Bestreben, oder dem Triebe des Kindes, die äusserlichen Gegenstände in seinen Organen, und in seiner Seele abzuspiegeln, wirksam. Was das Kind siehet, das siehet es mit Einfalt, und Unschuld an; was es hört, das hört es mit Einfalt, und in Unschuld; was es berührt, das berührt es mit Einfalt, und in Unschuld; was es spricht, das spricht es mit Einfalt, und Unschuld; was es thut, das thut es in Einfalt, und

Unschuld. Beym Sehen, Hören, Berühren, Sprechen, und Thun, hat es keine besondern Rücksichten; es siehet die Gegenstände, wie sie ihm in die Augen fallen; es hört die Töne, wie sie in seine Ohren schallen; es fühlet die Flächen der Körper, wie sie ihm fühlbar werden; es redet Worte, wie es sie gehört hat; es handelt, wie es andere handeln gesehen hat, oder wie es die äusserlichen Ursachen zum Handeln reitzen. Alles thut es, ohne Nebenendzwecke, ohne Verstellung, ohne Zweydeutigkeit. Was man ihm von den Sachen saget, das glaubt es, so lange es nicht schon aus seiner Erfahrung weiß, daß man es betrogen hat. Es denket nichts arges, und siehet die Gegenstände, wie sie wirklich erscheinen, weil sie so erscheinen, nicht aber weil es sie in der Beziehung auf sich so denken will. Da ist also der Wahrheitssinn in seinem schönsten Lichte sichtbar. —

Nun wird sich die wesentliche Absicht der Kindererziehung vollständig bestimmen lassen. Alle Erkänntniß, und alle Neigungen der menschlichen Seele hängen von den Bewegungen des Fibernsystems ab, welche durch die Action der äusserlichen Gegenstände auf den Menschen gewirket werden. Die Actionen der äusserlichen Objecte auf das Nervensystem, oder auf den Organismus unserer Maschine verstärken und vervielfältigen, ist der Weg die Känntnisse, und die Neigungen der Seele zu erhöhen, auszubreiten, und zu verschönern. Je mehr Objecte die Kinder sehen, je mehr sie hören, und durch ihre übrige Sinne empfinden; desto grösser wird die Sphäre ihrer Ideen, und desto biegsamer werden ihre Fibern gemacht, um sich nach allen Seiten hin, wo es nöthig ist, thätig zu beweisen.

Dies ist demnach die Hauptabsicht bey der Erziehung der Jugend, daß man allen ihren Organen so viel

viel Gegenstände zur Uebung verschaffe, als nur immer möglich ist, und daß man ihr ganzes Fibernsystem, oder den ganzen Organismus in der vollkommensten Harmonie erhalte, darinnen sie den Einflüssen, oder den Wirkungen der äusserlichen Natur immer vollkommen offen sind; oder welches einerley ist, daß man allen ihren Organen so vielerley Objecte gegenwärtig mache, als immer geschehen kann, und den natürlichen Wahrheitssinn, oder die Einfalt, Unschuld, und den Glaubenssinn der Kinder in allen Stücken aufrecht erhalte und immer vollkommener ausbilde.

Wenn man diese Absicht bey der Erziehung der Jugend beständig vor Augen hat, und glücklich erreichet; so kann man gewiß seyn, daß man Menschen erziehet, welche als lebendige Spiegel der Natur ihr Leben im schönsten Freudengenusse ununterbrochen fortsetzen, und erhöhen können. Was sollte wohl solchen Menschen zum Vergnügen des Lebens fehlen, da ihr Geist und ihr Herz den Eindrücken der äussern Natur immer in Einfalt, Unschuld, und Glaubenssinn vollkommen geöfnet sind, und sich mit unaufhörlich thätigem Wahrheitssinn ihren Mitmenschen zum Genuß mittheilen. —

CVI.

Die Nothwendigkeit der Cultur des Wahrheitssinnes.

O liebe Mitmenschen! wie lange noch wollen wir uns schmeicheln, daß die vielen Erziehungsanstalten, von welchen man

man reden hört, die man gedruckt lieset, und welche man hie und da wirklich zur Ausführung gebracht siehet, das Glück der Jugend, und das Wohl der menschlichen Gesellschaft befördern? Noch immer sind unsere jungen Mitmenschen, auch selbst um unserer Erziehungsmaximen willen, zu beweinen. Unser ganzes Erziehungswerk, ich muß es mit redlicher Offenherzigkeit sagen, zwecket gerade darauf ab, die edle Einfalt und Unschuld der Natur, den Glaubenssinn, und den Geist der Wahrheit immer mehr von den Menschen zu entfernen, und aus der menschlichen Gesellschaft zu verbannen. Bey unserer Erziehungsmethode thun wir alles, was nur gethan werden kann, um jene thätige Liebe zur Wahrheit immer unmöglicher zu machen, welche ohne alle Nebenabsichten, und ohne sich um die Folgen zu bekümmern, der reinen einfachen evidenten Wahrheit allein gemäß handelt. Saget, Freunde! ist das nicht bey unserm Erziehungswerke schon übel genug, daß wir die Seelen unserer Kinder und Lehrlinge fast nie an den rechten natürlichen Wahrheitssinn, und den großen Zweck desselbigen erinnern? nicht alles mögliche anwenden, einen herrschenden Geschmack an der Ausübung dieses Sinnes auszubilden? nicht unabläßig darauf dringen, daß die Kinder in allen Stücken von ihrem eigenen Thun und Lassen die Wahrheit sagen? Wie kann man denn ohne lebendige Ausbildung des Wahrheitssinnes den Saamen der Glückseeligkeit in die Seelen der Kinder ausstreuen wollen, da die Wahrheit der Saame der Glückseeligkeit ist? Aber wir unterlassen nicht nur bey unserer Erziehung, den Wahrheitssinn in beständiger Bewegung zu erhalten; sondern wir leiten sogar unsere Jugend auf Wege hin, auf welchen endlich der Wahrheitssinn ganz getödtet werden muß. Wir lehren, es sey Weisheit des Menschen, seine Unvollkommenheiten und Schwäche vor andern Menschen zu verbergen;

bergen; es sey Weisheit, sein Thun und Lassen nach Planen einzurichten, in welchen auf die Umstände der Zeit, und des Ortes, und auf alle mögliche Folgen Rücksichten genommen werden müßten. Wir gehen unserer Jugend hierinnen mit unsern eigenen Beyspielen vor, und verbergen das, was wir sind, und scheinen das, was wir nicht sind.—

O liebsten Menschen! alle unsere Erziehungsplane, auch die allerbesten, sind zur Glückseligkeit der Menschen theils unnütze, theils höchst unvollständig; so lange wir nicht die Einfalt, und Unschuld, den Glaubenssinn, und den Wahrheitsgeist in den Kindern in das wirksamste Leben setzen, und also ohne Unterlaß, und in allen nur möglichen Fällen die Seelen der Kinder zur Wahrheit offen halten. Ohne Wahrheit ist keine dauerhafte Glückseeligkeit möglich. Alles was der Mensch, oder die menschliche Gesellschaft auf Irrthum bauet, das hat keinen festen Boden, und fällt zusammen, und ist nichts mehr, so bald der Irrthum offenbar wird. — Wer fähig ist, um gewisser Folgen willen, **die Wahrheit von seinem eigenen Gefühle** zu verhehlen, der ist noch immer fähig, das grösste Böse in der menschlichen Gesellschaft zu thun, und alles Gute in derselbigen zu verhindern. Aber wer dem Wahrheitssinne, auch wider sich selbst, treu ist, der ist geschickt, das Wohl der menschlichen Gesellschaft nicht im Scheine, sondern in der That zu befördern; denn er handelt allenthalben, und zu allen Zeiten nach Wahrheit. Hier also, theuerste Freunde! hier muß in der ganzen Welt die erste Reformation in der Erziehung der Jugend vorgenommen werden, wenn man Hofnung haben will, die menschliche Gesellschaft beglückseligt zu sehen. **Der Wahrheitssinn muß thätig und practisch gemacht worden.** — O wäre er's schon! da würde ein Mann, dem der Fürst des Staates ein Amt anver-

trauen will, wozu er die Kräfte nicht hat, mit edler Einfalt gerade herausſagen: **Mein Fürſt! ich kann dieſes Amt nicht verwalten, denn ich kenne die Mittel nicht, welche der Zweck dieſes Amtes erfordert**; Ein Mann, welchen gute Seelen für einen Engel des Lichts anſehen, und welchem ſie ihr ganzes Vertrauen widmen, weil ſie blos nach dem äuſſerlichen Scheine zu ſchnell urtheilen, würde mit reiner Offenherzigkeit ſagen: **Freunde! das Gute, wodurch ich euch ſcheine, macht mich eures Vertrauens nicht würdig. Denn dies, was ihr ſehet, iſt die gute Seite meines Temperaments; aber ich bin noch egoiſtiſch; ich kann noch nicht Gutes thun, ohne es der Welt immer beſonders zu ſagen, daß ich es thue; ich kann in Abſicht auf mich ſelbſt keinen guten Entſchluß faſſen, ohne es der Welt zu eröfnen, daß ich ihn faſſe, ich bin alſo noch immer der eitelſte Menſch, und eures vollkommenen Vertrauens noch nicht fähig.** — Ein Mann, welcher um einen guten Regenten einen Nebel herum gezaubert ſiehet, um das Licht der Wahrheit ſeinen Augen zu entziehen, würde ohne Menſchenfurcht, und ohne alle Rückſicht, ob es ſein Amt erfordere, oder nicht, vor den Thron treten, und mit redlicher Einfalt ſagen: **Herr! die und die Menſchen thun dies und das; ſie ſchaden Ihnen, und machen nur dieſe oder jene Blendwerke, wodurch ſie ſcheinen wollen, Ihnen zu nutzen.** Ein Staatsdiener, welcher von edlem Wahrheitsſinne belebt iſt, wird in allen Fällen, darinnen ſein Fürſt böſe oder der Wahrheit widerſprechende Entſchlüſſungen faſſet, ohne Zurückhaltung

tung mit unschuldiger und einfältiger Freymüthigkeit sagen: Mein Fürst! dieses Unternehmen kann nicht bestehen, weil es der Wahrheit, und der Vollkommenheit zuwider ist, die äusserliche Umstände mögen dafür reden, wie sie wollen. —

So wird also durch die Thätigkeit des Wahrheitssinnes allenthalben Realität unter den Menschen hergestellet werden. Falschheit, Schmeicheley, List, Betrug, Mißtrauen, und Ränke, werden sich immer weiter von den Menschen entfernen, und die Bande der Gesellschaft, die Gerechtigkeit, und die wohlthätige Liebe werden fester, und unzerstörbarer. —

Wenn wir im Gegentheil die Uebung des Wahrheitssinnes bey der Jugend fernerhin, wie bißher, vernachläßigen; so werden wir, wir mögen den Verstand cultiviren, wie wir wollen, dennoch immer mehr von der Ordnung der Glückseligkeit zurückgehen; alle Känntnisse und Wissenschaften, welche wir der Jugend mittheilen, dienen der Falschheit, der List, dem Mißtrauen, und den Ränken zur Beförderung ihrer bösen Absichten, und die Gefahr der menschlichen Gesellschaft, dem Verderben ganz unterzuliegen, vergrößert sich alle Tage.

CVII.

Die Folgen des Wahrheitssinnes in Absicht auf die Erkänntniß des Menschen.

Der Wahrheitssinn bringet die Fibern des menschlichen Organismus immer mehr und mehr in diejenige Biegung, und Spannung uud Harmonie, in

welchen sie den Eindrücken des Wahren, und der Evidenz in allen Fällen offener sind, als dem Eindringen des Irrthumes, und der Vorurtheile. Es ist gerade wie mit dem Geschmacke am Schönen. Je mehr man denselbigen übt und nährt; desto größer wird die Stimmung der Fibern des Organismus zum Schönen, und desto unfähiger werden sie, von dem Gegentheil des Schönen gereitzet, und beweget zu werden. Wenn also bey **der Erziehung der Jugend** aus der Ausbildung des **Wahrheitssinnes** mehr, als bißher, und das daraus gemacht wird, was daraus gemacht zu werden verdienet; so wird ein jeder unserer jungen Mitmenschen der Erkänntniß des Wahren, und Vollkommenen, und Schönen immer offener, und sein Organismus verschließt sich immer mehr gegen Irrthum, Vorurtheil und Unvollkommenheit. Ein jeder wird also in der Erweiterung seiner Känntnisse den schnellsten Fortgang machen, welcher der natürlichen Kraft seines Genies am angemessensten ist. —

CVIII.

Von der Heiterkeit der Seele der Kinder zu glücklicher Ausbildung ihrer Fähigkeiten.

Damit aber ein jedes Kind ohne Unterlaß durch den **Wahrheitssinn** vollkommen thätig sey, und alle seine übrigen Organe mit der größten Leichtigkeit, und in ihrer ganzen Kraft auf die Objecte der Wahrheit richten könne; so muß in dem Wesen des Kindes **Heiterkeit** seyn, durch welche sein Gefühl von allen innern drückenden Lasten, oder von dem Unangenehmen einer Disharmonie mit seinen wesentlichen Trieben befreyet ist. Immer ist der Mensch, wenn er in sich eine Heiterkeit empfindet, der Wahrheit, und den Eindrücken des Guten, und Schönen offener, zum

Beschauen

Beschauen der Natur, und zum Nachdenken darüber fähiger, und zur Thätigkeit geschickter und stärker, als wenn er sein Wesen trübe und finster fühlet, oder nagende Schmerzen, oder schwere niederziehende Lasten in sich empfindet. Vergeblich, meine lieben Mitmenschen! vergeblich erwarten wir bey unsern Erziehungsplanen, daß die menschliche Gesellschaft im Ganzen an wahrer Weißheit, oder Erkänntniß der Wahrheit große Progressen machen könne. So lange wir nicht auf die einfachste reelleste Art dahin besorgt sind, daß die Kinder **mit der größtmöglichen Heiterkeit** den Unterricht ihrer Lehrer auffassen, und mit eben solcher Heiterkeit ihre ganze Vorstellungskraft auf die Gegenstände der Wahrheit hinlenken: So lange werden auch die besten Erziehungsmethoden immer nur bey dem kleinsten Theile der Menschen fruchtbar seyn können. —

Die Heiterkeit des Kinderwesens erfordert ein inneres Gefühl von der Stille und Annehmlichkeit, welche aus der Befriedigung der Naturtriebe entstehet. Das Kind muß gesund seyn; es muß an den nothwendigen Lebensmitteln keinen Mangel empfinden; es muß ihm an seinen unentbehrlichen Kleider- und andern Bedürfnissen nichts abgehen; es muß nicht traurige, sondern angenehme Vorstellungen, und Aussichten; nicht Furcht, sondern Liebe in seiner Seele haben, wenn es durch die Empfindungen der Heiterkeit belebt seyn soll. Wie kann ein Kind aufgeheitert seyn, und mit munterer Begierde Lehren und Wahrheiten auffassen, wenn es Hunger und Durst fühlet, und solche nicht stillen kann, oder wenn es aus Mangel und Elend nackend und bloß in Wind und Regen, und heftiger Kälte nach Brod gehen muß? Wie kann ein Kind heiter seyn, und mit Lust den Unterricht seines Lehrers hören, wenn es immer in Furcht schwebt, von seinen Eltern, oder sonst von jemand anderm üble harte Begegnungen zu erhalten? ——

Aber wenn das Kind gesund ist, wenn es immer satt zu essen, und satt zu trinken bekommt, wenn es wider alle Anfälle der Luft durch Kleidungen hinreichend bedeckt ist, wenn es seine erquickende Ruhe geniessen kann; wenn es in seiner Wohnung die nöthige Wärme und Reinigkeit hat; wenn es die Liebe der Eltern, der Lehrer, und anderer Personen, von welchen es umgeben ist, empfindet; wenn es durch angenehme Hofnungen und Aussichten zu Freuden genähret wird: So ist es gewiß heiter, und allen Einflüssen, welche von aussen her auf seine Vorstellungskraft wirken, ganz offen, und zu Aufnehmung der Eindrücke der Wahrheit vollkommen fähig. —

Sehet also Freunde! welch' eine genaue Verbindung zwischen einem allgemeinen blühenden Nahrungsstande der Einwohner eines Staates, und einer glücklichen fruchtbaren Erziehung der Jugend statt findet. Der Flor des Nahrungsstandes, und die Opulenz der Bürger wirkt in den Seelen der Jugend einen Theil von jener großen **Heiterkeit**, ohne welche alle Sinne und Vorstellungskräfte der Menschen gegen die auffallende sanften Strahlen der Wahrheit, und gegen die Einflüsse der äusserlichen Schöpfung verschlossen sind. O wie viel werden also die Regierungen zu dem erhabenen Endzwecke der Kindererziehung beytragen, wenn sie durch **Einführung des großen Freyheitssystemes** die Fesseln zerbrechen, welche die Gewerbe und Nahrungsgeschäfte der Menschen nicht empor kommen lassen; wenn sie durch **Unterricht von der vollkommenen Culturordnung** den Ertrag des Erdbodens vervielfältigen, und durch **Erhebung des einzigen Territorialimposten** allen Grundeigenthümern das vollkommenste Benutzungsrecht über das Ihrige versichern? Wahrhaftig hierdurch wirkt man weit mehr, als die besten Erziehungspläne, und Schulordnungen seit Jahrhunderten gewirket haben.

Doch

Doch diese Heiterkeit der Kinderseelen, welche sich auf ihre Gesundheit, und auf die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse gründet, ist noch nicht die größte, deren sie fähig sind. Jene, welche von einem lichtvollen warmen Gefühl von Liebe, und von angenehmen Hofnungen und Aussichten abhänget, ist auf die Vorstellungskraft viel wirksamer. — Wenn wir durch ein **Medicament** das Nervensystem, oder den Organismus eines Kindes so stimmen könnten, daß es immer die größte Reizbarkeit und Empfindlichkeit gegen das Wahre und Gute haben müßte: Würden wir wohl den Kindern dieses Medicament darum vorenthalten wollen, weil sie noch nicht im Stande sind, die Bestandtheile dieses Mittels, und die Art, wie sie wirken, deutlich und vollständig einzusehen? Gewiß nicht. Wir würden zum Glücke der Kinder unsere Absicht erreichen, in ihren Seelen die Stärke des Wahrheitssinnes zu erhöhen, und würden uns darüber keinen Kummer machen, daß die Kinder jetzt noch nicht verstehen, was wir ihnen geben. O liebe Freunde! ein solches Medicament ist bey Kindern **die Idee von Gott, dem allgemeinen Urheber der ganzen Natur, und dem allgegenwärtigen höchsten Wohlthäter aller Menschen.** Wenn man den Kindern unaufhörlich die Gedanken einprägt, daß alles, was um uns her sichtbar ist, von einem unsichtbaren Wesen, welches **Gott** heisse, erschaffen worden; daß dieses unsichtbare Wesen, dieser **Gott**, den Menschen recht gut seyn müsse, weil er so unzählig viele Genießungen zum Unterhalte, und zum Vergnügen aller Menschen hervorgebracht, und eine solche Ordnung in der Natur eingerichtet habe, in welcher diese Wohlthaten immer wieder erneuret, und vervielfältiget werden; daß dieser große unsichtbare Wohlthäter, dieser **Gott**, welcher die ganze sichtbare Natur gemacht habe, ein jedes Glied in der Kette der Schöpfung auch so kenne, wie es ist, und an allen

Orten mit seiner Kraft gegenwärtig sey, und alles sehe, was der Mensch denkt, und thut; daß Er lauter Wahrheit sey, und an einem jeden Menschen Wahrheit liebe, aber Unwahrheit, Falschheit, und leeren Schein hasse; daß Er die Fähigkeiten eines jeden Menschen, welcher der Ordnung der Natur in reiner Wahrheit gemäß lebt, und die Liebe des Schöpfers dabey denkt, empfindet, und preiset, immer mehr und mehr erhöhe, den Zweck der Ordnung der Natur schneller, und in größerer Vollkommenheit zu erreichen, und zu befördern, und immer mehr göttliche Wohlthaten, und Lebensfreuden zu genieſſen, und daß Er im Gegentheil denjenigen Menschen, welcher nicht in reiner Wahrheit stehet, und nicht in edler Einfalt und Unschuld der von Gott erschaffenen Ordnung der Natur gemäß handelt, immer weiter in Unfähigkeiten, Mängel, und unangenehme trübe Empfindungen fallen lasse: Wenn man, sage ich, den Kindern diese Gedanken ohne Unterlaß vorhält, und bey allen ihren Genießungen und Freuden wiederhohlet, und sinnlich machet, und dabey immer die unveränderliche Wahrheitsliebe dieses groſsen Wohlthäters einleuchtend vorstellet: So wird man in den Seelen der Kinder den gröſstmöglichen Grad der **Heiterkeit** ausbilden, welche den **Wahrheitssinn** immer thätiger, und den ganzen Organismus gegen die Eindrücke des Wahren und des Guten immer offener macht. Der Glaubenssinn der Kinder kommt uns bey dieser Führung ganz zu statten. Was wir den Kindern von **Gott** sagen, das glauben sie uns, wenn sie von uns noch nicht hintergangen worden sind, und dieser Kinderglaube macht lauter wirksame Eindrücke auf den Organismus, und auf die Seele der Kinder, und giebt ihrer Vorstellungskraft die Richtung zur Wahrheit. —

CIX.

Die Ausbildung der anschauenden Erkänntniß der Kinder.

Nun will ich zeigen, wie die Erkänntnißkraft der Kinder auf eine reelle Art beschäftiget werden kann. Alle empfindbare Gegenstände, die unsere Organe in Bewegung setzen, sind entweder **Werke der Natur** oder **Werke der Kunst**, oder **Begebenheiten der Menschen und der menschlichen Gesellschaft.**

Man muß also den Kindern die Natur, die Kunst, die Begebenheiten und Verrichtungen der Menschen empfinden lassen, wenn man ihre Vorstellungskräfte entwickeln, und wirksam machen, und ihren Freudengenuß erhöhen will. Je ausgebreiteter die Känntniß der Kinder von diesen reellen Gegenständen wird; desto mehr Bilder entstehen in dem Organismus, und in der Seele der Kinder; desto mehr Richtungen bekommen die Fibern des Nervensystems, und desto größer wird das Gebiete der innern Thätigkeiten und Genießungen.

Um den Kindern **die Natur** kennen zu lernen, muß man

erstlich Cabinette von den Producten der verschiedenen Reiche der Natur, nämlich Mineraliencabinette; Cabinette von der Sämereyen der Pflanzen; Cabinette von den Blättern den Pflanzen; Cabinette von den verschiedenen Holzarten der Bäume; lebendige Kräutersammlungen; Cabinette von Thieren der verschiedenen

Classen, und von ihren verschiedenen Nutzungen u. s. w. einrichten lassen;

zum andern muß man den Kindern die Gegenstände eines jeden Cabinettes oft zeigen, und sie anhalten, daß sie selbst die Sachen, die man ihnen nennet, aus ihren Fächern herhohlen müssen;

zum dritten muß man den Kindern bey jedem Naturproducte sagen, wo es gefunden wird, oder wächst, und wozu es gebraucht wird, oder gebraucht werden kann, und sie dabey immer auf die Idee und Empfindung der wohlthätigen Liebe des Schöpfers hinführen;

viertens muß man die großen Principien der Thätigkeit der Natur, den Aether, die Luft, das Feuer, das Licht und das Wasser, und die Wirkungen derselbigen den Kindern recht empfindbar machen, und sie von den Einflüssen unterrichten, welche diese Materien von den Producten der Natur annehmen, und den Producten der Natur wieder mittheilen. Ich bitte hier alle Freunde der Wahrheit, besonders darauf zu merken, **ob nicht eine jede zitternde und wallende Bewegung der Fibern eines Menschen, welche während eines Gedankens, und einer Empfindung unläugbar in uns vorhanden ist, sich auch dem Aether, der uns beständig durchdringet, und den wir ein- und ausathmen mittheile und schnell, wie das Licht, durch denselbigen sich fortpflanze?**

Damit die Kinder aber auch **die Kunst** kennen lernen, so ist nöthig, daß man

1.) Sammlungen von allen verschiedenen Figuren der Geometrie, und der übrigen Theile der Mathematick anlege;

2.) Cabinette von Modellen aller unentbehrlichen Werke der Kunst, und aller Erfindungen des Genies, und des Fleisses der Menschen errichte, wohin z. E. Modelle von Gebäuden, von Ackerbaugeräthschaften, von dem verschiedenen Haußgeräthe, von den physikalischen und mathematischen und Fabriken- und Handwerksinstrumenten, und Maschinen gehören;

3.) Alle verschiedene Gattungen der Fabrikate der Kunst, und der Industrie im Kleinen zusammenbringe;

4.) Den Kindern alle diese Gegenstände oft zeige, und die Zusammensetzung und den Gebrauch derselbigen sinnlich deutlich mache, und die Orte kennen lerne, wo alle diese Sachen im Großen verfertigt werden; endlich

5.) auch hiebey den Geist und das Herz auf die Wohlthaten hinlenke, welche Gott den Menschen in ihrem Genie, die Natur in sich abzubilden, und nachzuahmen, erzeiget.

Was endlich die **Begebenheiten und Verrichtungen der Menschen** anbetrift, so können dieselbigen den Kindern am besten empfindbar gemacht werden, wenn man von **Personen**, welche ein besonderes Schicksahl gehabt haben, und deren Leben wegen ihrer Tugenden, oder Laster und der Folgen daraus, vorzüglich merkwürdig ist; von ganzen

zen einzelnen Begebenheiten gewisser Personen, und von einzelnen Haußhaltungen, von landwirthschaftlichen Höfen, von Dörfern, Städten nnd Landschaften, und den dazu gehörigen Flüssen, Meeren, Waldungen, Straßen u. s. w. gute Gemälde oder Kupferstiche, und von ganzen Ländern accurate Charten verfertigen und sammlen lässet. In solchen Bilder- und Chartensälen wird man die Jugend mit der reellesten Käuntniß der Menschen, und der Gesellschaften auf die leichteste Art erfüllen können.

Mit diesen Sammlungen von Natur- und Kunstwerken, und Gemälden und Charten muß man nun in allen möglichen Fällen die Betrachtung der Natur, und der Kunst, und die Känntniß der Menschen und der Gesellschaften selbst verbinden. Man muß beym Spatzierengehen den Kindern die Mineralien, die Pflanzen und ihre Theile, ingleichen die Thiere, so viel man Gelegenheit dazu hat, sehen lassen; dadurch werden sie in sich selbst den Nutzen der vorher beschriebenen Cabinette empfinden, und in der Känntniß der Natur immer größere Schritte machen. — Man führt die Kinder auch in die Werkstätte der fleißigen Handwerksleute und Künstler, und lässet ihnen wirklich sehen, was und wie im großen gearbeitet wird, um ihnen ihre Ideen, welche sie schon aus den Cabinettern und aus dem Unterrichte erhalten haben, lebendiger und practischer zu machen. — Bey jeder Gelegenheit gehet man endlich mit den Kindern in die Gesellschaft solcher Freunde, welche etwas wichtiges und interessantes von einem berühmten oder merkwürdigen Menschen, von einer Stadt, oder einem Lande, und den darinnen befindlichen besondern Gegenständen erzälen können. Da werden die Kinder, die aus den Gemälden, Kupferstichen, und Charten,

ten solche Menschen, Städte, und Länder kennen, immer aufmerksamer gemacht, und ihre Ideen und Känntnisse werden dadurch fester und lebhafter. —

CX.

Die Hülfsmittel zur Aufklärung des Geistes der Jugend.

Lesen, Schreiben, und Zeichnen muß man den Kindern so frühzeitig lernen, als nur möglich ist. Dies sind die Hülfsmittel, das, was sie sehen, oder sonst empfinden, zu der Zeit, wenn sie es nicht mehr vor Augen haben, in ihr Gedächtniß zurückzurufen. — Aus gleichen Gründen sind den Kindern von reiferm Alter das Mahlen, und Drechseln, Steinschneiden, Gravieren und Kupferstechen in vielerley Betrachte sehr nützlich. Es verstehet sich aber von selbst, daß diese Geschicklichkeiten nur für diejenigen jungen Leute bestimmt sind, welche ein besonderes Genie dazu zu erkennen geben. —

So lange man jene Natur- und Kunstcabinette, und Bildersäle, von welchen ich vorhin geredet habe, noch nicht eingerichtet hat; so lange ist ein Buch, welches die verschiedenen Producte der Natur, und die Werke der Kunst, und die Begebenheiten der Menschen und Gesellschaften in accuraten Kupferstichen vorstellet, und die nöthigen wahren Ideen dazu in sich fasset, zur Bildung des Geistes der Jugend von sehr großem Werthe, da es geradezu auf die reelle Erkänntniß der Sachen hinführet, und die Begriffe davon den Kindern schon in einem hohen Grade anschaulich machet. Auch alsdenn, wenn die von mir beschriebenen Sammlungen wirklich angelegt worden, hat ein

solches Lehrbuch den unzweifelhaftesten Nutzen, weil es bey den Kindern die Begriffe von den Gegenständen wieder sinnlich erneuert, die sie in den Cabinettern gesehen hatten. ——

CXI.

Von der Bildung des Herzens der Jugend.

Auf diesen Wegen bekommen die Kinder ganz gewiß lichtvolle Seelen. Sie haben nun die Data aller reellen Känntnisse und Wissenschaften, und ihre Geistesfähigkeiten sind in die glücklichste Gährung gesetzet, sich von Tage zu Tage mehr auszudehnen, und an der großen Kette der Wahrheiten sich zu einer größern Höhe empor zu schwingen.

Allein was würden alle verfeinerte und geschärfte Fähigkeiten des Geistes wirken, wenn das Herz der Kinder nicht durch Empfindungen der Gerechtigkeit und des Wohlthuns belebt würde? Die Erfahrung lehrt es, daß ohne diese Thätigkeit des Herzens, die scharfen Geistesfähigkeiten und die Wissenschaften Unglück über Unglück stiften, und das Wohl der menschlichen Gesellschaften zerrütten. Wie man also den Organen des Kindes äusserliche Gegenstände vorlegen muß, um ihnen den Stoff zur Wirksamkeit des Geistes, und zum Genuß der Wahrheit zu verschaffen: So muß man auch das Herz zu allen jenen großen Empfindungen des Guten öfnen, durch welche der Wahrheitssinn der Seele sein Leben äussert. Die **Primitivempfindungen** eines mit Wahrheitssinn erfüllten Herzens sind diese:

Erstlich

Erstlich niemanden etwas von dem Seinigen zu entziehen;

zum andern gern von einem andern das Gute zum Genusse annehmen, was man nicht selbst hat; und

Drittens nieches als ein wahres Gut zu schätzen, was der Mensch durch Unwahrheit, List und Ränke, oder durch Gewalt, oder durch Irrthum anderer Menschen erlangen kann, und was der Unwahrheit, der List, den Ränken, der Gewalt, und dem Irrthum der Menschen zum Instrumente dienlich zu seyn geschickt ist.

Einem jeden Menschen sind diese Empfindungen tief in seine Natur eingeschrieben, und man kann daraus alle Wahrheiten auf die einfachste Art herleiten, und den Kindern begreiflich und empfindbar machen, welche den Weg der Gerechtigkeit, des Wohlthuns, und der wahren Gottesliebe oder der Frömmigkeit bezeichnen, und von einem jeden Menschen absolut nothwendig, und ohne alle Rücksichten ausgeübt werden müssen, wenn er seine eigene Glückseeligkeit und das Wohl der Gesellschaft erhalten und erhöhen will. —

CXII.

Wissenschaften helfen nichts zur Glückseligkeit der Staaten, wenn Wahrheitssinn, Gerechtigkeit und Wohlthun nicht wirken.

Genug itzt von den großen allgemeinen Grundsätzen der Erziehung der Jugend. Es hilft alles nichts, theu-

theuerste Mitmenschen! wenn wir auch in allen Staaten den Stadt- und Dorfschulmeistern Leibnitzens und Neutons Einsichten mittheilen; es hilft alles nichts, wenn wir auch alle Bürger und Bauren in allen Ländern zu scharfen Geometern, zu künstlichen Mechanickern, zu weitsehenden Physickern machen. Alles dieses, sage ich, hilft nichts; nichts zur wahren Glückseligkeit der Menschen, und nichts zum Wohl der Gesellschaft: so lange wir den **Wahrheitssinn der Jugend** nicht ausbilden, und die **Ordnung der Gerechtigkeit und des Wohlthuns** nicht in ihrem ganzen Umfange lehren und herstellen. So lange dieses nicht geschiehet: so lange sinken auch die Staaten immer tiefer in den traurigen Zustand hinein, welchen **Gottes Wort** im 3ten Kapitel des Propheten Jesaias im 1sten bis auf den 5ten Vers geweissaget hat. Es treibt nämlich das Volk, mit allen Wissenschaften, darinnen man ihm Unterricht ertheilet, Schinderey einer wider den andern, und ein jeglicher über seinen Nächsten, und der Jüngere ist stolz wider den Alten, und ein loser Mann wider den Ehrlichen. — Wir sehen daher allenthalben Familien und ganze Länder verarmen, und zu Grunde gehen, weil allenthalben der Eigennutz, die Falschheit, die Verstellung, die List und das Mißtrauen, und die Ungerechtigkeit thätig sind, um die großen Rechte der Menschheit gegen Millionen unserer Mitbrüder einzuschränken. — Wenn aber der Jugend der Wahrheitssinn, und die Liebe zur Ordnung der Gerechtigkeit und des Wohlthuns, und die Frömmigkeit eingepflanzet wird; wenn die Organe der Kinder durch Anschauung der Werke der Natur nnd Kunst, und der Begebenheiten der Menschen in Realitäten geübt werden, und wenn die große Ordnung der Natur in der Politick zur Ausführung kommt: So werden alsdenn erst die Känntnisse und Wissenschaften, welche man der Jugend

gend nach der verschiedenen Bestimmung ihrer Lebensart und ihres Nahrungsstandes mittheilet, zum Besten der menschlichen Gesellschaft gute Früchte bringen können. —

CXIII.

Die von dem Verfasser angegebene Erziehungsgrundsätze sind ganz allgemein.

Ich dringe in der von mir gezeichneten **Erziehungsmethode** auf die **Ausbildung** und **ununterbrochene Uebung des Wahrheitssinnes**; auf die große Seelenheiterkeit, im beständigen Hinsehen auf die wohlthätige Liebe des allgemeinen Schöpfers der Natur; auf die Erfüllung der Seele mit Sacherkänntnissen durch unabläßige Richtung aller Organen der Kinder auf die Erzeugungen der Natur, die Werke der Kunst, und die Vorfälle des menschlichen Lebens; und auf die großen Empfindungen der Gerechtigkeit, des Wohlthuns, und der Frömmigkeit, durch welche der Wahrheitssinn nur lebendig seyn kann. Unmöglich wird man diesen Erziehungsartickeln eine Einseitigkeit, Particularität, oder eingeschränckte Localität beylegen können. Ist es denn nicht für einen jeden Menschen auf dem ganzen Erdboden, er mag in einem heißen, oder kalten, oder gemäßigten Erdstriche gebohren werden, er mag Jude, Türke, Christ, oder Heyde heißen, zu seiner dauerhaften Glückseligkeit absolut nothwendig, daß er Wahrheit erkenne, und nicht

dem Schein, und dem Irrthum, sondern der Wahrheit folge? — Ist es nicht für ein jedes Kind auf dem ganzen Erdboden ein wahres Glück, wenn es mit seinem rechtschaffenen, und liebreichen, und für das Wohl aller seiner Kinder wirksam sorgenden Vater gut stehet? und muß es also nicht für einen jeden Menschen auf dem ganzen Erdboden wahre Glückseligkeit seyn, den allgemeinen Schöpfer der Natur, und seine wohlthätige Liebe zu erkennen, und zu empfinden, und mit diesem allgemeinen Vater, welcher die ganze Natur gemacht hat, und über alle Kräfte und die ganze Ordnung derselbigen disponiren kann, in thätiger Harmonie zu stehen? — Ist es denn nicht für einen jeden Menschen auf dem ganzen Erdboden Vollkommenheit, und ein Mittel zu seiner Glückseligkeit, daß er die Producte der Natur, die Werke der Kunst, und die Begebenheiten der Menschen kenne? — Ist es endlich nicht für einen jeden Menschen auf dem ganzen Erdboden gut, gerecht zu seyn, wohlthätig zu seyn, und bey allen seinen Genießungen der Liebe des Schöpfers und des Endzweckes derselbigen eingedenk, das ist, fromm zu seyn? Wer kann diese Allgemeinheiten nur in Zweifel ziehen? — Also ist es eine unläugbahre Obliegenheit aller derer, welche Gelegenheit, und Kräfte dazu haben, diese Fundamentalartickel allenthalben zu lehren, zu predigen, und practisch machen zu helfen. —

CXIV.

Der Unterricht in der Physick, Chymie und Mathematick muß auch allgemein seyn.

Es müssen aber die Menschen, wenn sie glücklich leben wollen, die Natur und ihre Producte benutzen, und die Arten der Benutzung, so viel immer möglich, vervielfältigen,

gen. Daher entstehen die vielerley Nahrungsarten und Gewerbe, durch welche die Menschen in dieser Welt ihr Leben erhalten, und sich Bequemlichkeiten und Vergnügen verschaffen können. Alle diese Geschäfte erfordern, wenn sie anders in der größtmöglichen Vollkommenheit getrieben werden sollen, die Erkänntniß von den Grundwahrheiten der **Physick**, der allgemeinen **Chymie**, der **Rechenkunst**, der **Geometrie**, **Mechanick**, und bürgerlichen **Baukunst**. Die Agricultur, die Viehzucht, das Forstwesen, und die Bergwerke, bedürfen des Lichtes dieser Wissenschaften in tausend Fällen. Was aber insbesondere die Handwerke und Künste anbetrift, so geben sie alle den Producten eine gewisse besondere Form. Einige bearbeiten die Flächen der natürlichen Materien, und verschaffen ihnen solche Figuren, durch welche sie zu gewissen Absichten des menschlichen Lebens tauglich werden; andere aber geben den natürlichen Erzeugnissen durch den Gebrauch der wirksamen Materien, nämlich des Feuers, des Wassers, der Luft und der Salze besondere innere Bestimmungen und Umwendungen, welche sie bey ihrer ersten Entstehung oder Hervorbringung nicht hatten. Jene sind die mathematischen, diese aber die chymischen Handwerke und Künste. — Zu der Classe der mathematischen gehören vornämlich die Dreher, Schreiner, Böttger, oder Kübler und Kiefer, Weber, Strumpfwirker, Bandmacher, Tuch- und Zeugmacher, Schneider, Schuhmacher, Wagner, Müller, Klempner, Uhrmacher, Zimmerleute. Diese können hauptsächlich verschiedene Theile der Mathematick zur Vervollkommnung ihrer Gewerbe brauchen. — In der chymischen Classe der Gewerbe und Künste sind unter andern nachfolgende merkwürdig: die Bierbrauerey, das Brandweinbrennen, die Stärkefabricken, die Grünspanfabricken, die Salz- und Salpetersiederey, das Seifensieden und Lichtermachen, die Verfertigung des

Zinobers, das Brodbacken, die Wachsbleichen, die Färberey, das Handwerk der Rothgerber, Weißgerber, Saffian- und Corduanmacher, Pergamentmacher, Huthmacher, Kirschner, Häfner, das Fayence- und Porcellanmachen, das Gold- und Silberscheiden, und viele andere mehr. Alle diese haben eine deutliche Erkänntniß von den Materien und chymischen Operationen, wodurch' sich die Naturproducte vortheilhaft bearbeiten lassen, unumgänglich nöthig. Jedoch können auch die meisten darunter, wegen ihrer nöthigen Geräthschaften und Maschinen, eine deutliche Känntniß in der Mechanick und andern mathematischen Theilen mit großen Nutzen brauchen. — Endlich giebt es auch einige Profeßionisten welchen zu Betreibung ihrer Handwerke Chymie und Mathematick gleich unentbehrlich, oder doch gleich nützlich sind. Ich will von diesen dermahlen nur die Maurer, Schlosser, Schmidte, Gürtler und andere Feuerarbeiter zum Exempel anführen. —

Kurz! es ist kein Gewerbe, es habe Nahmen, wie es wolle, bey welchen man nicht gewisse Elementarwahrheiten der Physick, der Chymie, und der Mathematick mit dem größten Vortheil anzuwenden im Stande ist. —

Daher muß in einem jeden Staate bey der Erziehung der Jugend vorzüglich auf die Cultur dieser Wissenschaften Rücksicht genommen werden. Es muß kein Bürger und Bauer seyn, der nicht die einfachsten Begriffe und Grundsätze derselbigen gefasset hat, uud in vorkommenden Fällen nützlich anzuwenden weiß. Daß aber auch diejenigen, welche in den großen Regierungsgeschäften der Länder und in der Cammerwirthschaft der Regenten zu arbeiten, und die gesetzgebende Gewalt durch öffentlichen Unterricht auszuüben bestimmt sind, und diejenigen darunter besonders, welche die Regu-

lierkunst

lierkunst so gern practiciren, in allen diesen Wissenschaften keine Fremdlinge seyn dürfen, sondern allerwenigstens die großen allgemeinen Principien derselbigen im Ganzen hinlänglich verstehen müssen, das wird von keinem Menschen, der zweckmäßig urtheilt, in Zweifel gezogen werden können. —

CXV.

Die Allgemeinheit des Unterrichtes in der Diätetick in der bürgerlichen Gesetzwissenschaft, und in der Religion.

Um thätig seyn, und Gewerbe treiben zu können, müssen die Menschen **gesund** seyn; um bey Treibung der Gewerbe sicher, und ohne Furcht, einen andern Menschen in seinen Rechten zu stöhren, und mit ihm in Uneinigkeiten zu gerathen, zu Werke gehen zu können, müssen sie den **bürgerlichen Gesetzen gehorsam** seyn; und um bey ihren Arbeiten und Gewerben ohne innere Unruhe und Zerstreuung, und mit voller und gerade und recht gerichteter Kraft geschäftig seyn zu können, müssen sie in der **Heiterkeit**, welche die **lebendige Idee von Gott** in der Seele wirket, die größtmögliche Stärke erlangen. Daher ist es für alle Menschen ohne Unterschied gut und nothwendig, in den Grundregeln von Erhaltung der Gesundheit, oder in der **Diätetick**, in der **bürgerlichen Gesetzwissenschaft**, und in der **Religion** deutlichen und gewissen Unterricht zu erhalten. —

CXVI.

Was für bürgerliche Gesetze der Jugend beyzubringen sind?

Was die bürgerlichen Gesetze anlanget, deren Erkänntniß ich hier unter die allgemeinen Zwecke der Erziehung der

Jugend rechne, so verstehe ich nicht darunter die ungeheuren Sammlungen der römischen Gesetze, auch nicht die großen Zusammenträge der arbitrarischen Verordnungen und Regulative, welche wir unter dem Nahmen der Landesordnungen und Landrechte kennen, sondern die ewigen unveränderlichen Regeln der wesentlichen Gerechtigkeit, von welchen ich bereits oben (§. 82.) weitläuftiger geredet habe. Wenn man allen Bürgern der Staaten in ihrer Jugend jene Weitläuftigkeiten und regulirte Künsteleyen beybringen wollte; so würde man ganze Jahre dazu verwenden, und die edle Zeit, welche zu wesentlichen Realitäten genutzet werden könnte und sollte, zum unwiderruflichen Schaden der Gesellschaft mit Willkührlichkeiten, die über ein Kleines wieder anders werden, verbrauchen müssen. — Die Gesetze der ewigen Gerechtigkeit aber geben ein ganz kleines Buch ab, und können von allen Kindern sehr leicht gefasset werden, da sie sich auf die unveränderlichen Empfindungen gründen, die der **Finger Gottes** in das Herz eines jeden Menschen eingeschrieben hat. —

CXVII.

Von der Religion, und deren Nothwendigkeit in den Staaten.

Die Religion ist das innere rechtschaffene Bestreben des Menschen, Gott wohlgefällig zu seyn, um des Genusses desselbigen ganz theilhaftig zu werden. O Freunde! es ist unmöglich, daß es der menschlichen Gesellschaft wohl gehen könne, wenn nicht die Herzen der Fürsten, und der Minister, und der Unterthanen, von wahrer Religion ganz durchdrungen, Gott über alles lieben, und bey allen ihren Handlungen und Genießungen ganz gerade auf Gott hinsehen, und ihn in ihrer ganzen Thätigkeit bekennen. **Gott** ist der Schöpfer und Herr der ganzen Natur. Er hat alle Kräfte des Himmels und der Erde in seiner Hand. Er kann

alle

alle Elemente sowohl zum Verderben, als zum Seegen der Staaten brauchen, so oft Er will, weil Er das ganze Gebiete der Schöpfung eingerichtet hat, und also auch nach seinem Willen das, was Er zusammengesetzt, trennen, und das, was er getrennet hat, wieder zusammenfliessen lassen kann. Er hat den Organismus eines jeden Menschen gemacht, und kann also auch in einem jeden die vollkommenste Bewegungen wirken, die in demselbigen möglich sind, wenn Er solche wirken will. Also hat Gott alles, was nur in irgend einem Absehen zur Glückseeligkeit der Menschen und der Gesellschaft etwas beytragen kann. Wer demnach Gott besitzt und geniesst, der hat alles, was zu seiner Glückseeligkeit gereichet; alles physische und sittliche Gute, welches von einem Menschen empfunden werden kann. — So wenig aber ein Mensch von der Sonne Licht, Wärme, und Erquickung geniessen kann, wenn er sich vor ihren Strahlen verbirgt, und in kalten dunkeln Höhlen sich einschliesset: So wenig können wir auch Gott geniessen, wenn wir ihn verläugnen, und das Gegentheil von dem wollen, was Er will. Man muß an die Sonne gehen, wenn man ihre wohlthätigen Einflüsse empfinden will, und wenn man Gott geniessen will, so muß man sein grösstes Vergnügen in dem Andenken an Ihn, und in der Beobachtung seines Willens finden. — Die Sonne hat Gutes für unsere Augen, und für unser Gefühl. Gott hat alles Gute für unser ganzes Leben. Müssen wir also, um die Sonne zu geniessen, unsere Augen ihr eröfnen, und unser Gefühl ihr hingeben: So müssen wir nothwendig, um Gott zu geniessen, unsere ganze Thätigkeit Ihm weyhen, und Ihm bey allen unsern Geniessungen mit allen unsern Kräften leben, das ist, ohne Unterlaß, und vor allen andern Gegenständen, an Ihn und seine wohlthätige Liebe denken, gern von Ihm und seiner Weisheit, und Güte und Macht reden, und reden hören, und jeden Ort, jede Situation, und jedes Geschäfte verabscheuen, wo man Gottes, und seiner Wohlthaten nicht

eingedenk ist, und nicht nach seinem Willen, und in seinem Nahmen handeln, und genießen kann. Wer Gott so über alles liebt, der will, was Gott will, was Gott hat, und was Gott thut. Gott will, hat und thut zu keiner Zeit und an keinem Orte etwas anders, als was Uebereinstimmung, Wahrheit und Vergnügen heißt. Wer demnach Gott über alles liebt, der will die nämliche Uebereinstimmung, die nämliche Wahrheit, und das nämliche Vergnügen, welche Gottes Thätigkeit ausmachen, und verabscheuet alles, was dieser Uebereinstimmung, dieser Wahrheit, diesem Vergnügen widerstreitet. Er hat also gar nichts in sich, welches der vollkommensten Einwirkung der göttlichen wohlthätigen Kräfte zuwider wäre. Gott macht sich daher ihm ganz genießbar, und theilt ihm alle physische und sittliche Güter mit, welche der Mensch zu seinem Leben, und zu seinen Freuden bedarf. —

Aber wenn die Menschen von der Liebe Gottes sich entfernen, wenn sie sich des Nahmens Gottes vor den Menschen schämen, und kein Vergnügen in der Bekänntniß von Gott fühlen; so wollen sie auch nicht ernstlich das nämliche, was Gott will, was Gott hat, und was Gott thut. Sie wollen also nicht die nämliche Uebereinstimmung, nicht die nämliche Wahrheit, nicht das nämliche Vergnügen, welche Gottes Thätigkeit sind. Aber es ist gar keine Uebereinstimmung, keine andere Wahrheit, und kein anders Vergnügen als diejenigen, welche Gott wirket. Mithin weichen die Menschen, welche sich von der Liebe Gottes entfernen, immer mehr und mehr von der Uebereinstimmung, von der Wahrheit, von dem Vergnügen ab, und ihre Kräfte werden gegen die Uebereinstimmung, gegen die Wahrheit, und gegen das Vergnügen, welches aus Wahrheit quillt, immer disharmonischer und härter zusammen gezogen. Unwissenheit, Irrthümer, Schwäche, Düstern-

heit

heit und Unruhe kommen nun von innen, und breiten über die ganze Thätigkeit der Menschen, und über die Effecte, die dadurch entstehen, Mangel und Unvollkommenheit aus. Je mehr also die Menschen von der Liebe Gottes zurückgehen; desto mehr Unseegen muß absolut nothwendig über den Erdboden sich ausdehnen. —

Dieser Unseegen, welchen Unwissenheit, Irrthum, Vorurtheil, Schwäche, Düsternheit und Unruhe über die Menschen ausgiessen, ist der Güte des Schöpfers zuwider, und Gott macht es, um denselbigen nicht ganz überhand nehmen zu lassen, wie ein weiser rechtschaffener Vater mit seinen Kindern, die auf Abwege gerathen; Er entzieht den Menschen jene wohlthätige Wirkungen ganz oder zum Theil, von welchen die Hervorbringung ihrer Genießungen dieses Lebens abhänget, dieser Genießungen, welche die Menschen nicht, wie sie sollten, als Wohlthaten Gottes mit Dank annehmen, sondern zur Eitelkeit und zu tausend Thorheiten, und Ungerechtigkeiten geradezu wider **Gott** mißbrauchen. Da kommen nun die großen Landplagen, welche die göttliche Offenbahrung mit so nachdruckvoller Einfalt den Staaten, welche Gottes Liebe verlassen, angedrohet hat. Wahrhaftig theuerste Mitmenschen! wir mögen immerhin unsere ökonomischen Einsichten erhöhen, und immerhin neue Anstalten zu Vergrößerung der Productionen des Erdbodens vorkehren: So wird dennoch unsere Freude immer zu noch traurigerm Jammer werden, wenn wir so fortfahren, **Gott** zu verkennen, als es bißher geschehen ist. Wenn die Regenten der Völker die Religion nicht lebendig üben, oder solche Menschen zu ihren Ministern machen, oder sonst an ihren Höfen empor heben, oder gar zu ihren vertrauten Freunden wählen, welche keine wahre Gottesfurcht empfinden, und den Nahmen Gottes zu nennen sich zu weise nnd zu erhaben dünken, welche durch ihre Eitelkeit, ihren Stolz, ihren Eigennutz und ihre

Leidenschaften **Gott** in ihrer Thätigkeit verläugnen, die Zeit, die **Horte** gehört, nur dem Gefühle des Körpers, und der ausschweifenden Einbildungskraft aufopfern, und nichts als unnütze Dinge reden, und heucheln: So muß es nothwendig allenthalben voll Gottloser werden *); die frommen Leute müssen weg seyn in den Ländern, und die Gerechten können nicht mehr unter den Leuten seyn; Alle lauren aufs Blut, und ein jeglicher jagt den andern, daß er ihn verderbe, und meynen, sie thun wohl daran, wenn sie Böses thun; Was der Fürst will, das spricht der Richter, daß er ihm wieder einen Dienst thun soll; Die Gewaltigen rathen nach ihrem Muthwillen, Schaden zu thun, und drehens wie sie wollen; Der Beste unter ihnen ist wie ein Dorn, und der Redlichste wie eine Hecke. **) Nun muß der **Fluch**, welcher den Gottesverächtern und den Gotrlosen von **Gott** selbst gefluchet worden, immer in stärkern Fluthen über die Länder einher stürzen. Leset diese Flüche, geliebte Freunde! wie sie im 5ten Buch Moses, im 28sten Kapitel, vom 15ten Vers an biß auf den 45ten, im 8ten Kapitel des Propheten Hosea im 7ten Verse, im 1sten Kapitel Joels, vom 10ten Verse an biß auf den 20sten, im 12ten und 14ten Kapitel des Propheten Jeremias und noch an vielen andern Orten ausgedrückt sind; aber es lese ein jeder ohne Falschheit, und mit gerader Anwendung auf uns, und unsern Zustand. Leider haben die Menschen in den meisten Ländern **die Wahrheit dieses göttlichen Fluchs** im buchstäblichen Verstande bißher allzusehr empfunden, als daß sie sich wieder dieselbige verblenden lassen könnten. Aber es wird und muß alles dieses noch ärger werden, wenn wir nicht die **wahre practische**

Erkänntn

---

*) im 12ten Psalm Davids, Vers 9.

**) im Propheten Micha am 7ten, Vers 2—4.

Erkänntniß und Bekänntniß Gottes zur einzigen Grundsäule der Regierung der Staaten aufstellen, und alles, was wir vornehmen, auf dieselbige bauen.—

Wenn im Gegentheil die **Regenten** von wahrer Religion durchdrungen mit dem König David sagen *): Von Gnad und Recht will ich singen, und dir Herr, lobsingen; ich handele fürsichtig, und redlich bey denen, die mir zugehören, und wandele treulich in meinem Hauße; ich nehme mir keine böse Sache für, ich hasse den Uebertreter, und lasse ihn nicht bey mir bleiben; ein verkehrt Herz muß von mir weichen, den Bösen leide ich nicht. Der seinen Nächsten heimlich verläumdet, den vertilge ich, ich mag des nicht, der stolze Geberde und Hochmuth hat; meine Augen sehen nach den Treuen im Lande, daß sie bey mir wohnen, und habe gern fromme Diener. Falsche Leute halte ich nicht in meinem Hauße; die Lügner gedeyhen nicht bey mir. Frühe vertilge ich alle Gottlosen im Lande, daß ich alle Uebelthäter ausrotte aus der Stadt des Herrn;

Wenn, sage ich, die **Regenten** so denken und empfinden, und thun; so werden der Gerechten viele auf der Erde **), und die Länder werden von dem Segen und den Genießungen überfließen, welche **Gott** den frommen Völkern im 28sten Kapitel des 5ten Buches Mosis vom 1sten Verse an biß auf den 12ten, und im 26sten Kapitel des 3ten Buches Mosis vom 3ten Verse an biß auf den 12ten verheissen hat. — O Menschen! leset diesen Seegen mit aufmerken und **Wahrheitssinne**; so werdet ihr die **Religion**,

*) im 101sten Psalm.

**) Sprüchw. Salomons im 28sten Kap. Vers 28.

gion, als die Quelle der allgemeinen Glückseeligkeit, nicht verkennen können.

CXVIII.

Noch ein Wort von dem Unterrichte in der Religion.

Wir müssen also nothwendig die Jugend zu **Gottesfreunden**, oder zu **wahren Kindern Gottes** ausbilden, wenn wir sie zu glückseeligen Menschen, und zu segnenden Gliedern der Gesellschaft erziehen wollen. —

Soll aber unser **Religionsunterricht** nicht ein fruchtloses Cärimonialgeschäft bleiben; so müssen wir unsern **Hauptzweck** dahin richten, der Jugend sowohl, als den erwachsenen Menschen faßlich und empfindbar zu machen, **daß Gott haben, und genießen nichts anders heißt, als den Schöpfer der ganzen Welt mit allen seinen Kräften, und mit seinen Freuden haben und genießen, und also keinen Mangel an irgend einem Gute leiden, dessen der Mensch zu seinem Leben und zu seiner Berufsthätigkeit stufenweise fähig ist.** Ohne diesen Zweck lebendig zu fühlen, ist es alles nichts mit der Religion.

Nun muß man den Weg zeigen, **Gott also zu haben und zu genießen.** Man muß die **Offenbahrung Gottes** beydes in der heiligen Schrift, und in der Natur zu Rathe ziehen, um hierinnen für einen jeden Menschen ein hinlängliches Licht anzünden zu können. Aber beyde stimmen völlig darinnen zusammen, daß die Menschen durch ihre Abweichung

weichung von der Wahrheit, oder durch die Sünde, gegen die Einwirkungen, dadurch Gott sich genießbar machet, verhärtet und verschlossen sind, und sowohl in als auffer sich die Natur zerrüttet haben, und also kein anders Mittel möglich sey, durch welches die Menschen zum Besitze und Genuße Gottes gelangen könnten, als erstlich die Aufhebung dieser Zerrüttung des menschlichen Wesens, und der ganzen Natur, durch Jesum Christum, oder durch Gott, im Fleisch, das ist, in menschlicher Form erschienen; zum andern die gänzliche Umkehrung des menschlichen Herzens zum Wahrheitssinne, und drittens die völlige Sicherheit und Beruhigung der Seele in Jesu Christo, und in der vollkommensten Liebe desselbigen. —

Dies sind die schönen Gefilde, auf welche wir die Menschen hinführen müssen, um sie zu practischen Religionsbekennern, oder welches einerley ist, zu wahren Gotteskindern ausgebildet zu sehen. Ich zeige sie, diese Gefilde, hier nur mit Crajonzügen an, und bitte alle meine Mitbrüder, ernstlich, doch einfältig und redlich, auf dieselbige hinzuschauen. —

CXIX.

Von dem Besondern in der Erziehung nach dem Unterschiede der Berufe der Menschen.

Itzt habe ich von der allgemeinen Erziehung der Jugend genug gesagt. Das Besondere wird durch den Unterschied der Berufsthätigkeiten der Menschen bestimmt. Wer

ein

ein Landwirth werden soll, der muß in den wahren Grundsätzen der Agricultur, und der Viehzucht gute Unterweisung erhalten. Wer sich mit Handwerken und Fabricken beschäftigen will, der muß in den richtigen Principien solcher Gewerbe unterrichtet werden. Wer sich zu einem Handelsmann bestimmt, der muß vom Münzwesen, von Wechselgeschäften, von dem wirklichen Gange der Commercien der verschiedenen Länder deutliche und gründliche Känntnisse erlangen. Wer sich dem Kriegsstande widmen will, der muß die Kriegsbaukunst, die Artillerie, die Statistick, und die Geschichte der Kriege lernen. Der künftige Geistliche muß die heiligen Grundsprachen treiben, und die Geschichte der Menschheit, und des Christenthums, und die Werke und den Zusammenhang des Schöpfungssystemes mit allem Fleiße studiren. Wer sich der Arzneykunst weyhet, der muß sich mit der Anatomie nach allen ihren Theilen, mit der pharmaceutischen Chymie, mit der Physick des menschlichen Körpers, oder Physiologie, und mit der pragmatischen Geschichte der Krankheiten beschäftigen. Der künftige Gelehrte will den Menschen in dem einem oder dem andern Felde des großen Wahrheitsgebietes ein helleres Licht anzünden; Er muß also seinen Geist durch Beobachtungen, oder durch feine Calcule, oder durch scharfe Speculationen zu einem Feuer machen, welches in die verschlossensten Gegenstände eindringen, und die noch verborgene Wahrheiten herausziehen kann. Der künftige Staatsmann soll ein ganzes Volk zu seinem Glücke führen. Dieser muß daher die wahren Principien von den Berufen aller übrigen Classen der Menschen in seiner Seele zusammen zu fassen, und von dem, was jeder Kunst, jeder Wissenschaft, und jeder reellen Beschäftigung in Beziehung auf die Wirksamkeit des Geistes wesentlich ist, helle Einsichten zu erlangen suchen, damit er die Vollkommenheit des Unterrichtes für alle Stände und Berufe der

Menschen

Menschen kenne, und zur Aufklärung des Volkes von allen Seiten her weise reelle Anstallten zu machen im Stande sey. Er muß nebst allen diesen Wissenschaften die Stärke und Schwäche der Staaten, die Kräfte und Triebfedern ihrer Wirksamkeiten, und ihre wechselseitigen Actionen und Reactionen auf einander von Jugend auf studiren, um in seinem erhabenen Posten die Ungewitter, welche Kurzsichtigkeit in der Politick, übel verstandenes Interesse, Eitelkeit und Stolz so oft zum Verderben der Nationen zubereiten, zertheilen, und ihren menschenverwüstenden Einbruch verhindern zu können. —

So muß demnach ein weiser Regent bey seinen Erziehungsanstallten immer auch auf die besondern Berufsbestimmungen der Menschen Rücksicht nehmen, um alle Arten von Thätigkeiten zu ihrer Vollkommenheit zu erhöhen, und die schönste stärkste Zusammenstimmung aller Kräfte zum Wohl der Gesellschaft herzustellen. —

CXX.

Was für Anstallten in Pohlen zur Erziehung der Jugend zu machen sind.

Ich bin nun vollkommen überzeugt, daß man durch Ausführung der bißher von mir vorgelegten Erziehungsplane, wie alle Nationen überhaupt, so auch **Pohlen**, zu ihrem dauerhaftesten Glücke hinleiten kann, und daß ein jedes Volk von seiner Wohlfahrt desto weiter zurück bleibet, je weiter es sich in seinen Erziehungsmethoden von derjenigen entfernet, welche ich nach der Natur des Menschen abgebildet habe. —

In **Pohlen** hat man zeither noch keinen besondern arbitrarischen Erziehungsplan sich zu eigen gemacht, wie solches bey den meisten übrigen europäischen Völkern geschehen ist. Man hat sich noch an keine Cärimonialien und Gewohnheiten in der Erziehung der Jugend, wie in andern Staaten, gebunden. Daher können auch die wahren Grundsätze der Erziehung in **Pohlen** leichter realisirt werden, als in andern Ländern, in welchen schon seit halben oder ganzen Jahrhunderten eine unnatürliche und falsche Pädagogick sich festgesetzet hat. —

Damit aber in diesem großen Reiche das erhabene Werk der Erziehung der Jugend glücklich zu Stande gebracht werde, so muß man

erstlich auf allen Dörfern und in allen Städten **gute Schulen** errichten, in welchen die Kinder sowohl zu der allgemeinen Vollkommenheit des Menschen, als auch zu den besondern Zwecken ihrer Berufsbestimmungen ausgebildet werden.

Zum andern müßen in verschiedenen Provinzen an solchen Orten, welche eine gesunde Lage haben, und in welchen es an der innerlichen Consumtion der in den umliegenden Districten erzeugten, oder fabricirten Waaren fehlt, und wo es für die Einwohner wenig Verdienst und Einnahmen giebt, **Universitäten** angelegt werden, auf welchen die jungen Leute, welche einst als **Gelehrte** die Nationen erleuchten, oder in irgend einem andern Fache durch Wirksamkeit des Geistes, und durch Wissenschaften dem Staate dienen wollen, alle ihnen unentbehrliche Känntnisse erlangen können. —

Drittens müssen **Seminarien** und **Akademien** gestiftet werden, darinnen man den jungen Leuten, welche in Schulen und auf Universitäten die zu ihren Berufsthätigkeiten erforderlichen Wissenschaften gefasset haben, Gelegenheiten verschaffet, ihre Einsichten durch practische Uebungen fester, und zum Besten des Staates brauchbarer zu machen. Hieher gehören besonders Handlungsakademien, Seminarien für Aerzte, für Richter, für Schul- und Kirchenlehrer, Bergwerks- und Münzakademien, Militärschulen und Staatsakademien, welche letztere in den Residenz- oder Hauptstädten da, wo die obersten Departementer der Regierungs- und Staatsgeschäfte arbeiten, zu errichten sind, um darinnen für die Nationen tüchtige Staatsmänner in allen Fächern nachzuziehen. —

Vierdtens muß für alle Schulen, Universitäten, und Seminarien die natürliche Ordnung der Erziehung und des Unterrichtes den wesentlichen Grundartickeln nach entworfen, und bekannt gemacht werden.

Fünftens endlich sind geschickte redliche Männer von festem unwankelbahrem Wahrheitssinne zu Commissarien zu ernennen, welche zu gewissen Zeiten die Schulen, Universitäten und Seminarien visitiren, und dem Unterrichte und den Vorlesungen der Lehrer, und den practischen Uebungen der Lernenden beywohnen, mit den jungen Leuten selbst besondere Prüfungen anstellen, die Lehrer auf die wesentlichen Endzwecke der Erziehung der Jugend sanftmüthig und weislich immer näher hinlenken, und dann am höhern Orte von ihren Beobachtungen über den Fortgang der Erziehungsanstallten ausführliche Berichte erstatten müßen.

Wenn die **erhabenen Regenten der pohlnischen Staaten** diese Maximen in Vollzug bringen, so wird man

bald eine **solche Umformung der pohlnischen Nation** erleben, welche nicht allein über diese großen Länder, sondern auch über die übrigen Völker Europens Ströme des Seegens ausbreiten wird. —

CXXI.

Wie man in Pohlen vollkommene Schullehrer in hinreichender Anzahl bekommen kann.

Das wichtigste wird freylich im Anfange darinnen bestehen, daß man für die niedrigen und höhern Schulen, und Universitäten solche **Lehrer** bekomme, welche die **Vollkommenheit des Geistes und des Herzens** haben, die zu den wesentlichen Absichten der Erziehung der Kinder, und der Ausbildung der Jugend absolut nothwendig sind. — Wenn **Pohlens gekrönte Väter** und **Mütter** gleich anfänglich in **Pohlen** und aus andern Staaten solche Männer zusammensuchen, welche die wahre Erziehungsmethode in ihrer Vollkommenheit kennen, und dem **Wahrheitssinne** über alle Versuchungen, und Reitzungen, und Folgen treu sind, so wird man durch dieselbigen gute **Schullehrerseminarien** einrichten, und reelle Plane zu Anlegung zweckmäßiger Universitäten entwerfen, und ausführen lassen können. Ausser diesem Wege aber ist keiner, auf welchem man das Glück in **Pohlen** sobald erwarten könnte, vollkommene Schullehrer in hinreichender Anzahl zusammen zu bringen. —

CXXII.

Die Anstallten zur Aufklärung der erwachsenen Einwohner in Pohlen.

Es ist aber zur Aufklärung der **pohlnischen Nation** noch nicht genug, weise Erziehungsplane zu fassen, und auszuführen. Es muß auch der Geist und das Herz der Erwachsenen von allen Classen in Bewegung gesetzet, jener zum

Nach-

Nachdenken und zur Erforschung der Wahrheit gereitzet, dieses aber zu guten und schönen Empfindungen angezündet, oder doch immer feuriger gemacht werden. —

Diesen großen Endzweck wird man gewiß dadurch vollständig erreichen, wenn man den Geschmack am Lesen unter allen Ständen in **Pohlen** weiter ausbreitet, und jedem Theile der Nation immer mehr empfindbar machet, daß die Künste und Wissenschaften in die Vergrößerung der besondern Glückseeligkeit, und des Vergnügens eines jeden einen reellen Einfluß haben. Hierzu aber sind folgende Maaßregeln zu ergreifen;

Erstlich muß man die wichtigsten Werke der Ausländer sowohl über die Künste, als auch über die schönen und höhern Wissenschaften, und über die Gewerbe und Wirthschaften nach und nach ins **Pohlnische** übersetzen, und der Nation in die Hände liefern lassen. Es ist schon seit einigen Jahren hierinnen ein glücklicher Anfang gemacht worden. Man hat z. E. das Kindermagazin der Frau von Beaumont, und die Unterhaltungen des Phocion ins Pohlnische übersetzt. Der Herr Fürst Adam Czartoriski hat des berühmten Abt Batteux allgemein bekanntes Werk über die schönen Wissenschaften zu Warschau nachdrucken lassen, und der Herr Graf Hyacinth Malachowski läßt den Schauplatz der Künste und Handwerke in pohlnischer Sprache herausgeben. Mehrerer anderer ins Pohlnische übersetzter Bücher will ich jetzt nicht gedenken; aber um des Besten von **Pohlen** willen wünsche ich sehnlich, daß man auf diesem Wege immer fortgehe, und alles Reelle, Gründliche und Schöne, welches das Genie und der Fleiß anderer Nationen der Welt geschenket hat, auch den **Pohlen** in ihrer Muttersprache mittheile. Im politischen **Fache** verdienen des Herrn von Mirabeau philosophie rurale, des Herrn *du Pont* physiocratie, und besonders des Herrn *de la Riviere* Ordre

naturel des Societes, und dessen schönes Buch Intéret general de l'état ou la liberte du commerce des bles; Im **philosophischen** des Herrn *Bonnet* Essai sur les facultés de l'ame, wie auch dessen zwey Werke sur les corps organisés, und Contemplation de la nature, des Herrn Iselins Geschichte der Menschheit, Abts bekanntes schönes Buch vom Verdienste, Spaldings Werk vom Werthe der Gefühle im Christenthum; in **der Landwirthschaft** die unvergleichliche englische allgemeine Haushaltungs- und Landwissenschaft; und in den **schönen Künsten und Wissenschaften** die winkelmannischen Werke, Geßners Schriften, Gellerts Fabeln und Erzählungen, und Klopstocks Meßias vor andern in das Pohlnische übersetzet, und je eher je lieber unter den **Pohlen** gemein gemacht zu werden.

Zum andern muß man Akademien der Künste, der höhern und schönen Wissenschaften, und der Agricultur und der Gewerbe anlegen, und in denselbigen diejenigen Gegenstände bearbeiten lassen, welche auf die Nationen einen großen lebhaften Eindruck machen, und das Wohl oder das Vergnügen derselbigen im vorzüglichsten Grade befördern können. Unter der Aufsicht dieser Akademien müßen gute gelehrte und ökonomische Zeitungen in pohlnischer Sprache gedruckt, und darinnen die inländischen und ausländischen wichtigen Schriften, und ökonomischen Anstallten bekannt gemacht worden. —

CXXIII.

Von Errichtung eines Staatsinstructions-Departements.

Man siehet aus dem, was ich bißher ausgeführet habe, welch' eine große Sorgfalt und Aufsicht erfördert wird, um in einem ganzen Staate an allen Orten auf der einen Seite die Erziehung der Jugend in ihrer wahren Vollkommenheit zu veran-

veranstallten, die Fortdauer der guten Erziehungsordnung zu erhalten, und die Absichten derselbigen immer vollständiger zu erreichen, und auf der andern Seite auch die erwachsenen Einwohner zu ihrem Glücke zu erleuchten, und unter allen Ständen die nützlichste Thätigkeit des Geistes aufzuwecken, und ununterbrochen fort wachsen zu machen. Ich rathe daher an, ein eigenes höchstes Staatsdepartement anzuordnen, welches mit nichts anderm, als mit der Aufklärung und der sittlichen Verbesserung des Volkes beschäftiget ist. — Die Verwaltung der Justitz hat gemeiniglich in den europäischen Staaten ein besonderes Collegium. Ist denn aber der Unterricht, und die Ausbildung der Jugend, und die höhere Erleuchtung und sittliche Vervollkommnung der Erwachsenen nicht eben so wichtig, und von noch viel weiterm Umfange, als die Justitzverwaltung? Wenn dieses erhabene Staatsinstructionsdepartement aus Gliedern besteht, welche den Wahrheitssinn im vollkommensten Grade üben, die Natur des Menschen, und die große wesentliche Ordnung der menschlichen Gesellschaft, und die Werke der Schöpfung nach ihrer Bestimmung, und Verhältniß gegen das Wohl der Staaten kennen, und an der Beförderung der Realität der Menschen ihr erstes Vergnügen finden; so werden die Staaten bald, von dem **Geiste der Wahrheit, der Gerechtigkeit und des Wohlthuns** belebt, mit allen Känntnissen und Empfindungen erfüllt werden, welche immer mehr Genießungen und Freuden aus den unübersehbaren Gebiete der Natur zubereiten, und über das menschliche Leben ausgießen. —

CXXIV.

Von den Staatseinkünften in Pohlen in Verhältniß auf den reinen Ertrag des Landes.

Nun habe ich von den Gegenständen genug geredet, welche **geradezu** auf den Reichthum und das Glück der pohlni-

schen Nation abzielen. Allein es ist unmöglich, daß dieses alles realisirt werden kann, wenn die Regierung nicht genugsame Einkünfte hat, um aus denselbigen den erforderlichen Aufwand auf die Quellen und Canäle des Seegens machen zu können. Ich will also noch im achten Artickel meines Planes auf die Staatseinkünfte sehen, welche Pohlen seinen Beherrschern geben kann.

Ich habe schon gezeigt, daß die Aecker und Wiesen in Pohlen, wenn sie gut cultivirt werden, einen jährlichen reinen Ertrag von 1,893,382,500 Gulden, und bey mittelmäßiger Cultur einen jährlichen reinen Ertrag von 757,353,000 Gulden abwerfen (§. 32. 33.). Wenn nun blos der fünfte Theil des reinen Ertrages für den Staat erhoben wird, so müssen nur von Aeckern und Wiesen bey guter Cultur 378,676,500 Gulden, und bey mittelmäßiger Benutzung 151,470,600 Gulden als Staatseinkünfte in ganz Pohlen jährlich erhoben werden können.

Die Waldungen, Salzwerke, Bergwerke und Fischereyen müssen, wenn man sie gehörig benutzet, auch noch viele Millionen jährlich eintragen (§. 34. 41.). Ich habe aber keine ganz bestimmten Data, hierüber eine Rechnung zu liefern, und daher schweige ich davon.

CXXV.

Die kürzeste Methode die Staatsrevenüen als einen Territorialimposten zu erheben.

Die kürzeste und einfachste Methode den Territorialimposten zu erheben, bleibt wohl diese, daß man die Grundstücke nach ihrer Größe und Qualität mit

mit einer solchen jährlichen Abgabe belege, welche ganz zuverläßig nicht den fünften Theil des reinen Ertrages übersteiget, den man ein Jahr ins andere bey einer mittelmäßigen Cultur erwarten kann. Ich habe diesen Weg in meinen Moyens d'arréter la misere publique, und in dem ersten Theile meiner wichtigsten Angelegenheit ꝛc bereits gezeichnet, und halte mich hier nicht weiter dabey auf. —

In **Pohlen** giebt es 126,225,500 Morgen Aecker und Wiesen (§. 29.). Wenn man nun auf jeden Morgen dieser Grundstücke, einen in den andern gerechnet, $1\frac{1}{5}$ Gulden Territorialschatzung leget; so hat man obige 151,470,600 Gulden, welche den fünften Theil des reinen Ertrages derselbigen bey mittelmäßiger Cultur ausmachen (§. 124.). In 6 oder 9 Jahren wird man die Cultur so stark verbessert finden, daß der jährliche Ertrag aller dieser Grundstücke um ein Ansehnliches größer ist, und daß man alsdenn von jedem Morgen zuverläßig $1\frac{1}{2}$ oder mehrere Gulden Territorialimposten erheben kann. Da werden also die Staatseinkünfte jährlich auf 189,338,250 Gulden und noch höher zu stehen kommen, und so werden sie von Perioden zu Perioden fortsteigen, so lange sich durch die Verbesserungen der Cultur der Ertrag der Grundstücke im Ganzen noch weiter vermehren läßet.

CXXVI.

Der Betrag des Territorialimpostens in Pohlen für Oestreich, Rußland, Preußen und die Republick Pohlen.

Das Königreich **Gallizien**, oder das **östreichische Pohlen**, ist nach den Charten, die wir haben, allerwenig-

stens der achte Theil; das neue rußische Lithauen ohngefähr der zwölfte Theil, und das neue preußische Pohlen etwa der funfzehnde Theil von ganz Pohlen. Hiernach würden von der Totalsumme der 126,225,500 Morgen Aecker und Wiesen auf das östreichische Pohlen bey — — 15,778,187½
auf das rußische Lithauen — 10,518,791⅔
auf das neue preußische Pohlen 8,415,033⅓
und auf die Republick Pohlen 91,513,487½ Morgen zu rechnen seyn.

Wird nun die Territorialschatzung auf dem vorher bestimmten Fuß zu 1⅕ Gulden von jedem Morgen Acker und Wiese eingeführt, so wird
das östreichische Pohlen jährlich 18,933,825
das rußische Lithauen — — 12,622,550
das neue preußische Pohlen — 10,098,040
und der der Republick Pohlen
noch gehörige Antheil — 109,816,185 Gulden
nur von Aeckern und Wiesen, und zwar bey mittelmäßiger Cultur, abwerfen können.

Nun sind aber noch keine Einkünfte aus Waldungen, aus Fischereyen, aus Bergwerken, Salzwerken, und Domanialgütern, welche die Kronen selbst verwalten, oder verpachten, angerechnet. Wird auch auf diese Grundstücke Rücksicht genommen; so wird sich das jährliche Einkommen aus Pohlen für einen jeden hohen theilnehmenden Hof um ein beträchtliches vermehren lassen.

CXXVII.

Einige Erinnerungen über die Berechnung der pohlnischen Revenüen.

Ich muß aber hierbey noch einige Erinnerungen machen.

Erstlich gründet sich mein Calcul über die pohlnischen Staatseinkünfte auf die oben gemachte Berechnung, daß 126,225,500 rheinische Morgen Aecker und Wiesen, unter welchen die Weidplätze mit begriffen waren, in **ganz Pohlen** vorhanden sind. Dies ist ein Resultat der templemannischen Berechnung von dem räumlichen Inhalte Pohlens, und meiner Annahme, daß zwey drittel dieses räumlichen Inhaltes in Aeckern, Wiesen und Weidplätzen bestehen (§. 29. ff.). Ich kann auch diese Morgenzahl an Aeckern, Wiesen und Weidplätzen um so mehr als richtig annehmen, da man nach den öffentlichen Nachrichten selbst zu Warschau in dem Antheile, welcher der Republick Pohlen geblieben ist, 5 Millionen Cullmerhufen nutzbahres Land gerechnet hat, welches, da eine Cullmerhufe Landes bey 30 Morgen ausmachet, eine Summe von 150 Millionen Morgen beträgt. **Pohlen** ist nicht, wie andere bevölkerte Staaten, mit Städten und Dörfern besäet. Daher wird man auch schwerlich für Städte und Dörfer, von den ganzen räumlichen Inhalte Pohlens so viel abrechnen dürfen, als man sonst zu rechnen pflegt, und es ist also zu glauben, daß mehr als zwey drittel dieses Inhaltes in Aeckern, Wiesen und Weidplätzen bestehe. Eine accurate Messung wird noch alles ins Klare setzen. —

Zum andern setze ich in meinem Calcul über die Revenüen in Pohlen voraus, daß Oestreich, Rußland, Preußen,

und die Republick Pohlen an der ganzen Morgenzahl der Aecker, Wiesen und Weidplätze in eben der Proportion Antheil nehmen, in welcher ihre abgetheilten pohlnischen Länder sich nach den vorliegenden Charten zu ganz Pohlen verhalten. Ich weiß nun wohl, daß weder aus den Charten das Verhältniß des räumlichen Inhaltes der zertheilten pohlnischen Staaten vollkommen genau bestimmet, noch aus dieser Verhältniß auf eine gleiche Verhältniß derselbigen in der Morgenzahl der Aecker und Wiesen mit völliger Gewißheit geschlossen werden kann. Allein so lange keine accurate Ausmessung vorgenommen worden; so lange kommt man doch durch diese Verhältnisse der Wahrheit so nahe, als möglich ist. — Ich will zur Erläuterung und Bestätigung nur ein einziges Beyspiel beyfügen. Das **östreichische Pohlen** hat in den Cracauer, Sendomirer, Lupliner, Petzer, Rothreußer und Podoliner palatinatischen Districten, gewiß über 5000 Städte, Marktflecken und Dörfer. Das ist nun aber in einem Lande, welches noch nicht stark bevölkert ist, nicht viel, wenn ein jeder Ort, einer in den andern gerechnet, drey und mehr tausend Morgen Aecker, Wiesen und Weidplätze hat. Man wird demnach auf das **östreichische Pohlen** zuverläßig über 15 Millionen Aecker und Wiesen rechnen dürfen. Dies war eben die Morgenzahl, welche ich vorher aus den Charten, und der daraus hergenommenen Verhältniß des räumlichen Inhaltes vom östreichischen Pohlen gegen den ganzen ungetheilten pohlnischen Staat gezogen habe. — Ich schmeichle mir daher, daß ich mich in meinem vorigen Calcul auch in Absicht auf das rußische Lithauen, und das neue preussische Pohlen, wenig von der Wahrheit werde entfernet haben. —

Zum dritten habe ich in der Berechnung von den Revenüen der abgetheilten pohlnischen Staaten nur auf den Unterschied in der Morgenzahl der Aecker und Wiesen gesehen,

und

und sonst auf keine andere Umstände, welche in die Größe des Ertrages dieser Grundstücke einen unstrittigen Einfluß haben, Rücksicht genommen. Da mußte sich also bey der vorausgesetzten gleichen Auflage auf jeden Morgen Landes, eine Ungleichheit in der Summe der Staatseinkünfte für die drey **Mächte**, Oestreich, Rußland, und Preussen ergeben. Wenn man aber alle individuellen Bestimmungen der abgesonderten pohlnischen Länder mit in Berechnung nimmt; so werden auch andere Resultate sichtbar.

Das neue **preußische Pohlen** ist größtentheils ebenes fettes Land, und giebt Getraide, und andere Gewächse, und Futter fürs Vieh im Ueberflusse. Ein Morgen davon kann so viel ertragen, als anderthalb oder zwey Morgen in den meisten Gegenden des neuen rußischen und östreichischen Pohlens.— Alsdenn liegt das **neue preußische Pohlen** nahe an der Ostsee, und hat also die günstige Gelegenheit, alle seine Producten vom Lande und vom Vieh, mit wohlfeilen Frachtunkosten an andere Staaten zu verkaufen. Die **Holländer**, welche besonders starke Nachfrage nach diesen Erzeugungen der Natur halten, können sie leicht und bequem abhohlen, und haben sich mit ihren Handelsgeschäften bereits in **Danzig**, und in den dortigen Gegenden niedergelassen. — Auch sind im **neuen preußischen Pohlen** beträchtliche Handelsstädte, welche die Consumtion der erzeugten und gewonnenen Producte des Landes unterhalten, und durch das Steigen ihres Flores befördern.— Diese Vortheile hat weder **das neue rußische**, noch **das neue östreichische Pohlen.** In diesen beyden Ländern ist der Boden größtentheils nicht so gut, als im **preußischen Pohlen.** Sie können auch beyde ihre Territorialproducte nicht so leicht, und so bequem an ausländische Völker absetzen, als das letzte, weil sie nicht, wie dieses, die See in der Nähe haben, und auch von den fremden handelnden Staaten, welche hauptsächlich die Producte der Grundstücke

stücke und der Viehzucht aufkaufen, nicht so, wie das preüssische Pohlen, besucht werden könen. Selbst an innerlichen Handelsstädten, welche einen großen Verbrauch der erbauten Früchte des Landes, und der Nutzungen der Viehzucht veranlassen, fehlt es beyden Ländern mehr, als dem neuen preußischen Pohlen. Es ist daher nichts gewisser, als daß einerley Landeserzeugnisse im preußischen Pohlen immer einen höhern verkäuflichen Werth haben müssen, als im östreichischen und rußischen Pohlen. —

Ob also gleich das **neue preußische Pohlen** ohngefähr nur die Hälfte des **östreichischen Pohlens** im räumlichen Inhalte ausmachet; so kann es doch, weil es in einem gleichen Districte mehr Producte hervorbringet, und einen höhern verkäuflichen Werth dieser Producte genießt, als das östreichische und rußische Pohlen, wo nicht mehr, doch eben so viel Revenüen, als die letztern, eintragen. Und wenn des **Königs in Preußen Majestät** die große uneingeschränkte Gewerbs- und Handelsfreyheit einführen; so ist es zuverläßig, daß **der Werth des reinen Ertrages** von dem preußischen Pohlen, den **Werth eines gleichen Ertrages** vom östreichischen und rußischen Pohlen doppelt, und noch höher übersteigen muß (§. 47.).

Das **neue rußische Pohlen** hat ebenfalls Vortheile vor dem **östreichischen**. Es hat die bequeme Lage, daß es auf dem Dnieper geradezu in das schwarze Meer fahren, und auf dem Dünafluße einen leichten einträglichen Handel nach Riga und in die Ostsee treiben kann. Es kann aus dem pohlnischen Lithauen, welchem es so nahe liegt, Hanf und andere nützliche Producten, und aus der Ukräne Holz kaufen, und solche mit wenigen Unkosten auf dem Dnieper und andern Flüssen, vor- und rückwärts, fremden Völkern zuführen. Es kann die siberische und chinesische, und rußische Waa-

ren

ren, deren es selbst zu seinen eigenen Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten bedarf, aus Moscau ohne lange kostbahre Umwege erhalten, und dieselbigen auf den angeführten Flüssen in wohlfeilen Frachten weiter fortbringen. Es kann demnach seine Erfordernisse in guten Preißen einkaufen, und seinen entbehrlichen Landesproducten einen schnellen und vortheilhaften Debit verschaffen. Daher muß der verkäufliche Werth seiner Territorialerzeugungen, zumahl bey dem Freyheitssystem, nothwendig steigen, und dadurch die Production und der reine Ertrag seiner Grundstücke sich vergrößern. —

Eine solche günstige Lage für die Commercien hat das östreichische Pohlen lange nicht, wie man dieses schon aus den Charten mit der größten Klarheit sehen kann. Daher kann Rußland in seinem pohlnischen Antheile auf einen reinen Territorialertrag rechnen, welcher den östreichisch-pohlnischen Territorialertrag am Werthe um so viel übersteigt, als der pohlnische Antheil des Haußes Oestreich dem räumlichen Inhalte, und also der Menge oder Masse der Producten nach, größer ist, als der rußisch-pohlnische Antheil.

Hieraus zeigt sich also mit vollständiger Gewißheit, daß Preußen und Rußland aus ihren pohlnischen Ländern zuverläßig eben so große Revenüen erhalten können, als Oestreich aus seinem pohlnischen Antheile zu ziehen im Stande ist. Der Territorialimposten, mit welchen die beyden ersten Mächte jeden Morgen nutzbahres Land belegen können, kann verhältnißmäßig den Territorialimposten von jedem Morgen Landes im östreichischen Pohlen oder Gallizien, um so viel übersteigen, als der reine Ertrag der Grundstücke im preußischen und rußischen Pohlen im Werthe größer ist, als der reine Ertrag der Grundstücke im östreichischen Pohlen. —

Zugleich

Zugleich siehet man, daß diejenigen in der Würdigung der Staaten gegen einander nicht weit gekommen sind, welche bißher die Welt zu bereden gesucht, daß der **Wiener Hof** bey der Theilung Pohlens, gegen die beyden andern Höfe zu **Petersburg** und zu **Berlin**, allzu viele Vortheile erhalten habe. —

CXXVIII.

Der Territorialimposten fällt auf alle Menschen in der gerechten Gleichheit.

Ich habe in meinen wichtigsten Angelegenheiten dargethan, daß der **Territorialimposten** eine solche Auflage sey, an welcher alle diejenigen, die von den Producten eines Staates etwas consumiren, in der Verhältniß ihres Productenverbrauches nothwendiger Weise ihren Antheil tragen müssen *). Wenn man nun diesen Imposten in **ganz Pohlen** einführt, so kann man versichert seyn, daß alle Einwohner, jung und alt, Mann und Weib, Herr und Knecht, vornehm und gering, reich und arm, gesund und krank, mit einem Worte, jedermann, welcher in **Pohlen** an der Consumtion Theil nimmt, in der gerechtesten Gleichheit zu den öffentlichen Staatseinkünften seinen Theil entrichten müße. — Es liegt mir gar viel daran, die Welt von dieser wichtigen Wahrheit immer mehr zu überzeugen. Ich will also hier ausser den Gründen, die ich in meinen Angelegenheiten gebraucht habe, noch eine andere Vorstellung von der Sache beyfügen.

Gesetzt, ein Staat erzeuget auf allen seinen Aeckern jährlich 10 Millionen Centner Getraide von allerley Gattung.

Nun

*) s. meine wichtigsten Angelegenheit im Isten Theile, S. 249. ff.

Nun will ich annehmen, daß von dieser Getraidmasse zur Aussaat aufs künftige Jahr eine Million Centner, für die ganze Classe der Arbeiter aber, welche zum Anbau und zur Gewinnung dieser 10 Millionen Centner Getraide angewendet werden, 2 Millionen Centner absolut nothwendig erfordert würden. Es bleiben also den Eigenthümern der Aecker für sich, und zum Verkauf an die übrigen Classen von Menschen, 7 Millionen Centner Getraide übrig. Nun nehme ich an, daß der Regent von diesen 7 Millionen Centner Getraide, welche nach Abzug aller nothwendigen Culturauslagen und Erfordernissen, für die Grundeigenthümer und zum Umsatz an andere Menschen übrig bleiben, $1\frac{2}{5}$ Millionen Centner als Impostен erhebet. Nun sind es ja nur noch $5\frac{3}{5}$ Millionen Centner Getraide, welche von den Grundeigenthümern zu ihren Genießungen gebraucht, und an andere Classen von Menschen verkauft werden können, anstatt daß, wenn der Impostен nicht bezahlet werden müßte, 7 Millionen Centner disponibel und verkäuflich gewesen wären. —

Aber jetzt frage ich, wenn nur $5\frac{3}{5}$ Millionen Centner Getraide disponibel und verkäuflich sind, ist denn das Getraide nicht offenbar in einem höhern Preiße gegen die übrigen Zahlungsmittel, als wenn 7 Millionen Centner Getraide gegen die gleiche Masse von Zahlungsmitteln disponibel und verkäuflich sind? Ich halte diese Frage für so einfach, daß gewiß die ganze Welt ohne sich zu bedenken mit Ja darauf antworten wird. Also macht ja die Erhebung des Territorialimpostens von $1\frac{2}{5}$ Millionen Centner Getraide, daß ein jeder **Getraidekäufer und Verbraucher**, das ist, ein jeder Mensch, der leben will, seine Erforderniß theurer bezahlen muß, als wenn jener Impostен nicht hätte entrichtet werden müssen.

Ist es denn aber nicht völlig einerley, ob der Regent von einem jeden Menschen, welcher im Staate lebt, jährlich eine unmittelbahre Abgabe von 2 oder mehrern Gulden Geld fordert, oder ob Er nur unmittelbar von den Grundstücken einen Impoſten erhebet, durch welchen nothwendiger Weise der Preiß der Lebensmittel für jeden Verbraucher um 2 oder mehr Gulden steiget?

Es ist daher die helleſte Wahrheit, daß an den Territorialimpoſten von $1\frac{2}{5}$ Millionen Centner Getraide, alle Menschen tragen müssen, welche von dem disponibeln oder verkäuflichen Getraide im Staate etwas verbrauchen. —

Nun ist es aber im Effecte Eins, ob der Regent die $1\frac{2}{5}$ Millionen Centner Getraide in Natur einziehet, oder ob Er sich den Werth davon bezahlen läßt. — Wenn in Gelde die 7 Millionen Centner Getraide, welche den Grundeigenthümern zur Dispoſition und zum Verkaufe übrig bleiben, in Geld umgesetzt werden, so haben die Grundeigenthümer den Betrag dieſer 7 Millionen Centner Getraides in Gelde, und mit diesem Gelde müssen sie nun alles das vergüten oder bezahlen, was sie von andern Menschen zu ihren Nothwendigkeiten, Bequemlichkeiten und Freuden brauchen. Wenn aber von dieſer Geldsumme der Werth von $1\frac{2}{5}$ Million Centner Getraide als Territorialimpoſten bezahlet werden muß; so vermindert sich ja offenbar die Geldsumme, mit welcher die Grundeigenthümer von andern Menschen Waaren und Dienste erkaufen konnten. Folglich werden die Waaren und Dienste aller Menschen gegen das Geld wohlfeiler. — Also macht die Erhebung des Territorialimpoſten im Gelde, daß ein jeder Mensch ſeine Waaren und Arbeiten, oder Dienste, die er zu verkaufen hat, in geringerm Preiße herge-

hergeben muß, als wenn jener Impoſten nicht erhoben worden wäre.

Iſt es denn aber wieder nicht völlig einerley, ob der Regent von einem jeden Menſchen, welcher im Staate lebt, jährlich eine unmittelbahre Abgabe von 2 oder mehrern Gulden fordert, oder ob er nur unmittelbar von den Grundſtücken einen Impoſten erhält, durch welchen nothwendiger Weiſe die verkäuflichen Waaren und Arbeiten aller Menſchen, und für alle Menſchen, um 2 oder mehr Gulden in ihrem Werthe fallen müſſen? —

Es iſt daher auch in dieſem Falle die evidenteſte Wahrheit, daß der Territorialimpoſten nicht allein auf die Grundeigenthümer, ſondern auch auf alle übrigen Claſſen von Inwohnern fällt, welche Waaren oder Arbeiten zu verkaufen haben, und für welche Waaren oder Arbeiten zu ihrem Unterhalte aufgewendet werden müſſen. ——

CXXIX.

Die weſentlichen Vortheile des Territorialimpoſten in Anſehung ſeiner Wirkungen und ſeiner Einziehung.

Der Territorialimpoſten wird blos von dem reinen Ertrage der Grundſtücke, oder doch nur nach Verhältniß dieſes reinen Ertrages erhoben. Es bleiben alſo alle Auslagen, welche man zur Fortſetzung der guten Cultur, und zur Benutzung aller Grundſtücke abſolut nothwendig braucht, unangetaſtet. Mithin kann dieſer Impoſten zu keiner Zeit die Mittel ſchwächen, alle Jahr die größtmögliche Production,

und den reichsten Ertrag alle Grundstücke wieder zu gewinnen. — Ferner wird bey dem Territorialimposten die ganze Summe aller baaren Gelder, welche zur Führung der Gewerbe und des Handels unumgänglich erfordert werden, auch unangetastet gelassen, und man mischet sich niemahls in das Detail der Industrie und des Handels. Handel und Wandel bleiben ganz frey, und unbelästigt. Da wächst also die Consumtion, und der Umsatz aller Waaren. Die Viehzucht nimmt von Jahr zu Jahr zu, und die Cultur und Benutzung aller Grundstücke steigt immer zu einem höhern Grade der Vollkommenheit. Mithin vermehrt sich die Masse der Totalproduction nnd des reinen Ertrages unaufhörlich, und die Quelle der Staatseinkünfte wird immer ergiebiger. —

Der Fond des Territorialimposten bestehet bloß in der Anzahl aller nutzbahren Grundstücke, und ist also in Absicht auf seine Größe unveränderlich, und keinem zufälligen Steigen und Fallen unterworfen. Wenn die Grundstücke einmahl accurat ausgemessen sind, so weiß man die Größe der Quelle des Territorialimposten, wenn man will, auf beständig. Nimmt mnn zugleich bey der ersten Ausmessung eine genaue richtige Claßification aller Grundstücke nach ihrem Ertrage vor; so weiß man auch die Ergiebigkeit der Quelle des Territorialimposten, und hat in 6, 9 oder 12 Jahren, wenn man will, nicht nöthig, die geringste Operation weiter vorzunehmen. Es ist demnach die Erhebung des Territorialimposten höchsteinfach und unbeschwerlich. *) Hintergehungen und Betrügereyen sind von Seiten der schatzbahren Grundeigenthümer nicht möglich, und daher sind auch zur Einziehung und Verrechnung dieses Impostens keine andern Bedienten nöthig, als in jeder großen Provinz, oder in jedem Pala-

*) s. meiner wichtigste Angelegenheit 1sten Theil, S. 255—258.

Palatinate ein Generaleinnehmer, welchem die nach der von ihm entworfenen Schatzungstabelle **) auf jeden Ort unter die Einwohner nach ihren Grundstücken zu repartirende Territorialschatzungssumme von den Vorgesetzten jeden Ortes eingeliefert werden muß. Nun gehet alles ohne Weitläuftigkeit in der einfachsten Ordnung glücklich.

CXXX.

Große Wahrheiten, welche der Verfasser von den übrigen Impostен in Pohlen ausser der Territorialschatzung darthun will.

In **Pohlen** hat man bißher Kopfsteuern, Zölle, Rauchfangsgelder, oder Schatzungen von Häußern, ingleichen Zapfengeld, oder Abgaben von Getränken erhoben, und es haben bereits viele den Rath gegeben, diese Impostен ferner hin beyzubehalten, nnd dieselbigen noch mit mehrern Consumtionsauflagen, oder mancherley Auffschlägen und Mauthen zu vervielfältigen. Es ist aber unmöglich, daß dieser Rath von den **allerhöchsten Höfen** mit Beyfall könne aufgenommen und befolget werden, wann denselbigeu die Wahrheit in ihrer reinen Gestalt vorgeleget wird. Der Abbé Baudeau hat zwar das Verdienst, in seinen Avis oeconomiques aux polonois **) die Abschaffung aller indirecten

*) Das Formular dieser Tabelle stehet am angeführten Orte meiner wichtigsten Angelegenheiten.

**) Sie sind in den pariser Ephemerides du Citoyen im 1770sten und 71sten Jahrgange abgedruckt zu lesen.

Impoſten, und die Einführung der einzigen Territorialtaxe den **Pohlen** als zu ihrem Intereſſe abſolut nothwendig mit edler Freymüthigkeit bereits vorgeſtellet zu haben. Allein ich achte es nicht für unnütze, von dieſer wichtigen Sache hier noch mehr zu ſagen. Ich will aus redlichem Herzen folgende große Wahrheiten in ihr helleſtes Licht ſetzen:

Erſtlich: Alle die vorher berührten Impoſten, und alle andere Auflagen, die man noch auſſer der Territorialſchatzung ausdenken, und in Gang bringen kann, werden einzig und allein von den Eigenthümern der Grundſtücke getragen, oder bezahlet.

Zum andern: Die Summe aller dieſer Impoſonen iſt ganz gewiß für die Grundeigenthümer verderblicher, wenn ſie von den Fabrikanten, Handwerkern, Kaufleuten, und andern dienſtbahren Menſchen bezahlet wird, als wenn ſie unmittelbar vom reinen Ertrage der Grundſtücke aus den Händen der Eigenthümer erhoben, und die ganze Claſſe aller übrigen Consumenten, die keine Grundſtücke haben, völlig frey gelaſſen wird.

Zum dritten: Alle dieſe Impoſten laßen die Territorialproduction der Pohlen niemahls zu ihrer Vollkommenheit anwachſen, verhindern auf immer den gröſtmöglichen Ertrag aller Grundſtücke, machen die pohlniſchen Staaten unver-

unvermögend, jemahls die öben von mir berechneten Staatseinkünfte abwerfen zu können, und wirken so gar nach und nach eine Verminderung der jährlichen Einnahmen.

Vierdtens: Von den Zöllen, Mauthen, Aufschlägen, und andern Consumtionsimposten, die in Pohlen angeleget werden, haben die allerhöchsten Höfe gewiß nicht die Hälfte der Summe, welche wirklich erhoben und eingezogen wird.

Fünftens: Die indirecten Imposten verursachen und unterhalten in Pohlen ein Staatssystem, bey welchem Partheylichkeit, Ambition, Eigennutz und Ungerechtigkeiten unaufhörlich ihre Nahrung finden, und das Ansehen der allerhöchsten Regenten selbst offenbar vermindert wird.

CXXXI.

Entwickelung der ersten Wahrheit, daß alle Imposten ausser der Territorialtaxe den Grundeigenthümern zur Last fallen.

Man schmeichelt insgemein den Grundeigenthümern der Staaten, und sie selbst schmeicheln sich damit, daß es ihnen zur Erleichterung in den öffentlichen Abgaben diene, wenn man nicht von ihnen allein, sondern auch von den Handwerkern, Fabrikanten, Kaufleuten, und andern solchen dienstbahren

bahren Menschen und Consumenten Beyträge fordere. — Allein daß solches nur ein Schein sey, will ich durch die klärste Entwickelung der ersten Wahrheit zeigen, daß nämlich alle die Auflagen, mit welchen man die dienstbahre, und consumirende Classe der Menschen belästiget, einzig und allein von den Grundeigenthümern getragen werden.

Ich bitte **alle Große** und alle **Minister** mit reiner Ehrfurcht, die Gründe dieses Satzes recht zu beherzigen. Sie sind unumstößliche mathematische Wahrheiten von der ersten Evidenz, und Säulen des allgemeinen Glückes aller Menschen.

Ich lege zuförderst ein **allgemeines Ideal** von der Sache her:

A braucht absolut die Hülfe des B

B aber kann nicht seyn, und dem A helfen, ohne das M für sich selbst und für andere zu haben.

Die ganze Summe von M aber ist nur allein bey dem A.

Folglich muß das A absolut nothwendig dem B alles M geben, welches das B für sich und für andere haben muß.

Mithin ist alles M, welches einem B von einem Dritten abgefordert wird, eine Last des A.

Ich

Ich frage alle Politicker [und alle Gelehrte in der ganzen Welt, ob man mir die zwey Folgen!, die aus den drey ersten Sätzen dieses Formulars fließen, läugnen kann. Müßte man denn nicht aller innern Empfindung der Evidenz entsagen?

Nun wende ich meine Formul an:

A bedeutet die ganze Classe von Grundeigenthümern, nämlich von Eigenthümern der Aecker, Wiesen, Weinberge, Waldungen, Fischwasser und Bergwerke.

B bedeutet die ganze Classe der dienstbahren Menschen, nämlich der Handwerker, der Fabricanten, Kaufleute, und aller übrigen Consumenten, sie mögen sich nennen, wie sie wollen.

M bedeutet die ganze Summe aller rohen Naturproducte und aller Materien, die aus den Grundstücken der Erde gewonnen werden, nämlich alle Erdgewächse, alle Thiere auf der Erde und im Wasser, alle Mineralien und Metalle, Gold, Silber u. s. w.

Es ist aber nun die klärste Wahrheit:

Das A, oder die ganze Classe von Grundeigenthümern und Güterbenutzern braucht absolut die Hülfe oder die Dienste des B, daß ist der Handwerksleute, Fabrikanten, Handelsleute und Consumenten.

Die Grundeigenthümer und Güterbenutzer brauchen die Dienste der Wagner, Schmidte, Schuhmacher, Schneider, Gerber, Tuch- und Hutmacher, Maurer, Zimmerleute u. s. w. und wenn niemand die Producte der Grundeigenthümer und

Güterbenutzer consumirt, so haben diese von der Benutzung ihrer Grundstücke keine Vortheile. —

Ferner ist es die unwidersprechlichste Wahrheit:

Das B, das ist, die ganze Classe der dienstbahren und consumirenden Menschen kann nicht seyn, nicht leben, und den Grundeigenthümern und Güterbenutzern nicht helfen, auch nichts consumiren, ohne etwas von M, das ist, von Naturproducten des Erdbodens, nämlich ohne Früchte zur Subsistenz, Materialien zur Kleidung und Wohnung, Gold und Silber, oder Geld zum Umsatze oder zum Erkaufe der Erfordernisse, zu haben.

Kein einziger Handwerksmann, kein Fabrikant, kein Kaufmann, und kein Consument kann ohne Getränke, und ohne andere Materien leben, und sein Gewerbe treiben, und wenn er diese nicht hat, so muß er Gold und Silber oder Geld haben, um sie anzuschaffen, oder er muß sie durch gewisse Dienste und Arbeiten zu erwerben suchen.

Drittens ist es die unläugbarste Evidenz:

Die ganze Summe M, das ist, die ganze Summe aller Naturproducte, nämlich aller Erdgewächse, aller Thiere, und Nutzungen derselbigen, aller Mineralien und Metalle, und alles Goldes und Silbers, oder Geldes ist nur allein bey dem A, das ist, in den Händen der Grundeigenthümer und Benutzer des Erdbodens.

Das Getraide und die nutzbaren Vieharten sind nur zuerst in den Händen der Ackersleute und Landwirthe; das

Holz

Holz nur in den Händen der Waldeigenthümer; die Fische nur in den Händen der Fischwassereigenthümer und Benuzer; die Metalle, Gold und Silber, in den Händen der Bergwerkseigenthümer und Benützer, u. s. w. Kein einziger dienstbahrer Mensch, der nicht selbst Grundstücke hat, besitzet etwas von diesen Materien, und Naturproducten, das er nicht erst von jenen Grundeigenthümern bekommen hat.

Also ist es auch nach **meiner allgemeinen Formul** die evidenteste Folge:

Alles M, das ist, alle Materien zu unserm Glücke, welche das B, das ist, die Classe der dienstbahren Menschen und Consumenten für sich selbst, und für andere, das ist, als **Abgaben für den Staat und Regenten** brauchet, muß dem B von dem A, das ist, von den Grundeigenthümern und Benutzern gegeben werden.

Mithin ist alles M, das ist, alle Materien, sie mögen in Gold oder Silber, oder in etwas andern bestehen, **welche der Regent dem B, oder der dienstbahren und consumirenden Classe aufleget, und als Abgaben fordert,** eine Last des A, das ist, eine Last der Grundeigenthümer und Güterbenutzer.

Hier ist also der unumstößliche Beweiß, **daß alle Abgaben, mit welchen die dienstbahren und consumirenden Menschen beleget werden, schlechterdings nothwendig von den Grundeigenthümern getragen werden müssen.**

Kurz! alles, was ein Mensch, der keine eigene Grundstücke, nämlich keine Aecker, Wiesen, Waldungen, Fischwasser und Bergwerke hat und benutzet, sondern der blos von seinen Geschicklichkeiten, Kräften, Handthierungen, und Geschäften leben will, alles was dieser Mensch zu seiner Nahrung, seinen Kleidungen, seiner Wohnung, seinen Bequemlichkeiten und Freuden, und zu Entrichtung der ihm aufgelegten Abgaben, an Naturproducten, an Gold und Silber, an Geld ꝛc. brauchet, das alles muß er von den **Eigenthümern der Grundstücke** erwerben, und ihnen dafür **unmittelbar** oder **mittelbar** Dienste und Arbeiten leisten. Also muß er seine Dienste und Arbeiten gerade um die Summe der Abgaben, die er zu entrichten hat, und die er von den Eigenthümern der Grundstücke sich verschaffet, theurer an diese Grundeigenthümer verkaufen. **Folglich ist er es nicht, sondern die Grundeigenthümer sind es, welche diese Impoſten bezahlen müssen.**

Gesetzt also, man wollte in **Pohlen** an Zöllen, Zapfengeldern, Kopfgeldern, Mauthen, und andern dergleichen Impoſten, jährlich 20 Millionen Gulden erheben lassen. Absolut nothwendig müssen diese 20 Millionen Gulden den pohlnischen Grundeigenthümern zur Last fallen. Denn alle gewerbtreibende und consumirende Menschen, von welchen man diese Summe fordert, sie mögen Juden oder Christen seyn, haben nicht einen Heller einzunehmen, den sie nicht durch ihre Dienste und Geschäfte von den Grundeigenthümern unmittelbar oder mittelbar erwerben. Muß denn also nicht die **ganze Masse von Diensten und Arbeiten**, welche die gewerbtreibende und consumirende Menschen den Grundeigenthümern Pohlens unmittelbar oder mittelbar leisten, **um jene 20 Millionen Gulden theurer seyn?** und müssen nicht offenbar die pohlnischen Grundeigenthümer diese 20 Millionen Gulden entrichten? —

CXXXII.

Entwickelung der zweyten Wahrheit, daß es den Grundeigenthümern schädlicher ist, wenn besondere Gewerbs- und Consumtionsimposten angelegt sind, als wenn die Summe dieser Abgaben von dem Ertrage der Grundstücke erhoben, und vollkommene Nahrungsfreyheit errichtet wird.

So gewiß es aber ist, daß alle Imposten, die man in einem Staate ausser der Territorialschatzung anleget, nothwendiger Weise von den Grundeigenthümern getragen werden müßen: So gewiß ist es auch, daß es selbst für die Grundeigenthümer weit verderblicher ist, wenn der Regent Gewerbs- und Consumtionsabgaben, und andere Imposten ausser der Territorialschatzung fordert, als wenn er die gleiche Summe unmittelbar von dem Ertrage der Grundstücke erheben läßt, und dagegen eine uneingeschränkte Gewerbs- und Consumtionsfreyheit einführet. Dies ist die zweyte Wahrheit, die ich jetzt ins Klare setzen will. Ich nehme an, ein Staat soll von dem Ertrage aller seiner Grundstücke 100 Millionen Gulden an Abgaben jährlich entrichten. Wenn nun diese Summe unmittelbar von den Grundeigenthümern eingezogen wird, dagegen aber alle Handthierungen, Nahrungsgeschäfte, Gewerbe, Handel und Wandel, und die ganze Consumtion der Producte und Waaren von allen Einschränkungen, und Belästigungen völlig frey bleiben; so ist die Concurrenz der Aufsucher und Käufer der Producte der Grundeigenthümer immer die gröste, die seyn kann, und ein jeder Grundeigenthümer hat in allem Betrachte ungebundene Hände, die aus seinen Grundstücken gewonnene Producte nach seinem eigenen Gefallen zu benutzen,

wie

wie er es seinem Interesse am gemäßesten findet. Nun ist es jedem Grundeigenthümer interessant, seine Grundstücke unaufhörlich zu verbessern, um von denselbigen eine größere Masse von Producten zu gewinnen, und durch den vortheilhaften Verkauf dieser Producte immer mehr Reichthümer und Mittel zu Genießungen zu erwerben. —

Wenn im Gegentheil von den 100 Millionen Gulden, welche aus dem Ertrage der Grundstücke jährlich an Abgaben bezahlet werden können, nur 50 Millionen unmittelbar von den Grundeigenthümern, die übrigen 50 Millionen aber von der Classe der consumirenden oder gewerbtreibenden Menschen, unter den Nahmen von Zöllen, Mauthen, Aufschlägen, Zapfengeldern, Kopfgeldern ꝛc. erhoben werden; so beschweren die letzten 50 Millionen Gulden unmittelbar und geradezu den Verbrauch der Producte, und die Gewerbe. Folglich müssen die Verbraucher der Waaren, und die gewerbtreibenden Personen, um diese Beschwerden tragen zu können, theils ihre Consumtionen und Gewerbe einschränken, theils ihre Dienste und Arbeiten im Preiße erhöhen. Es nimmt also die Nachfrage nach den Producten der Grundstücke, und der lebhafte vortheilfte Umsatz derselbigen immer mehr ab, und gleichwohl müssen die Grundeigenthümer die Dienste und Arbeiten der gewerbtreibenden Personen, um den ganzen Betrag der indirecten Impostен von 50 Millionen Gulden, theurer bezahlen. Kann also wohl etwas anderes erfolgen, als daß die Grundeigenthümer immer weniger Mittel und Eifer behalten, ihre Güter in der gehörigen Vollkommenheit zu benutzen? Es muß nothwendig in der Cultur der Aecker und Wiesen, und in der Wartung der Waldungen, und folglich auch in dem Ertrage derselbigen, eine Degradation über die andere erfolgen; Bergwerke, die man gebauet hatte, müssen liegen bleiben, und die Fischereyen müssen weniger Vortheile bringen. — Diese Folgen müssen sich aber immer noch mehr ver-

vergrößern und ausbreiten, wenn mit den Consumtionsauflagen, wie es gemeiniglich nicht anders seyn kann, allerley Verbotsgesetze zur Einschränkung des Handels und Wandels verbunden werden. Denn in eben dem Verhältnisse nimmt der Ertrag der Grundstücke und der Vortheil der Grundeigenthümer ab, in welchem die Totalconsumtion der Erzeugungen des Erdbodens durch jene Belästigungen und Einschränkungen vermindert wird. —

Es ist demnach unläugbar, daß es für die Grundeigenthümer der Staaten weit nachtheiliger ist, wenn Gewerbs- und Consumtionsauflagen eingeführt sind, als wenn die ganze Summe aller Abgaben unmittelbar von dem Ertrage der Grundstücke erhoben, und das große Freyheitssystem im Handel und Wandel realisirt, und immer aufrecht erhalten wird.

CXXXIII.

Entwickelung der dritten Wahrheit von der Verminderung des Ertrages der Grundstücke bey dem System der Consumtionsimposten.

Man kann nun aber auch aus den gleichen Gründen die dritte Wahrheit hinlänglich begreifen, daß nämlich alle Impositen, welche ausser der Territorialschatzung in einem Staate angelegt werden, die größtmögliche Vollkommenheit des Ertrages der Grundstücke auf immer verhindern, und die Quellen der Reichthümer und des Glückes niemahls zu ihrer höchsten Ergiebigkeit kommen lassen. Wer kann wohl zweifeln, daß die Grundstücke eines Staates nur alsdenn ihren größtmöglichen Ertrag geben, wenn aus jeder Classe derselbigen mit der kleinsten Summe der Auslagen, die größtmögliche Masse von Producten

ducten gewonnen wird, und der verkäufliche Werth dieser Productenmasse so groß ist, als es für einen jeden Verkäufer in allen Beziehungen gerecht und nützlich seyn kann? — Aber die Einschränkungen der Nahrungs- und Gewerbsfreyheit, und die Consumtionsauflagen, sind allen diesen Bedingungen schnurstracks zuwider. Denn sie lassen die Producte der verschiedenen Grundstücke des Erdbodens nicht zu dem größten verkäuflichen Werthe aufsteigen, welcher den Güterbesitzern von Gott und Rechtswegen gebührt, und für die ganze Gesellschaft vortheilhaft ist; sie verursachen den Grundeigenthümern einen ganz unnöthigen und unfruchtbaren Aufwand bey der Benutzung ihrer Grundstücke, und wirken endlich eine Verminderung der Productionen.

Ich bitte alle Freunde der Menschen, und besonders diejenigen, welchen die Regierung der Völker anvertrauet ist, nur eine geringe Aufmerksamkeit hier mit Ernste anzuwenden. — Wenn ist wohl der **verkäufliche Werth der Producten** des Erdbodens für die Besitzer der Grundstücke, nämlich der Aecker, Wiesen, Waldungen, Weinberge, Gärten, Fischereyen, und Bergwerke am größten und einträglichsten? Ist dieses in dem Falle, wenn die Concurrenz der Käufer und Verbraucher der Producte zu allen Zeiten die größte ist, die nur seyn kann, und wenn jeder Käufer und Verbraucher bey dem Einkaufe uud Verbrauche der Producten zu allen Zeiten, und an allen Orten von allen drückenden Lasten frey ist; oder ist es in dem Falle, wenn die Concurrenz der Käufer und Verbraucher der Producten eingeschränkt wird, und wenn die Käufer und Verbraucher beym Einkaufe und Verbrauche der Producten allerley unangenehme Lasten tragen müssen? Es ist wahrhaftig wider das Wesen des menschlichen Verstandes, das letzte zu denken. Tausend Käufer zu einer bestimmten Masse von Producten, verschaffen diesen Producten gewiß einen höhern Preiß, als hundert solche Käufer zu der gleichen

Masse

Masse von Producten, und wenn aller Einkauf, und Umsatz und Verbrauch der Producten von allen Lasten frey ist, so finden sich zuverläßig eher tausend Käufer und Verbraucher ein, als wenn der Einkauf und Umsatz, und Verbrauch der Producten mit diesen und jenen Beschwerden verknüpfet ist. Aber die Einschränkungen des Handels und Wandels, und die Verbotsgesetze, durch welche der Umsatz und Verbrauch der Producten gefesselt wird, und die Abgaben, die man auf den Einkauf, und den Umsatz und Verbrauch der Producten leget, vermindern geradezu die Concurrenz der Käufer und Verbraucher, und die Lebhaftigkeit des Umsatzes, und die Größe der Consumtion der Waaren. Also können die Producte der Grundstücke bey der Einschränkung des Handels und Wandels, und bey den Consumtionsimposten niemahls ihren größtmöglichen Werth zum Besten der Grundeigenthume erhalten. —

Ich habe schon in meinen wichtigsten Angelegenheiten, und auch hie und da in dem gegenwärtigen Werke gezeigt, daß die Consumtionsimposten geradezu eine Preißerhöhung aller Geschäfte, Dienste und Arbeiten der gewerbtreibenden Personen verursachen. Nun brauchen aber die Grundeigenthümer in allen Staaten zur Bauung, und Benutzung ihrer Grundstücke, und zu Gewinnung der Materien des Glückes der menschlichen Gesellschaft, die Hülfsarbeiten der dienstbahren Classe der Menschen. Mithin machen die Consumtionsimposten, daß die Eigenthümer der Grundstücke alle diejenigen Erfordernisse, welche sie zur Cultur, zur Besserung, und zur Verwaltung ihrer Güter von andern Menschen erkaufen, oder verfertigen lassen, theurer bezahlen müssen, als es bey der allgemeinen Freyheit von Consumtionsauflagen geschiehet. Daher haben die Grundeigenthümer bey dem System der Consumtionsauflagen allerley unnöthige und unfruchtbahre Kosten auf die Benutzung ihrer Grundstücke aufzuwenden, oder welches einerley ist: Bey dem System der Consumtionsauf-

lagen

lagen kostet den Grundeigenthümern eine gewisse Benutzungsart ihrer Güter, und eine bestimmte Menge von Producten mehr jährliche Auslagen, als die gleiche Benutzungsart der Güter, und die gleiche Menge von Producten bey dem System der gänzlichen Freyheit von Consumtionsimposten, oder bey dem System der einzigen Territorialschatzung —

Nun kann es nicht anders seyn, als daß die Production der Grundstücke zum Nachtheil der Grundeigenthümer und des ganzes Staates von Jahr zu Jahr vermindert werden muß. Die Summe der Cultur- und Benutzungsauslagen wird durch die Consumtionsimposten vermehret; der Werth der Producte aber wird verringert. Folglich nimmt das Interesse der Grundeigenthümer offenbar ab, und ihr Eifer, auf die Cultur und Benutzung ihrer Grundstücke die vorherigen Auslagen zu verwenden, und immer mehr Verbesserungen vorzukehren, erkaltet. Da muß also nothwendig von Jahr zu Jahr eine Abnahme der Production der Grundstücke erfolgen; ein unläugbarer Schade für die Grundeigenthümer, und für den ganzen Staat. —

CXXXIV.

Entwickelung der vierten Wahrheit, daß nämlich bey dem System der Consumtionsimposten weit weniger in die öffentlichen Cassen komme, als bey dem System der einzigen Territorialschatzung.

Selbst für die Cassen der Regenten sind die Consumtionsimposten weit weniger einträglich, als die einzige Territorialauflage; ja sie verursachen sogar eine Degradation der Staatseinnahmen, machen die Bedürfniße und Ausgaben der Regenten theurer und beschwerlicher, und rauben, durch die schädlichste

lichste Erhöhung der öffentlichen Aufwandsrubricken, den Staatscassen einen großen Theil desjenigen wieder, was sie einzubringen scheinen. Dies ist die vierdte Wahrheit, die ich nun meinen Lesern in ihrem Grundrisse vorzeichnen will. ——

Es ist in der **Staatsanalytick** immer etwas wichtiges, die Wirkungen und den wahren Ertrag eines Impostен zu berechnen. Wenn man mit Gewißheit wissen will, was die indirecten Auflagen z. E. die Accise, die Maut, und die verschiedenen Aufschläge auf Getraide, Getränke, und Vieh, wirklich eintragen, so wuß man calculiren:

1.) Wieviel die vielen höhern und geringern Bedienten, welche blos zur Direction des Accis = Maut = und Aufschlags= wesens, zur Berathschlagung der dahin gehörigen Sachen, zur Visitirung der Waaren, zur Eintreibung, und wirklicher Einziehung und Verrechnung dieser Abgaben, und zur Abhö= rung oder Revision der Rechnungen gebraucht werden, an jährlichen Besoldungen, Commißionskosten und Diäten, dem Regenten kosten;

2.) Wie viel an Schreibmaterialien, Siegellack, und an= dern dergleichen Dingen, beym Accis= Maut= und Aufschlags= wesen auf öffentllche Kosten consumirt wird;

3.) Wie hoch sich die Kosten belaufen, welche auf Accis = Maut = und Aufschlagsbillete, oder Zeichen, und auf Druckung der diese Auflagen betreffenden Verordnungen, Regulative, und Tariffen verwendet werden;

4.) Wieviel Brennholz jährlich in den Accis = Maut = und Aufschlagsgebäuden verbraucht wird;

5.) Wie hoch sich die jährlichen Reparationskosten an den Accis- Maut- und Aufschlagsgebäuden, und den dazu gehörigen Mobiliarpertinenzstücken erstrecket;

6.) Wie viel die Interessen aus dem Capital betragen, welches man in diese Gebäude, und die Zugehörungen derselbigen stecken muß, oder gesteckt hat.

Wann nun diese fünf Posten, welche lauter Perceptionsauslagen der indirecten Imposten ausmachen, zusammengenommen, und von der ganzen eingehenden Summe der Accisen, Mauten, und Aufschläge abgezogen werden, so zeigt sich erst, was an diesen Imposten eigentlich übrig bleibet, und in die Staatscasse kommt.

Doch ist dies noch nicht alles, worauf man sehen muß, wenn man wissen will, was diese Auflagen wirken, und wie viel sie dem Regenten eintragen. Da sind noch folgende wichtige Nachsuchungen und Berechnungen nöthig, nämlich

a) wie hoch sich die jährliche Summe beläuft, welche der Regent an Accis, Maut, und Aufschlägen sich selbst bezahlen muß;

b) Wie viel die sämmtlichen Waaren, die der Regent für sich, seine Familie, seinen Hof, seinen Militaretat, seine Ställe u. s. w. consumirt, durch die Accise, Mauten, und Aufschläge in ihren Preißen vertheuret worden sind, und also, wie viel der Regent wegen dieser Imposten für alle seine Bedürfnisse mehr bezahlen muß, als er ohne diese Imposten bezahlen würde; —

c) Welche Summen von Jahr zu Jahr, da man die Accise, Mauten, und Aufschläge angeleget, oder erhöhet hat, an den Steuren rückständig geblieben sind, und um wie viel sich

diese

diese Rückstände vermehret haben. Wenn z. E. ein indirecter Impostен jedes Jahr eine Million Gulden einträgt, aber an den Steuren oder Schatzungen nunmehr eine Million Gulden jährlich in Rückstand bleiben, die vorher eingiengen, ehe man jenen indirecten Impostен anlegte; so trägt wirklich der neue Impostен nichts, indem er auf einer andern Seite so viel zernichtet, als er einbringt.

d) Ob nicht von Jahr zu Jahr, so wie die Acciſen, Mauten, und Aufſchläge angelegt, und vervielfältiget worden ſind, die Conſumtion der Waaren, die man nun ſtärker beläſtiget hat, abgenommen, und die Schulden und Fallimenter unter Kaufleuten, Handwerksleuten, und Grundeigenthümern, und Bauren zugenommen haben.

Wenn man alle dieſe Calcule recht genau machet, und offenherzig, und treulich dem Regenten vorleget, und dabey auch noch auf die Unterſchleife ſiehet, die bey ſolchen Conſumtionsauflagen beſtändig vorgehen; ſo wird ſich abſolut das Reſultat zeigen, daß die indirecten Abgaben weit weniger in die öffentlichen Caſſen bringen, als durch den einzigen Territorialimpoſten erhoben werden kann. Bey dem letztern fallen die vielen Perceptionskoſten, die bey den erſten unvermeidlich ſind, ganz weg, und die Grundſtücke werden bey der uneingeſchränkten Freyheit der Conſumtionen immer ergiebiger für den Staat, und für die Caſſe. —

In **Pohlen** wird der Ertrag der Conſumtionsauflagen für die Caſſen der **Republick** ſowohl, als **der übrigen höchſten theilhabenden Höfe** beſonders gering ausfallen. Denn erſtlich iſt die Conſumtion, und Handel und Wandel in den geſammten pohlniſchen Staaten noch ſehr gering; zum andern müſſen wegen des großen Umfanges der Länder, und der ungeheuren Plänen, durch welche Waaren

aus- und eingeführt werden können, eine erstaunliche Menge Accis- Maut- und Auffschlagsbedienten angestellet, und zu Errichtung eines hinlänglichen Cordons von Accis- Maut- und Auffschlagsgebäuden, Summen von Millionen aufgewendet werden; drittens müssen die **höchsten Regenten** für ihre großen Kriegsheere, die Sie in Pohlen unterhalten, alle Lebensmittel und übrigen Erfordernisse, wegen der Preißerhöhung der Waaren, die durch die Consumtionsauflagen gewirket wird, theurer bezahlen; viertens endlich wird das Aufkommen des innerlichen und äusserlichen Handels in Pohlen, durch solche indirecte Impostен so sehr zurück gehalten, daß die Grundeigenthümer zur vollkommensten Benutzung ihrer Güter inskünftige noch weniger, als bisher, gereitzet werden können. —

CXXXV.

Die fünfte Wahrheit betrift die Folgen der indirecten Impostен auf das ganze politische System.

Die indirecten Auflagen erfordern, wie ich vorher schon gezeigt habe, eine sehr große Menge höherer und geringerer Bedienten, und ein Departement von weitläuftigen Geschäften. Je mehrere Bediente aber der Aufsicht eines Ministers untergeordnet sind; und je mehr Menschen unter seiner Direction Arbeiten und Geschäfte thun müssen: desto größer ist sein Ansehen, und seine Gewalt, und desto mehr Gelegenheiten hat er, sich von dem Interesse vieler Familien und einzelner Menschen Meister zu machen. Was wird nun da wohl anders, als Anhänglichkeit, Partheylichkeit, Eigennutz, List und Ränke, Eifersucht und Neid, in Bewegung kommen können? Aber alle diese Regungen des Interesse, und der Leidenschaften werden Triebfedern in dem großen Mechanismus des Staatssystems, und können, da sie ihrer Natur nach unedel sind, nur traurige Wirkungen hervorbringen. Also werden

den durch das System der indirecten Auflagen sehr viele Minen angelegt, welche früher oder später in der Politick der Staaten die gefährlichsten Revolutionen erzeugen.— **Frankreich** ist der ganzen Welt hierinnen ein helles Beyspiel. Sind nicht die Generalverpachtungen der königlichen Revenüen und die vielen besondern Finanzdepartementer und Bureaur Ausgebuhrten der aufgelegten und nach und nach immer mehr vervielfältigten indirecten Impoſten? Haben die Generalpachter und die *Commis* der Finanzbureaux nicht schon zu manchen Zeiten ausserordentlich große unmittelbare und mittelbare Einflüsse auf das französische Ministerium und — andere vielbedeutende Personen gehabt? Sind nicht schon dadurch ganz unerwartete traurige Wendungen in den Affairen des Königreiches entstanden? *) —

Die einzige Territorialschatzung hingegen bedarf, wie schon aus ihrer Natur erhellet, und wie ich im vorhergehenden bereits bemerkt habe, nur weniger Bedienten, und ist auch mit keinen weitläuftigen verwickelten Geschäften verbunden. Sie entfernet also, wo sie eingeführt wird, von dem Staate auf ewig jene großen politischen Ungewitter, welche die indirecten Impoſten unvermerkt zusammenziehen, und über kurz oder über lang, in mancherley unglücklichen Wirkungen ausbrechen lassen. —

CXXXVI.

Schluß von den Territorialimpoſten in Pohlen.

Genug nun von der Erhebung des einzigen Territorialimpoſten in **Pohlen**. Kein Grundeigenthümer in diesem Königreiche, wird seinen wahren Vortheil bey dieser Auflage ver-

*) S. den verehrungswürdigen französischen Patrioten in dem Buche: *les interéts de la France mal entendus* in dem 4ten Theil der *discours politiques*, *p.* 313 - 317.

verkennen, so bald er meine vorhergehende Reflexionen in reife Ueberlegung ziehet. Gewiß wird ein jeder, der z. E. 2000 Morgen brauchbahres Feld hat, lieber von einem jeden Morgen jährlich $1\frac{1}{5}$ Gulden, ja lieber 2 Gulden, und also von allen zusammen 2400 biß 4000 Gulden entrichten, und durchaus die unbedingte wahre Freyheit haben wollen, ohne alle Lasten sein Getraide, seine übrigen Gewächse, sein Vieh und die Nutzungen davon, nach seinem Gefallen zu Wasser und zu Lande, wie und wohin er will, zu verkaufen, und überhaupt die Consumtion, und den Umsatz seiner Products nach seinem Belieben einzurichten, Fabricken und Gewerbe anzulegen, und Handel und Wandel zu treiben, gewiß, sage ich, wird ein jeder Grundeigenthümer viel geneigter seyn, gegen diese uneingeschränkte Nahrungs- und Gewerbs- und Handelsfreyheit den angeführten Territorialimposten mit 2400 biß 4000 Gulden zu bezahlen, als nur halb so viel, oder noch weniger Steuren zu entrichten, aber beym Vieheinkauf und Verkauf, Getraidehandel, Salzconsumtion, Gewerben, Fabricken, und in andern dergleichen Fällen, gebundene Hände zu haben, und mit vielen besondern Consumtionsauflagen belästiget zu werden.

CXXXII.

Von der Verwaltung der Einkünfte in Pohlen.

Nun werden die **Republick** und die **übrigen höchsten Höfe**, welche pohlnische Länder in ihrer Botmäßigkeit haben, Staatseinkünfte genug beziehen können, um die zur Wohlfahrt aller pohlnischen Provinzen erforderlichen Ausgaben zu bestreiten.

Die **Republick Pohlen** wird von den oben berechneten 109-110 Millionen Gulden Territorialrevenüen (§. 126.) den königlichen Hof in seinem erforderlichen Glanze, und zur

Ehre

Ehre der Nation unterhalten; Sie wird ein hinlängliches vollkommenes Kriegsherr von 80 — 100000 Mann auf die Beine stellen; Sie wird an alle große Höfe ihre Gesandten schicken, und alle Staatsbedienungen, Gerichtsstellen, und andere Aemter im Staate, mit tüchtigen Männern besetzen; Sie wird eine jährliche beträchtliche Summe auf die Herstellung, Unterhaltung, und Verbesserung der Wege, Brücken, und Canäle, und auf die Schiffbarmachung der Flüsse verwenden; Sie wird für Schulen, und Universitäten, und Akademien ansehnliche Fonds bestimmen; Sie wird für die Armen hinlängliche Mittel festsetzen; Sie wird endlich aus einer jährlichen bestimmten Summe von ihren Einkünften einen Hinterhaltsfond (Fond de reserve) errichten, um daraus in besondern unerwarteten Fällen große reelle Entrepriesen machen zu können. Alle diese, und andere minder beträchtliche Ausgabsrubricken, müssen, wenn die Staatswirthschaft gut gehen soll, auf **fixirte Summen** gesetzet, und bey jeder auch etwas gewisses für **ausserordentliche Vorkommenheiten** ausgeworfen werden. Werden die Finanzeinrichtungen so einfach und gründlich gemacht; so wird die **Republick Pohlen** in die dauerhafteste Verfassung kommen, und niemahls genöthigt seyn, zu Aufrechthaltung ihrer Angelegenheiten **verderbliche Schulden** zu machen, oder ihre Affairen in Verwirrungen hinein sinken zu sehen. —

Oestreich, Rußland und **Preußen** werden ebenfalls mit den ansehnlichen Einkünften, die Sie aus ihren pohlnischen Staaten bey dem Territorialimposten beziehen können (§. 126.), alles, was zur Beschützung dieser Provinzen, zur innern Staats- Regierungs- und Justitzverwaltung, und zur Unterhaltung und Verbesserung der großen Staatsgüter, nämlich der Straßen, der Flüsse, Canäle, und Brücken nöthig ist, bey einem einfachen ungekünstelten Finanzsystem hinlänglich zu bestreiten, und noch

große Ueberschüsse in ihre Cassen zu ziehen im Stande seyn. —

CXXXVIII.

Beschluß meiner Plane von Pohlen.

Ich höre nun für diesmahl auf meine Wünsche in Absicht auf **Pohlens** Glück noch weiter auszudehnen. Was ich gewünschet habe, das habe ich nach meiner Ueberzeugung, und mit redlichem Herzen gewünschet. Ich weiß auch mit der vollständigsten Gewißheit, daß es allen pohlnischen Provinzen wohl seyn wird, wenn meine Wünsche in die Herzen ihrer **erhabensten Beherrscher** Eingang finden, und nach und nach zur Ausführung gebracht werden. Ganz Europa wird Seegen erndten, wenn in dem großen pohlnischen Reiche der Saame des Ueberflusses durch Herstellung der natürlichen Ordnung in der Politick, nach meinen reinen Wünschen ausgestreuet wird. —

Von der **Kirchenverfassung in Pohlen**, habe ich mit Fleiß in meiner gegenwärtigen Schrift geschwiegen. — Ich werde aber in der Fortsetzung dieses Werkes von **den drey großen Trennungen der Menschen**, nämlich der **Religions-, National- und Standestrennung**, historisch-politische Reflexionen mittheilen, welche in Absicht auf diese wichtigen Gegenstände, und besonders auf das Kirchenwesen, für meine Mitmenschen ein neues Licht auszubreiten bestimmet sind. —

IV.

Einige

ökonomische und politische

Observationen und Schlüsse

von

dem Churfürstenthum Bayern.

I.

Absicht des Verfassers.

Auf meiner Reise von Carlsruhe aus nach **Wien** habe ich Gelegenheit gehabt, über einige wichtige Gegenstände des **Herzogthums Bayern** Observationen zu machen. Was ich bemerkt habe, das habe ich sodann mit den wahren Grundsätzen der Politick und Oeconomie verglichen, und daraus habe ich Schlüsse gezogen, welche für **den Durchlauchtigsten Besitzer und Beherrscher** dieser Länder, und für **Dessen** Unterthanen über kurz oder über lang nützlich werden können. Da ich nun einmahl glaube, daß mich alles angehet, was mit dem Schicksahle auch nur eines einzigen meiner Mitmenschen in Verbindung stehet, so will ich meine Bemerkungen und Schlüsse über das Herzogthum Bayern mit reiner Gewissenhaftigkeit vorlegen. ——

II.

Die Größe des räumlichen Inhaltes von Bayern.

Zu **Straubingen**, einer von den Hauptstädten in Niederbayern, fand ich im Postwirthshauße an einer Cabinetsthür eine alte gedruckte **Landtafel** angeschlagen, welche, meinem Vermuthen nach, gegen Ende des vorigen Jahrhundertes verfertiget worden ist. Nach dieser Landtafel hat das eigentliche Herzogthum Bayern 21 teutsche Meilen in die Breite, 36 Meilen in die Länge, und 100 Meilen in seinem Umkreiße.

Umkreiße. Rechnet man nun den räumlichen Inhalt aus der angegebenen Breite und Länge, so würde das Herzogthum Bayern 756 teutsche Quadratmeilen in sich enthalten. Wenn man den Umkreis als eine wirkliche Circulperipherie annimmt, und daraus den Diameter suchet, und aus diesen beyden Datis calculirt, so kommen auf den räumlichen Inhalt ohngefähr 795 teutsche Meilen heraus. Will man aber am genauesten rechnen, so findet man aus der Länge und Breite den mittlern Durchschnitt, welcher ohngefähr $27\frac{1}{2}$ Meilen beträgt. Aus dem vierdten Theile dieses Durchschnittes und dem Umkreise, wird der räumliche Inhalt von ohngefähr 687 Meilen gefunden, und diesen will ich itzt zum Grunde meiner politischen Rechnungen machen. —

III.

Die Morgenanzahl von Aeckern, Wiesen, und Weidplätzen in Bayern.

Von diesem räumlichen Inhalte der 687 Meilen, will ich ein Drittel für Städte und Dörfer, Straßen, Flüsse, Seen, Waldungen, und schlechterdings unbaubares Land, abziehen. Es bleiben daher bloß für Aecker, Wiesen und Weidplätze 458 Quadratmeilen übrig. Auf eine Quadratmeile gehen 13646 rheinländische Morgen, jeder zu 160 sechzehnschuhigen Quadratruthen gerechnet. Mithin hat **das Herzogthum Bayern** 6,249,868 Morgen Aecker, Wiesen nnd Weidland.

Ich kann diese Morgenzahl von Aeckern, Wiesen und Weidplätzen um so sicherer annehmen, als nach der vorher angeführten bayerischen Landtafel 11704 Dörfer, Weiler und Einöden gezählet worden. Wer wird aber wohl glauben, daß nicht allerwenigstens 5 — 600 rheinländische Morgen Aecker, Wie-

Wiesen und Weidland zu jedem Dorfe, Weiler und Einöde, alle durch einander gerechnet, gehören werden? Da kommt also schon die von mir berechnete Morgenanzahl ganz zuverläßig heraus.

Von dieser Morgenzahl der 6,249,868, sollen zwey Drittel zu Aeckern, und ein Drittel zu Wiesen und Weidlande gerechnet werden. Da hat also das Herzogthum Bayern bey 4,166,578$\frac{2}{3}$ Morgen Aecker und 2,083,289$\frac{1}{3}$ Wiesen und Weidplätze. —

IV.

Wie viel Getraide in Bayern bey einer guten Cultur gebauet werden kann?

Nun will ich zuerst berechnen, wie viel Getraide in dem Herzogthum Bayern jährlich gebauet werden kann, wenn man die Cultur gut treibet, und wie viel Vieh ernähret und verkauft werden kann.

Von 4,166,578$\frac{2}{3}$ Morgen Ackerlandes, soll der dritte Theil alle Jahre brach liegen, und von den übrigen zwey Theilen soll der eine mit Winter- oder schweren Früchten, nämlich Korn oder Weitzen, der andere aber mit Sommerfrüchten, das ist, mit Gerste, Hafer, und anderu solchen Gewächsen, gebauet werdeu. Ich weiß zwar wohl, daß nicht durchgehends in Bayern Brachfelder statt finden. Geisenfeld z. E Waidhofen, und andere Orte lassen, weil sie kleine Bänne, oder Markungen haben, nichts brache liegen. Aber doch ist das Brachen der Felder in den meisten Dörfern gewöhnlich; und daher will ich es jetzt in meiner Rechnung für das ganze Herzogthum Bayern als eine allgemeine Culturart annehmen.

Der dritte Theil von 4,166,578⅔ Morgen Ackerlandes, welcher nach meiner Voraussetzung mit Wintergetraide angebauet werden kann, beträgt 1,388,859⅔ Morgen.

Wenn die Cultur der Aecker gut ist, so kann ein rheinischer Morgen 6 Malter Weizen, oder Korn geben. Ein jedes dieser Malter wiegt ohngefähr 180 — 200 cöllnische Pfunde, und hat bey 790 rheinländische, oder 712$\frac{3}{11}$ französische Cubickzoll. — Folglich kann **Bayern** von 1,388,859⅔ Morgen Aeckern 8,333,157⅓ solche Malter Weitzen und Korn alle Jahre einernden. Davon werden wieder zur Aussaat auf 1,388,859⅔ Morgen Feldes, auf jeden Morgen ein halbes Malter gerechnet, 6,944,429 Malter erfordert. Mithin bleiben zum wirklichen Verbrauch 7,638,728] Malter schwere Frucht übrig.

Zu Sommerfrüchten, nämlich Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen u. s. w. hat **Bayern** auch 1,388,859⅔ Morgen. Bey guter Cultur wachsen auf einem Morgen 6 — 8 Malter Gerste, und eben so viel und noch mehr Hafer. Mithin kann **Bayern** bey 8,333,157⅓ und noch mehr Malter Gerste und Hafer einernden, wovon, nach Abzug der zur Aussaat erforderlichen Früchte, allerwenigstens 7 Millionen Malter zur Consumtion und zum Umsatze übrig bleiben.

Also kann das **Herzogthum Bayern** alle Jahre, wenn es auch vollkommen den dritten Theil seines Ackerfeldes brache liegen ließe, dennoch 14½ Millionen Malter Früchte erzeugen. —

V.

V.

Bayern hat Getraide genug für seine Einwohner, und kann auch Früchte ausführen, wenn es seine Cultur gut treibet.

Die bayerische Landtafel bestimmet die Anzahl der Menschen im Herzogthum Bayern auf $3\frac{1}{2}$ Millionen. Schwerlich leben jetzt mehr Menschen in Bayern; es ist vielmehr aus allen Datis zu vermuthen, daß deren weit weniger sind. Ich will aber die $3\frac{1}{2}$ Millionen auch für die jetzige Zeit annehmen. Auf einen jeden Menschen, Erwachsene und Kinder durch einander gerechnet, setzet man jährlich zur Subsistenz 2 Malter schwere Früchte an, welches auf $3\frac{1}{2}$ Menschen 7 Millionen Malter Früchte beträgt. Nun bauet aber das **Herzogthum Bayern** bey guter Cultur nur allein an Korn und Weizen 7,638,728 Malter, Von den Sommerfrüchten kann auch ein beträchtlicher Theil unmittelbar zur Nahrung der Menschen verwendet werden, und an dem vielen Obst, welches in Bayern wächst, haben die Einwohner auch ein gutes Nahrungsmittel. —— **Es zeigt sich also ganz klar, daß Bayern, wenn es nur die Cultur seiner Ländereyen befördert, für alle seine Einwohner Brodfrüchte genug bauet, und noch große Quanta davon an andere Staaten zu verkaufen im Stande ist.** —

VI.

Wie viel Pferde und Rindvieh Bayern halten kann?

So reich aber **Bayern** an Getraide seyn kann: so reich kann es auch an Vieh seyn. Wenn wirklich der dritte Theil

des

des Acker- Wiesen- und Weidlandes mit 2,083,239⅓ Morgen in lauter Wiesen bestünde, und solche auch nur ganz schlecht wären, so daß auf ein Stück Pferde- und Rindvieh, altes und junges in einander gerechnet, 3 Morgen kämen; so könnte Bayern dennoch an Pferden und Rindvieh bey 694,429 Stück jährlich ernähren. — Wenn aber die Wiesen gut gehalten, und alle Weidplätze in gute natürliche, oder künstliche Wiesen verwandelt werden, und man die Stallfütterung des Viehes einführt; so können von drey Morgen Wiesen wenigstens 2 Stück Vieh, und also von 2,083,289⅓ Morgen 1,388,859 Stück Pferde und Rindvieh in **Bayern** gehalten werden.

Wenn nun alle Jahre nur der sechste Theil des vorhandenen Viehstandes nachwächst, so kann das **Herzogthum Bayern** alle Jahre gegen 200000 Stück altes uud junges Pferde- und Rindvieh zum Verkauf bestimmen, welches zum **allerwenigsten** eine jährliche Geldeinnahme von zwey biß dritthalb Millionen Gulden ausmachet.

Wenn nun gar nach meiner Culturordnung, die ich allen wahren Kennern mit dem stärksten Bewustseyn von ihrer Richtigkeit zur strengsten Prüfung unterwerfe, uud in meinen Angelegenheiten im Grundrisse gezeichnet habe, von den zu Sommergetraide bestimmten Aeckern immer die Hälfte zugleich mit Klee unter der Gerste, oder dem Hafer angebauet wird, so hat man noch alle Jahre 694,429 Morgen Kleefelder. Ein Morgen mit Klee giebt den Unterhalt für ein Stück erwachsenes Rindvieh her, das im Stalle gefüttert wird. Ich will aber wieder zu zwey Stück drey Morgen rechnen. Da könnten also blos von den Kleeäckern, ohne dem geringsten Abbruch des Getraides, alle Jahre noch 462,953 Stück Rindvieh ernähret, und wegen des jährlichen Zuwachses wieder der sechste Theil mit 77,158 Stück verkauft werden.

VII.

Die jährlichen Staatsrevenüen, welche das Herzogthum Bayern als Territorialschatzung von Aeckern und Wiesen ertragen kann.

Der reine Ertrag, welcher, nach Abzug aller Unkosten und Vorschüsse, von einem jeden Morgen Feldes übrig bleibt, machet bey einer guten Cultur ganz zuverläßig 10 biß 12 Gulden aus. Dies habe ich in meiner wichtigsten Angelegenheit detaillirt gezeigt. *) Daher muß sich der reine Ertrag des **Herzogthums Bayern**, nur von den oben berechneten 6,249,868 Morgen Aeckern und Wiesen, wenn man die gute Cultur in Gang bringet, jährlich wenigstens auf 62,498,680 Gulden im Werthe belaufen. Wenn nun davon der fünfte Theil zu Staatseinkünften als eine **Territorialschatzung** erhoben wird; so machet dies für die Casse des **höchsten Regenten** eine jährliche Summe von 12,499,736 Gulden aus. Da würde also jeder Morgen, einer in den andern gerechnet, überhaupt an jährlicher Schatzung oder Steuer ohngefähr 2 Gulden zu entrichten haben. —

VIII.

Die jährlichen Einkünfte in Bayern aus den Waldungen, Fischereyen, Salz- und Salpetersiedereyen.

Diese ansehnliche Revenüen kann das **Herzogthum Bayern** seinem **erhabenen Beherrscher** schon von

*) s. den ersten Theil dieses Werkes, S. 159. ff.

den Aeckern und Wiesen geben, wenn die starke gute Cultur der Grundstücke eingeführt wird. Allein nun sind noch die beträchtlichen Waldungen, die Fischereyen, die Salzwerke, und die Salpetersiedereyn übrig, aus welchen auch bey gehöriger Benutzung alle Jahr gewiß **mehrere Millionen Gulden** gezogen werden können. —

Nach der alten Landtafel hat Bayern 360 **Hauptförste** und **Wälder**. Ich will hier annehmen, daß nur zwey Drittel davon, und also 270 Hauptförste und Wälder, churfürstliche Cameralwaldungen sind. Wenn einer von diesen Hauptförsten, alle durch einander gerechnet, nur 4000 Morgen hat, welches gewiß noch nicht viel ist; so kommen 1,080,000 Morgen Wald heraus. Die Wirthschaft müßte noch weit geringer, als mittelmäßig seyn, wenn nicht durch die Benutzung des Brenn- Bau- und übrigen Nutzholzes, durch die Eicheln- und Buchelnmastung, welche, da in Bayern viele 100,000 Schweine gehalten werden, sehr important ist, durch die Jagd, und durch die in solchen Wäldern befindliche, oder noch zu findende Steinbrüche, Mergel- und Thongruben, jährlich auf einen Morgen in den andern gerechnet, 1 biß 1½ Gulden, oder vom Ganzen 1,080,000 biß 1,620,000 Gulden reiner Profit fallen sollten. — Aus den Privatwaldungen der adelichen Grundbesitzer, der Gemeinden, und anderer Eigenthümer rechne ich hier nichts, ohngeachtet dieselbigen auch an Territorialschatzung jährlich nach der **Ordnung der Natur** einen ihrem Ertrage gemäßen Theil bezahlen müßen. —

An **Gewässern** ist Bayern auch sehr reich. Es hat nach der Landtafel ausser den großen Flüssen der Donau, der Iser, dem Inn, und dem Lech, 100 Seen, 1270 kleine Flüsse und Bäche mit Namen, und 270 solche Wasser ohne Nahmen. Man kann also leicht denken, daß die

Fische-

Fischereyen in Bayern sehr einträglich, und auch für die churfürstliche Casse ergiebig gemacht werden können. ——

Die vortreflichen **Salzwerke** zu Reichenhall und Traunstein bringen der churfürstlichen Cammer jährlich gewiß eine Million Gulden ein, können aber, wenn die Consumtion und der Umsatz des Salzes durch die Vergrösserung der Viehzucht, und der Fischereyen, und durch den auswärtigen Handel mehr befördert wird, zuverläßig einen weit höhern Ertrag abwerfen. —

Und welch' eine beträchtliche Revenüe kann nicht durch das **Salpeterregal** in Bayern in die herrschaftliche Casse kommen? Wenn aus den 11,704 Dörfern und Weilern, und Einöden, welche Bayern hat, jährlich 50 biß 60000 Centner Salpeter gesotten und geliefert werden, welches sehr wenig ist, und wenn die Cammer an jedem Centner nur 6 Gulden reinen Profit hat, da sie doch gewiß 10 Gulden gewinnen kann; so entstehet eine jährliche Cameraleinnahme von 300,000 Gulden.

Ob nicht auch im Herzogthum Bayern, da es nach der Landtafel bey 720 Hauptberge hat, einträgliche **Bergwerke** gebauet, und dadurch die churfürstlichen Einkünfte vermehret werden können, davon kann ich nichts sagen, da ich keine bestimmte Data anzugeben weiß. *) —

*) Verschiedene Nachrichten von den bayerischen Bergwerken finden sich in des Herrn Lori Einleitung vor der Sammlung des bayerischen Bergrechts. —

IX.

Die Totalsumme der bayerischen Territorialrevenüen.

Man siehet also, daß **Bayern** seinem **höchsten Beherrscher** jährlich durch eine Territorialschatzung, durch die Benutzung der **Waldungen**, der Fischereyen, der Salz- und Salpetersiedereyen bey 15 Millionen Gulden eintragen kann; und nun ist der **Zehende von den Aeckern** noch nicht gerechnet, welchen die churfürstliche Cammer ohne allem Zweifel hie und da zu beziehen haben wird; ich habe auch keine Einkünfte aus den churfürstlichen Domanialökonomien, welche wie andere große adeliche, oder Bauren-Güter landwirthschaftlich benutzet, oder verpachtet werden, in Anschlag gebracht, weil ich nichts ausführliches davon sagen kann. —

Die Einkünfte, die ich berechnet habe, sind lauter directe Territorialeinkünfte. Ihre Erhebung ist sehr einfach, und kann durch wenige Bediente, und ohne weitläuftige zusammengesetzte Anstalten besorget werden. Das muß schon sehr viel seyn, wie mir alle wahre Finanzverständige gestehen werden, wenn von der ganzen Summe der Revenüen ein Zehntel an Erhebungskosten verwendet wird. Nach dieser Voraussetzung werden von den calculirten 15 Millionen Gulden, nach Abzug von anderthalb Millionen Perceptionskosten, in die churfürstliche Casse bey 13½ Millionen Gulden eingehen können. —

X.

Wie diese Revenüen nach dem System des Verfassers bewirket werden?

Ich weiß es, daß die dermahligen Churfürstlichen Einkünfte noch sehr — sehr weit unter der von mir berechneten Summe unten bleiben. Allein ich bin überzeugt, daß, sobald nur **der Plan von Einführung einer allgemeinen uneingeschränkten Nahrungs- Gewerbs- und Handelsfreyheit, von Abschaffung aller indirecten Auflagen, von Anlegung der einzigen Territorialschatzung** *), **von Aufhebung der Naturalfrohnden, und von simpler Belehrung der Grundeigenthümer in der wahren Culturordnung**, wie ich ihn in meiner wichtigsten Angelegenheit weitläuftig entwickelt, und in gegenwärtigen Schriften, besonders in dem vorhergehenden Aufsatze über Pohlen, weiter erläutert habe, von Seiten **Ihro Churfürstlichen Durchlaucht** sowohl, als der vortreflichen Stände des Herzogthums **Bayern** beyfallswürdig empfunden, und zur Execution gebracht wird, daß, sage ich, sobald dieses geschieht, sogleich die Benutzung aller Gattungen von Grundstücken interessanter werden, ihre Totalproduction, und ihr reiner Ertrag sich vermehren, der Reichthum und das Glück der Grundeigenthümer wachsen, und die Summe der

*) Von den bißherigen mannigfaltigen Steuern in Bayern handelt der Freyherr von Kreitmayer in seinem bayerischen Staatsrechte §. 177.

churfürstlichen Einkünfte von Jahr zu Jahr steigen muß. — Denn die glücklichen großen Folgen von jenem Plane werden diese seyn:

Erstlich: Die allgemeine uneingeschränkte Nahrungs- Gewerbs- und Handelsfreyheit, und die Abschaffung aller indirecten Impositen, besonders aber der Consumtionsauflagen, nämlich der Accisen, Mauten, Zölle und Gewerbsteuren, wird sogleich für die Producte aller Grundeigenthümer, sowohl der Adlichen, als der Unadlichen, die größtmögliche Concurrenz von Käufern und Consumenten verschaffen; jeder Grundeigenthümer kann nun nach seiner eigenen Convenienz, und nach seinem Gutdünken über seine erbaucten und gewonnenen Producte frey disponiren, jede Art derselbigen consumiren oder verhandeln, wie, und wohin er will, und selbst Gewerbe anlegen, welche er will; ein jeder kann Waaren zu seinem Verbrauche und zu seinem Gewerbe und Handel kaufen, wo er will, und wie er will. Kein Grundeigenthümer ist in irgend einem Betrachte bey Benutzung seiner Grundstücke, und bey Errichtung und Betreibung seiner Gewerbe und seiner Commercien durch arbitrarische Verordnungen nnd Eingriffe der Regierung, durch monopolistische Anstallten, und durch Zwang gebunden, auch nicht durch besondere Lasten im Handel und Wandel beschweret. Daher ist nun bey jedem der Eifer, seine Grundstücke recht zu benutzen, in unaufhörlichem Wachsthume.

Zum andern: Durch Anlegung einer einzigen nur auf den nutzbahren Grundstücken haftenden Territorialschatzung ist ein jeder Grundeigenthümer nicht nur von der Summe seiner ganzen Abgabe an den Regenten auf einmal völlig versichert, sondern auch aller Verationen, aller Weitläuftigkeiten, und alles Zeitverlustes, welche mit vervielfältigten Impositen, und vornämlich mit den Consumtions-

tionsauflagen, mit den Mauten, Accisen, und Zöllen verbunden sind, überhoben.

Drittens: Die Aufhebung der Naturalfrohndienste, Robathen, oder des Schaarwerkens befreyet die Eigenthümer der Baurengüter sogleich wenigstens von einem Drittel der Geschäfte, welche die Naturalfrohnden verursachen, und von den großen Unkosten, welche dieses unnöthige Drittel der Frohndienste den Landleuten aufleget, und setzet sie in den Stand, eine größere Summe von Auslagen geradezu auf die Verbesserung ihrer Grundstücke zu verwenden *);

Vierdtens: Der durch die uneingeschränkte Gewerbs- und Handelsfreyheit, und durch den einzigen Territorialimposten, auch durch Aufhebung der Naturalfrohnden erweckte Eifer der Grundeigenthümer, die Grundstücke zu benutzen, und die Käuntniß von der wahren Culturordnung, und der Gewinn, welcher sich aus der Freyheit der Consumtion und der Gewerbe, und des Handels auf alle Grundeigenthümer, und auf alle übrige Classen von Menschen verbreitet, macht nun alle Besitzer der Grundstücke vermögend, die wirkliche Cultur und Benutzung aller Güter in der rechten Ordnung und zur rechten Zeit zu veranstalten, und die jährlichen Productionen zu vermehren. Nun wird immer eine Verbesserung in dem Herzogthum Bayern auf die andere folgen. — Die ungeheuren Weidstriche, welche jenseits des Fleckens Plattling auf beyden Seiten der Straße an der Iser her liegen, und binsigt und moosigt sind, und die beträchtlichen Wiesen und Weiddistricte an der Straße hinter Neustadt nach Sala zu, welche sich ebenfalls in schlechten Umständen befinden, werden wegen ihrer vortreflichen Lage in die schön-

*) s. meine wichtigste Angelegenheit 2ter Theil, 1ste Abhandlung.

sten Wiesen verwandelt werden; wider die Ueberschwemmungen der Iser und andere Flüsse, wird man Dämme anlegen; die Felder und Wiesen, welche von Wampertsam an biß über Plattling her in größter Menge mit Plankwerken, und todten Zäunen eingefasset sind, und in diesen Einfassungen eine erstaunliche Quantität Holz erfordern, wird man mit lebendigen grünen Hägen nmgeben, und dadurch nicht nur eine große Holzerspahrung machen, sondern auch Nutzen und Vergnügen befördern; den Kleebau, welcher in den bayerischen Ortschaften zwischen Schardinq uud Wampertsam schon nützlich getrieben wird, wird man immer weiter ausbreiten, und die Viehzucht und den Ertrag der Felder dadurch vergrößern; die vielen Flüsse und Bäche wird man zu einträglichen Wiesenwässerungen brauchen, und die vielen Baurenhöfe, welche zum größten Nachtheil des Landes und des höchsten churfürstlichen Interesse eutweder gar nicht, oder doch nicht vollkommen benutzet werden, wird man in einen blühenden Zustand setzen, u. s. w.

Fünftens: Die vielen Perceptionskosten, welche in Bayern mit den **Mauten** und **Accisen** unzertrennlich verbunden sind, und welche zuverläßig, wenn man anders alle Rubricken rechnet, die gerechnet werden müßen, und die ich im vorhergehenden Aufsatze über Pohlen (§. 134.) bestimt habe, der churfürstlichen Casse von den gedachten Auflagen wenig, oder nichts übrig lassen, fallen bey dem einzigen Territorialimposten größtentheils weg, und es müssen also mehr Einkünfte in der churfürstlichen Casse zusammenfließen. —

XI.

Kurze Wiederhohlung des Hauptresultats in Absicht auf die bayerischen Revenüen.

Ich wiederhohle es noch einmahl ganz kurz. Wenn in dem Herzogthum Bayern das große Freyheitssystem

etablirt

etablirt wird, nach welchem weder die churfürstliche Cammer, noch sonst jemand in irgend einem Stücke ein ausschliessendes Gewerbsvorrecht hat, sondern ein jeder Grundeigenthümer seine Güter und Producte uneingeschränkt benutzen, und Gewerbe und Commercien nach seinem Gefallen treiben kann, ohne die geringsten Lasten deswegen tragen zu müssen; und wovon den Einwohnern und Unterthanen nichts weiter als der einzige Territorialimposten gefordert wird: So kann die Summe der directen Territorialeinkünfte für die churfürstliche Casse jährlich auf $13\frac{1}{2}$ Millionen Gulden hinansteigen, und alle Grundeigenthümer, und alle gewerbtreibende Personen gewinnen immer mehr und werden von Jahr zu Jahr reicher. —

Aber beym System der indirecten Auflagen, und der Einschränkung des Handels und Wandels durch Verbotsgesetze und ausschließende Gewerbsvorrechte können weder die Grundeigenthümer noch die Glieder der gewerbtreibenden Classe zu rechten Kräften kommen; vielmehr muß der Nahrungsstand abnehmen, und **Ihro Churfürstliche Durchlaucht** werden nicht einmahl die Hälfte der von mir berechneten Territorialeinkünfte beziehen können. — Ich bitte alle wahren Patrioten der bayerischen Staaten hiebey dasjenige in reife Ueberlegung zu ziehen, was ich in meinen wichtigsten Angelegenheiten, und in meinem vorhergehenden Plane über Pohlens Glück §. 128 — 137 ausgeführet habe.

XII.

Die Nothwendigkeit der uneingeschränkten Gewerbs- und Handelsfreyheit in Bayern aus seiner Beschaffenheit und Lage.

Die individuelle Beschaffenheit und Lage des Herzogthums Bayern rufet in der That recht laut nach uneins-

uneingeschränkter Gewerbs- und Handelsfreyheit. Ich will dieses mit unwidersprechlicher Evidenz, aus der innigsten Begierde zum Glücke meiner Mitmenschen, vorlegen. —

Bayern hat Grundstücke, die ihm Getraide geben; es hat Grundstücke, von deren Producten es viel Vieh von allen Gattungen ernähren kann; es hat vieles Brenn- und Bau- und anderes Nutzholz; es hat auch Salz im Ueberflusse. Aber es hat keinen Wein; alle die Producte, welche Teutschland aus fremden Ländern zu den Ergötzlichkeiten des Lebens, und zur Pracht erkaufen muß, z. E. Thee, Caffee, Zucker, Gewürze, Baumwolle, ganz feine Wolle, Cameelhaare, Seide u. s. w. gehen den Bayern auch ab; auch haben sie zur Zeit keine Gold- und Silberbergwerke. —

Nun, meine geliebten bayerischen Mitbrüder! nun frage ich: Da Euer Land kein Gold und Silber, und also auch kein Geld hervorbringet, und da kein anderer Staat, welcher Gold und Silber, oder die Materie des Geldes aus seinem Boden gewinnet, jemahls an Euch diese Producte umsonst überläßt: Müsset Ihr nicht alles Gold und Silber, und also alles Geld, welches in Eure Hände kommen soll, von andern Staaten erkaufen? Müsset Ihr nicht das Gold und Silber, und folglich alles Geld eben sowohl von fremden Staaten erkaufen, als Ihr Thee, Caffee, Zucker, Gewürze, Seide, Baumwolle, und andere dergleichen Waaren von Fremden erkaufen müsset? —

Aber womit, meine Freunde! womit kaufet Ihr Gold und Silber, oder das Geld von fremden Staaten

ten ein? Welche Zahlungs- und Vergütungsmittel könnet Ihr für diese ausländische Waaren geben? Thee, Caffee, Zucker, Gewürze, Seide, Baumwolle, Wein, und andere dergleichen Waaren könnet Ihr keinem Staate geben, um von ihm Gold und Silber, oder Geld zu bekommen; denn diese Producte erzeuget Euer Land nicht, und Ihr müsset sie gerade so von den Ausländern einkaufen, als Gold und Silber selbst. Also wiederhohle ich meine Frage: womit kaufet Ihr das Gold und Silber, oder Geld, und alle andere zu Euren Freuden dienende ausländische Waaren?

Euer Staat, theure Mitbrüder! giebt Euch keine Mittel, womit Ihr Gold und Silber, oder Geld, und andere Waaren von Ausländern erkaufen, und bezahlen könntet, als die Producte Eurer Ländereyen und Grundstücke, und die Geschäfte, mit welchen Ihr Ausländern in diesem, oder jenem Stück Dienste leisten könnet. —

Sehet also, meine geliebte Freunde! was Bayern thun muß, wenn es an Mitteln reich seyn will, Gold und Silber, oder Geld, und andere Genießungen zu seinen Freuden von Ausländern erkaufen zu können? Nothwendig muß es aus seinen Ländereyen und Grundstücken die größte mögliche Menge der Producten zu gewinnen, und die Geschäftigkeit und Industrie seiner Einwohner unaufhörlich zu vergrößern suchen. Nothwendig muß es seine Agricultur ohne Unterlaß verbessern, seinen Viehstand immer vermehren,

seine

ſeine Waldungen immer einträglicher machen, und immer mehr Salz ausſieden. Dadurch bekommt Bayern immer eine gröſsere Maſſe von Mitteln, mit welchen es Gold und Silber, oder Geld, und andere Waaren den Ausländern vergüten, oder bezahlen kann.

Aber nun frage ich weiter: Da Ihr von GOtt und der Natur an Eurem Getraide, an Eurem Vieh, an Eurem Holz, an Eurem Salz Mittel empfangen habt, womit Ihr Eure eigene Nothwendigkeiten beſtreiten, und Gold und Silber, oder Geld, und andere Waaren zu Eurem Vergnügen von fremden Staaten erkaufen könnet: Muſs Euch nicht daran gelegen ſeyn, ſowohl vieles Getraide, vieles Vieh, vieles Holz, und vieles Salz zu haben, als auch für Euer Getraide, Vieh, Holz, und Salz von den Ausländern, von welchen Ihr Gold und Silber, oder Geld, und ſo viele andere Waaren erkaufet, gute Preiſse zu erhalten? Das letzte iſt Euer offenbahres Intereſſe, weil es eines jeden Menſchen offenbahres Intereſſe iſt, für ſeine Zahlungsmittel nicht wenig, ſondern viel von der Waare zu bekommen, die er ſucht. Euer Intereſſe iſt es, daſs Ihr für Euer Salz, für Eure Schweine, für Euer Holz, für Euer Getraide viel Wein, und viel Gold und Silber, oder Geld löſsen könnet. —

Wenn nun aber die Concurrenz der Käufer und Verbraucher Eures Salzes, Eurer Schweine, Eures Holzes, und Eures Getraides, und die Gröſse und Lebhaftigkeit des Kaufes und Verbrauches eingeſchränket wird: So haben dieſe Eure Producte als Zahlungsmittel ſchon einen geringern Werth, als wenn jene Concurrenz von Käufern, und

jene

jene Grösse und Lebhaftigkeit der Consumtion ganz uneingeschränkt gelassen wird. Ihr löset in jenem Falle nicht so viel Gold und Silber, oder Geld daraus, und könnt nicht so viel Waaren damit erkaufen, als im letzten Falle. —

Also ist nichts klärer, **theureste Freunde!** als daß das Interesse von Bayern, welches Gott zu einem Getraidereichen, Viehreichen, Holzreichen, und Salzreichen Lande bestimmet hat, eine in allem Betrachte uneingeschränkte innere und äussere Concurrenz von Käufern und Verbrauchern dieser Producte erfordere, damit das bayerische Getraide, Vieh, Holz, und Salz immer in grösserer Menge verkaufet, und daraus immer mehr Gold und Silber, oder Geld, und eine grössere Masse anderer ausländischer Genießungen gelöset, und um dieser Vortheile willen unaufhörlich eine grössere Quantität von Getraide, Vieh, Holz, und Salz wieder hervorgebracht und gewonnen werde.

Die uneingeschränkte innere und äussere Concurrenz von Käufern und Verbrauchern ist ohne die vollkommenste Gewerbs- und Handelsfreyheit unmöglich. Daher ist es für **Bayern** zur größtmöglichen Realisirung seines Territorialeigenthums absolut nothwendig, daß das **große Freyheitssystem** eingeführet werde.

Selbst die Natur giebt **Bayern** durch die vielen Bäche und Flüsse, welche sich aus einer Gegend in die andere, und immer in grössere Ströme ergiessen, die Vortheile, daß es seine Producte bequem und mit geringen Frachtkosten innerhalb und ausserhalb Landes fortbringen, und vertheilen kann. Also ist es eine unläugbare Absicht der Natur,

Handel

Handel und Wandel zwischen Aemtern und Pfleggerichten in Bayern, und zwischen diesem Staate und seinen Nachbaren zu erleichtern. Aber wenn nun Verbotsgesetze und Einschränkungen im Handel und Wandel gemacht, und allerley Consumtionsimposten auf den Umsatz und Verbrauch der Waaren gelegt werden; so zwecken diese Anstalten geradezu auf die Erschwerung des Handels und der Gewerbe ab, sind folglich der weisesten Ordnung der Natur selbst zuwider, und können also nichts anders als traurige Folgen nach sich ziehen. —

Ich frage nun noch zum Beschluß: Wenn ist es am interessantesten, immer mehr Salz auszusieden? ist dies in dem Falle, wenn der Verbrauch und Verkauf des Salzes im Lande oder ausserhalb Landes gehemmet ist; oder in dem Falle, wenn die Consumtion und der Debit des Salzes ihren völlig freyen unbelästigten Gang gehen? Gewiß wird jedermann das letzte behaupten. — Auf gleiche Art frage ich aber auch: Wenn ist es für die adelichen und unadelichen Grundeigenthümer in Bayern am interessantesten, immer mehr Getraide zu bauen, mehr Vieh von allen Gattungen nachzuziehen, und mehr Holz zu pflanzen? ist es in dem Falle, wenn der Verbrauch und Verkauf des Getraides, des Viehes, und des Holzes mehr oder weniger eingeschränkt, und mit Imposten belästiget ist, oder ist es in dem Falle, wenn die Consumtion und der Umsatz, oder Verkauf des Getraides, des Viehes, und des Holzes in allem Betrachte, und nach allen Seiten hin ganz frey und offen gelassen wird? Unmöglich wird jemand seyn, welcher das erste mit Redlichkeit bejahen kann. Es ist vielmehr die evidenteste Wahrheit, daß Bayern von Jahr zu Jahr Getraidereicher, Viehreicher, und Holzreicher

reicher wird, wenn seine Grundeigenthümer völlig freye Hände haben, ihr Getraide, ihr Vieh, und ihr Holz nach ihrem eigenen Gefallen ohne Hinderniß und ohne Belästigung zu verbrauchen, oder nach ihrer Convenienz im Lande und ausserhalb Landes, wohin und in welchem Preiße sie wollen, zu verkaufen. — O welch' ein Seegen wird bey **dieser Freyheit** in **Bayern** hervorquellen, sich über den ganzen Staat ausbreiten, und auch auf die umliegenden Länder hinüberströmen, und dann von hieraus mit den Kräften dieser Länder geschwängert, wie ein fruchtbar machender Regen und Thau auf **Bayern** wieder zurückträufeln, und immer in neuen und stärkern Quellen der Reichthümer sich ausgiessen! — Nun können **die Bayern** selbst an Brod, Bier, Vieh, Holz, und andern Nothwendigkeiten niemahls Mangel leiden, und fremde Staaten, welche auch zu ihrem Glücke den Ueberfluß jener unentbehrlichen bayerischen Producte empfangen und genießen, geben zur Wiedervergeltung Gold und Silber, und tausend andere Genießungen zurück, mit welchen **die Bayern** neben den Lebensnothwendigkeiten, die ihnen ihr Land hervorbringt, sich nun auch Bequemlichkeiten und Freuden erwerben, und solche immer mehr vervielfältigen können. —